

2.

Wiederholung

Alle

Derjenigen EDICTen und GENE=
RAL Verordnungen / welche wegen
der in beyden Herzogthumben Gülich und
Berg üblicher Steuer = Collectationen und
darin einschlagender Materien vor und
nach aufgangen seynd.

(Düsseldorff 1715.)

Angeb. 1)

Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch der...' (mirrored bleed-through from the reverse side).

Ein

Handwritten line of text in Gothic script (mirrored bleed-through).

Handwritten line of text in Gothic script (mirrored bleed-through).

Handwritten line of text in Gothic script (mirrored bleed-through).

Handwritten line of text in Gothic script (mirrored bleed-through).

Handwritten line of text in Gothic script (mirrored bleed-through).

Handwritten line of text in Gothic script (mirrored bleed-through).

Fragment of text from the adjacent page, including a large initial letter and several lines of Gothic script.

✱ ○ ✱

A Dieweilen der
Durchleuchtigster Fürst und
Herz / Herz / Johann Wilhelm/
Pfalzgraff bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Erz-Truch-
ses und Churfürst/ in Beyern/ zu Göllich/ Cleve und Berg
Herzog/ Fürst zu Rörß/ Graff zu Seldens/ Sponheimb/
der Marck Ravensperg/ Herz zu Ravensstein/ ꝛ. ꝛ. ꝛ.
Eine zeithero in der That / auch zu dero höchstem Mißver-
gnügen verspühret/ daß die wegen der/ in hieruntigen bey-
den dero Herzogthumben Göllich und Berg vorkommender
Stewr-Sachen/ und darin einschlagender Materien biß
hiehin außgelassene Edicta und general Verordnungen
an vielen Ortheren noch zur Zeit zu gar schlechter Ob-
servanz gebracht worden/ dabe jedoch ersagten beyden
Herzogthumben und dero Unterthanen ahn beständiger
und zuverlässiger Beobachtung dero durch obgemelte Edi-
cten und Verordnungen beschehener heilsamer Vorse-
hungen nicht wenig gelegen ist/ dahero dann höchstgemelte
Ihre Churf. Durchl. und auff die bey dero selben von ge-
trewen dero Göllich/ und Bergischen Landt-Ständen auß
Räthen/Ritterschafft/und Stätten wegen hierwider ein-
geschlichen zu seyn abngiebender schädlicher Mißbräuchen
beschehene oftmahlige unterthänigste Vorstellungen / der-
gleichen Verordnungen/ Edicten und Befelchere näher
übersehen/nach Nothdurfft deutlicher erleuttheren/ auch de-
nenselben hin und wider einige weitere Anmerckungen bey-
fügen/und vermittelst dieses zu jedermänniglichen Nutzen
und hinkünfftiger deren besserer Selebung/ nachmahlen in
Truck bringen/mithin über die Titulen einen Register bey-
fügen zulassen/gnädigst betwogen worden. Solchem nach
dero Göllich und Bergischen Beambten auch Burgermei-
ster

o

ster und Ráth in denen Státtten hiemit gnádigst und ernstlichst befehlende/gestalt auf vorerwehnte anbey verwar- te Edicta, in so weith solche durch folgends ergangene Ver- ordnungen etwa nicht aufgehoben/noch verändert worden/ nicht nur ihres Orths bey Vermeidung der darinnen außge- truckter Straff darauff allerdings fest zu halten/ sonderen auch/damit von denen Unterthanen selbige geziement bes- folgt werden/ allen Fleisses zu besorgen/ die indessen ein- gerissene höchstschádliche Contráventiones in einem so anderen mit Nachdruck fürdersambst abzustellen/ und fürs künfftige möglichst zu verhüten; mithin den würcflichen Erfolg / forth sonst hierüber bey Vorfällenheiten zu hiesigem dero Kriegs und Stewr Commis- sariat gehorsambst zu berichten Düsseldorf den 19. Julij 1715.



Edicta

EDICTA

Die Describierung der Länderey betreffend.



Den Gottes Gnaden Wir
 Philipp Wilhelm / Pfalz-Graff
 bey Rhein / in Bayern zu Gütlich / Cleve und
 Berg Herzog / Graff zu Seldenz / Spon-
 heim / der Marck / Ravensperg und Mörß /
 Herz zu Ravensstein / zc. Entbieten Unseren Ambtleuthen/
 Vögten / Richteren / Schultheissen / Landtdingern / Dingern/
 Rentmeistern / Kellnern / Gerichtschreibern / Bürgermeistern / Scheyffen / Vorste-
 heren / Botten und gemeinen Eingeleffenen auch allen und jeden Unseren Geist- und
 Weltlichen Unterthanen beyder Unser Fürstenthumben Gütlich und Berg und sonst je-
 dermännlichen Unsere Gnad / und fügen Euch sambt und sonders hiemit gnädigst
 zu wissen / Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen / welcher gestalt in Erhebung
 der zu des Landts Conferatation und Besten eingewilligte Stetvren bisshero eine so
 schädliche Unordnung mit untergelauffen / daß viele steurbahre Vorgen-Landts auß
 der Steurbahrkeit in die Freyheit auch zuweilen nicht ohne Gefährde gesetzet / oder ver-
 schwiegen / vertuschet / und gar unbelegt gelassen / dardurch aber dem gemeinen Mann
 der Last veduppelt / und derselbe zum höchsten beschwert worden / deme Wir aber auß
 Landts-Fürstl. und Vätterlicher Vorsorge / welche Wir vor unsere von dem Allmächt-
 tigen Uns anvertraute Unterthanen zu tragen / Uns schuldig erkennen / länger nicht zu
 sehen können / sonderen haben eine unumbgängliche Nothwendigkeit zu seyn ermes-
 sen / hierinnen gebührende Remedyung vorzunehmen / und vermittels dieses offenen
 Mandats Euch unsere gnädigste Meynung / Willen und Befelch zu eröffnen / Alles je-
 doch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil eines jeden rechtmäßig habender / und von al-
 ters ruhig herbrachter Freyheit / Privilegien / Recht und Gerechtigkeit.

Erstlich befehlen Wir euch unseren Ambtleuten / Vögten / Richteren / Schult-
 heissen / Landtdingern / und Dingern / Rentmeistern / Kellnern und Gerichtschreibern
 daß Ihr und zwar ein jeder von euch in eivrem euch anvertrauerten Ambt unseren Un-
 terthanen / Geist- und Weltlichen / Adel- und Unadelichen in oder ausserhalb Unse-
 rer beyden Fürstenthumben geseffenen / so wohl vo den Eanklen / als durch die Bot-
 ten / auch publica auß die Kirchen-Thüren / und sonst an gewöhnlichen Derteren affi-
 girende Edicta andeuten / und ernstlich auflagen sollet / daß ein jeder / und zwar die in
 unserem Land wohnende inner Monatsfrist von dem Tage der Publication anzurech-
 nen / diejenige aber / welche ausser Landts sich auffhalten inner zwey Monat Zeit bey
 poen der Confiscation dessen / so er gefährlicher Weise verschweigen / oder nicht mit
 gebührenden Umständen und gnugsamer Erläuterung anzeigen wird / seine liegende
 Güter und Erbschaften auß Maß und Weise / auch mit Umständen / wie hierun-
 ten in §. 4. vermeldet / getrewlich eröffnen / schriftlich specificiren / und da sie
 schreibens unerfahren / durch andere verzeichnen lassen / und solche schriftliche speci-
 ficationes denen auß einer jeden Statt / Freyheit / Flecken / Dorff / Kirspel / Ding-
 stuhl oder Hondtschafft / darunter die Erbschafft gelegen / verordnet und hierunter

in § 3. vermeldten Gehülffen und Assistenten inner obgedachter Zeit einliefferen sollen / und damit sich die Anstwendige und ander Eigenthumbere auff deren Güterem / Halsfleuthe / Pfächtere und Verwaltere seßhafft seynd / oder dieselbe in Pfacht / oder Verwaltung haben / ihrer Unwissenheit halben sich desto woeniger zu entschuldigen haben / Als sollen obgedachte unsere Beambte gedachten Halsfleuthen / Pfächteren und Verwalteren gemessen auflagen / dieses ihren Principalen und Herrschafften sub poena arbitraria alsbald zu notificiren / gestalt dieser unser gnädigster Verordtung unter vorgedachter Straff der Confiscation gehorsambst nachzukommen.

2. Damit nun solches desto richtiger und schleuniger geschehe / auch nichts verdunckelt bleibe / nochetwas verschlagen werde / sollet ihr obbenante unsere Ambt-Leuthe / Bögte / Richter / Schultheiß / Landtdinger / Dinger / Rentmeistere / Kellner und Gerichtschreibere / Euch und zwar jede in ewerem Ambt zusammen thun / und nach vorgangener reisser Überlegung der hiebey vorkommenden Umständen Euch vergleichen / wie jedes Ambt in drey gewisse Bezirck also auftheilen / daß zu mehrerer Einziehung der Unkosten / auch Beschleunigung des Wercks unser Vogt / Richter / Schultheiß oder Dinger einen / Kellner und Rentmeister den anderen / und der Gerichtschreiber den dritten Bezirck respiciiren / und was dieses unser Mandat erfordert / alles Fleißes zu Werck stellen solle / jedoch mit der Bescheidenheit / daß die Rentmeister oder Kellner diejenige Orther besuchen / in welchen Wir wegen unser Cammer Intradem am meisten interessiret seynd.

3. Deme vorgangen / sollen sie wohl erwegen / welche Unterthanen sie auß jeder Statt / Freyheit / Flecken / Kirspel / Dingstuhl oder Hondtschafft zu ihnen als Gehülffen zu desto genawerer Erfahrung / welcher Qualität jedes Orths die Länderey auch wie viel Morgen-Zahl allda vorhanden seye / ziehen / und zugleich zu Einnehmung der hieroben §. 1. angezogener Specificationen der Morgen-Zahl und sonst gebrauchen wollen / nit zweiffelnd / sie werden solche Persohnen aufsehen und erwählen / welche schreibens und lesens erfahren / auch des Orths kundig / getrew und unverdächtig / und deren wenigst zwey an der Zahl auch schuldig seyn sollen / vorher und ehe sie hierinnen gebraucht werden / vor euch unseren Beambten die Morgen-Zahl und Qualität ihrer unter dem Dorff / Kirspel / Dingstuhl oder Hondtschafft / darauß sie getwehlet / liegender Güter / obgedachter Massen öffentlich zuerklären / und zu specificiren / demnegst die nach und nach einkommende Specificationes einzunehmen / und zu empfangen / die Präsentata alsbald darauff zu setzen / und in sonderbare Obacht zu nehmen / daß die Güter und Erbschafft unter keine andere Stätte / Freyheiten / Flecken / Dörffer / Kirspelen / Dingstuhl oder Hondtschafften / als worunter sie gelegen / specificirt / und da einiger Mangel darbey wäre / solcher ersetzt / und die einkommende Specificationes ordentlich beyammen gelegt / und registrit werde / Inmassen dann ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter / Landt-Dinger / Dinger / Rentmeister / Kellner und Gerichtschreiber euch zuweilen in die zu eines jeden District gehörige Freyheiten / Flecken / Dörffer / Kirspelen / Dingstuhl und Hondtschafften persöhnlich erheben / eweren Beyhülffen und Assistenten mit nöthiger Instruction an Handt gehen / und daran seyn sollet / daß jes gedachte Zubehülff adjunctirte alles getrewlich und fleißig verrichten. So bald nun diese zur Beyhülff zugezogene Unterthanen obgedachte Specificationes auff und eingenommen / und dieselbe euch unseren Bögten / Richteren / Schultheissen / Landt-Dingern / Dingern / Rentmeistern / Kellnern und Gerichtschreibern zubracht und eingelieffert haben werden / welches nach Verlauff der hieroben im §. 1. bestimbter ein oder zwey Monathen oder lengst vierzehnen Tage darnach zugesehen / sollet ihr / doch ein jeder in seinem Bezirck / die darin gefessene oder begütete / wie auch deren Halsfleuthe Pfächtere und Verwaltere vermittels eines offenen Recces: Welcher von den Camer

Befehl zu publiciren / auch an die Kirchen-Thüren und andere geschönlliche Orther
 zu affigiren: Von Unsertwegen erinnern und denselben aufflagen / daß wann sie
 wider die übergebene Specificationes noch etwas einzuwenden / und dabey zuer-
 neren hätten / solches inner Monatsfrist nach obgedachter Publication vor euch und
 auf sicheren darzu bestimmendem wohlgelegenen Orth zu thun und zu verrichten
 ihnen frey stehen / und dahe auch vor Ablauf obbestimter Monats-Zeit jemand sich in
 den übergebenen Verzeichnissen zuersehen begehren würde / ihm solches unweigerlich
 gestattet werden solte / inmassen ihr dann denen darauff vor euch erscheinenden die
 Specificationes deutlich vorzulesen / von denselben auch / ob und was sie bey einem
 oder dem andern zu erinnern nöthig befunden hätten / umbständlich zu vernehmen /
 und alles Fleißes zu notiren und zu beschreiben. Und wann ihr die Bögte / Schul-
 theiß / Richter / Dinger / Rentmeister / Kellner und Gerichtschreiber sämtlich ewere
 Bezirck verstandener Massen durchgangen / sollet ihr unsern Ambleuthen / wie ihr
 alles befunden / neben den sich erzeigenden Mängelen umbständlich vorbringen / und
 alsdann insgesambt die Specificationes nach Anlaß des hernachfolgenden §. 5. mit
 Fleiß examiniren / und ob noch mehrere Kundschaft einzuziehen / mit Fleiß beden-
 cken und überlegen / Euch auch nach Gutfinden darumb bewerben / und wann alles
 dieser unser abgedachter gnädigster Verordnung gemäß verrichtet und vollzogen /
 alsdann die einkommene Specificationes sambt allem / was dabey ferner schriftlich
 oder mündlich eingebracht und publicirt worden / mit einer lesbahrer Handt ins
 Reine bringen und abschreiben / auch die Länderey / Güter und Erbschaften / so un-
 ter einer Statt / Freyheit / Flecken / Dorff / Kirspel / Dingstuhl / oder Hondtschaft
 gehörig / darunter und nirgend anders ordentlich setzen und beschreiben / die Wor-
 genzahl in margine aufwerffen / am Endt des Blats Lateriren / demnechst einreihen
 oder einbinden / und also an unsere Ober-Commisarios den Würdig / Wohlge-
 bohrnen / Erlen und Hochgelehrten Unsere Respectivè Geheime / und Regierungs-
 Räthe / Süllich und Bergischen Canslern / Gubernatorn Unser Herrschaft Wien-
 nenthal / ic. Cammerern / Hofraths Präsidenten, Amtmann zu Düren / Pyr-
 und Mercken / auch Archivarium und liebe getreue Johan Arnoldt Freyherrn
 von Leeradt / Shumbherrn des hohen Shumb-Stifts Lüttig ; Johann Wilhelm
 Freyherrn von Metternich zu Müllenarck / und Melchior Boes dero Rechten
 Licentiaten, mit allen Umständen und ihrem Gutachten / was eines oder ande-
 ren Mangels halben zu thun und vorzunehmen / unterthänigst gelangen lassen. Was
 Wir nun obgedachter und nachfolgender Massen unseren Beambten in denen ihnen
 anvertrauten Aemtern zu verrichten befohlen / solches sollen in den Haupt- und
 anderen Stätten / welche ihren absonderlichen Anschlag haben / unsere Burgermeis-
 ter / Schessen und Rath / ebenmäßig zu Werck richten / und gehorsambst vollens-
 ziehen.

4. Wollen Wir euch hiebey zu mehrerer Erläuterung und desto besserer Beob-
 achtung dessen / so hieroben in §§. 1mo 2do & 3tio vermeldet / nicht verhalten /
 daß alles was an Ländereyen / Kämpen / Büschen / Bänden / Gärten / Baum-
 garten / Wiesen / nutzbahren oder öden Plätzen sich befindet / beschrieben / und dar-
 bey ordentlich vermeldet werden solle / was für Eigenschaft ein oder anderer Orth /
 Guch oder Erbschaft / auch ob dieselbe frey oder unfrey / Schatz / Steurbahr /
 Lehen / Churmütig / allodial oder Erbpfächtig seye / und wann es frey / woher / und
 wann es die Freyheit erlanget / und wie lang es sich deren gebrauchte / Item was
 vor Diensten ein oder anderes Stuck zu verrichten schuldig / und wem es zugehörig /
 auch ob er es in Eigenthumb oder Pfandtweiss einhabe / und besize / fleißig erforschet
 werden / und die Beambte ihnen Stuck vor Stuck in seiner größe / Bohren / Paha-
 len / so viel einem jeden wißig / und zwar in seinem Kirspel oder Hondtschaft darinn

es gelegen / oder anderst nirgend anweisen lassen / und darbey weder Geist- noch Weltlichen / Adel oder Unadlichen Persohnen ungezimmenden Respect brauchen / sondern da deren einige wieder besser versehen sich der Anzeig entziehen / oder de facto opponiren wolten / selbige vorberührten unseren Ober-Commissarien alsobald namhaft machen / Inmittels aber unerachtet alles wiedrigen Einredens / von weme das auch geschehe / die Landtmaß / sonderlich wann gezweifelt wird / ob alles fideliter angegeben worden / oder da die benachbahrte mit dem Possessore in der Anzahl der Morgen nit übereinstimmen / derselbe aber sich nicht weisen lassen / sondern sein Vorgeben behaupten würde / anlegen / und das Befinden umständlich beschreiben / und wie vorgemeldet den Ober-Commissariis zuschicken sollen.

5. Befehlen Wir euch unseren Beambten gnädigst / daß ihr allezeit in dieser Verrichtung die Stewr- und Schatz-zettulen / Erbbücher / auch der Geist-Adtlicher Lehen und freyer Stewren Heeb-Registern und was dergleichen mehr / bey der Handt haben und der Besizer angeben / auch der Bernachbarten Aussagen mit selbigen conferiren / und gegen einander halten / ob die Qualität und Quantität richtigzutreffe / und alles getrewlich angegeben / oder etwas verschwiegen / verweigert / oder gefährlich hinderhalten / oder gar frey gemacht worden / auch wann und unter welchem Prætext & sub quo titulo solches geschehen seye / fleißige Nachfrag halten / und das Befinden annotiren lassen sollet.

6. Erinnern Wir euch unsere Beambte gnädigst / daß ihr neben den zu eurer Assistentz und Erkundigung außgewählten noch einen sonderbahren Aufscheren bestellen und ausschicken / und durch denselben nöthige Kundtschafft / ob die außgewählte ihren getrewen Fleiß gebraucht / einziehen lassen / ihr auch ferner daran seyn sollet / daß mehrbemelte unsere Ober-Commissarii von vierzehnen zu 14. Tagen eurer Verrichtung halber einen summarischen Bericht empfangen / nach gänzlich verrichter Commission aber denselben eine vollkommene Relation und Bericht / sambt den Specificationen der Güter und Erbschafften / wie hieroben in §. 3. verfl. Und wan alles / zc. vermeldet / zugesendet werden möge / und daß bey Verlust eurer Dienst und arbitrari Straff / welche Wir auch gegen diejenige / so diese Commission nicht recht oder fahrlässiger Weiß verrichten / vorzunehmen gedenccken.

7. Und ob Wir wohl in vorigen unseren differthalb aufgelaassenen Mandatis gnädigst befohlen / daß man schleunig mit Anlegung der Landtmaß verfahren solle / so haben Wir doch erheblicher Ursachen halber rathsammer ermessen / zu Gewinnung der Zeit / und Erspahrung mehrerer Unkosten den Anfang mit der hierinnen gemelten Erkundigung und Description der Güter und Erbschafften zu machen / umb zu sehen / ob man auch ohne dieselbe auß den Grundt kommen / und die Unkosten ersparen könne / dafern aber / wie bereit oben in §. 4. 10. erwehnet / sich Contradictiones und Oppositiones, oder sonst andere Beschwerden und Verhindernissen herfür thun wolten / werden Wir endlich gemüßiget werden / die Landtmaß zu gebrauchen / und die Verursacher und Verbrecher mit gebührender Straff befundenen Dingen nach anzusehen.

8. Und ob es wohl auff diese Weise / da ein jeder das Seinige selbst angeben solle / und in die Dörffer die Erkundigung außgetheilet / die Bediente auch ex Officio schuldig / dieses dem Landt zum besten ohne Diäten und andere Unkosten zu verrichten / damit dann die Quantität und Qualität der Güter erfahren / und darnach ein richtige Matricul im Landt nach Situation der Güter in den Gerichts-Bezirkten / darinn dieselbe gelegen / aufrichten könne. So wollen Wir doch gnädigst

digst verordnen/ daß nach verrichteter Arbeit / einem jeden nach Betrag seiner Arbeit und Mühe ein Recompens erfolgen solle/ / gestalt Wir dann einem jedem obbemelter Unserer Beamten / so oft er hierinnfals gebraucht wird / und seine Mittags-Mahlzeit nit erreichen kan / vor jede solche Mittags-Mahlzeit zur Zehrung einen Edlnischen Thaler passiren lassen wollen : mit dem Beding gleichwohl/ daß bey vorangezogenen 14. Tägigen Bericht / jedesmahls / was an Zehrung ausgegangen / designirt und absonderlich eingeschicket werde/ zu welchem Ende Wir dann unserem Rechenmeistern Johannem Maess gnädigst hiemit befehlen / daß er solche Designationes alsbald vornehmen / examiniren / und darüber unseren Cammer-Räthen unverzüglich referiren solle/ gestalt die passirende Unkosten verreichen zu lassen.

9. Damit auch keiner / welcher von einigem gefährlichen Verschlag/ Verbundung und Verschweigung der Morgen-Zahl/ auch heimlicher oder öffentlicher Exemption und Befreyung der vorhin Schatz- und Steurbahr gewesener Güter einige beständige Nachricht und Wissenschaft hat / und dieselbe Uns/ auch unseren Landen und Unterthanen zum besten auch zu Eröffnung der Wahrheit offenbahren und angeben wird/ einige Widerwärtigkeit oder Anfeindung sich nicht zubeforgen habe / so wollen Wir den/ oder dieselbe nicht allein gegen Männiglich vertreten / und schadlos halten / sondern auch noch gestalt Ihrer erzeugter Treu- angewandter Arbeit und Verdienst nach unverlengt recompensiren. Damit nun unsere Beamte und jedermänniglich ab diesem unkeren zu gemeinen Ruß und Besten angesehenen gnädigsten Befehl und Meynung Wissenschaft haben/ und desto besser sich darnach richten möge. Als haben Wir gnädigst verordnet / daß etliche Exemplaria in die Aemster und Stätte beyder unser Fürstenthumben Süllich und Berg geschicket / und auff Besinnen durch unsere Gerichtschreibere/ unter jedes Orths Schessen/ Vorstehern und anderen unentgeltlich mitgetheilet werden sollen.

Zu dessen Urkundt haben Wir dieses offenes Mandat eigenhändig unterschrieben/ auch durch offenen Truct mit Vorstellung unsers Fürstlichen geheimen Insiegels zu publiciren gnädigst befohlen. Geben in Unser Residenz-Statt
Residburg an der Rhonaw den 29. Augusti 1670.

Philipp Wilhelm/ ꝛc.





Wir Gottes Gnaden Wir
 Philipp Wilhelm / Pfalz-Grav
 bey Rhein / in Bayern zu Sulich / Cleve und
 Berg Herzog / Grav zu Seldenz / Spon-
 heim / der Marck / Ravensperg und Mörck/
 Herz zu Ravensstein / ꝛc.

Thun kundt und fügen hiemit zu wissen / demnach Wir in verwichenen 1670.
 Jahr den 29. Augusti Unsern Fürstenthumben / Landen und Unterthanen zu guten
 und Volfahrt / auch Befürderung gemeinen Nuses sicher descriptions Edict ha-
 ben außgehen und publiciren lassen / folgendts auch in dem am 5. Novembris jüngst
 Unsern Sulich und Bergischen Landtständen aus Råthen / Ritterschafft und Stå-
 ten ertheilten Haupt-Recesss §. 310 damit ꝛc. gnädigst verordnet / daß mit wei-
 therer völliger Execution sothanen Edicts fortgeschritten und verfahren werden solle;
 als haben Wir der Nothdurfft erachtet / den Inhalt solchen Haupt-Recessus nach-
 folgender Massen hieher zu widerholen und jedermänniglichen kundt zu machen / da-
 mit sowohl Unsere Beambte; als auch andere geist- und weltlichen Standts in- und
 außwendige / so es antreffen mag / sich darnach desto besser richten und niemandt der
 Unwissenschafft halber mit Zug sich entschuldigen möge.

Erstlich sollen nicht allein die zu denen in obgedachtem Haupt-Recess vermels-
 ten Adtlichen Sizen gehörige: sondern auch alle andere Güter so Anno 1596. von
 Stevren und Auflagen / auch Gewinn und Gewerb frey gewesen / und annoch
 seynd / nicht describirt werden / jedoch derselben Einhabere oder Possessores Adtlichen
 oder bürgerlichen Standts sine respectu personarum schuldig und gehalten seyn
 Unseren darzu verordneten Commissarys specificce zu offenbahren / was und wie
 viel an Morgenzahl zu obgemelten Adtlichen Sizen und anderen Güterem nach dem
 Jahr 1596. acquirirt / und von was Natur / Qualität und Freyheit solches acqui-
 situm seye / welches alsdann den Unterthanen in den benachbarten und anderen
 umbliegenden Dertheren zu dem Ende zu publiciren / wann jemand anzeigen und
 gründlich erweisen würde / das entweder alle vor frey angebene oder theils darunter
 unfrey und schazbahre Güter wären / oder sonst mehrere stevrbahre Güter acquirirt/
 als angezeigt worden / daß auff solchen Fall / dasjenig / so hinderhalten und verschwie-
 gen / Uns verfallen seyn / und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt wer-
 den solle.

2. Alle Geist-Adtliche freye / und Lehen-Güter / welche auff Gewinn und
 Gewerb Anno 1596. und folgendts angeschlagen / sollen obgedachtem Unserem im
 Jahr 1670. außgegangenem Edict gemäß describirt und was nach gemeltem 1596.
 Jahr an Stevor und schazbahren Güterem darzu acquirirt / auff Maß und Weiß/
 auch unter Strass des Verfallens und gegen Recompens wie hieroben in §. 1. vers.
 Jedoch derselben Einhabere ꝛc. erwehnet und angeregt / specificce offenbahret / durch
 solche Description aber die vorige Natur sothaner Geist-Adelich / Lehn- und freyer
 Güter deren sie in gemeltem 1596. Jahr gewesen nicht verändert werden / wie Wir
 dann auch nicht gemeint seynd / jetztgemelte Geist-Adtlich / Freye und Lehn-Güter/
 wann sie von den Proprietarys auff ihre Kösten / Verlag / Gewinn und Verlust
 durch eigene Pferd und Leuthe (:darunter doch die Halsleuthe und Pfächtere nicht
 zu verstehen:) ohne Verschlag Collusion und Verdunckelung / wie es in Frau-
 dem

dem dieser Unserer Verordnung geschehen könnte oder möchte gebawet werden / in Gewinn und Gewerb Anschlag bringen zu lassen / und sollen die Proprietary, wie auch die von desselben auff dem Gut bestellte Leuthe auff Erfordern jederzeit einen Ahd außzuschwören schuldig seyn / daß die Güter von ihnen Proprietarys auff ihre Kosten / Verlag Gewinn und Verlust durch ihre eigene Pferd und Leuthe / nicht aber Halsfleuthe und Pfächtere gebawet / und hierinn kein Verschlag / Collusion und Verdunkelung / wie es in Fraudem sothaner Verordnung geschehen könnte oder möchte gebraucht werden.

3. Was in mehrgemeltem Jahr 1596. für Güter schas- oder steuerbahr gewesen / dieselbe sollen sine ulla Exceptione schas- oder steuerbahr verbleiben / und wollen Wir gnädigst / das alle Adelichen und Bürgerlichen Standts sine respectu personarum schuldig und gehalten seyn sollen / sothane und alle andere gemeine steuer- und schasbahre Güter Unseren darzu verordneten Commissarys zusolg mehrgemelten descriptions Edict getreulich zu offenbahren und schriftlich zu specificiren.

4. Diese Verordnung wollen Wir dem Batterland zum Besten zu Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechtsverhelffung auß Uns allein competirender Macht und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werstellig gemacht haben / daß dardurch gleichwohl den zwischen Ritterschafft und Stätten in puncto Collectationis am Kayserlichen Cammergericht schwebenden Processen (: welches hiemit vorbehalten wird :) nichts præjudicirt seyn solle.

5. Auch wollen Wir gnädigst / das gegen diejenige / welche dieser unserer heilsamer Verordnung und Modo nicht einfolgen werden / nach Anlaß oftgemelten Edicts ohne einiges weiteres Absehen Procedirt / und wann wider dergleichen ungehorsame sothanes Descriptions Edict ad literam exequirt / alsdann quo ad Terminum à quo nach der Göllich und Bergischer / seither in gewissen anderen Edicten öfters renovirter Policeny-Ordnung de Anno 1558. (: die sich in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schasbahren Güter und Ländereyen auff dreyszig Jahr zurück ziehet / und also auff das Jahr 1528. erstreckt :) verfahren werden solle.

6. Im übrigen lassen Wir bey dem offtertwehntem Unserem im Jahr 1670. den 29. Augusti publicirtem Edict allerdings gnädigst betwenden / Unseren Beambten / Bürgermeistern und Schessen / gnädigst anbefehlend / daß sie deme und dieser Unserer gnädigster Verordnung inner drey Monathen von dem Tage der Publication dieses anzurechnen alles ihres Inhalts gehorsambst nachkommen / und so wohl ihre dieserthalb nach und nach Uns erstattende unterthänigste Berichtschreiben als auch die Specificationes der Güter und Erbschafften unserem Hochheits und Lehn Registratori Bernharden Croppenberg gegen Recepiste einliefferen lassen sollen / gestalt selbige demnegst durch Unsere zu diesem Werck gnädigst verordnete Räte und Ober-Commissarios ersehen / und darauff die behörende Notturfft ferners vornehmen zu lassen. Urkundt dessen haben Wir dieses offenes Edict eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel darauff trucken lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Statt Düsseldorf den 27. Martii Anno 1673.

Philipp Wilhelm /



G. h. Steingens

Ⓒ

Das

Daß diejenige Gütere welche im Jahr 1596.
dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag unterworfen/
oder gar schatzbahr gewesen / bey selbigem An-
schlag zu continuiren.

Von Gottes Gnaden / Johann
Wilhelm / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c.

Unseren Gruß zuvor Edler / Liebe Getrewe 2c.
Nachdeme in Unseren Herzogthumben-Gülich und Berg verschiedene
Häuser/Höf/Hüther/und Ländereyen sich befinden/welche im Jahr 1596.
respectivè den Gewinn und Gewerbs-auch gemeinen Steuern und Schatz
unterworfen gewesen / nach gemelten 1596. aber zu Adlichen
aufm Landtag beschriebenen Sizen gemacht / und dem Ritterzettel einverleibt /
auch dieser Ursachen halber und sonst von ermelten Gewinn- und Ge-
werb fort gemeinen Steuern und Schatz befreyet / und dardurch ver-
ahnlasset worden / daß solcher Last andern Unterthanen und Hütheren ac-
crescirt und aufgebürdet / zu dessen Remedyrung / mithin dem Vatterland zum be-
sten / und zu Trost der hierunten beschwerten Unterthanen bey dem mit unterthänig-
stem Consens Unserer Gülich- und Bergischer Land-Ständen von Råthen/Ritterschafft
und Ståtten im Jahr 1672. den 5. Novembris auffgerichtem Haupt / und dar-
auff erfolgten von der Römisch Kaysersl. Majest. allergnädigst approbirtem declara-
tions Receptis art. 3tio heilsamlich geordnet und versehen ist / daß diejenige Hüther
und Ländereyen/welche in obgemelten 1596. Jahr und folgendes auf Gewinn und Ge-
werb angeschlagen / auch steuer und schatzbahr gewesen / solcher Natur und Qualität
sine ulla Exceptione verbleiben sollen/inmaßen obgemelter Haupt- und declarations
Receptis (: darab der Extract zu geschwinder Nachricht hiebey gehet :) mit mehre-
rem nachführen / so befehlen Euch gnädigst / daß wann dergleichen Hüther in dem
Euch gnädigst anvertrauten Ambt gelegen / Ihr dieselbe nicht allein umständlich ver-
zeichnet / und sothane Verzeichniß inner Zeit eines Monats unfehlbar zu Unserer
Hoff-Canzleien unterthänigst einschicket / sondern auch dasern es annoch nicht ge-
schehen ungesaumt daran setzet / daß sothane in offternenten 1596. Jahr den Ge-
winne und Gewerbs auch gemeinen Steuern und Schatz beweislich unterworfen ge-
wesene Häuser / Höf / Hüther und Ländereyen ungeachtet dieselbe folgendes zu Ad-
lichen aufm Landtag beschriebenen Sizen erhoben worden / in vorigen Anschlag wie-
der gebracht / anbey des Hinterstands halber beständige Liquidation à dato des
Haupt-Recessus unverzüglich gepflogen / und diese Unsere gnädigste Verordnung
zu Männiglichen Wissenschaft von den Canzelen obgemelten Euch gnädigst anver-
trauten Ambts publicirt werde / Wir seynd darauff Eweres unterthänigsten Berichts
wie ein und anders geschehen gnädigst gewertig / Euch indessen mit Gnaden wohl
beggethan verbleibent. Benrath den 2. Septembris 1682.

Johann Wilhelm /

Wie die Gewin und Gewerh gebende Güter zu specificiren.



Einnach Ihre Churfürstl. Durchl. unvers
längst gnädigst wissen wollen / wie viel freye Gütere / sich in hies
runtigen dero Landen befinden / welche / wann sie durch Pfäch
tere gebawet werden / denen Gewin- und Gewerhs- Stewren/
unterworffen seyn / forth mit wieviel Morgen / von jedem ders
gleichen Guth der Gewin- und Gewerhs- Ahnschlag verstewret/
oder was darenthalb in Dertheren wohe kein Ahnschlag auff die
Morgen-Zahl hergebracht / sonst bengetragen / nicht weni
ger auch / welche von sothanen Güteren aniso durch Pfächtere oder Hoff- Jün
gere cultiviret werden mögen ; Als ist ahn
der Befehl hiemit / daß hierüber von jeden Orths
Scheffen / eine zuverlässige unterschriebene / und nach gegenwärtiger dero gnädig
ster Intention eingerichtete Specification einzufordern / solche durch eine wohl leß
bahre Hand conscribiren / durch verändten Berichtschreibern / gegen die / demselben
ad Registraturam überlieferende Original Specificationen unterschreiben zu lassen/
und längstens inner den ersten acht Tagen nach Erhaltung dieses / bey Vermeydung
einer unausbleiblicher Straff von 50. Goltgl. zu hiesigem Dero Kriegs-Commis
sariat erga recepisse einzuschicken / dahe aber von oder gemeltem Bericht
schreibern / gegen sothane der Scheffen Specificationen was Pflichtmäsig zu er
inneren seyn würde / solches vor deren Einschickung / zum richtigen Standt zu brin
gen / übrigens aber vor allem von denen würcklichen Hoff-Jüngerem die Original
Contracten / welche sie mit ihren Principalen auffgerichtet haben / mit solcher Pra
caution und in solchem Termino . daß dabey / durch etwa zwischen denen Hoff
Jüngerem und ihren Principalen hierunter indessen vorgehende Unterredungen deß
fals kein Unterschleiff zu befahren seyn möge / einzufordern / sich ob die in sothanen
Contracten exprimirte und Vermög des Haupt-Recels deßfals erforderde Re
quisita auch gebührend beobachtet und nicht von selbigen abgewichen werde / auff
genauiste Pflichtmäsig zu erkündigen / alsolche Contracten also forth copiren zu
lassen / und darab gleichlautende vidimirte Abschriften / bey Erstattung obgemel
ten Berichts sambt dem eigentlichen Befinden ohnfehlbahr / und bey Vermeydung
gleichmäsigter Straff obgemelt mit einzuschicken. Düsseldorf den 10. Februarij
1710.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstlichen
Durchleucht ꝛc.

Ab denen Güttheren / so Pfandtweiß oder
Jure immisionis besessen werden / solle in dem
Gewinn und Gewerbs-Anschlag auff den 2. 3. 4ten Mor-
gen und wie es dißfalls des Orths herkommens ist / beygetragen / mithin
vor allen Schulden die rückständige Steuern vorgezogen werden.

**Von Gottes Gnaden Wolfgang
Wilhelm / ꝛc.**

Unseren gnädigsten Gruß zuvor Best liebe Getrewe
Demnach Uns unterthänigst geklagt worden / was Gestalt unterschiedli-
che / welche in Unseren Landen Pfandtweiß oder Jure Immisionis einige
Güter einhaben / und außwendig gefessen seyndt / darab ihre Schuldig-
keit an den Contributionen und Steuern nicht entrichten / sonderen sich
davon zu eximiren unterstehen wollen / dardurch dann anderen Unseren Untertha-
nen der Last desto schwerer gemacht wird / und aber die hohe Noth auch Billigkeit
erfordert / daß bey diesen allgemeinen durchgehenden Land-Beschwernüssen einer dem
anderen den Last nach Beschaffenheit seiner Güter tragen helffe / so ist solchem nach un-
sere gnädigste Meynung und Befelch hiemit / daß ihr die außwendige / welche in un-
serem euch gnädigst anbefohlenen Ambt / einige Güther liegen haben / sie seyen ge-
fessen wo sie wollen / als wohl auch diejenige welchen etwa einige Güter in selbigem
Unserem Ambt-Schuiden halben / eingeraumbt oder adjudicirt / dafern die Debi-
tores selbige Güter nicht annoch selbst bewohnen / zu Zahlung ihrer Quoten an den
Steuern und Contributionen so wohl von verlossener Zeit so lang sie selbige ein-
gehabt als auch fürs künfftig anhaltet / was aber die öd und wüst liegende Güter
betrifft da habt ihr wann die Eigenthumbere oder Creditores solche nicht selbst bauwen/
noch durch andere anbauwen lassen / sondern allein den Last von sich ab- und anderen
Unseren Unterthanen allein auff den Hals zu schieben gedencken und darumb sich
an anderen Dertheren außserhalb Unsern Landen auffhalten / jedoch gleichwohl ver-
möglich seyn dieselbe zu citiren daß sie ihre Schuldigkeit ungesaumbt entrichten oder
auff die Güter verzeihen / und Fals einer oder ander nicht erscheint / noch sein
Schuldigkeit bezahlt / alsdann dieselbe auff Betretten mit Arresten Verpfachtung
der Güter / und sonst in andere Wege zu Abstattung ihrer Contingenten zu Ver-
mögen / sonst aber auch darauff zu sehen / wann einem oder anderem Gütere
Schuldt halben adjudicirt / oder auch dieselbe distrahirt werden / daß vor allen
Dingen die hinderständige Schäß / Steuern und Contributiones darauff entrich-
tet werden / und Wir wollen ob dieser Unser gnädigster Verordnung also gehalten
haben / versehen Uns dessen und seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben zu
Düsseldorff am 6ten Septembris Anno 1641.

Wolfgang Wilhelm /

Von Gottes Gnaden / Philipp Wilhelm / Pfalz-Grav bey Rhein / ꝛc.

Wirern gnädigsten Gruss zuvor :/:
 Liebe Getreue. Nachdem Unsere Gültliche Landstände bey gegenwärtigem Land-Tag unterthänigst zu erkennen gegeben / daß verschiedene Mißbräuch sich in deme verhalten thäten / daß die Geist- und frey-Adeliche Güther Jure antichretico anderen überlassen würden / die Creditores antichretici aber / als selbst batwende sich der Befreyung von den Gewinn- und Gewerbs-Steuren (ohnangesehen quod causa pignoris non transferat dominium) wieder rechtlich ahnmassen thäten / mit der unterthänigster Bitt / daß Wir solthane Creditores zu Berrichtung der schuldiger Gewinn- und Gewerbs-Steuren gnädigst abnhalten lassen wolten / und dann Wir solcher Bitt gnädigst statt gegeben; So befehlen Wir euch ebenmäsig hiemit / daß ihr die jenige Creditores, welche einige Geist-Adeliche oder freye Güther jure antichretico oder Pfandschafftsweiß einhaben und selbst batwen / dahin anweistet / daß sie jedoch ohne Nächstheil des ihnen gebührenden Genuß die Gewinn- und Gewerbs-Steuren davon entrichten / massen ihr dann diese Unsere gnädigste Verordnung zu männiglichen Wissenschaft von den Tausen des euch gnädigst anvertrauten Ampts publiciren zu lassen.
 Befehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 15. Februarii 1678.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Wedieweilen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu dero höchstem Mißfallen zu vernehmen vorkommen / daß verschiedene Geist und Frey-Adeliche Güthere / ahn andere sub titulo pignoris unberechneter Weise übertragen / ohne daß von dergleichen Creditoribus antichreticis ab allsolchen Stücken / der schuldiger Gewinn- und Gewerbs-Morgen / biß hiehin verstoffet worden seye / und dann von höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. alsolch-bisherige Freylassungen dergleichen Stücken so weniger gnädigst genehmben können / als durch alsolche Leib-Zuchts Constituirung und Pfandschafft das Dominium nicht erhalten wird / Als befehlen mehr höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. dero Beampten hiemit gnädigst ernstlich / daß sie sich über die Einhabere dergleichen Geist- und frey-Adelichen Stücken / nicht nur selbst mit Bestand pflichtmäsig zu erkündigen / sondern auch zu mehrerer Sicherheit / jeden Districts Schessen und Borstehere / zu Benennung alsolcher Leib-Züchteren / und Pfands-Einhaberen mit Ahngebung der Morgen-Zahl und deren vormahligen Eigenthumberen / auch ob und was darauß wegen des Gewinn- und Gewerbs sowohl beygetragen / als obigen nach bezutragen seye / benentlich ad Prothocollum abzuhören / darauß einen specificirlichen Statum zu formiren / und selbigen sambt dem Prothocollo inner den ersten dreyen Wochen / nach Empfangung dieses / bey einer unaußbleiblicher Straff von zehen Soltgelt: zu hiesigem dero Kriegs- und Steur-Commisariat, vermittels ihres unterthänigsten Berichts einzuschicken / indessen aber die solchem nach auß dem Gewinn-Anschlag gerathen zu seyn / befindende Morgen-Zahl / bey ersterer Repartition in verfolg des im Jahr 1678. ergangenen / zur geschwinder Nachricht hiebeygehenden Edicti hinwieder in den Ahnschlag zu ziehen / bey denen Gewinn- und Gewerbs

werbsgebenden Gütheren / in den Heeb-Bücheren mit einzuführen / und fürtershin das
mit ohnnachlässig zu continüiren. Düsseldorf den 10. Decembr. 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. rc:

**Was bey denen Repartitionen zu observiren,
und anbey die neben-Collecten und deren
Straff betreffend.**

EXTRACTVS.

**Auß dem von Sr. Hochfürstl. Durchl.
Wolfgang Wilhelm der Umblagen und ne-
ben-Collecten halber unterm 22. Junii 1644.
gnädigst widerhohlttem Edicto.**

Dennach Uns viele unterschiedliche Klagen ein kommen/
daß bey Ausschreib- und Umblagung / der in unsern Landen außgeschrie-
benen Steuern und Contributionen / viele unzulässige Zusatz / darne-
ben auch andere beschwerliche Particular-Umblagen gemacht und begge-
trieben werden / ohne das Uns oder unseren hinderlassenen Statthalter/
Cansler und Ráthen vorher zu wissen kombt / auß was Ursachen solche Zusatz : und
Umblagen gemacht / auch worzu die Gelder in specie verwendet werden : Dar-
durch dann der gemeine Mann fast hoch beschwerdt wird / und allerhand unnöti-
ge / vortheilhaftige engennuzige Practiquen mit unterlauffen / und dann Wir uns-
sern Ambtleuthen / Vögten / Schultheissen / Schessen / Geschwornen / und
Vorsiehern / auch Unterthanen insgemein dergleichen / von Uns / oder unsern
Statthalter / Cansler und Ráthen in specie nicht bewilligte privat-Zusatz / Colle-
ctationes und Umblagen unter was gesuchten pretext und Schein solche auch immer
geschehen könten / oder mögten / keineswegs verhängen noch zulassen wollen : Son-
dern vielmehr diejenige / welche sich dessen ohne unser außtrücklich Vorwissen und Wil-
len unterstanden haben / oder auch noch jeso und hinsüro unterstehen mögten / dar-
für ernstlich anzusehen / und es ihnen ungestraft hingehen zu lassen ganz nicht gemeint
seyn : Als haben wir auß Fürst-Väterlicher Sorgfalt und Liebe / die Wir vor unsere/
ohne das bey diesen elenden Zeiten mehr als zu viel Beschwerte treu-gehorsame Unter-
thanen gnädigst tragen / und damit dergleichen Concussiones und Beschwerungen abge-
stellt werden / vor eine Nothdurfft erachtet / diesem unzulässigen verderblichen Wesen/
durch nachfolgende Verordnung zu remedyren / und fürs künfftig vorzubauen :

1. Und zwar anfänglich wollen und befehlen Wir ernstlich / daß die von Uns
auff vorgehabte Communication und unterthánigste Einwilligung unser Landt-
ständt / auch sonst von Uns unumbgänglich außgeschrieben / und befohlene Steuern/
Contribution und Umblagen in einem jeden Ambt / so bald demselben sein Tax und
Quota wievon alters herkommen zugeschrieben worden / fürderlich vermög der Matri-
cul und alter Observanz / ahn- und umbgelegt / keineswegs aber zugelassen werden
solle / über solch Contingent , und Antheil / daß geringste außserhalb der gewöhnli-
cher und moderirten Zehrungen / (damit doch die zulässige Maß nicht überschritten/
Uns

Uns auch darvon darnacher/ neben den Satzettulen glaubwürdige Specifica-
tiones, unter deren aller Handen Unterschrift / welche dabey sich befunden/
und vermög des Landtags Abscheidt/ de Anno 1624. darzu gehörig seyn/ ein-
geschickt werden sollen/ unter was pretext es auch seyn mögte/ darauff zuschla-
gen/ oder darzuzusetzen/ sondern da einige Unserer Beamten und Steueranla-
gere/ darwieder thuen und handeln werden/ sollen dieselbe neben Erstattung des
beschehenen Zusages poena quadrupli zu unserm Behueß unnachlässig alsbald
gestrafft werden.

2. Was auch diejenige betrifft/ welche solche außgeschriebene Steuern/
Contributiones und Umlagen auffheben und empfangen / denen sollen für
ihre Mühe zwey von jedem Hundert/ und mehr nicht zugelegt / und selbige bey
der Austheilung dem Satzettul/ noch getrag außgeschriebenen Tax mit ein-
verleibt werden :

Solches
bleibt gnä-
digster Er-
klärung
jederzeit
vorbehal-
ten.

3. Und nachdem wegen der übermäßigen Heebgelder eine zeithero viel-
fältige Klagen einkommen/ und Wir zu ungnädigsten Mißfallen vernehmen/
daß vieler Dertter/ unsere Bögte/ Schultheissen / Richtere / und andere Unter-
beamten/ welche den Steuer und Contributions. Empfang zuberechnen ha-
ben / nicht nur zwey / sondern jez zu weilen wohl 3. 4. und 5. von jedem Hundert
für sich/ und darbeneben dannoch die Unter-Receptores, als Landt und Bez-
richtsbotten / oder ander darzu bestellte Einnehmere/ gleichfals etliche Reichs-
thaler noch sonderbar vom Hundert unsern armen Unterthanen abfordern und
sich attribuiren/ dardurch dann die Taxa umb so viel mehr erseigert / und der
ohne das beschwerte gemeine Mann / ohne einigen unser oder des lieben Vat-
terlandts Nutzen zu unrecht gravirt und übernommen wird : So wollen
Wir alle und jede unsere Beamten/ Schessen/ Geschworne/ auch Land- und
Gerichtsbotten / und andere Receptores hiemit ernstlich und bey höchster
Straff erinnert und getwarnet haben / daß Sie insgesambt unter ihnen allen/
mehr nicht als zwey von jedem Hundert einmal für alle haben und genießen
sollen / mit dem fernern Anhang / da ein oder ander darüber schreiten / und
unsern Unterthanen ein anders zumuten/ oder sich selbst zu appropriiren
unterstehen würde / Wir dem oder dieselbigen am Leib und Gütern andern zum
Abschrecken exemplariter bestraffen lassen wollen.

Weilen
keine Un-
terempfan-
ger zu ge-
statten / so
hat es we-
gen des
Heebgelts
wie oben
sein Ver-
bleib.

4. Diestweil Wir auch neben deme glaublich berichtet werden / daß
bey Umlägung der Steuern und Contributionen etliche unsere Beamb-
ten / auch andere Adeliche / und diejenige / welche der Repartition beystoh-
nen / ihre schatz- und steuerbare Güter / die sie nach und nach an sich gebracht/
und vorhin steuerbahr gewesen / entweder gar oder zum Theil exemiren / oder
dieselbe und deren ärgentliche Morgenzahl verschweigen / oder sonst verdün-
ckelen / oder doch dieselbe viel geringer als andere in qualitate & quantita-
te ihnen gleichmäßige Güter anschlagen / dergleichen Connivens/ Collusion
und Uberschung / auch je zuweilen mit andern ihrer Befreundten Güter ge-
brauchen / durch welche Exemption, Connivens / Verdunkelung und
hochstraffbare Ungleichheit / der Last nur unsern Unterthanen desto schwerer
aufgedrungen / und dieselbe gänzlich unterdrückt werden : So erinnern Wir
nicht allein alle unsere Beamten / Steuraussesere und Receptores hiemit
ernstlich / sich dessen ins künfftig gänzlich zu enthalten / sondern befehlen auch
allen und jeden unsern Eingefessenen und Unterthanen gnädigst und bey
unaußbleiblicher Straff / daß sie und ein jeder so von jezzemeltem Ver-

schlag heimlich oder öffentlichen Exemption und Befreyung / so entweder bißhero geschehen / oder ins künfftig noch verübt werden mögten / einige beständige Nachricht und Wissenschaft hat / oder hernechst erlangen wird / solche Uns oder in unsern Abwesen unsern Statthalter / Cansler und Ráthen / ohne einig Ansehen der Personen aussrichtig und bey dem Aydt / auch Frey und Gehorsamb / damit ein jeder Uns verpflichtet ist / klar und deutlich anzeigen und zu erkennen geben / und hingegen versichert seyn sollen / daß Wir dessen oder derselbigen Nahmen (: damit er und sie darauß einige Ungelegenheit nicht zu befahren haben :) nicht allein in der Stille halten / und Niemanden offenbahren / wie gleichfals sie derhalb von aller Gefahr und Bedrangnuß retten / sondern dieselbe auch benebens gnädigst recompensiren / diejenige Güter aber / welche dergestalt verschwiegen / oder doch sonst zum Theil oder zumahl eximirt / und befreyet worden / alsobald confisciren / und einziehen / auch die Personen welche darüber und angewesen seyndt / und entweder darzu cooperirt / oder doch Wissenschaft darvon gehabt / und es / wann sie gekönt nicht widersprochen / oder es auch verschwiegen / und Uns wie obgemelt nicht offenbahret haben / pro qualitate personarum entweder an Haab und Güteren / oder sonst am Leib ernstlich und unnachlässig straffen lassen wollen / Inmaßen Wir Uns auch hiemit vorbehalten / daßjenig was dergestalt von einem und andern defraudirt worden / wiederumb zu repetiren :

5. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen Zeiten etliche Dingstühle / Dorfschafften oder Gemeinden in ihren Nöthen einige Geltsummen / auff jährlich Interesse entlehnet und auffgenommen / sich darfür verstrickt / und dieselbe nach und nach auß gemeinen Mittelen / wieder abgestattet und bezahlet werden müssen / dasern dann zu dem Endt etwa eine particular Umlag zu machen nöthig: Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine richtige / umständliche und wahrhafte Designation , und beglaubten Schein / wie viel Geldts / wannnehe / und bey weme sie auffgenommen / wie viel sie jährlich vom Hundert zu geben versprochen / auch wie viel Jahren an unbezahlten Pensionen hinderständig seyn / mit special Austrückung und Anzeig der Ursachen warumb solche Geldter auffgenommen / auch klar und richtiger Nachweisung / wohin und welcher gestalt dieselbe zu der Gemeinden Nutzen wieder angewendet worden / zu Papier setzen / und dieselbe unseren Beambten / auch den Weisbeerbten / Adlichen / Bürgern und Baurseuten vorbringen / damit sie solche Posten ersehen und examiniren / auch nöthige information und Bericht darüber einziehen / und demnechst wie zu Abstattung solcher Schulden / oder eines theils derselben mit wenigsten der Unterthanen beschwer nach Gelegenheit der Zeit und Läuften eine Umlag zu machen sey / selbige deliberiren und schriftlich schliessen :

Die Umb.
lag ist der
ordinarie
Haupt.
Steuere
Reparti-
tion bey
zusetzen.

6. Wann nun diß also vorhergangen / alsdann sollen sie den Schluß und Resolution an Uns oder unsere heimgelassene Statthalter / Cansler und Ráthe / mit den Ursachen der Umlagen und nöthigen Beweißstücken gebühlich gelangen / unser / oder jetztgemelter unserer Ráthe Bewilligung darüber / und daß sie solche Pfennungen extraordinarie außtheilen / Umlagen / und einbringen mögen / unterthánigst erbitten und einholen :

7. Worauff Wir alsdann nach Befinden verordnen wollen / was und wie viel Umbzulagen / und davon eine Verzeichnuß unsern Beambten zukommen

Kommen lassen/ welche sie demnegst in allen Dörffern/ da die Umblag geschehen soll / auff die Kirchen oder sonst an ein offenes Orth anschlagen sollen / auff das Männiglich kundtbar werde / wie hoch die Umblage sich ertrage / und auß welchen Ursachen dieselbe geschehen / auch dasselb von Uns gnädigst bewilligt worden / und da einer oder ander darüber beschwerdt / soll der oder dieselbe bey Uns oder unserm Statthalter Cansler und Råthen angeben / und ihr Anliegen entdecken mögen : Dessen oder deren Nahmen Wir alsdan gleichfals nit allein verschwiegen halten : Sondern ihnen ihre Tax, so sie abzurichten schuldig / an baarem Geldt hieselbst in der stille guttmachen / und Uns dessen widerumb an den übertreterem vierfachig erhohlen wollen :

8. Dahe sich auch begeben und zutragen würde / daß einige unversehens befehlende Außgaben / wegen anlangendem Kriegs-Volcks und dessen Verpflegung / oder sonst eine andere dringende unumbgängliche Noth vorfiele / darzu eine gemeine Auffnahm oder Besteur alsobald vonnöthen / dabey wegen Befahr des Verzugs vorgesezte requisita nicht observirt noch gehalten werden können / auff den Fall wollen Wir und befehlen hiemit / daß inner 8. Tagen nach solcher Umblag eine umständliche Designation der Aufnahm oder Anlaggen mit particular Ursachen derselben / und nötigen glaubwürdigen Schein und Beweis : Inmassen obgemelt Uns oder anheimgelassenen Statthalter Cansler und Råthen eingeschickt werden sollen / gestalt nach Befinden haben zuverordnen / alles unter Straff wie obgemelt.

Solle wie obgemelt eingeschickt / und bey der Steuer-Rechnung mit nachgewiesen werden.

9. So befehlen Wir auch allen und jeden unsern Beambten / Dieneren und Unterthanen gleichmäßig und ernstlich ins gemein und absonderlich / keine Verehrungen Saab noch Geschenck jemanden er seye auch wer er wolle / und unter was gefuchten Prætext und Schein oder Ursach es auch immer geschehen und erdacht werden könnte oder mögte / zu thun / ohne zuvor unsern gnädigsten Consens und Bewilligung oder Abwesens unser / oder unser heimgelassenen Statthalter Cansler und Råthen sonderbahre Permission darüber einzuholen : Mit dem Anhang / da darüber etwas geschehen / oder vorgehomen würde / daß die beschene Saaben und Verehrungen nit allein in den Rechnungen nit passirt / noch sonst wieder erstattet / sondern auch die Contravenienten und Wiedersehere mit Straff des Quadrupli belegt werden sollen :

10. Wir wollen auch daß in den General so wol auß Particular Umblagen / welche von uns außzusetzen gnädigst bewilligt seynd / eine durchgehende Gleichheit nach der Maticul und alten Herkommen (es wehre dann darmit von uns auß bewegenden Ursachen nötige und billige Enderung geschehen) gehalten / und niemand über sein Vermögen beschwerdt / sondern ein jeglicher nach getrag dessen / und seines Gewerbs des Orts / da der Anschlag geschicht und vorgenommen wird / belegt werden solle :

11. Sintemal auch sich zuträgt / wann einig Kriegsvolck in unsern Landen ankombt / und ziemblich weit des Tags gezogen ist / daß unsere Beambten / Eingesezene und Unterthanen denselbigen entgegen ziehen / es mit einer Summen Gelds / von unsern ihnen gnädigst anbefohlenen Aembtern abgelden / und gleichwohl die Soldaten auff unsere andere nechst dabey gelegene Aemter verweisen / dadurch dann einen Weg wie den andern desto weniger nicht andere unsere Unterthanen beschwerdt werden / und ein mehrers nicht

E

ausges

außgericht wird / als das einer gegen den andern sich seiner etwa bey dem Kriegs-Commendanten habenden vortheilhaftigen favorn prävaliren wil / damit doch unsern Unterthanen nicht gedient / sondern nur einer verschont / hingegen aber der ander doppelt beschwerdt / und das Volck desto länger in unserm Lande auffgehalten / auch desto mehr herumgeführt wird: Alsthen wir dergleichen Practiquen hiemit außtrücklich und ernstlich verbieten / und allen unsern Beambten Eingefessenen und Unterthanen einbinden / dergleichen hinsüro sich gänglich zu enthalten / sondernda einig Kriegsvolck ankombt / welches selbigen tags ziemlich weit gezogen / also das es ferner nicht kommen / und die Einquartierung in andern Benachbarten Landen nehmen kan / daß solchen fals daselb bey sich (wofern sonst nur beständige Ordinanz gezeigt wird) mit guter Ordnung und minsten Schaden unserer Unterthanen unterbringen / und nicht mit eijer Summa gelds oder einer anderer Erkantnuß ab / und auff unsere nechst dabey gelegene Dörffer vertweissen / auch so bald sie dergleichen Anzug erfahren / davon unsere verordnete Marschalcken und Commissarien umbnothwendiger Verordnung willen avisiren sollen / mit dem Anhang / da dagegen geschehen würde / daß wir alsdann nach eingezogener Erkündigung allen erlittenen Schaden von den Ubertretern erstatten lassen / und dieselbenoch darneben / so oft als es geschicht / mit einer arbitrari gleichwol aber / empfindlicher Straff / belegen / oder ansehen lassen wollen :

12. Und nachdem wir endlich eusserlich / jedoch glaublich erfahren / daß mit unsern Diensten in unsern Aemtern / auch allerhand Ungleichheit mit unterlaufft / indeme der Reicher oftermalen / wann ihn die Ordnung erreicht privat genöß halber verschonet / der Armer unvermögender Mann aber behalten muß / und also doppelt beschwerdt wird: Als befehlen wir gnädigst und ernstlich / daß eine richtige Verzeichnuß der Ordinari und schuldigen Diensten gemacht / dieselbe an uns gланget / auch bey den Gerichtern eines jeden Kirspels / copia authentica davon eingeliefert / und in allem durchgehende Gleichheit gehalten werde :

Damit nun diese unsere Ordnung desto besser zu Wennigliches Wissensschafft kommen / und Niemandt mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: Als wollen Wir und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich / daß diese unsere Ordnung in allen jeden unsern Stätten / Marckflecken / und Dörffern / keine außgescheiden / alsbald nach Einliesterung diß / ernstlich abgelesen / solgends angewöhnlichen gemeinen Orten angeschlagen / auch den Schessen jedes Orts so wol in den Stätten als Dörffern / aussm Platten Land etliche Exemplaria davon mitgetheilt werden sollen / welche bey unsern Berichtschreibern / auch den Aeltisten Schessen jedes Orts wol verwahrlich gehalten / und zu allen vier Quateremper , bey Vermeidung obangedeuter und anderer Exemplarischer Straff / die wir gegen die Ubertreter unnachlässig vornehmen zu lassen gemeint sein / wieder öffentlich abgelesen werden solle: Darnach ein jeder sich zu richten / daß zu wahrer Urkund / haben wir diß unser Edict mit Handen gezeichnet / und unser Cansley Secret- Siegel herfür auffstrucken lassen. So geschehen in unser Residentz-Satt Düsseldorf ahm 22. Junij Anno 1644.

Von Gottes Gnaden / Wir
Johann Wilhelm / Pfalz-Graff bey
Rhein / ꝛc.

Dieser Kundt/ und fügen Unsern Ambleuten/
Richtern/ Vögten/ Schulteissen/ Dingern/ Scheffen und Be-
richtschreibern / auch Bürgermeistern / Rhäten und
Bürgern / fort insgemein allen Unsern Unterthanen/ Schus/
und Schirmsverwanten beyder Unser Herzogthumben Gällich/und
Berg hiemit gnädigst zu wissen. Demnach Uns von Unseren Gällich- und
Bergischen Landständen bey gegenwärtigem Landtag unter andern unterthä-
nigst geklagt worden/ obzwar hiebevorn verordnet worden/ wie es bey Um-
slag: und Repartirung der eingewilligt: und außgeschriebener Steuern
Witzuziehung der Adlicher / und Meistbeerbten / auch sonst gehalten werden
solle / daß danooh solches wie sichs gebühret/ nicht in acht genommen werde/
mit gehorsambster Bitt / daß Wir darin gnädigstes Einsehen haben / und re-
medyren wolten; Und danna Unsers gnädigst: geliebsten Herrn Vatters
Durchl im Jahr 1670. den andern Octobris, ein Edictum, wie es sowohl mit
gemelter Steuern Repartition observirt / als wohl auch die zuweisen hiebey
unterlauffende Verschläge / und Unordnungen verhütet werden sollen / in öf-
fentlichem Druck haben außgehen / und publiciren lassen / maßen solches von
Wort zu Wort hernach inserirt folget.

Von Gottes Gnaden Wir Philip
Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / ꝛc.

Dieser Kund und fügen Unseren Ambleuten/
Richteren/ Vögten/ Schulteissen / Dingern/ Rhentmeistern/
Scheffen / und Berichtschreibern auch Bürgermeistern/ Rhäten/
und Bürgern fort insgemein allen Unseren Unterthanen / beyder
Unser Fürstenthumben Gällich und Berg hiemit gnädigst zu wis-
sen / Demnach Uns abermalen viele unterschiedliche Klagen vorkommen/
daß bey Außschreib: und Umblagung der in Unsern Landen außgeschriebe-
ner Steuern und Contributionen viele unzulässige Zusätze / daneben auch
andere beschwerliche particular- Umblagen gemacht / und beygetrieben wer-
den / ohne daß Uns / oder Unserer hinderlassener Regierung vorher zuwissen
kombt / auß was Ursachen solche Zusätze und Umblagen gemacht/ auch war-
zu die Gelder in specie verwendet werden / wodurch dan der gemeine Mann
fast hoch beschwert wird / und allerhand vorteilhafftige eigennützig straffbare
Practiequen mit unterlauffen. Und dan Wir dieses unverantwortliches
Verfahren / womit Unsere unschuldige Unterthanen: welche die ordentli-
che eingewilligte Steuern bis hiehin zu Unserem gnädigsten Befallen / und des
Vatters

Vatterlands besten so treu und williglich bezgetragen / In fern vorhin auß-
 gangenen Verordnungen und Edicten, auch Landtsfürstlicher Sorgfalt und
 Willen zu wider über Recht und Billigkeit beschwert worden / der Gebühr
 nicht allein zu andern / und zu bestraffen gnädigst gemeint / sondern auch alles
 dergleichen fürs künfftig zumahlen abgeschafft und unterlassen haben wollen.
 So haben Wir eine Nothdurfft erachtet / die vorhin außgangene Steuer-Edi-
 cten, und darauff fundirte Verordnungen anhero zu wiederholen / und be-
 fehlen solchem nach allen und jeden obgemelten In fern Beamten / Vögten/
 Richtern / Dingern / Schultheissen / Gerichtschreibern / Burgermeistern/
 Scheffen / Geschwornen / Vorstehern / und Unterthanen / insgemein daß sie
 einige von Uns / oder Unserer heimbgelassener Regierung durch schriftliche
 Befehle nicht bewilligte Beyschläge / Collecten, und Umblagen unter
 was gesuchtem pretext und Schein solche auch immer geschehen könnten oder
 möchten / keines wegs entweder selbst machen / noch daß solche durch andere
 gelchehen / verhängen / oder auch connivendo zusehen / noch darüber gemach-
 te Repartitiones und Heebzettulen unterschreiben / sondern dahe sie solches
 in Erfahrung bringen würden / solches Uns oder Unserer Regierung alsbalt
 gebührend zu erkennen geben sollen / auff daß man aber hierin auff den Grund
 gerathen / auch unsere Unterthanen deßfals desto besser sich vorsehen / und die
 etwa zugefügte Beschweruß und Unbilligkeit offenbahren können / ist Unser
 gnädigst und ernstlicher Befehl hiemit.

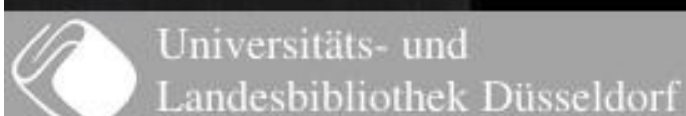
Uthohe
 der modus
 ordina-
 rius Col-
 lectandi
 annoch ob-
 handen/
 sonst
 aber
 Ist nach
 denen w-
 gen hin
 und wider
 dermahen
 befindliche
 modis ex-
 traordi-
 nariis ob-
 handenem
 un folgen-
 den Maß-
 schrei-
 bungs-
 Verord-
 nungen zu
 verfahren.

1. Daß so bald der von Uns außgeschriebener Steuern eines jeden Ampts
 Contingent oder Quantum Euch Unseren Beamten zukommt / daß ihr so-
 thanes Contingent in die Kirspelen / Dörffer und Hondtschafften selbigen
 Ampts dem Herkommen gemess und Ampts-Matricul nach Umblagen / und
 daß geringste ohne Unser oder Unser hinderlassener Regierung gemessen und
 schriftliche Bewilligung nicht beyschlagen sollet.

2. Nach verfertigter und subscribirter Repartition oder Subdivision
 in jeggedachte Kirspel / Dörffer oder Hondtschafft sollet ihr unsere Beamte zu
 jedermänniglichen Wissenschaft in allen Kirspels Kirchen der Euch Unseren
 Beamten anvertrauten Aemter von den Cantzen / was des ganzen Ampts
 sowol als auch eines jeden Kirspels Dorffs / oder Hondtschaffts-Contingent
 oder Quantum in den außgeschriebenen Steuern seye / publiciren und ab-
 lesen lassen / dabey auch den Tag der Repartition und Auftheilung eines
 jeden quota zugleich verkünden / und zu solcher Repartitions-Verfertigung
 einen jeden welcher es begehren wird / den unverhinderten Zutritt gestatten.

3. Nach beschehener sothaner Publication und Verkündung wollen
 Wir / daß Burgermeister Scheffen / Vorstehere / und Geschworne mit Zu-
 ziehung der Weisbeerbten und anderer so ihres Interesse halber dabey / wie ge-
 melt sein wollen / eines jeden Kirspels / Dorffs / oder Hondtschafft-Contin-
 gent der Steuern der Matricul und Herkommen nach / Umblagen / darin
 eine durchgehende Gleichheit halten / Niemandt über sein Gebühruß und
 Contingent beschweren / sondern einen jeglichen nach Betrag dessen / auch
 seines Gewerbs der Dhrt / dahe der Anschlag gemacht und vorgenommen
 wird / belegen / keinen eximiren / noch befreyen / auch aller von Uns oder Un-
 serer Regierung nicht bewilligter Beyschlägen sich gänglich enthalten
 sollen.

Wie ad
 punctum
 Primum.



4. Eines jeden Kirspels/ Dorffs/ oder Hondschafft Repartition soll in triplo außgefertigt/ eins darab hinder denselben verbleiben/ und die andere zwey Exemplaria Unseren Beambten alsobalt zugeschickt werden:

5. Diesem nach sollen Unsere Beambte nicht allein des ganzen Ampts General Repartition, sondern auch die Particular Repartition und Umblag eines jeden Kirspels/ Dorffs/ oder Hondschafft zu Unserem Regierungs Rath/ unter arbitrari Strass alsbald einschicken / zugleich auch den Reces sum welcher obgemelter massen in den Kirchen von den Tangelen publiciret/ beylagen/ gestalt solche General und Particular Repartitiones durch Un sere darzu verordnuete Rhäte examiniren und ersehen zu lassen.

Durch das Wort General wird das Directo rium und particu lar die subdivi sion ver standen.

6. In Unseren Haupt- und anderen Stätten/ auch Freyheiten/ so ih ren absonderlichen Anschlag haben / sollen Bürgermeister / Scheffen und Rhäte es gleicher massen mit der Publication, Repartition und Einschickung derselben zu Unserem Regierungs Rath halten / sich auch allen vorher nicht bewilligter Beyschlagen und Zusätzen allerdings müßigen.

7. Über die von Uns außgeschriebene Steuern sollen keine neben Umblagen in den Aemtern/ Stätten/ und Freyheiten/ Kirspelen/ Dörffern und Hondschafften gemacht werden / so von Uns oder von Unser Regierung nicht bewilligt.

8. Wegen der vorhin außgenommener Capitalien und deren Pensio nen halben lassen Wir bey Unser im Jahr 1655. den 14. Junii außgelassenem Steuer-Edict und darinn enthaltenen §. §. 7. 8. & 9. bewenden.

Hierüber wird nä here Ver ordnung zu finden sein.

9. Dahe nun diesem zu wider in denen General oder Particular Umblagen einige Beyschläge/ oder Neben-Umblagen/ wie die auch nahmen haben mögten / gnädigster Zuversicht zu wieder vorgenommen / und beygetrie ben werden wolten/ sollen dieselbe nicht allein restituirte/ sondern auch Unsere Beambte und Bediente so darzu cooperirt, oder stillschweigend zugesehen/ ih res Dienstes de facto entsetzet / und neben anderen / so daran pflichtig; nach Anlaß vorgemelt. Unsers Steuer-Edicts poena quadrupli bestraft werden/ Zumassen Wir dann die Ubertretere/ Insonderheit Unsere Beambte/ Vögt/ Schultheiß/ Richter/ Dingere und Gerichtschreibere/ umb deß von ihnen Un sere Land- und Leuthen verursachten Schadens/ neben Wiedererstattung des sen/ so sie obgemelter massen angebürender Weißerzwingen / von ihren Dien sten alsbalt zu amoviren/ und andere an deren Stelle gnädigst zu verordnen/ gänzlich entschlossen seynd / wornach sich dann ein jeder zurichten. Geben Newburg an der Rhonaw den 2. Octobris 1670.

Philipp Wilhelm/ ꝛc.



¶

Als

Als widerhohlen Wir ob inserirten Edicti allingen Inhalt nicht allein anhero/ sondern befehlen auch Euch allen/ und jeden obgemelt hiemit gnädigst: und ernstlich/ daß Ihr demselben sowohl/ als auch dem im Jahr 1655. außgangenem Steuer-Edict, in allem gehorsambst nachlebet/ und Euch daran bey Vermeidung der darin Comminirter Straff nicht behinderen lasset. Urkundt. Düsseldorf den 2ten Octobris 1679.

Johann Wilhelm/



G. H. Steingens

Wie es auff den Fall zu halten/ da eine Umblag/ und Beitrag zu dem Process = kósten erfordert würde.

Dahero wan bey ein oder ander Gemeinden zu Vollführung etwa obhabender Rechts-Streitigkeiten einige bahre Mittelen erfordert würden/ so solle / umb selbige mit repartiren zu mögen / zusolg vorher gesezten Edicti vom 22. Junii 1644. behórent angestanden / und bey Erhaltung dero gnädigsten Consensus und darüber an Beambte Loci erforderlicher Verordnung der Ertrag bey ersterer Steuer-Repertition mit ad Directorium gebracht/ unter die Interessirte schuldige umbgelegt / von des Orths Bedienten erhoben / ad destinatum usum verwendet / und bey selbigen Jahrs Steuer-Rechnung nachgewiesen werden.

Wie es dann auch mit Aufbringung der jenigen Kósten/ worin ein und andere Gemeinde durch Rechts-Erkántnissen völlig ertheilt werden mögte gleicher gestalt gehalten/ und hiernach die Mandata executiva umb dar durch alle Anlaß zu denen Neben-Collecten zu benehmen eingerichtet werden solle.

INHÆSIV Verbott

Wegen der Neben = Umblagen / und Straff deren so da-
rin zahlen und beytragen werden.



Adieweilen Ihre Churfürstliche
Durchl. auß denen wegen der / auff denen
Aemteren / Stätt und Kirspelen hassender gemeiner Capita-
lien eingeforderten und zum mehristen Theil würcklich unterthä-
nigst erstatteten Berichten wahrgenommen / das die Jährliche
Pensions = Schuldigkeiten / dergestalt würcklich aufgelauffen
seyen / daß deren Abführung dero daran pflichtigen Unterthanen
dermahls beschwerlich / und bey weiterer deren Mißzahlung denen Nachkömlingen
fast unerträglich fallen werde / einfolglich diese über jezige Pensions Außzahlere sich
höchstens zu beschweren gnugsambe Ursach finden mögten / welch. bisherige Mißzah-
lung dan / in denen mehristen Aemteren daher entstanden zu seyn die tägliche Erfah-
nus gegeben hat / das von dero Beamten den Scheffen / Vorsteher / oder sonstigen
Collectatoren die Aufhebung der Pensionen / wider dero Stevr = Edicten unver-
antwortlich zugestanden / und diese anbey zu behörlicher Nachweisung des empfangen
jährlich schuldigst nicht angehalten worden seynd / und daher von diesen dasje-
nige / was mit ansehentlichen Kosten zu nicht geringem Beschwer dero Unterthanen
beygetrieben worden / wöhe nicht in eigenen Behueß / dannoch ohne sonderbahren
Nuzen und Vortheil der Interessirten verwendet seyn wird / welch. der Beamten
eigenmächtiger Connivenz höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. länger zu zuse-
hen so wéniger gemeint / als dieselbe festiglich gnädigst resolvirt seynd / in denen
Aemteren / Stätt und Freyheiten / nebst denen Landts = Fürstlichen Außschreibungen
und darüber formirendem / von dero Bögts = Schultheiß = Richter und Dingeren in
denen Aemteren / so dann zeitlichen Bürgermeistern oder gnädigst angeordneteten
Stevr = Empfängeren in denen Stätt = und Freyheiten alleinig zu führen seyendem
Empfang die geringste fernere Collectatoren keines wegs lenger zu gedulden / und
dahero gnädigst ernstlich wollen / das das jenige / was zu Besireitung der Statt
Freyheits und Amts = Nothwendigkeit / inner Jahrs frist unvermeidlich erheischt
werden mögte / denen jährlichen Haupt = Stevr Repartitionen beygesetzt / unter die
Interessirte subdividirt / von obgemelten dero Bedienten und Stevr = Receptoren
eingenommen / ad destinatum usum verwendet / und der Gebühr mit berechnet wer-
den solle / Als ist ahn

der gnädigst = und ernstlicher Befelch hiemit / das sie sich ge-
genwertiger dero ernsthafter nachmahlicher Verfügung gehorsambst zu bequemen / sol-
chen Endts ab denjenigen Capitalien so in Befolg der dießfals unterm 17. Martii 1708.
erlassener general Erleuterungs Verordnung liquid seyn werden / jährlich we-
nigstens eines Jahrs Pension bey denen Stevr = Repartitionen dergestalt / das
auch nur darin von denen darahn pflichtigen Eingeseffenen beygetragen / auch auff
deren Interesse Schuldigkeit / und keines wegs zu einem anderen ende außzahlt wer-
de / mit umbzulegen und zu berechnen / und indessen sich ahn exacter Vollenzie-
hung dieser dero wiederholter gnädigster Intention so wéniger behindern zu lassen /
Als höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. den jenigen von dero Beamten / durch
wessen Connivenz und Saumseligkeit die auch allergeringste fernere Neben = Colle-
cten vorgangen zu seyn befunden werden / für die in denen dießfals erlassenen Edicten
enthaltene Straffen / und den jenigen Contribuenten / so darin beygetragen haben
wird /

wird / für 6. Solgt. ohne weitere Wahrung jedesmahl anzusehen / auch nach Befinden schärfere Andungen vorzunehmen gnädigst entschlossen seynd / gestalt dan

diese dero gnädigste Erklärung zu Jedermans Wissenschaft / in den Kirchen von der Cangel publiciren zu lassen / und wie es geschehen seyn wird / inner dreyen Wochen nach Erhaltung dieses / vermittels Beyfügung der Original-Recessen und darauf von Pastoribus gesetzte Attestationen / das die Publication also geschehen / bey einer Straff von 10. Solgt. ohnfehlbar unterthänigst zu berichten. Düsseldorf den 3. Aprilis 1713.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Welcher Gestalt die DIRECTORIA REPARTITIONIS, SUBDIVISIONS und Heebzettulen/ über eine jede Aufschreibung/Sie bestehen in Gelt/ Fourage oder sonstiger Notturfft/ mithin deren Contingent seye groß/ oder klein / umb deswillen in triplo aufzufertigen / das selbige einmahl anhero eingesandt / einmahl dem Bedienten zu Führung des Empfangs zugestellet / und einmahl in der Ampts-Registratur auffbehalten werden könne.

Gestalt dan auch diese Einrichtung bey allen Umblagen / selbige mögen per modum ordinarium oder extraordinarium vorgenommen werden / ohnfehlbar zu beobachten ist.

Direc

DIRECTORIUM

REPARTITIONIS Was pro Anno 17 in

17 zu Behueff der Militarischer Exigentz und sonstiger Landts=Nothturfft in dem N. N. umbgelegt worden.

Erstlich erträgt sich das Krafft gnädigsten Mandati vom N. N. Rthl. Alb. Helt außgeschriebenes Quantum der Militarischer Erfordenuß ad

Extra Erfordernussen.

Vermög gnädigsten Befelchs vom 26ten Septembris 1709. ertragen sich die Land=Officiers gehältere fürs lauffende Jahr

Vermög gnädigsten Befelchs vom N. N. ertragen sich die Jagdt=Gelder vor dieß Jahr ad

Whier müssen alle extra Erfordernussen cum allegatione Decretorum & datorum inscribirt werden.

Ordinarie Erfordernussen.

Item befinden sich in allhiefig= N. N. ahn der Zahl N. N. Scheffen und N. N. Vorsteher=wofür das gnädigst zugelegtes Jahr=gehalt fürs lauffende Jahr und zwaren für jeden Acht Rthl. beygenommen wird facit

Noch werden für Bottenlohn und sonstig vorgefallene N. N. Nothwendigkeiten (: welche wie obgemelt mit dem Beweis zu specificiren:) beygenommen ad

Dicæten.

Wegen haltender vier Herren Bedingen belausfen sich die Dicæten auff N. Tag für Ambtmannen Goltgl.

ad	"	"	"	"
Vogten oder	}	"	"	"
Schultheissen		"	"	"
Gerichtschreibern	"	"	"	"

Zusammen ad " " facit.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Ambtmann hieselbsten hat gegenwärtiger Repartition und Familien Tax beygewohnt ad N. Tag desfalls gebühren demselben täglich Goltgl. facit.

Zwey Ritterbürtigen benentlich N. N. gleichfals N. Tag jedem täglich Goltgl facit



Latus,

Zeit

Voriges Latus ad

Zeitlicher Vogt N. Tag täglich 1 $\frac{1}{2}$. Goltgl. facit.
 Gerichtschreiber N. Tag täglich 1. Goltgl. facit.

Demselben pro expeditione ex calculatione & triplici descriptione Directorii Repartitionis, und der Heebbücher/ jede sexternion per einen Gulden Edlnisch gerechnet/ facit auff N. sexternion ad
 für darzu nötiges Schreib-Papier.

Ahhero müssen ferner allzu repartiren seyende Dioeten wie bey denen extra Erfordernissen gemelt worden/ specificirt werden.

Heebgelder.

Dan ertragen sich wegen der Monathlich oder quartaliter Vorschuss-Weis ad Cassam zu zahlen seyender Gelderen ad N. Rthlr. die gnädigst zugelegte Pro Cento ad

Von denen übrigen mit repartirten Gelderen sich zusammen ad N. Rthlr. ertragend die gnädigst zugelegte per Centum ad

Summa.

In diesem Quanto hat bezutragen			
das			Rthl. Alb. Hel.
Dorff N. N.	=	=	
Hondschafft N. N.	=	=	
Kirspel N. N.	=	=	

Alhier folgt die Unterschrift der Beambten
 Ritterbürtigen
 Scheyen und
 Gerichtschreibern

Zusolg vorstehenden Directorii Repartitionis hat das Dorff N. N. bezutragen. ad

Dann werden wegen des auff diesem Dorff oder Kirspel zusolg Obligationis vom N. des Monaths N. Jahrs N. hafftenden und denen Erbgenahmen N. N. zukommenden Capitalis von Rthlr. ahn pension für die Jahren N. N. umbgelegt
 zusolg obligationis von N. Rthlr. de dato den N. Monaths N. Jahrs N. ab einem dem N. N. zuständigem Capitali die Pensionen für die Jahren N. N. ad

Summa Dorffs Schuldigkeit.

Weilen aber der Ertrag dieser Pensions-Schuldigkeit dem alten Hertommen gemäß nach Inhalt bey der Ampts. Registratur befindlicher Subdivision absonderlich umbgelegt/ so ist auch deren Zusolg jeglichen Contribuentens Schuldigkeit bey eines jeden Nahmen folgender Gestalt beygesetzt worden.

SUBDIVISIONS = Zettul Dorffs

N. über die unterm Monats N. N. 17

Jahrs beschene Aufschreibung.

Der Morgen per Ruth. Alb. Hell. angeschlagen.

Johann N. dem Steuer N. B. N.	ein Brauer und Herbergier hat an Länderey so in Abnschlag	Ruth. Al. Hl.	Ruth. Alb. Hl.
23	Ackerlandt	34	40
3	Wiesen Benden oder Wäiden	4	40
4	Baumgarten	6	60
1	Schlag Busch oder Holzgewach	1	40
4	Weingarten	6	
Mr. V. Ruth.			

35 - 2

Familien Tax

24 -

2. Pferd

6

4. Ruhe

1 = 32

84 = 52

Wegen Pension

2 =

86 = 52

Item so in keinem Abnschlag und dennoch nicht Frey
Adelich

2 = 1 = Weyeren

1 = 1 = Garten mit der Haus-Platz

3 = 2 =

Zahlung.

1711 den 10. May.

		Rth. Alb. Hl.	Rth. Alb. Hl.
Peter N.	ein Esser hat an Länderey		
Mr. V. N.	so in Steuer = Anschlag		
40 =	Ackerland	60 =	
2 = =	Benden	3 = =	
1 = =	Baumgarten	1 = 40 =	
= 2 =	Weingarten	= 60 =	
<hr/>			
	Mr. V. Ruth.		

43 = 2 =

item so nicht	in Abnschlag und dannoch nicht Frey-Adlich		
2 = -	Garten	= = =	
= 2 =	Haus-Plazen	= = =	
1 = =	Holzgewächs	= = =	
= 2 -	Weyeren	= = =	

4 = =

Familien Tax

2. Pferd = = = 6 = =
6. Kühe = = = 2 = 8 =

Wegen Pension

97 = 28 =
4 = =

101 = 28 =

Zahlung.

1711. den

Michel N.	ein Schuster hat an Länderey		
so in dem	Steuer = Anschlag		
Mr. V. N.			
6 = =	Ackerland.	9 = =	
1 = =	Baum-Garten	1 40. =	
= 2 =	Weyer	= 60. =	
1 = =	Benden	1 = 40. =	
<hr/>			
	Mr. V. Ruth.		
	8 2 =		

item so nicht	in steuer anschlag/und dannoch nicht frey-Adelich		
1 = =	Garten mit oder ohne Haus-Plaz.	= = =	
2 = =	Bruch oder Holz-Gewächs	= = =	

3 = =

Familien Tax

2. Kühe. = = = 56. =

Wegen Pension

22. = 36. =
= 44 =

23 = =

Zahlung.

1711. den

7 = 52 = =

124. = 28 =

Jacob

Jacob N. Steuer Anz. M. V. N.	ein Ackerſmann hat an Länderey ſo in dem Anſchlag	Rthl. Alb. Fl.	Rthl. Alb. Fl.
23. 1 1	Ackerlandt	30. 5	40 1
3 1 1	Wiefen Benden oder Wäiden	5 1	20 1
1 1 1	Garten mit der Hauß-Platz	2 1	1 1
4 2 1	Baumgarten	9 1	25 1
1 1 1	Schlag-Buſch oder Holzgewachſ	2 1	40 1
4 1 1	Weingarten	5 1	20 1
Mr. V. N.			
36 2 1			

Item ſo in	Keinem Anſchlag und dennoch mit Frey-Adſich		
2 1 1	Weyeren		
1 1 1	Garten mit der Hauß-Platz		
3 2 1			

Familien Tax

2 Pferd	24 1 1
4 Kühe	6 1 1
	1 1 32 1
Wegen Penſion	86 1 17 1

Zahlung,
1711. den 10. Mär

3 1 1

89 1 17 1

Einländisch auß einem Amte ins andere überschlagend.

		Rth. Alb. Hl. Rth. Alb. Hl.			
Johann N.	hat an Länderey	=	=	=	
so im stete	Ahnschlag				
Mr. V. R.					
10 =	Ackerlandt	=	=		15 = =
6 =	Benden				9 = =
<hr/>					
	M. B. Ruch.	=	=	=	
	16 =				
item so nicht	in Ahnschlag und dennoch nicht frey, Adelsich.				
3 = =	Büsch oder Holzgewächs	=	=		= =
2 = =	Baumgarten	=	=		= =
1 = =	Hauß-Platz mit Garten	=	=		= =
1 = 1 =	Weyeren	=	=		= =
<hr/>					
7 = 1 =	16 =				24 = =
	wegen Pension				I · 30
					<hr/>
					25 = = 30

Zahlung.
1711. den

Auß

Außländisch und respectivè auß denen Unterherrschaften in die Aempter überschlagende per Rthl. Alb. Hell. angeschlagen.

		hat an Länderey im Steuer-Anschlag.		Rthl. Alb. Hl.	Rthl. Alb. Hl.
Nicolaus N	Mr. V. R.				
20	=	Ackerland	" "		
3	=	Benden	" "		
2	=	Benden	" 2 "		
<hr/>		Mr. V. Ruth.			
		25	" "		
item so nicht		in Anschlag und dennoch nicht frey-Adelich			
2	"	Baumgarten	" "		
1.2.	"	Garten mit einem Haus-Platz.	" "		
3	"	Weyer	" "		
<hr/>					
4	= 1	wegen Pension			
		Zahlung.			
		1711. den			
<hr/>		<hr/>			
4	= 1	25	" "		

Außländische nach dem Matricular Contingent.
 Zu Rthl. Alb. Hell. angeschlagen.

		Rthl.	Al.	Sl.	Rthl.	Alb.	Sl.
Johann N.	hat an Länderey						
So in dem	Steur-Anschlag						
M. B. R.							
10 = =	Ackerland.						
1 = =	Busch oder Holzgewächs						
	Mr. R. Ruth.						
	II = =						
item sonicht	in Anschlag und dannoch nicht frey-Adelich.						
1 = =	Bruch oder Benden						
2 = =	Baumgarten						
3 = =	Haus-Platz sambt Garten.						
4 = =							
Zahlung.							
1711. den							
4 = =	II = =						

Deb

Ded und wüst liegende Länderey so außverpfachtet.

Ort N.	Wohnhaft zu N. hat vom Jahr hin liegen lassen	bis hie	Rthl. Alb. Hl.	Rthl. Alb. Hl.
Mr. B. N. 5 2 2	Ackerlandt so verpfachtet an Johann N. Wohnhaft zu der Morg. per Rthl. Alb. Hl.		Ertrag der Außverpfach- tung. = =	
Franz N zu 3 = =	N. hat vom Jahr bis hiehin liegen lassen Benden so verpfachtet an obigen der Morgen per Rthl. Alb. Hl. Mr. B. Ruth. 8 2 = = =		= =	
	Zahlung 1711 den = = =			
Wilhelm N Mr. B. N. 3 = =	Wohnhaft zu N. hat ab Anno bis hiehin liegen lassen Bruch so verpfacht an N. zu N. der Morgen per Rthl. Alb. Hl. Mr. B. Ruth. 3 2 = = =			
	Zahlung 1711. den = =			
	II 2			

Ged und wüst liegende Ländereyen so nicht außverpfacht tet werden können.

Arnold N. 3 - 2 -	zu N. hat ab Anno lassen	biß hiehin liegen		
M. B. N. 3 - 2 -	Ackerlandt so ganz sandig und schlecht . .		• = •	= = =
Biet. N. 1 = 2. -	zu N. hat vom Jahr Benden so ganz naß und saur	wüst liegen lassen	= = =	= = =
Werten N. = 2 =	zu N. hat ab Anno liegen lassen Weyeren so ganz faul und nicht zu nutzen =	vor die Steuer	= =	= =
	5 = 2 ,			Zahr

**Länderen so des Anschlags halber in Recht = Streit und
dannoch in denen Steuern collectirt werden.**

Steffen N. zu N.

Mr. B. N.

5 2 2

Ackerlandt so vorhin jederzeit auff den 2 ten
Morgen wegen Gewinn und Gewerch ange-
schlagen worden / will aber anjeko den 4 ten
Morgen gleich andere zahlen.

Zahlung.

Gerhardt

4 2 2

N. zu N.

Ben den so lange Jahren duppelt angeschla-
gen worden / anjeko aber will mehr nicht als
Morgen per Morgen zahlen.

Rthl. Alb. Hl. Rthl. Alb. Hl.

9 2

3 2

Län.

Änderung so des Anschlags halber in Recht = Streit in den Steuern aber nicht collectirt werden.

			Rthl. Alb. Hl.	Rthl. Alb. Hl.
Freiherr von M. B. N. 10. = =	N. zu N. hat Ackerlandt davon die Steuern vorhin zahlt worden von	die Steuern vorhin zahlt Jahren aber nichts mehr.		
Wolff N. 3 = =	zu N. hat Benden so ab haben sollen / wird.	Anno 1675. Steuern zahlt darvon jeso nichts abgeführt		
13 = =				

Getwin

Gewinn = und = Gewerh gebende Güter.

Hoff zu N.	den Herrn N. N. zu N. zugehörig	Rthl. Alb. Fl.	Rthl. Alb. Fl.
Halffen hat Freye Länderen	Thonis/ ein Herbergier hierauf gibt den 2ten 3ten zc. Morgen Gewinn facit		
M. V. R. 200. / /	Mr. V. Ruth 66. 2. 25.		

Familien Tax

2. Pferd	/	/	/
12. Kühe.	/	/	/
Wegen Pension.	=	=	

Zahlung.

1711. den

66. 2. 25.

R

Gewinn

**Gewinn und Gewerß gebende Güttere so nunmehr durch
Eigenthumber gebauet / also nicht angeschlagen werden.**

Abts Hoff
hat Freye
Länderey
Nr. B. N.
300. 2 2

Hat vorhin als durch Halbtwinere ge-
bauet worden den 2ten 3ten 2c. Morgen ahn
Gewinn gegeben.

Krohn Hoff
hat Freye
Länderey.
400.

den Herrn N. zu N. zuhörig hat vorhin als
durch Halbtwinere einige Jahren gebaut
worden den 2ten 3ten 2c. Morgen ahn Ge-
winn gegeben.

700. 2 2

Wie

Wiederhohlung

M. V. R

Rthl. Alb. Hl.

=	=	Einländische Acker-Länderen per	Rthl.			
=	=	Alb. Hl. angeschlagen. facit				
=	=	Weingarten per	Rthl.	Alb.	Hl.	angeschlagen
=	=	Busch par	Rthl.	Alb.	Hl.	ertragen =
=	=	Benden per	Rthl.	Alb.	Hl.	
=	=	Garten und Haus-Plazen per	Rthl.	Alb.	Hl.	
=	=	Baumgarten per	Rthl.	Alb.	Hl.	
=	=	Weyer per	Rthl.	Alb.	Hl.	
=	=	Ded und wüste Länderen so außverpachtet für				
=	=	Ded und wüste so nicht außverpachtet werden können /				
=	=	so in recht-Streit und dannoch in denen Steuren collectirt				
=	=	werden ad	Rthl.	Alb.	Hl.	
=	=	So in recht-Streit aber nicht collectirt werden.				

Sm.

Einländisch.

=	=	Außländisch so per	Rthl.	Alb.	Hl.	angeschlagen.
=	=	Außländisch so nach dem Matricular Contingent ange-				
		schlagen / der Morgen per	Rthl.	Alb.	Hl.	

Sm.

Außländisch.

=	=	Gewinn- und Gewerh gebende Länderen als oben die Ein-				
		ländische angeschlagen per	Rthl.	Alb.	Hl.	
=	=	Gewinn- und Gewerh gebende Länderen / so wegen darauff				
		dermahlen befindlicher Eigenthümeren / oder Hoff-Jünge-				
		ren nicht angeschlagen werden				

Sm.

Dem Gewinns-Anschlag untergebener Morgen-Zahl.

NB. Dage aber in ein oder anderen Dorff ob specificirte Länderen nicht in Anschlag biß dahin gewesen / muß solches allhie folgender Gestalt eingeführt werden.

Item befindet sich in diesem Dorff an Länderen / so jedoch nicht Frey-Adlich / auch biß dahin in keinen Steuer-Anschlag gewesen.

=	=	Bruch / Benden / Wiesen / oder Waiden				
=	=	Baum-Garten				
=	=	Garten mit oder ohne Haus-Plaz				
=	=	Haus-Plaz mit oder ohne Garten				
=	=	Busch oder Holz-Gewächs				
=	=	Weyer				

Sm.

So in keinen Anschlag / auch nicht Frey-Adelich.

100.

Nebensiehende Summa hiehero
Familien so Länderey haben seynd angeschlagen

Rth. Alb. Hl.

ad unter solchen befinden sich

1. Wasser- oder Windt-Müller.
2. Herbergier.
2. Zimmer-Meister.
1. Maur-Meister.
4. Bier-Brauer so zugleich mit/oder nicht zapffen.
6. Ley-Zäpffer.
2. Tuch oder andere Krämer.
4. Brandweins-Brenner.
1. Schnigler oder Dreyler.
6. Stroh Decker.
4. Leineweber.
1. Wüllentweber.
2. Schmidt.
1. Schloßmacher.
2. Schneider.
1. Schuster.
1. Esser.

20.

Familien so keine Länderey haben / seynd sonst in vorigen Steuren als Köter auff Morgen angeschlagen worden/bey diesen Modo collectandi aber ihrer Nahrung halber taxirt/und bestehen in

2. Schneider.
1. Schuster.
1. Esser.
1. Leineweber.
12. Tagelöhner.
2. Juden so mit schlachten und anderen Nahrung treiben.

4.

Familien so nichts beyzutragen vermögen/ und betteln / seynd taxirt oder angeschlagen

= =

10.

Familien so auff Gewinn und Gewerh gebenden Güteren wohnen / seynd angeschlagen darunter befind sich

1. Herbergierer.
1. Bier-Brauer.
1. Brandweins Brenner.

134.

Summa

= = =

Famie

Familien
134

Sm 134

Familien
134

Rthl. Alb. Sl.

Nebenstehende Summa hiehero

1. So mit Früchten oder Bestialien Handlung treibt.

Item 5. Familien so auff respective Freyen/ Gewin- und Gewer- gebenden Gütern wohnen auch nicht angeschlagen werden / treiben annehbens keine Handthierung als ihren Ackerbau.

Sm 134

Familien befinden sich also im diesem Jahr exclusivè der freyen Familien ^{mehrer} _{weniger} als in negst vorigem Jahr.

30. Pferd per	Rthl.	Alb.	Sl.
50. Rùhe per	Rthl.	Alb.	Sl.
3. Ochsen per	Rthl.	Alb.	Sl.

Summa Summarum.

Und ertragen sich die Pensionen darin ad Rthl. Alb. Sl.

NB. Zu End eines jeden Subdivisions-Zettul muß auch memorirt werden / wie viel Ruthen ein Morgen. Item wie viel Fuß eine Ruth außbringe.

Das gegenwärtige Subdivisions- und Hebz-Zettulen Jahrs N. N. zu folg der / unterm 8 ten Aprilis 1711 ergangener general Verordnung und dabey befindlichen Formularis nach Unseren Ahd- und Pflichten eingerichtet/ gleicher gestalt die Länderey eingetragen / mithin dabey wegen der / in verfloßnenem Jahr vorgefallener Ab- und Ansetzungen der Länderey das nötige beobachtet/ auch diese Zettulen mit denen bey ersagtem Formulari befindlichen Anmerkungen punctatim von Uns selbst conserirt / und denenselben allerdings gemäß conscribirt / auch seith jüngerer Repartition an der Morgen- Zahl kein Verschlag geschehen zu seyn befunden / so dan wegen schuldiger Capitalien / darauff ruckständiger Pensionen / und zwischen denen Gemeinden oder sonstigen privaten vorgangenen Vergleichs keine Länderey frey und aus dem Anschlag gelassen worden seye. Solches attestiren pflichtmässig.

N. N. Freyherz von N.	Amtmann
N. N. Freyherz von N.	N. N. Freyherz von
als Ritterbürtiger.	N. als Ritterbürtiger.
	N. N. Vogt.
	N. N. Gerichtschreiber.
	N. N. Schessen.
	N. N. Schessen.

Anmerckungen so hieben ferner zu beobachten.

1mo.

Bleichwie am Ende eines jeden Dorffs die Summarische Wiederholung geschehen / also muß solche auch nachgehends vom ganzen Ambt gleichfalls formiret / unterschrieben / und denen Subdivisions-Zettulen an statt einer general Tabell jedesmahlen beygefüget werden.

2do.

Indeme bey Einschickung deren Subdivisions-Zettulen biß dahin wahrgenommen worden / daß solche nicht ordentlich zusammen gehäßtet / sondern jedes Dorff oder Kirspel separirt gelassen wird ; Als solle zu besserer und sicherer Beybehaltung jedes Ambts Herrschaft / Statt / oder Freyheit / Subdivisions-Zettulen künftighin in ein Buch in Folio eingehäßtet / oder dabe die Aemter allzu groß / in zwey derselben verfasst / und nicht allein also anhero eingesandt / sondern auch in gleichmäßigen Band und Form bey jeglichen Orths Registratur auffbehalten werden.

3tio.

Wann auch künftighin ein oder andere extra ordinaire Aufschreibungen wie die auch Nahmen hätten / erfolgen solten / müssen die Subdivisions-Zettulen nach eben solchen Formulare in triplo nicht nur eingerichtet / sondern jedesmahlen nach beschehener Repartition inner Zeit von 6. Wochen unter Straff 25. Goltgl. also außgefertigt / und einmahl zu hiesiger Registratur eingesandt werden.

4to.

Ist in denen Ortheren allwo verschiedene Zahlungen auff eine Aufschreibung zu vermuthen / für jeden Contribuenten eine ganze Seite / jedoch nach Proportion weniger oder mehr offen zu lassen.

5to.

Bey der Länderey so von einem Pfächter gebauet wird / ist der Nahm des Eigenthümers so wohl als des Pfächters mit anzusehen / wie vorhin zusehen / und dabe allselbe Länderey nachgehends durch ein oder anderen Fall zersplissen würde / muß in folgenden Heeb-Zettulen der Nahm des lezt gewesenen Eigenthümers / als welchem vorhin die Länderey zugehörig / mit memorirt werden : als Nemlich

6to.

Auß des den	Monaths	Jahrs	Verstorbenen N. N.
Erbsäckten hat bekommen			
Mr. B. K. N. N.			
= = = Ackerlandt			
= = = Garten mit der Haus-Plas.			
= = = Baumgarten			
Ferner N. N.			
= = = Ackerlandt			
= = = Garten.			
= = = Baumgarten.			
= = = Busch.			
= = = Weyeren.			

7mo.

7mo.

Gestalt dan auch bey denen in verfllossenem Jahr vorgangener Verkaufungen und erfolgten Abdicationen ein gleichmäßiges zu beobachten ist.

8vo.

Haben die Gerichtschreibere / alles zu lateriren und zu summiren / anbey auff vorgelestem Fuß und Ordnung die Länderey und übriges einzuführen / bey Ermanglung Fall solle die dißfalls zu empfangen habende Gebühr eingezogen / und dem Rechnungs-Commisario, welcher solches zu ersetzen / zuerkennet seyn.

9no.

Weilen auch in verschiedenen Dertheren denen Schessen / Schulmeistern / Rüstern / Führern und Botten / einige Länderey frey und auß dem Heeb-Zettul gelassen wird / so ist alsolche Länderey zu folg ergangener gnädigster Verordnung dem Heeb-Zettul nunmehr mit einzutragen und gleich übrigen anzuschlagen / hingegen denselben nach Ertrag solch frey gehabter Länderey ein sicheres an Geldt mit zu repariren und außzuzahlen.

10mo.

Indeme auch Herkommens daß die Köther auff ein sicheres in Gewinn- und Gewerb wie ingleichen die im Landt sich befindende Judenschafft auff sichere Morgen-Zahl welche sie in Effectu nicht besizen vorhin angeschlagen worden / so ist zwar deren Zahl zu hinkünftiger Nachricht bey eines jeden Nahmen ad Marginem zu memoriren und bey dem Summario der Länderey aber nicht einzuführen.

11mo.

Daher nicht weniger in einigen Dertheren die freye Güter nicht nach der Morgen-Zahl des Gewinn und Gewerbs halber angeschlagen werden / sondern in dem Hundert ein sicheres beyzutragen / so ist damit dem alten Herkommen gemäß zu verfahren und solches in seinem Titul nachzuführen.

12mo.

Und weilen sich an verschiedenen Orthen zugetragen hat / daß auff freyen Grund Wohnungen gebawet / darauß mit Wein / Bier und Brandtwein schencken / auch sonstigen Handlungen zum Nachtheil des contribuirenden gemeinen Manns Gewinn und Gewerb getrieben / ohne aber daß dergleiche Einwohner bis hiehin angeschlagen worden / so sollen selbige hinkünftig nach Ertrag der Handlung auff ein sicheres mit collectirt / und unter die Familien so mit keiner Länderey versehen seynd / gesetzt werden.

13tio.

Bey denen Dertheren worinnen kein Familien Tax geschieht / und bloß allein der Anschlag auff die Güter genommen wird / kan solches belassen werden / es solle jedoch die Länderey (als viel solches Guth an sich hat) vor angeführter Massen nachgewiesen und angeßet werden.

14to.

Wan in einem Dorff oder Kirspel über kurz oder lang / so wohl bey der Gewinn- und Gewerb gebender Länderey / als auch der streitbahrer Morgen-Zahl sich hervor

Abgang

hervor thun sollte / ist solches bey der Wiederholung des Dorffs nicht allein / sondern auch bey der Ampts Wiederholung unter jeder Position, woher solcher Abgang entstehe beständig zu memoriren / und mit behörlichen Attestatis respectivè und vidimirten Copiis der erfolgter Rechts Erkäntnissen zu belegen. Derenthalb dan auch zu möglichster Verhütung allen Verschlags die Länderey an keinem anderen Orth / als wo selbst selbige effectivè gelegen ist / zusolg vorher befindlicher Edictorum vom 29. Augusti 1670. und 27. Martij 1673. so weniger ahngeschlagen und collectirt werden solle / als sich öftters zugetragen hat / daß durch die Steur erhebende Bediente und Receptoren zu Erleichterung ihrer bey dem Empfang habender Bemühung von einem Unterthanen / welcher ahn 2. 3. und mehr in selbigem Ampt gelegenen Dertheren Steuren zu bezahlen hat / die völlige Schuldigkeit nur ahn einem Orth eingenommen / einfolglich auch alda die Länderey ahngesetzt / und dardurch verursacht / daß die Gemeinde ahn dergleichen Dertheren wegen dorthin indebitè eingeführter und in effectu daselbst nicht befindlicher Länderey in gar schädliche Verirrungen zumahlen unschuldiger Weise / und zu Verantwortung des hier ahn pflichtigen Bedientens gebracht worden seyndt.

15to.

Weilen ahn vielen Orthen die Gewohnheit eingeschlichen / daß die Häuser frey gelassen / auch endtlich die Haus Plätze / wann gleich die Gehöchter abgebrochen oder verfallen / und zumahl unbebauet bleiben / wider alle Billigkeit auß dem Ahnschlag gelassen / und allgemach zu Garten / Baumgarten / oder gar zu Pflug Landt gebraucht werden / so seynd dergleichen ledige zu Garten / Baumgarten oder Landt Gebrauch und Batw Plätze hinwider pro rata in den Ahnschlag zu ziehen / und mit einem billigmäßigen fürtershin ohnfehlbar zu belegen / sonsten aber wegen des Ahnschlags der würcklich bebaueter Haus Plätze es dem Herkommen gemäß zu halten.

16to.

Ist zwar bekent / daß ahn ein und anderem Orth ein Morgen Wief oder Benden für 2. 3. 4. 5. und mehr Morgen Batw Landts bey dem ordinari Steur Fuß considerirt / hingegen aber auch 3. und 2. Morgen schlechten Landts für einen Guten ahngeschlagen werden / so solle dennoch deme ohnerachtet künfftighin nur Morgen für Morgen abstrahendo von dessen Güte / jedoch des herbrachten Ahnschlags ohnnachttheilig richtig specificirt werden.

17mo.

Welches dann auch bey der Morgen Zahl der Weingarten Buschen / Weyeren etc. zu bemercken ist.

18vo.

In denen Dörffern allwo gemeine Waiden / Busch / Bruch oder Benden sich befinden / ist die Grösse derselben in der Wiederholung entweder unter der steurbahren oder nicht Adelich freyen Länderey mit zu specificiren / wie imgleichen wann davon an ein und anderen etwas verlegt / ist der Rahmen des Einhabers als auch von welcher Zeit der Versas geschehen / und wie hoch sich das entlehnte Capital belausst / mit zu memoriren / wovon jedoch folgendts näher verordnet wird.

19no.

Nachdeme auch in einigen Stätt und Aembtern wegen des auff den steuerbaren Landt-haftenden Erb-Pfachts ein sichere Morgen-Zahl in denen Steuerren biß dahero gekürzt worden; Als ist bey einem jeden Contribuenten dessen vöilige Morgen-Zahl ziwarn mit anzuziehen / dabey aber ausführlich zu memoriren wie hoch sich der Erb-Pfacht jährlich ertragt / an weme und in was für Frucht und Massung solcher abgeführt wird / auch wie viel Faß oder Sümnern vor einem Morgen gekürzt werden.

20mo.

Dann seynd als vorn eingeführt die Gewinn- und Gewerck gebende Güther / welche zur Zeit durch Eigenthumbere gebawet werden / also nichts beytragen mit Anziehung welchen Morgen zu versteinen / nachzuführen / weilen aber in verschiedenen Dertheren der Anschlag auff solche nach dem Matricular-Fuß oder dem Hundert geschicht / so ist solcher Ertrag / dabey gleich als der Gewinn- und Gewerck gebende Morgen ebenmäßig nachzuweisen.



Su jedesmahligen Ampts Repartitionen und Sub-
divisionen so wohl bey dem Modo ordinario als extra-
ordinario collectandi sollen sämptliche Scheffen und
Vorstehere convocirt werden.

Bleichwie auß allen bis hiehin erlassenen Stesvr. Edicten und von Zeit zu
Zeit erfolgten Ausschreibungs-Verordnungen deutlich genug erhellet / es
auch alten und beständigen Herkommens ist / daß zu allen vorkommenden Repar-
titionen sämptliche Ampts Scheffen und Vorstehere als darzu mit Essential
Personen somehr convocirt und zugezogen / mithin die Meist-beerbte auff ihr Verlan-
gen darzu gelassen werden sollen / als bey dem Modo ordinario collectandi oder dem
Matricular Ahnstrags-Fuß / die Subdivisionen durch jeden Orths Scheffen / und
Vorstehere pflegen entworffen / und den Gerichtschreibern zu formblicher Cons-
scribirung zugestellet zu werden / deme dann ahn ein und anderem absonderlich den
Orthen allwohe dermahlen der ordinarie Matricular-Fuß in keiner Observanz
ist / nicht eingefolgt / ahngesehen in verschieden dergleichen Aemptern das Dire-
ctorium Repartitionis nicht allein / sondern auch der Ahnstrag des Contribu-
enten durch die Beambte alleinig / auch wohl gar von dero Stesvr. erhebenden Bes-
dienten Privativè entworffen / demnegst denen Scheffen / ohne denenselben den In-
halt der Ausschreibung vielweniger worinn eigentlich das Quantum subdivisum
bestehet / zu communiciren und vorzuhalten / bloßhin vorgelesen / und diese dar-
mit dimittirt / auch wohl gar nicht vorgelesen und dennoch denen Unterthanen zur
Schuldt ahngesetz / und dahe etwann die Ahnsetzung mit Vorwissen sämptlicher
Beambten und Scheffen einmahl geschehen / dennoch deme ohnerachtet dabey von
einigen Beambten einseitige Veränderungen vorgenommen worden / darauß dann
und durch das von diesen in der denenselben hernachmahls zugemutheter Unterschrei-
bung der Zettulen geführtes nicht ohnbilliges Beschwehr allerhandt auch gar
schädliche Verwirrungen entstanden seyndt / deme dann fürtershin mit Nachdruck
vorzubiegen / lassen Ihre Churfürstl. Durchl. es bey der alter in diesen dero Lan-
den herbrachter Gewohnheit und beständigem Herkommen allerdings gnädigst be-
swenden / und wollen solchem nach ernstlich / daß dieselbe hinkünfftig mit mehrerem
Nachdruck eingefolgt / solchen Endts fürtershin keine Directoria Repartitionis
vielweniger der Ahnstrag der Contribuenten ohne Beyseyn der darzu mit ver-
ordneter Scheffen / Vorsteher / und Meist-beerbten eingerichtet / sondern viel-
mehr denenselben die Ausschreibungs-Verordnung entweder vorgelesen / und deut-
lich explicirt / oder auch gar zum Ablesen hingegeben / über jeden ad Directorium
Repartitionis zu bringen seyenden Erfordernuß / Post mit denenselben communi-
cirt / so baldt das Quantum repartendum aut subdividendum zur Richtigkeit
gebracht / alsdann darauß die etwa verlangende Extractus ohnweigerlich mitge-
theilt / solchemnach was darinn von einem jeden Contribuenten bezutragen wä-
re / gesambter Handt überlegt / die von ein und anderen ahnwesenden erfolgende
auff dem Inhalt der Ausschreibung gegründete Erinnerungen güttlich ahngehört /
und nach Befinden abgemacht / das alsdann billig Erachtendes ahngesetz / und dar-
mit als lang oftgemelter Modus extraordinarius wahren wird / verfahren / dar-
inn aber ohne Vorwissen der Beambten / ahngewesener Ritterbürtigen und Schef-
fen / die auch allermindeste einseitige Veränderung bey Vermeydung einer Straff
von 50. Solgt. vorgenommen / sonst aber und bey dem hernegst hinswieder etwa
erfolgendem gewöhnlichem Matricular-Stesvr-Fuß die Subdivisionen / auff Art/
Weiß / und Manier / wie es darmit damahls ratione modi gehalten worden / ein-
gerich-

gerichtet die Länderey jedannoch vor verordneter Massen specificè mit eingetrag-
 en werden sollen/ gestalt dann dero Beambte hierahn so weniger einige Contra-
 vention verspühren zu lassen/ als höchstgemelte Ihre Churfürst. Durchl. gnä-
 digst nicht ermessen können / wie im wiederigen denen Schessen die pflichtmäßige
 Unterschreibung der Directorien und Heeb-Zettulen füalich zuzumuthen/
 und deren Richtigkeit worfür die Schessen guten Theils mit zu
 stehen haben / versichert seyn mögen.

Welcher gestalt die **Stewr-REPAR-** tiones denen Unterthanen zu communiciren.

Von Gottes Gnaden / Wir **Philipp**
Wilhelm / Pfaltz-Graff bey Rhein / 2c.

Dun kundt und fügen Unseren Ambtleuthen
 Richteren/Bögten und Schultheissen/Dingeren/Bür-
 germeistern/ Schessen und Unterthanen ins gemein fort jedermännig-
 lichen hiemit gnädigst zu wissen/ Demnach Uns mißfällig vorkommen/
 daß Unserem außgelassenen Stewr-Edict und darauff gegründeten oft wiederhol-
 ten Verordnungen zuwider mit denen unerhohnten Befelchs eigenthätlichem Bey-
 schlägen in unterschiedlichen Aemtern zu Unserer getreuer lieber Unterthanen
 nicht geringen Beschwehr hin und wider continuirt werde / welches Wir durch-
 auß nit gestatten / sonderen vermög gnädigsten Edicti die Ubertretere darvor
 ansehen lassen wollen / damit diesem Werck desto besser auff den Grund kommen
 werde / auch Unsere getreue liebe Unterthanen sich darwider desto leichter retten
 und die zugesügte Beschwehruß und Unbilligkeit ans Licht bringen können/ so ist
 Unser gnädigster Befelch hiemit / daß so bald die Repartition in einem Ambt ge-
 schehen / dieselbe in allen dessen Kirspelen von den Tanselen publicirt / und darinn
 außdrücklich außgedeutet und specificirt werde/ was in der außgeschriebener Landts-
 Stewr des Ambts Contingent, und was darinnen solchem Kirspels oder Hondt-
 schafft oder eines jeden Unterthanen Ahntheit seye/ auff daß auch ein jeder diese
 Untere gnädigste Wohlmeinung / und daß er über Schuldigkeit nicht beschweret
 werde/ desto besser erfahren möge/ so sollen jedes Orths Gerichtschreibere/ Vor-
 stehere und Geschwohrne den Unterthanen und Beerbten die es begehren die ge-
 machte Repartitiones jederzeit vorzuzeigen / auch die Abschrift mitzutheilen
 schuldig seyn/ deme ein jeder der es begehret/ bey Vermendung ernstern Einsehens
 und arbitrari Straff also gehorsambst nachzukommen/ und unerhohnten Befelchs
 einige Bepschlag nicht zuthun/ bey unaußbleiblicher Straff des Stewr-Edicts
 hieby nochmahlen gnädigst erinnert und ernstlich ahngewiesen wird/ Urkundt
 Unseres hervorgetruckten Hoff-Tansley Secret- Siegels / Geben zu Düsseldorf
 den 13ten Januarij 1662.

Auß höchstgedachter Ihrer Chursl. Durchl. 2c.

Vt. Goldstein

Johann Friederich Gesser.

Die gnädigst außschreibende Stewren seyndt
auff einmahl zu repartiren.

Von Gottes Gnaden Philipp Wil-
helm/ Pfalz-Grav bey Rhein/ ꝛc.

Liebe Getrewe :/:

Nachdem Uns glaubwürdig jedoch mißfällig vor-
kommen/ daß ahn unterschiedlichen Orthen / Unserer Fürstenthumben
Gülich und Berg in den Aemternen so wohl als Gemeinden die einge-
willigte Landt-Stewren durch Unsere Beambte / Scheffen und Vorstehere nit
auff einmahl wie sich solches zu Verhütung der darauff gehender Kösten gebührt/
und Unsere Außschreiben außtrucklich nachführen repartirt/ sonderen so viel Con-
vocationes und Beysammentünfften gehalten werden / als Termini zur Zahlung
der eingewilligten Stewren gesetzt seyn/ welches zu keinem anderen Endt angeses-
hen/ als daß diejenige / welche darzu beruffen werden und kommen/ desto mehre
Dixten/ zugeschwigen der Unkösten zu Last des gemeinen Manns genießen
mögen vor einß/

Zum anderen/ daß auch von vielen diß practicirt werde/ daß dasjenige was
auß der erster Umblag eines jeden Termins oder Landt-Zags Einwilligung nit
einbracht wird/ in folgenden Umblagen wieder beygeschlagen/ und gleichwohl nach-
gehendts auch von denen welche mit der Gelt-Einnahmb umgehen noch ad partem
eingefordert und also Unsere Unterthanen damit doppelst und mehr gravirt werden.

Desgleichen daß vord dritte ungeachtet der vor diesem außgelassener Stewr-
Edicten bey den Repartitionen der Landt-Stewren andere Particular- Benschlag
unterm Rahmen Ambs-Kösten/ Bottenlohn und wie sonst denselben Rahmen zu
geben wissen/ beyzusetzen/ und dardurch die Summen ohne Unser gnädigst Vor-
wissen und Willen zu verhöhen sich nicht entsehen.

Viertens daß Unsere Beambte und Stewr-Heebere wann sie Gelt von den
Unterthanen einnehmen/ sie entweder gar nit/ oder doch auff alte Kriegs und un-
zuläßige Restanten in genere quittiren/ dardurch Unsere Unterthanen dergestalt
in Confusion gesetzt werden/ daß dieselbe ob und was noch schuldig seyen / nit
eigentlich wissen können/ und also gleichsamb immerzu in Schuldigkeit stecken blei-
ben/ und dann diß Sachen seyndt denen Wir länger zuzusehen keines wegs
gemeynt seyndt/ so ist Unser gnädigster und ernster Befelch hiemit / daß ihr die
Stewren wann schon zu deren Einbringung in Unserm Außschreiben ein / zwey/
drey oder mehr Terminen gesetzt seyn/ dannoch dieselbe nit in zwey / drey und mehr
Terminen/ sonderen auff einmahl zu Verhütung / aller unnöthiger Kösten und
Dixten repartirt / desgleichen ihr dasjenige was auß dem ersten Termin nit ein-
bracht/ sonderen außstehen bleibt / nit wieder zu dem zwayten Termin setzet/ son-
dern es bey der einmahl gemachten Umblag und denen Heeb-Zetteln verbleiben laffet/
und

und nach Anlaß dessen einforderet/ inmassen ihr dann auch vord dritte dem am
22ten Junij 1644. außgangenem Edict §. 8vo da sich auch begeben und zutragen
würde/ schuldigst zu gleben/ und deme zutwider nichts bezuschlagen es seye unter
was Prætext und Nahmen es auch wolle/ ohne Unseren außtrucklichen gnädig-
sten Consens, Wissen und Willen zuvor darüber einzuholen / und du Unser
über die Gelder welche du von Unseren Unterthanen erhebest/
jedesmahls ordentlich und nicht wie geklagt wird/ auff alte unzulässige Restanten
in genere sonderen in specie jedesmahlen worauff die Zahlung geschehen/zu quit-
tiren/ auch den Empfang richtig zu Buch zu setzen / und euch ins gesambt und
sonders hieran so viel einem jeden betrifft bey Unser unaußbleiblicher Straff nach
Ermessung auch wohl gestaiten Sachen nach Entsetzung ewer Diensten nichts bes-
hinderen zu lassen/ dessen Wir Uns also gnädigst versehen. Düsseldorf den 6.
Decembris 1656.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.



W In Gottes Gnaden Philipp
Wilhelm / Pfalz = Graff bey
Rhein/ in Bayern zu Sulich/ Cleve und
Berg = Herzog/ Graff zu Veldenz/ Spon-
heimb/der Marck/ Ravensperg und Mörß/
Herz zu Ravensstein / zc.

M Unsern gnädigsten Gruß zuvor :/:

Liebe getreue: Obwohl in Unseren Befelch vom 28ten
Septembris jüngst §. Desgleichen ist Unser zc. neben anderen versehen/
daß die Subdivisiones bey Umblag der Stewren ordentlich unterschrie-
ben und laterirt jedesmahls mit dem Directorio überschickt werden sol-
len/ weil es aber dabey Unser gnädigste Meynung ist/ massen auch Unsere vord
hin außgelassene Verordnungen nachführen/ daß die Stewren auff einmahl per
Capita umbgelegt/ und keine Subdivisiones in den Kirspelen oder Hondtschaff-
ten darnacher gemacht werden sollen; So hat es dabey auch annoch sein Beiven-
den/ und befehlen auch darauff hiemit gnädigst und wollen / daß ihr die Stewren
per Capita auff einmahl umbleget und einbringet / und Uns die Umblag jedes-
mahls wie dieselbe per Capita geschehen/ von denjenigen so dabey über und an-
gewesen/ unterschrieben und ordentlich laterirt/ gehorsambst überschicket/und dieser
Unser Verordnungen gebührendt nachsetet/ Versehen Uns dessen also/und seynd
euch mit Gnaden getwogen; Düsseldorf den 3ten Novembris 1660.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Nachdem mißfälligst zu vernehmen vorkommen/ daß solchem ohnerachtet die gnädigst ausschreibende Stewren an unterschiedlichen Orthen beyder Herzogthumben Süllich und Berg nicht auff einmahl wie sich solches zu Verhütung der darauff gehender Kosten gebührt hätte/ repartirt/ sondern darüber mehrere Convocationes zum Last- und Beschwer des gemeinen Manns gehalten worden/ und dann solches Verfahren denen hieran pflichtigen länger nicht zugestanden werden mag/ als wird hiemit nachmahlen ernstlich verordnet/ daß die gnädigst ausschreibende Stewren wann schon zu deren Einbringung verschiedene Termini in dem Ausschreiben gesetzt und benent wären/ dannoch auff einmahl zu Verhütung aller unnöthiger Kosten und Ditzten so mehr umbgelegt/ als die hierumb aufgangene Kosten nicht nur keines wegs gut geheischen/ sondern auch der und diejenige/ so diesem fernerhin contravenyrt haben werden/ jedesmahl in eine Straff von 50. Goltglt. fällig ertheilt werden solle.

**Daß jedesmahl die in denen Ausschreibungs-
Verordnungen befindliche Quanta ohne Abgang
umbgelegt auch dem Inhalt alsolcher Verord-
nungen durchgehendts eingefolgt werden solle.**

**Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/2c.**

Unsereu gnädigsten Gruff zuvor :/:
Liebe Getreue: Demnach Wir wegen der/ gegen den allgemeinen Reichs-Feind annoch beständig anhaltender Kriegs-Verfassungen Unsere Miliz in ebenmäßigen Stand und möglichster Gegenewehr zu setzen/ und daher zu Bestreitung der solchen Endts unvermeidlich erheischender Nothdurfften / auch übriger Landts-Erfordernissen/ daß für diß zu End lauffende Jahr gnädigst außgeschriebenes Contingent, annoch ferner für bevorstehendes den ersten Maii anfangendes Jahr außzuschreiben gnädigst bewogen worden; Als befehlen euch hiermit gnädigst/ daß ihr sothanen Ertrag/ einschließliche der Französischer Contribution mit

Rthlr. Alb. Hlr.

vermittelst Zuziehung zweyer Ampts-Ritterbürtigen/ und dahe deren allda keine obhanden wären/ zweyer nechst anschliessender und in Beyseyn sämptlicher Schesfen/ Vorsteher und Weistbeerbten / in einem zu jedermans Wissenschaft in den Kirchen von der Cangel publicirendem Termino, ohne Auffenthalt / nach Inhalt jüngerer Ausschreibungs-Verordnung derselben Wir des Anschlags halber exactist nachgelebt haben wollen/ repartiren und subdividiren/ auch wie solches geschehen inner den ersten sechs Wochen/ nach vollbrachter Repartition, mit einmahliger Einschickung der/ nach dem euch auß dahiesig Unseren Kriegs-Commissariat zustellendem Formulari in triplo außzufertigen seyender Subdivisions-Zettulen und Directorii Repartitionis zu ersagtem Commissariat, bey einer un-
ausbleib-

ausschreiblicher Straff von 25. Goltgl. unterthänigst berichten / und die Zahlung
 unterthänigst übernommener Massen / an Unseren Hoff- Cammer- Rathen und
 Pfennings- Meistern
 geringsten Abgang bey Vermeydung gleichmäßiger Poen verfügen sollet / und
 weilen Wir eine zeithero höchstmissfälligst vernommen / daß von ein und anderen
 Beambten Unseren gnädigsten Ausschreibungs- Verordnungen in Repartir- und
 Subdividirung des darinn gnädigst benenneten Erfordernuß Quanti so wenig nach-
 gelebt / als der darzu gnädigst präscribirter Fuß gehorsambst assequirt werde;
 Als ist Unser gnädigst- und ernstlicher Befelch hiemit / daß ihr euch dergleichen Un-
 gehorsams ins künfftig und beständig so wohl selbst zu enthalten / als auch ande-
 ren denen Repartitionen mit bezuwohnen erlaubten / die geringste Contraven-
 tion nicht verstaten / oder gewärtig seyn sollet / daß Wir euch oder den / wider den
 Inhalt Unserer Verordnungen gehandelt zu haben befindenden / zu schwehret
 Verantwortung und nachtrücklicher Bestrafung ohnfehlbar ziehen werden. Ver-
 sehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Düsseldorf den 4.
 Aprilis 1711.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Daß jede Ausschreibung à dato beschehe-
 ner Einlieferung der hierumb außgangener Verordt-
 nung inner dreuen Wochen bey Verlust der Repar-
 titions- Diäten zu vollbringen.

Dennach Ihre Churfl. Durchl. zu sonderbah-
 rem dero Mißvergnügen eine zeithero vernommen / daß
 die über dero jährliche Ausschreibungen billigst unverlängt zum Stand
 zu bringen seyende Repartition- und Subdivisionen / auch deren Un-
 terschreibung von ein und anderen dero Beambten auff die lange Bahn geschoben /
 auch wohl gar bis zu End des Jahrs ausgestellt seyn lassen / sich zu Befürderung
 der denen Umständen nach bey dem Stefor- Empfang suchender Verwirrungen / außer
 Amts erheben thun / und solchemnach von dergleichen ihre Abwesenheit zur Ver-
 antwortung vorgeschügt werden wollet / auch in verschiedenen Aembter / Stätt und
 Freyheiten zu denen Repartition- und Subdivisionen zu mercklichem Beschwer dero
 Unterthanen mehrere Säge / als eben darzu erforderlich seynd / verwendet wer-
 den / und dann höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. dergleichen Ungebühr mit
 Nachtract abgestellt haben / und anbey gnädigst ernstlich wollen / daß ins
 künfftig und jederzeit die erforderliche Repartition- und Subdivisionen längstens
 inner den ersten dreuen Wochen nach beschehener Einlieferung / der solchen Ends
 abgangener Ausschreibungs- Verordnungen / jedoch ausschließlich der Sonn- und
 Feiertagen vorgehomen / dahero hierzu der / über vorgemelte Zeit / nicht außge-
 stelter eigentlicher Tag von dero Beambten ins gesambt / und bey Abwesenheit ei-
 nes oder des anderen / von dem Anwesenden frühzeitig bestimbt / und per recessum
 von denen Canslen publicirt / auch hierab dem abwesendem Beambten dahe er
 sich inner Lands befinden würde / per expressam Nachricht ertheilt / solchemnach
 ohne die geringste fernere Ausstellung / und ohne auff den Abwesenden weiter zu
 warten / mit der Repartition- und Subdivision nach außdrucklichem Inhalt dero
 Ausschreibungs- Verordnungen verfahren / widrigen Falls nicht die geringste Re-
 partis

partitions, Ditzten von denen stetererhebenden Bedienten bezahlt / sonsten aber solche denen in Termino angewesenen Beambten / so ersagte von Gerichtschreibern / oder bey deren Fahrlässigkeit / nach Inhalt vorjähriger dero Ausschreibung dißfalls zu adhibiren gnädigst erlaubten veränderten Notarien mit dem Schluß außgefertigte Heeb- und Subdivisions-Bücher / daß die Morgen-Zahl / nach ihrem Aydt und Pflichten eingetragen / auch der Anschlag solcher gestalt geschehen seye / dreyfachig unterschrieben haben werden / und daß es geschehen / bey denen jährlichen Rechnungen / durch Beybringung der Gerichtschreibern Attestation angewiesen werden wird / in dero

Sage gut gethan /

und der solchemnach außlauffender Ertrag dasigem

bey seinen Rechnungen passirt /

sonsten aber das geringste nicht validirt / sondern vielmehr die gegen diese dero gnädigst und ernstliche Intention etwa verfügt zu haben vorgebende Zahlungen / zu seinem Last durch dero Rechnungs-Commissarien / welche hierunter würcklich gnädigst befelcht seynd / außgestrichen werden sollen ; Als ist an dasige

der Befelch hiemit / daß sie dieser ernsthafter Verordnung / ohne dabey das geringste Einsichen und Fahrlässigkeit verspühren zu lassen / ins künfftig gehorsambst zu geleben / solchen Ends gegenwärtige Verordnung bey ersterer Repartition denen anwesenden Ritterbürtigen / und Scheffen nachrichtlich bekant zu machen / und demnegst solche umb darauff beständig zu beobachten / zur Ampts-Registratur zu bringen / indessen aber die Subdivisionen nach Inhalt in Abtruck anliegender Formularen einzurichten / und in Termino gehorsambst einzuschicken. Düsseldorf den 8. Aprilis 1711.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Auf den Fall da des Orths Gerichtschreiber in Conscribirung allsolcher Heeb-Zettulen saumb-selig seyn würde / solle ein benachbarter Gerichtschreiber oder verändter Notarius darzu adhibirt werden.

Mithin

welcher Gestalt sich hieben ersagte Gerichtschreibere umb mit denen Zettulen in Termino fertig zu seyn zu verhalten haben.

Adieweilen Sachen vorgefallen / derenthalb die persöhnliche Gegenwart

hieselbst unvermendlich erfordert wird / ist daher an denselben der gnädigster Befelch hiemit / sich dergestalt anhero zu erheben / daß er am 15. negstkünfftigen Monaths Martij dahier ohnfehlbar erscheinen und den annoch selbigen Tags ihme beschehenden ferneren Vortrag vernehmen könne / und gleichwie er auch die à Maio jüngst etwa ertheilte und an künfftiger Ausschreibung allererst zu gedeyen sende Nachlaß-Verordnungen sub Poena Rejectionis mitzubringen / und zu obgemeltem Termino zugleich zu exhibiren hat ; Also ist auch an denselben der fernerer gnädigster Befelch hieben / daß er die Conscribirung der über

über künftigen Jahrs Erfordernuß erheischender Subdivisions-Zettulen dergestalt
würcklich zu versorgen / damit selbige bey Einlangung dero obigen Falls ehist er-
folgender Ausschreibung und darauff vornehmender Repartition durch alleinige
Beysehung der Geldt-Schuldigkeit / zum Perfections-Stand gebracht / der Em-
pfang gleich darauff geführt / und einmahl in bestimmendem Termino eingesandt
werden mögen / gestalt dann derselbe ahn ein so anderem so weniger einige Saums-
seligkeit verspühren zu lassen / als er im widrigen in eine unaussbleibliche Straff von
25. Voltgl. declarirt und darfür executive angesehen werden solle. Düsseldorf
den 10. Februarij 1713.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.



Nachdem von Ihrer Churfl. Durchl. zu dero
nicht geringen Mißfallen beständig verspühret
wird / daß mit accurater und schuldigster Auffertigung der über
jede / inner Ampts- und Statt von Zeit zu Zeit ahn Hand-
nehmende Repartition- und Subdivisionen / nach Inhalt des
unterm 8. Aprilis 1711. erlassenen Formularis und dabey be-
sündlicher Anmerckungen in triplo zu conscribiren / und ein-
mahl anhero einzusenden seyender Heeb-Zettulen der Gebühr nicht beygehalten /
und daher an statt schuldigster Verantwortung bald diese / bald jene fast auffge-
suchte unwichtige Umstände / auch der Gerichtschreibern hierinnfalls bezeigende
Fahrlässigkeit angeführt werden wolte / und dann höchstgemelter Ihrer Churfl.
Durchl. durch dero unterm 28. Martij 1710. ergangene Ausschreibungs-Verordt-
nung solch gnädigste Vorsorg gethan zu haben / annoch erinnerlich ist / worauff
dergleichen Vorstellungen ahn statt schuldigster und legaler Verantwortung so we-
niger ahnzunehmen seyndt / als auff dergleichen Fällen zu diesen Auffertigungen
entweder die benachbarte Gerichtschreibere / oder hieselbst immatriculirte Nota-
rien zu adhibiren / und einfolglich dero gnädigste Intention in terminis gehor-
sambst zu vollziehen gewesen / Ihre Churfl. Durchl. auch daher ersagte Con-
scriptiones mit mehrerem Ernst und Effer ins künftige jedesmahl in Terminis voll-
bracht haben wollen ; Als wiederhohlen dieselbeden Inhalt obgedachter beyder Ver-
ordnungen nachmahlen anhero / und befehlen

hiemit nachmahlen gnädigst und ernstlich /
daß zu Anfang jedes vierten Quartals / wegen der / in lest verlossenem Jahr durch Ab-
sterben oder sonst sich ergebene Kauff- und Verkauf- beisehener Ab- und Ahnsetzungen
der Länderey / die nöthige Nachricht zu folg der fünfter Anmerckung ersagten
Formularis ohne Kosten einzuziehen / dasigem dero Gerichtschreibern unauffhaltlich
zuzustellen / durch denselben die dreyfache Auffertigung der Zettulen als viel die
Conscription der Familien und Länderey betrifft / so frühzeitig / daß bey der fürs
folgende Jahr vorgehender Repartition und Subdivision mehr nicht übrig / dann
den Ertrag der Schuldigkeit zu eines jeden Contribuents Rahmen beyzusetzen
seye / vollbringen zu lassen / dessen Berrichtung / ob selbige nach dero gnädigster
Intention beobachtet seyn möge / schuldigst nachzusehen / mit denen Anmerckungen
obgemelt. Punctatim fleißigst zu conferiren / nach Befinden das Nöthige zu
verbesseren / auß den Fall aber / dabe dasiger Gerichtschreiber hierahn saumbselig
wider Zubericht erscheinen würde / zu folg obgemelter Verordnung den benach-
barten Gerichtschreibern oder verändten Notarium zu adhibiren / solcher Gestalt
von Jahr zu Jahr ohnfehlbar pflichtmäsig zu continuiren / mithin die einmahl-
ge Einschickung der solchemnach außgefertigten Heeb-Zettulen vermittelst Beyfü-
gung

gung des Directorii Repartitionis jedesmahl in Termino bey einer unausbleiblicher Straff von 25. Goltgl. zu versorgen / und sich hierahn so weniger behindern zu lassen; Als höchstgemelt Ihre Churfl. Durchl. im widrigen vermög ahn sämtliche dero Rechnungs-Commissarien würcklich beschehener Verfügung das geringste ahn Diäten und Schreib-Gebührnüssen passiren zu lassen gnädigst nicht resolvirt seyndt. Düsseldorf den 16. Martij 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Welcher gestalt ahnzuweisen daß die Außfertigung in triplo & in Termino geschehen.

Wad weilen diese Zettulen fast niemahlen in Termino anhero eingesandt / noch auch denen Stewr-erhebenden Bedienten bey zeiten zugestellet worden / vielweniger biß hies hin constirt hat / ob die dritte Außfertigung alsolcher Zettulen / welche bey der Statt- und Ampts-Registratur aufzubehalten seyndt / geschehen sene / so sollen bey denen Rechnungen die disfalls auff die Gerichtschreibere zur Außgab einführende Posten anderer Gestalt nicht / dann auff die von zeitlichem Registratoren beylegende Attestation, daß die Zettulen zeitlich anhero eingesandt / so dann des Stewr-erhebenden Bedientens und Receptoren Bescheinigung (wor durch behaupt wird / daß er die Heeb-Büchere nach vorhergemeltem Formulari eingerichtet zu Führung des Empfang in Termino erhalten / er auch daß die dritte Außfertigung gleicher gestalt geschehen / und ad Registraturam würcklich gebracht sene / selbst gesehen habe) passiren / sonst aber dem Rechneren biß zu Beybringung dergleichen Iustificationen außgestrichen werden.



Den im Jahr 1705. ahn statt der AN^o
 NO 1703. reintroducirt gewesener Licen^z
 ten von Göllich und Bergischen Landtständen
 in Vorschlag gebrachten und gnädigst beliebten Mo^d
 dum extraordinarium collectandi betreffend.

Von Gottes Gnaden Johann
 Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/ 2c.

Unsere gnädigsten Grusz zuvor: /:

U Liebe Getreue: Demnach bey jüngeren allhie gehaltenem Göllich und Bergischen gemeinem Landtag / Unsere Gölliche Landstände von Råthen / Ritterschafft und Ståtten / zu Bestreitung der Militarischer Erfordernuß in Gelt und Fourage, wie auch zu Abstattung der Französischer Contribution, auff ein ganges Jahr vom ersten jesset bevorstehenden Monaths Maij ahnzufahen / eine nahmhafte Gelt-Summ / und zu deren richtiger Beybringung / unterthånigst verwilliget haben / daß vor erst von jedem steuerbaren collectabilen Morgen im ganzen Land zehn Schillingen oder ein und ein Orth Reichsthlr. per Morgen abgeführt / und demnegst das übriges ahn der Landes-Einwilligung annoch ermangelendes Residuum durch eine Familien Anlag dergestalt beygebracht werde / daß die Vermögenste zum höchsten von 20. bis 24. Reichsthlr. und die andere weniger vermögende nach Ertrag und Proportion einer jeden Familien habender Nahrung Gewinnß und Gewerbs auff vier / sechs / acht / bis zehn und zwölf Rthlr. mehr oder geringer / so dann der außwendiger Beerbter überschlagende Länderey ad drittenhalben Rthlr. per Morgen abgeschlagen / niemand über sein gutes Vermögen darunter beschwähret / und derenthalben die darüber entrichtende Repartitionen mit Zuthun der Beambter / zweyer eingeseffener Ampts Ritterbürtiger auch Schessen und Vorsteher forth Weist-beerbter aller Orthen in den Aembteren / in den Ståtten aber / nach dem alten Herkommen und daselbst gewöhnlichem Anschlag auß Gewinnß und Gewerbs geschehen / dabey jedoch die dem Gewinnß und Gewerbs unterworffene Pfächtere der Geist- Adtlicher Lehn- oder Freyer Güter nur allein auff einen zweyten / dritten / vierten / sechsten oder achten Theil nach jedes Orths altem Herkommen in der Familien Anlag respectu der anderer contribuablen mit collectirt / die Pfächtere aber der übriger dem Gewinnß und Gewerbs nicht unterworffener Güter / als wohl auch der zum Landtag beschriebener Ritter-Sitzen darvon befreyet / und auffer allem Anschlag gelassen werden sollen; Als ist Unser gnädigster Befehl hie mit / daß ihr solchemnach den Anschlag der Morgen Zahl so wohl als der Familien in dasigem Unserem euch gnädigst anvertrautem Ampt / auff sicheren darzu bestimmet / und von den Cantzen zu jedermans Wissenschaft publicirenden Tag vornehmet / denselben ordentlich conscribiren lasset / sonderlich jedoch / bey Aufzeichnung der Morgen Zahl / die bisherige Licent-Tabellen gegen die vormahlige Stetor- und Subdivisions-Zettulen fleißig conferiret / du Unser Vogt den Ertrag von einem so anderen gegen die Dir derenthalb / und wegen übernommener Zahlung /

lung ohne einigen Abgang zugelegte Rthlr vom hundert/ erhebest/ die allhier auß obgemelten modis wegen dasigen Ambts/ versicherte

Rthlr. Alb. Hlr. darauß provisionaliter und biß zu Ablegung deiner Rechnung von Monath zu Monath auff Ahntweisung Unseres Gültischen Pfennings-Meistern Heinsberg Unserem Rechenmeistern Lesecque richtig abführest mithin die über solchen Empfang eingerichtet und in triplo gewöhnlicher Massen außgefertigt laterisirt und summirte Subdivisions-Zettulen einmahl und zwar längst inner den negsten sechs Wochen à dato unter Handen dasigen Unsers veränderten

zu hiesiger geheimer Kriegs-Commission zu Handen und gegen Recepisse Unseres Secretarij Leunenschlos ohnfehlbarh gehorsambst einschickest. Versehen Uns dessen also und seynd euch mit Gnaden gewogen; Düsseldorf den 10. Aprilis 1705.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Wie Ihre Churfürstl. Durchl. zu desto mehr zuverläßiger Assequirung dero gnädigster Intention bey Einführung gegenwärtiger Modorum collectandi, für fernere Instructions-Puncten abfassen zu lassen gnädigst betwogen worden/ darab hat

ahnliegenden Abtruck des Endts hiebey zu empfangen/ daß sich darnach/ falls er sich bey der hierumb würcklich vorgenommener Einrichtung nicht allbereits geschehen/ annoch gehorsambst zu richten / und in einem und anderem das Werck der Nothdurfft nach zu verbessern / und diejenige Beschwernissen / so vor sich allein zu erörtern Bedenkens tragen mögte / dasigen Districts bisherigem Licent-Commisario (welcher hierunter nach Nothdurfft/ ahn die Hand zu gehen befehlet ist) so forth bekennet zu machen und von demselben die weitere Verhaltungs-Verordnung einzuholen. Düsseldorf den 27. Junij 1705.

Ex Speciali Commissione Serenissimi Electoris.



Instru

INSTRUCTIONS. PUNCTEN.

Wornach Ihrer Churfürstl. Durchl. Commissarien in Regulirung jetziger Modorum collectandi sich zu richten und zu verhalten haben.

Imo.

St auß dem unterm 30. Aprilis nechsthin abganzem Ausschreibungs-Befehl zu ersehen / was zu Beybringung der Militarischer Erfordernuß von zehn mahl hundert tausend Rthlr. im Sülischen und Bergischen respectivè für modi beliebet worden seyen / wobey Ihre Churfürstl. Durchl. als viel den Ahnschlag der Morgen-Zahl im Sülischen / und den Modum ordinarium zum Theil im Bergischen betrifft / es gnädigst betwenden lassen.

2do.

Weilen aber vorkommen / daß ahn einigen Orthen die aus einem Sülischen Amt ins andere überschlagend / und von Sülischen Unterthanen und Pfächteren cultivirende Morgen-Zahl für ausländisch überschlagende taxirt werden wollet / als hat der verordnete Commissarius in dem ihme abgewiesenen District solches nicht zu gestatten / hingegen aber in loco domicilii den Ahnschlag der Familien darnach zu richten.

3tio.

Nachdem auch einige Ausländische von ihren collectablen Benden das Heu durch Tagelöhner abmähen / und auffer Landts führen lassen / als sollen dergleichen Benden und Gründe / wobey solches practiciret werden will / ihr Matriculars Contingent völlig abstatten / ohne auff den Ertrag des Familien-Taxes zu reflectiren.

4to.

Sollen die öd und twißt liegende Aecker zu Beybehaltung der richtiger Morgen-Zahl mit ahngeschlagen / jedoch bey jedem Subdivisions-Zettul eine summarische Specification, wie hoch sich der Abgang derenthalb betrage / zu End ahngehenct / und auff alle Weise dieselbe zu Beybringung des Imposts auff die Länderer auß zu verpfachten versucht werden / keineswegs aber der Belauß solcher ungebauter Stuck ahn dem jedes Orths zugesagt und außgeschriebenem Quanto gedeyen.

5to.

Hat Commissarius bey Einrichtung des Familien-Taxes sich obgemelter General-Berordnung und der am 23. Maij nechsthin ergangener copeylich nebengehender Declaration gemäß zu verhalten / und nicht zu gestatten / daß der Familien-Tax auff die Kirspelen der Matricul nach subdividiret / und demnegst auff die

die Morgen-Zahl wiederumb distribuirte werde / sonderen sich nach dem Numero Familiarum jeden Kirspels und Bezircks und deren Vermögen zu richten und

6to.

Solchen Endts auß den Licent-Tabellen und Prothocollen was ein jeder von seinen Bestialien/ und nach Betrag der Persohnen und Nahrung in anderen Licent-Præstationen beytragen müssen/ sich vorbringen zu lassen / solches gegen dasjenige/ so er modo ordinario zu contribuiren hätte / zu conferiren / des Contribuenten Vermögen/ Handel und Gewerb dabey in Consideration zu nehmen/ und darnach den Familien-Tax ex æquo zu reguliren.

7mo.

Muß in Aemtern/ worinn Numerus Familiarum wie auch der Morgens Zahl exuberiret/ folglich ein mehreres als das von den Receptoren versichertes matricular Quantum zu vermuthen / wie auch in Aemtern/ denen eine erhebliche Moderation unter den Matricular-Fuß ohnpræjudicirlich und nur vor das mahl gestattet worden/ nicht præcisè auff sothanen Quantum gegangen/ sondern balder dahin gesehen werden/ damit der Casus zum Vortheil ein übriges möglichst zu wege gebracht/ und in alle Wege die Diæten und justificirliche Amtes Nothwendigkeiten derenthalb jedoch die Specificationes cum Justificationibus vor allen zu geheimber Kriegs-Commission ad approbandum einzuschicken; daraus ohne Abgang des zugesagten Quanti bestritten werden könne/

8vo.

Wie dann auch er Commissarius auff die denen monatlich anticipirenden Bedienten und Receptoren zugesagte = pro Cento, sonst aber wo die Zahlung monatlich oder quartaliter beschicht/ die zugelegte = pro Cento bey den Familien-Tax mit zu reflectiren/ die etwa wiederige Verahnlassungen der Unterthanen und anderen abzustellen / und dem Befinden nach / unterthänigst zu berichten hat.

9no.

Weilen auch vorkommen/ daß einige Bediente / so zur monatlicher Anticipation sich verbunden/ ehe und bevor der dritte Monath des Quartalis ahngesfangen/ mit der Execution für ein ganzes Quartal gegen die Contribuenten eingetrungen / und solche würcklich vorgestellt haben; Als solle gemelter Commissarius sich darüber erkundigen/ denen Bedienten dergleichen Verfahren inhibiren/ und das Befinden in ein-so anderem unterthänigst berichten/ auch in übrigen etwa annoch nicht vorkommenen Ergebenheiten die Gebühr/der Billigkeit nach vorstellen/ und befindenden Dingen nach/ sich weitheren Bescheidts erhohlen. Urfundt Düsseldorf den 15. Junij 1705.



INSTRUCTION

Für die ins Landt zu Regulirung des Modi extraordinarij abschickende Licent-Commissarien / Bögte und andere Receptores,

Primo.

St auß dem / unterm 30. Aprilis nechsthin abgegangenen Ausschreibungs-Befelch zu ersehen / was zu Beybringung der Militarischer Erfordernuß von Zehn mahl Hundert Tausend Reich. im Gütlich- und Bergischen respectivè für Modi beliebet worden seyen / wobey Ihre Churfürstl. Durchl. als viel den Anschlag der Morgen-Zahl im Gütlichen / und den Modum ordinarium zum Theil im Bergischen betrifft / es für künfftiges Jahr à prima Maji nechstkommend anzufangen ebenfals gnädigst betwenden lassen.

2do.

Ob zwaren in vorigem Jahr verordnet worden / daß die auß einem Ambt ins andere überschlagende Morgen-Zahl nur den Einländischen Impost entrichten / hingegen aber in loco Domistadii woraus solche Länderey cultivirt wird / der Familien-Tax darnach gerichtet werden solle ; Weilen aber die Intention hierinsal den mehresten Dertheren nicht assequirt worden / solle fürs künfftig dergleichen Länderey im Ambt / worin sie gelegen / den Außländischen Impost oder doch ihr Matricular Contingent entrichten / in loco Domistadii aber respectu solcher in ein anderes Ambt überschlagender Länderey nicht considerirt / und solcher gestalt ein durchgehende Gleichheit / damit gehalten werden.

3tio.

Nachdem auch einige Außländische von ihren collectablen Benden das Hefw durch Tagelöhner abmehen / und außser Landt führen lassen ; Als sollen dergleichen Benden und Gründe / wobey solches practiciret werden will / ihr Matricular Contingent völliig abstaten / ohne auff den Ertrag des Familien-Taxes zu reflectiren.

4to.

Sollen die öd und wüst liegende Aecker zu Beybehaltung der richtiger Morgen-Zahl mit angeschlagen / jedoch bey jedem Subdivisions-Zettul eine summarische Specification, wie hoch sich der Abgang derenthalb betrage / zu Endt angehengt / und auff alle Weise dieselbe zu Beybringung des Imposts auff die Länderey außzuverpfachten versucht werden / keines Wegs aber der Belauff solcher ungebauter Stücke / an dem jedes Orths zugesagt- und außgeschriebenen Quanto gedenen.

5to.

Solle die auß den Gütlichen Unterherzlichkeiten in die Aembter und Stättische Bezirck überschlagende Morgen-Zahl / ihr Matricular Contingent in der außgeschriebener völliiger Exigens / oder doch den Außländischen Impost vorhin verordneter Massen entrichten.

P 2

6to.

6to.

Die auß Ritter-Sitzen von denen Ritter-bürtig, oder deren Pfächteren / so dan auß Pastorat und anderen Geistlichen Güteren / von denen Geistlichen / oder den ihrigen cultivirende steuerbahre / auch respective Gewinn und Gewerbzählende von Pfächteren auß solchen Güteren cultivirende Morgen-Zahl / solle gleichfals auß selbigem Fuß angeschlagen werden.

7mo.

Hat Commissarius bey Einrichtung des Familien-Taxes sich obgemelter General-Verordnung und der am 23. Maji nechsthin ergangener Declaration gemäß zu verhalten / und nicht zu gestatten / daß der Familien-Tax auß die Kirspelen der Matricul nach subdividirt / und demnegst auß die Morgen-Zahl wiederumb distribuirte werde / sondern sich nach dem Numero Familiarum jeden Kirspels und Bezirks / und deren Vermögen zurichten / mithin

8vo.

Solchen Endts auß den Licent Tabellen und Prothocollen / was ein jeder von seinen Bestialien / und nach Betrag der Persohnen und Nahrung an anderen Licent-Præstationen beytragen müssen / sich vorbringen zu lassen / solches gegen dasjenige / so er Modo ordinario zu contribuiren hätte / zu conferiren / des Contribuenten Vermögen / Handel und Gewerbe dabey in Consideration zu nehmen / und darnach den Familien-Tax ex æquo zu reguliren.

9no.

Muß in Aemtern / worin Numerus Familiarum, wie auch der Morgen-Zahl exuberiret / folglich ein mehreres / als das von den Receptoren versichertes matricular Quantum zu vermuthen / wie auch in Aemtern / denen eine reflectliche moderation unter dem Matricular-Fuß ohnpræjudicirlich / und nur vor das mahl gestattet worden / und danoch unbeybringliche Restanten zu befahren stehen / nicht præcisè auß sothanes Quantum gegangen / sondern balder dahin gesehen werden / damit der Cassæ zum Vortheil ein übriges möglichst zu frege gebracht / und wenigst der vor dieses Jahr an dergleichen unbeybringlichen Restanten besorgender Abgang / mittels einer Repartition und Anschlags auß die Familien / nach Proportion, daß das Contingent groß und der Restanten viel oder wenig / von 1. 2. 3. biß vier Tausend Rthlr. über das moderirte Quantum dergestalt (daß darüber vor allem die Nothdurfft gehörigen Orths berichtend vorgestellt / gnädigster Consensus eingeholt und darnach verfahren / wiederigen fals aber es bey dem Inhalt der Ausschreibungs-Verordnung belassen werden solle) supplirt / auch die Dioeten / und justifieirliche Ampts Nothwendigkeiten (derenthals jedoch die specificationes cum justificationibus vor allem zur Geheimber Kriegs-Commission ad approbandum einzuschicken) darauß ohne Abgang des zugesagten Quanti besritten werden könne.

10mo.

Wie dann auch Er Commissarius auß die denen monatlichs anticipirenden Bedienten und Receptoren zugesagte pro Cento bey dem Familien-Tax mitzureflectiren / die etwa widrige Veranlassungen der Unterthanen und anderen abzustellen / und dem Befinden nach unterthänigst zu berichten hat.

11mo.

II mo.

Die Köther/ so keine effectivē Länderey besizen / werden auch auff keine Morgen-Zahl / sonderen allein im Familien-Tax, nach ihrer Nahrung und Vermögen / jedoch nicht unter ihr sonst Modo ordinario zu zahlen habendes Contingent, dißmahl angeschlagen / damit solcher Gestalt die eigentlich- und würckliche Morgen-Zahl jedes Orths zuverlässig an Tag kommen möge / welchen Endts dann auch gedachte Köther in eine absonderliche Classen gebracht / und solcher Gestalt denen Subdivisions-Zettulen eingetragen / mithin jeden Kirspels Quantum derenthalb zu Endt des Zettuls memorirt werden muß / E. G. des Kirspels oder Dorff N. Morgen-Zahl Einländisch

	Mr.	Dr.	Ruth.	Rthlr.	Alb.	Skr.
Beträgt sich	=	=	=			
jeder Morgen zu 10. Schilling				•	=	=
Ausländische Morgen		=	=			
jeder zu 20. Schilling.				•	=	=
Summa Morgen-Zahl	<hr/>					
und deren Anschlag	=	=	=	=	=	=
hierzu der Familien-Tax				=	=	=
worunter 10. 20. oder						
mehr Köther so ins ges-						
samt angeschlagen wer-				=	=	=
den ad						
machend mit dem Ahn-						
schlag auff die Morgen-						
Zahl in Summa Sum-	<hr/>					
marum	=	=	=	=	=	=

Auff welche Manier dann zu Endt der Subdivisionen der Ertrag von jedem Kirspel oder Dorff zu wiederholen / und ein völliges summarum außzuwerffen ist / jedoch soll selbiges der in Modo ordinario jedes Orths herbrachter Gewonheit / bemelte Köther auff einige Morgen zu taxiren ohnpräjudicirlich seyn.

12 mo.

Alle auff Ritter-freyen / oder geistlichen auffer allen Anschlag seyenden Gründen / wohnende Eigenthümer oder Pfächtere / so zum Nachtheil des contribuirenden gemeinen Manns extraordinari Gewinn und Gewerb treiben / sonst aber racione personæ nicht privilegirt / sonderen Bürgerlich oder Bauern-Standts seyn / werden ohne Nachtheil der sothanen Güttheren anklebender real Freyheit / im Familien-Tax angeschlagen.

13tio.

Dafern jemand im lauffenden Jahr im Familien-Tax übernommen / andere aber dagegen wider die Gebühr übersehen worden / ist solches bey jesigem den ersten May negstkünftig abgehendem neuen Anschlag möglichst zu verbessern / die vorherige Taxa solchen Endts mit Zuziehung der Interessenten zu revidiren / und darinn ohne die geringste Passion zu verfahren / auch von Schessen und Vorsteheren zu Last des Receptoris so wohl / als Ihrer Churfürst. Durchl. eigenem Nachtheil niemandt anzuschlagen / so notoriè inexigibile und unvermögend wäre.

14to.

14to.

Falls im Familien-Tax jemandt sicherer Nahrung und Gewerbs halber/einmahl taxirt/ und demnegst auff sothanes Gewerb und Handthierung renunciiren wolte/ solle derselb einen wie den anderen Weg den Quartal- Ahnschlag / worinn die Renuntiation geschicht / völlig zu bezahlen / sich auch solchen Gewerbs das übrige Jahr zu enthalten/ oder alsdann den doppelten Ahnschlag zu bezahlen schuldig seyn / und von dergleichen unbeständigen Ahnschlag / der von Quartal zu Quartal sich ergebender Ab- und Zugang/ durch eine jedes Orths gerichtlich attestirte Quartal-Verzeichnuß durch die Receptores angewiesen werden

15to.

Demnach auch einige Bergische Bediente unterthänigst ahngestanden haben/ denselben zu verstaten / daß die dißmahlige Exigens modo ordinario subdividirt werden möge/ als können Ihre Churfürstl. Durchl. solches auff den Fall / daß die Receptores auff solchen Fuß das Quantum richtiger und ohne einigen Abgang beyzubringen getraswen/ gnädigst geschehen lassen.

16to.

Weilen ahn vielen Dertheren/ sonderbaher im Gölischen die Beswohnheit eingeschlichen/ daß zu Erleichterung der Länderey und darauff herbrachten Matricular-Ahnslags die Häuser frey gelassen/ auch endtlich die Haus Plätze/wann gleich die Häuser abgebrochen oder verfallen/ ebenfalls eximirt bleiben/ solches aber sonderbaher bey jegigem Modo extraordinario zu cessiren kommet / als solle dahin gesehen werden/ daß dergleichen ledige Haus-Plätzen nicht allein der schuldige impost in der Morgen-Zahl pro rata mit ahngesetz / sondern auch die Freyheit der Häuser im Familien - Anschlag mit considerirt werde.

17mo.

Weilen auch vorkommen/ daß einige Bediente/ so zur monatlicher Anticipation sich verbunden/ ehe und bevor der dritte Monath des Quartals ahngesangen/ mit der Execution für ein ganzes Quartal gegen die Contribuenten eingetruungen/ und solche würcklich vorgestellt haben; Als solle gemelter Commissarius sich darüber erkundigen/ denen Bedienten dergleichen Verfahren inhibiren/ und das Befinden in ein so anderen unterthänigst berichten/auch im übrigen etwa an noch nicht vorkommenden Ergebenheiten/ die Gebühr der Billigkeit nach vorstellen/ und befindenden Dingen nach sich weitheren Bescheidts erhohlen. Düsseldorf den 16. Aprilis 1706.



IN

INSTRUCTION

Wornach man sich bey Regulirung des Modi extraordinarii bey der pro Anno 1707. in 1708. erfolgender Ausschreibung im Gölischen durchgehends gehorsambst richten solle.

Primò

Weilen die bisherige Erfahrung gegeben/ es auch die Zeit jüngerer Ausschreibung fast häufig eingelangte Beschwerden bezeugen/ daß die Churfürstl. gnädigste Intention bey der damahl vorgangenen Familien-Anlag / in denen mehristen Stätt- und Aembtleren nicht erreicht/ wohl aber solch Disproportionlicher Ahnschlag nach Gunst und eigenem Wohlgefallen vorgenommen/ daß diese Familie dabey ungebührlich verschont blieben / und hingegen jene doppelt auch wohl gar über das Vermögen ahngeschlagen worden seye / dahero dann zu möglichster Abwendung dergleichen grossen Ungleichheiten jede Familie wegen privater Brauens/ Schlacht- und Kauff-Handels / Gewerbs und Nahrung pro radice

Jede Persohn über zehnjahr wegen des Gemahls ad sodann jede Persohn wegen der Victualien ad	3	Rthlr.	Stüb.	15	30.
---	---	--------	-------	----	-----

ahnzuschlagen/ woben jedoch auff das Vermögen und Unvermögen zu reflectiren/ und nach Gutermessen der Beambten Ritterbürtig- und Meist-beerbten einsehen zu nehmen/ daß der Victualien-Ahnschlag bis zu 45. Stüber bey denen Vermögsten zu augiren/ und die Bestialien/ und zwaren

Ein Pferd mit Ruhe	1	Rthlr.	4	Stüber
Füllen	=	=	36	=
Ochs	=	=	20	=
Kind	=	=	40	=
Schaaff	=	=	15	=
Geiß	=	=	3	=
	=	=	16	=

anzuschlagen / darnach die Familien-Anlag zu reguliren und mit dem solchem nach auskommendem Quanto jede Familie dergestalt jedoch zu belegen / daß dahe solcher Ertrag von ein oder anderer Familie kundtbahrlich unerswinglich seyn würde/ alsdann der diesennach etwa erscheinender Abgang nach Gutbefinden der Beambten / Ritterbürtigen/ Meist-beerbten/ Schessen und Vorsteheren durch andere mehr Vermögende und ungleich mehr Handthier- und Nahrung-treibende Familien nach billichmäßiger Proportion ersetzt und dergestalt beygetragen / daß solchemnach der Familien-Ahnschlag wegen Brauerey Schlacht- und Kauff-Handels/ Gewerbs und Nahrung bis zu zwanzig vier Rthlr. augirt werden solle / und falls von ein und anderem Contribuenten vermeynt werden mögte / daß er / weilen

Ihme wegen des Gemahls auff die Knecht und Mägd einschließlich / auff die ganze Familie die Gebühr zur Schuld angesetzt würde / besagten Dienstbotten den Ertrag an ihrem Lied-Lohn abziehen könnte / so wird hiermit erklärt / daß obiger Fuß dahin nicht auszudeuten seye.

2do.

Ist die einländische Länderey nach Inhalt der Ausschreibungs-Verordnung zu collectiren.

3tio.

Die Ausländische aber der Morgen mit zwanzig Schillingen anzuschlagen / oder nach dem völligen Matricular-Contingent zu collectiren.

4to.

Wie es mit dem Anschlag der auß denen Unterherlichkeiten überschlagender Länderey in beyden negstvorigen Jahren gehalten worden / dabey soll es fernerhin sein Verbleib haben.

5to.

Dahe aber an ein und anderem Orth sonderbaher deren / welchen unter ihr Matricular-Contingent eine unvorgreifliche Moderation in beyden lezteren Jahren angediehen / obige Positiones und Classes zu Erreichung sothanen moderirten Quanti nicht zulänglich befunden werden möchten zu Assquirung desselben / zumahl Ihre Churfürstl. Durchl. darvon weiter abzugehen gar nicht gemeint seyndt / nach Gutbefinden der Beambten / Ritterbürtiger und Meist-beerbter entweder über den im Familien-Tax wegen Schlachtens particular-Bravens und Gewerbs gestellten Radicem bis dreyßig Rthlr. oder auch / dahe es die unumbgängliche Nothdurfft erforderen / und des Contribuenten Nahrung und Vermögen erleiden würde / zum höchsten bis zu sechßzig Rthlr. inclusive zu gehen / oder doch auff die Morgen-Zahl so vielmehr zu legen verstattet seyn.

6to.

Mithin zu gemeldter Familien Quotisation keine andere Familien als welche in beyden vorigen Jahren zu taxiren erlaubt worden gezogen /

7mo.

Wie auch die auff ein Jahr erforderliche und übernehmende Exigens dergestalt Monatlichs pro rata ohne den geringsten Abgang ausser bey einem vorkommendem extraordinari Fall bis zum Auslauff des Jahrs der geringste Nachlaß nicht gedene gegen Genießung der vom Hundert / worunter das Heeb-Geldt mit begriffen ohnfehlbaher entrichtet werden.

8vo.

Wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst und ernstlich / daß nach diesem Anschlag und dero hierumb führender Intention bevorstehende Repartition und Subdivision des Ausschreibungs-Quanti, auch desjenigen / so etwa über das unterthänigst asscurirtes Contingent zu Ersehung der dabey etwa vermuthender Abgängen nach Inhalt vorjähriger Instructions-Puncten §. 9. erfordert werden mögte / vorgenommen und stricté darauff gehalten werde.

9no.

Weilen auch vielfältig angegeben und geklagt wird / daß gegen den Inhalt vor-
jähriger Instruktions-Puncten §. 17. allzustrühzeitig gegen die Contribuenten mit
Vorstellung der Execution verfahren worden; Als solle künfftighin ein ordentli-
ches Attestatum unter der Beamten / Gericht-Schreibern / Schessen und
Vorsteheren Unterschrift daß von zeitlichen Receptoren obgemeldtem §. aller-
dings nachgelebet worden seye / der Rechnung beygelegt / und im widrigen die zu-
gelegte Douceur ad 5 pro Cento nicht passirt werden.

10mo.

Im übrigen lassen Ihre Churfürstl. Durchl. es bey vorjährigen Instru-
ktions Puncten / absonderlich denen §. 3. 4. 7. 9. 10. 12. 14. & 17. allerdings
gnädigst bewenden / Ihre auch den von denen mehristen Bedienten des Obery-
Quartiers Herzogthumbs Sülich umb sich des Mühlenszwangs zu einem Execu-
tions-Mittel bedienen zu mögen gethanen Vorschlag gnädigst gefallen / solchem
nach gnädigst erlaubend / daß sie die in Ihren Districten befindliche Müllere mit
denen darauff einschlagenden Pflichten dergestalt belegen können / gestalt diese dem
jeningen Contribuenten so in Abtragung seiner Quartal-Schuldigkeit saunig
seyn würde / auß erfolgenden des zeitlichen Steuer- Empfängerens Recesss biß zu
würcklich vollbrachter Zahlung und daß solches der Gebühr erwiesen seyn
würde / von denen auß die Mühlen gebrachten Früchten bey arbitrari
Straß nichts verabsolgen lassen sollen. Düsseldorf den
31. Martij 1707.



R

PUNCA

PUNCTA,

Vornach für diß Jahr idque à Majo 1707. biß er-
sten Maij 1708. die Exigens im Herzogthumb
Berg einzubringen.

1mo.

Lassen Ihre Churfürstl. Durchl. es bey vorjähri-
gen Modis mithin/ daß gemäß der dißfals außgange-
ner Instructions-Puncten die dißmahlige Erfordernuß Modo or-
dinario nach Ahnlaß S. 15. beygebracht werden könne gnädigst betwen-
den.

2do.

Als viel aber die Quotisation der Familien betrifft / ist solche dergestalt
einzurichten daß jede Familie wegen privat-Bratwens/ Schlachtung und Kauff-
mannschaft/ forth Gewerbs und Nahrung

mit	"	"	2	Rthlr.	Stüb.
Jede Persohn wegen	"	"			
des Gemahls auff	"	"	1	"	15
sodann der Victu-	"	"			
alien halber ad	"	"		"	30
und zwaren derge-					

stalt anzuschlagen / daß dabey auff das Vermögen und Unvermögen zu reflecti-
ren/ und nach Gutermessen der Beampten / Ritterbürtigen und Weist-beerbten
ein Einsehen zu nehmen / und der Victualien-Anschlag biß zu 45. Stüber bey de-
nen Bestvermögensten augirt auch die Taxation wegen Privat-Brawerey Schlach-
tens/ Kauff-Handels Gewerbs und Nahrung biß zu sechszehn Rthlr. vermehrt/
so dann die Bestialien angeschlagen werden mögen / wie folgt:

Ein Pferd zu	"	"	1	Rthlr.	4	Stüb.
Ruhe	"	"		"	36	"
Füllen	"	"		"	20	"
Ochs	"	"		"	40	"
Kind	"	"		"	15	"
Schaaff	"	"		"	3	"
Geiß	"	"		"	16	"

3tio.

Und sollen zu solchem Anschlag kein andere Familien / als welche in beyden
vorigen Jahren zu taxiren-erlaubt worden/ gebracht werden.

4to.

Wie auch die auff ein Jahr erforderliche und übernehmende Exigens derge-
stalt Monathlichs pro rata ohne den geringsten Abgang / ausser bey einem vor-
kommen;

Kommenden extraordinari Fall und etwa erfolgenden Nachlassungen bis zum Aus-
 lauff des Jahrs gegen Genießung der 2 von Hundert/ worunter das Heeb-Geld
 mit begriffen/ohnfehlbarh entrichtet werden/und fals von ein- und anderen Contri-
 buenten vermeynt werden mögte / daß er/ weilen ihme wegen des Gemahls auff
 die ganze Familie, Knecht und Wägd einschließlic die Gebühr zur Schuld an-
 gesetzt würde/ besagten Diensthotten den Ertrag an ihrem Lied-Lohn abziehen könn-
 te/ so wird hiermit erkläret/ daß obiger Fuß dahin nicht außzudeuten seye.

5to.

Weilen auch vielfältig angegeben und geklagt wird/ daß gegen den Inhalt
 vorjähriger Instructions-Puncten §. 17. allzuefrühzeitig gegen die Contribuenten
 mit Vorstellung der Execution verfahren worden; Als solle künfftighin ein or-
 dentliches Attestatum unter der Beambten/ Gerichtschreibern / Schessen und
 Vorsteheren Unterschrift/ daß von zeitlichen Receptoren obgedachtem §. aller-
 dings nachgelebet worden seye der Rechnung beygelegt/ und im widrigen
 die zugelegte Douceur ad 2 pro Cento nicht passirt werden.

Düsseldorff den 31 Martij 1707.

**Daß die Steur-erhebende Bediente und
 Receptoren selbst die von denen Untertthanen bey-
 zutragen seyende Schuldigkeiten per Capita zu erheben/
 mithin das Heeb-Geldt betreffend.**

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp
 Wilhelm/ Pfalz-Grav bey Rhein/2c.**

Unseren gnädigsten Gruß zuvor :/
 Liebe Getrewe: Nachdem Wir in der That ver-
 spühren/ daß umb deßwillen in Unserem euch gnädigst anbefoh-
 lenem Ambt viele Mißbräuch und Verschlag entstehen/ daß die
 von Uns außgeschriebene Geldter nicht per Capita erhoben/son-
 deren jedem Kirspel sein Tax zugeschicket werde / daher dann bey
 denen Subdivisionibus die meiste Verstoß unterlauffen / Wir aber deme länger
 zuzusehen nicht gemeynt/als befehlen Wir euch hiemit gnädigst/ daß ihr ins künfftig
 gedachtem Unseres Ambts Contingent dem Herkommen gemäß per Capita umbleget
 und nicht jedem Kirspel oder Honnschafft sein Quot zu repartiren zuschicket/ und
 dardurch zu allerhandt Beyschlägen und Unrichtigkeiten Anlaß gebet / inmassen
 dann du Unser die Geldter also selbst per Capita wie gemelt gegen gewöhn-
 lich Heebgeldt/ ad vom Hundert zu erheben/ und dich daran nichts behinderen
 zu lassen / Versehen Uns dessen also / und seyndt euch mit Gnaden gewogen/
 Düsseldorff am ersten Septembris 1654.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp
 Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / in
 Böhern / zu Glich / Cleve, und Berg-Herzog / Graff/
 zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg / und
 Morß / Herz zu Ravenstein / 2c. 2c.

Sieber Diener / Was Gestalt Wir in Unserem
 außgelassenem Steur-Edict gnädigst verordtnet / daß die
 Steuren per Capita durchgehends gegen = vom Hundert und hñ,
 her nicht durch dich und andere Unsere Unterbeamte eingenohmen / und
 erhoben werden sollen / dessen hast du gute Erinnerung / und dann bey
 jegigem Landt-Sag Klagten einkommen / daß Unsere Unterthanen ein und anderen
 Orths darüber beschwert werden solten / so lassen Wirß dabey nochmahlen bewen-
 den / gnädigst befehlt / daß du deme bey Vermendung deren in Unserem Steur-
 Edict angegesetzter Straff / und sonsten ernstn Einsehens also nachsehest / Düsseldorf
 den 1sten Decembris 1660.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl.
 sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp
 Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Sieber Diener / Was Gestalt Wir vorhin gnädigst
 verordtnet / daß du und andere Unsere Unter-Beamte
 die außgeschriebene Landt-Steur per Capita erheben sollest / dessen hast
 du gute Erinnerung / deme aber wie geklagt wird / an einem und ande-
 rem Orth nicht nachgelebt wird / so ist Unser gnädigster Befelch hiemit daß du ins-
 künftig die Steuren per Capita erhebest / und dich daran bey Vermeidung an-
 derwertn Einsehens nicht behindern lassst / Düsseldorf den 28. Decembris
 1662.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl.
 sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/ Pfalz-Grav bey Rhein/2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor :/:

Liebe Getreue: Nachdem Uns Unsere Gültliche Landt-Stände bey dem jüngst allhie gehaltenem gemeinem Landt-Tag unterthänigst zu erkennen gegeben/ was Gestalt bey Einbringung deren von ihnen eingewilligt-und von Uns ausgeschriebener Steuren/ Unseren dißfals vorher in Truck ausgegangenen verschiedenen gnädigst-und ernsthaften Verordnungen zuwider/ Unsere Kriegs-Officier und Soldaten noch einen wie den anderen Weg/ fast unnöthiger Dingen / indeme sothane Steuren durch die Landt- und Ambts/ auch Gerichtsbotten gnugsamb eingebracht werden könten/ zur Execution gebraucht/ und durch diese/ nur ihres Particular-Nutzens halber/ verschiedene Dorffschafften öftters auff einen Tag zugleich durchgangen/ und nicht desto weniger die völlige Tag-Geldter jedes Orths absonderlich erzwingen/ und dadurch mehr in den Kösten als in dem Steur-Contingent selbst beschweret / auch wohl öftters dergestalt erschöpffet worden/ daß viele wegen sothaner blosser Kösten/ ersagtes Steur-Contingent nicht auff noch beybringen könten/ mit unterthänigster Bitt/ Wir von Landtsfürstlichen Ambts wegen/ darüber Einsehens zu haben/ und nicht allein dergleichen Militarische/ den Unterthanen viel zu beschwerliche Execuciones abzustellen / sonderen auch sothane Steuren durch Unsere Vögte und Schultheisse hinführo von Unseren respectivè Unterthanen und den Steur-schuldigen per Capita erheben und zu dem Endt denenselben an statt Heeb-Geldts ein billiges zuzulegen / mithin gnädigst zu befehlen geruhen wolten/daß die ausgeschriebene Steuren de Termino ad Terminum Unserem Gültlichen Pfenningsmeister Cornelio Hermanno Heinsberg jedesmahl richtig ad Cassam gelieffert und dieser also/ darauff keine Assignationes zu ertheilen veranlasset werden möge/ und dann Wir / den Sachen wohlertwogenen Umständen nach/ sothaner Unserer getreuer Landtstände unterthänigste Bitt nicht allein billig / sonderen auch ermelten Unseren Unterthanen nütlicher zu seyn erachtet / und daher sothane Erhebung per Capita gnädigst bewilligt/ dir und anderen Unseren Vögten und Schultheissen auch dißfals für Heeb-Geldt 2 Nehr. vom hundert dergestalt zugelegt/daß du dargegen die jest ausgeschriebene und ins künfftig ferner außschreibende Steuren von den Steurschuldigen auff deine Kösten und Belohnung per Capita gegen jedesmahls den zahlenden darüber ertheilender Special-Quittung zuerheben/ und dieselbe ermeltem Unserm Gültlichen Pfenningsmeistern von einem Termin zum anderen richtig ad Cassam liefferen zu lassen schuldig seyn / und dasern du ein oder anderen Säumigen zu exequiren nöthig hättest/ darzu ermelte Landt-Ambts-und Gerichtsbotten/ auff ermelter säumigen Kösten/ mit nichten aber der militarischer Execution, ohne Unser Vorwissen und sonderbahre gnädigste Bewilligung dich gebrauchen sollest/ als haben es euch zu eiverer unterthänigster Nachricht und mit dem gnädigst-ernstlichen Befelch bedeuten wollen/ daß ihr / ausser Unser euch dißfals vorkommender Special-Erlaubung / keine militarischer Execuciones hinförthan/bey Vermendung Unser höchster Ungnaden/verstattet/und du Unser Vogt dieser Unserer Verordnung/sub poena amotionis ab Officio dich gehorsambst bequamest / Versehen Uns dessen also / und seyndt euch mit Gnaden gezogen/

Düsseldorff den 29- Martij 1685.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Daß

Daß in denen Kirspelen / Dorff- und Honn-
schafften Empfangs-Zäge / jedoch ohne Beschwer/
Kost und Schaden der Unterthanen zu halten.

Damit die Erhebung per Capita desto füglicher
geschehen möchte / ist zwarh vormahls verordtnet wor-
den / daß von denen Steur-erhebenden Bedienten und Receptoren
von Zeit zu Zeit inner Ampts sichere Empfangs-Zäg gehalten werden
sollen / weilen aber solchem in verschiedenen Aembteren und zwaren
zum höchsten Beschwehr der Unterthanen schuldigst nicht eingefolgt / auch in Er-
fahr bracht worden / daß sich die von denen Bedienten in die Aembter ausschickende
Scribenten und Buchhaltere von einem Orth zum anderen nicht nur Pserdt / son-
deren auch von denen Wirthen zum Last der Gemeinden den Unterhalt auch wohl
gar in höchst-straßbahrer Uebermäßigkeit anschaffen / und wohe diß letztere nicht hat
verfangen wollen / durch bey sich gehabte Executanten so viel Schadt-Geldtere/
daß mit diesen darüber eine Theilung hat vorgehomen werden können / mit unver-
antwortlicher Connivens und gar beschehener Zuegung dero Bedienten eintrei-
ben / auch an ein und anderem Orth an statt dieser Practicquen von denen Un-
terthanen ein sicheres per jeden Rthlr zahlen lassen / gleich wie auch Ihre Ehrst.
Durchl. sich die Bestrafung der solcher Gestalt biß hiehin verübter Unzulässig-
keiten gegen dero Bedienten allerdings vorbehalten / also wollen auch dieselbe gnä-
digst ernstlichst / daß künfftighin ein jeder Steur-erhebender Bedienter und
Receptor in jedem Kirspel / Honn- und Dorffschafft des demselben mit anver-
trauten Ampts und Districts von zehn zu zehn Tagen / ohne dißfals dero Unter-
thanen das allermindeste Beschwehr so wenig durch sich selbst als den solchen Endts
auff seine eigene Kosten abschickenden Scribenten oder Buchhalteren zuzufügen / ei-
nen Empfangs-Zag (welcher entweder ein vor allemahl dergestalt zu bestimmen
und anzuordnen / daß ein jeder Contribuent dessen versichert seyn könne / oder aber
darab frühzeitige Nachricht zu ertheilen seyn wird) dergestalt zu halten / daß der-
jeniger Unterthan / welcher sich in solchem bekäntlichen den ganzen Zag gewehrtem
Empfangs-Termino mit Zahlung schuldigst nicht einstellen wird / dem Em-
pfangs-Buch zu folgen gehalten seyn / hingegen aber der Bedienter alle hierwider
vorgehende Erpressungen und denen Unterthanen zusügende unzulässige Be-
schädigungen jeder Zeit zu verantworten haben / und dafür allerdings
zu stehen verbunden seyn solle.

Daß

Daß denen Steur-Contribuenten über die
von denenselben verfügende Zahlungen/Quittungen
mitzutheilen.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp
Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/ 2c.

Fieber Diener: Nachdem Uns mißfälligst vor-
kommen/ daß du und andere Unsere Bediente Unseren
Unterthanen wann sie dir die Steur-Geldter zahlen / keine Quittung
gebest/ und aber ein solches Unserer vorhin außgelassener Verordt-
nung zuwider und an selbst unbillig ist/ deme Wir länger zuzusehen nicht gemeint/
so ist Unser ernstlicher Befelch hiemit/ daß ins künfftig jeden Unseren Unterthanen
welcher die Geldter zahlet/ gebührendt quittirest/ und dich daran bey Vermey-
dung anderen ernstern Einsehens nichts behindern lassest / auch deine Verantwor-
tung warumb du ein solches eine zeithero unterlassen in Zeit von 14. Tagen nach
Empfahung dieses anhero glangen lassest / Düsseldorf den 7ten Julij 1660.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Welcher Gestalt und unter was für Straff
die schuldige Einsolg anzuweisen.

Damit aber diesen zu möglichster Verhütung al-
ler zum Last der Bedienten so wohl/ als contribuiren-
der Unterthanen im widrigen gar leichter Dingen sich eräugender
Beschwerden/ einsolglich zum gemeinsamben Besten beschenehen Ver-
fügungen nachtrücklichst und beständig eingefolgt werden möge/haben
Ihre Churfl. Durchl. gnädigst erklärt/ daß fürs künfftig jeder Steur-erhebens
der Bedienter und Receptor bey Ablegung seiner Rechnung/ bey Vermeydung eis-
ner Straß von 25. Goltglt. folgendes Attestatum nicht nur von jeden Orths
Scheffen sondern auch selbigen Districts Vorsteheren unterschrieben würcklich bey-
bringen solle.

Daß fürs Jahr N. N. und zwoarn wegen der unterm N. N. bescheneher Auß-
schreibung einem jeden Contribuenten Unseren Districts nicht nur die Morgens-
Zahl specificè sondern auch die darab in obgemelter Außschreibung bezutragen
seyende Schuldigkeit in die ordinari Quittungs-Büchere eingeschrieben/auch darinn
über die darauß beschenehe Zahlungen cum Die & Consule quittirt worden seyen/
Solches bescheinen Wir hiemit an Eydts-Statt.

Nahmen } N. N.
der Schessen } N. N.

Nahmen der } N. N.
Vorsteheren } N. N.

Welche Attestation dann von dasigem Gerichtschreiberen nicht nur pro agnitione Manuum / und daß von sämtlichen Schessen und Vorsteheren die Unterschrift geschehen / sonderen auch / daß deme / als viel ihme wißig / also seye / mit zu unterschreiben ist. Und damit Schessen und Vorsteheren hierinnfals desto sicherer gehen mögen / so sollen dieselbe hiemit befehlet seyn / hierauff von Zeit zu Zeit zu invigiliren / mithin Erlaubnuß haben / so oft dergleichen Attestation von ihnen verlangt würde / die Gemeinden zu convociren / und dieselbe hierüber deutlich abzufragen / und dahe sich hiebey ein Widriges ergeben solte / als dann sich zu alsolcher Unterschrift von der vom Steuwr. erhebenden Bedienten beschehener würcklicher Remedierung so weniger verleithen zu lassen / als derjeniger / welcher gegen diese dero Intention attestirt haben wird / auff jedesmahligen Betrettungs-Fall in zehn Goltgt. declarirt seyn / auch gestalten Sachen nach / zur anderwerter Bestrafung gezogen werden solle.

Welcher Gestalt über die Steuwr-Zahlungen zu quittiren und bey welcher Straff solches zu observiren / und daß es wegen Anzeichnung der Zahlungen / welche von denjenigen Steuer-Contribuenten / so mit verschiedenen Ruckständen verhaftet / geschehen / nach dem Generali vom 10. Maij 1713. zu halten.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Unsereu gnädigsten Gruß zuvor :/:

Liebe Getreue: Was Wir hiebevorn unterm 22. Maij 1687. den 6. Novembr. 1690. und 24. Augusti 1691. in offnen Truct per generalia dahin pœnaliter haben außgehen und publiciren lassen / daß Unsere Vögte / Schultheissen / Richtere und Dingere auffm platten Lande / wie ingleichem in den Stätten die Steuwr. einnehmende Bürgermeistere / den Steuwr. Contribuenten / wer der auch immer seye / so oft einige Steuwr-Zahlung ihnen geschicht / darab nicht allein alsobaldt eine beständige Quittung ertheilen / sonderen vornemblich auch der Contribuenten auff eben dieselbige Steuwr / dieselbe seye de præterito ruckständig / oder lauffendt / worauff der Contribuent seine Steuwr-Schuldigkeit nahmeutlich abstattet / cum expressione Nominis debendi quittiren / nicht aber so schlechtlin und generaliter quittiren / weniger dasjenige was der Contribuent auff das lauffende Steuwr.

Steuer-Quantum in specie zahlt / auff etwa einen Rückstand de præteritis und also in confuso annotiren und quittiren sollen / als wordurch der Contribuent fast in stätiger dem Verschlag unterworfenener Unwissenheit / auch gefährlicher Unsicherheit seiner Steuer-Schuld unbillig stecken bleibt / dessen erinnert ihr euch annoch unterthänigst / und ist es sonsten bey dahiger Ampts-Registratur verwarsamblich zu befinden ; Nachdem nun bey gegenwärtigen gemeinen Landt-Tag von Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen / unter anderen Beschwerden / hefftig dolirt und geklagt worden / daß solcher vorgeschriebener Modus quitandi nicht obervirt / sonderen dem Contribuenten ein an sich unrichtiger blosser Schein generaliter gegeben werde / daß auff Abschlag der Steuern zahlt habe / ohne dabey per Expressum zu distinguiren / daß solche Zahlung nahmentlich auff Abschlag der Länderey-Steuer / oder sonsten des Familien-Anschlags geschehen seye / weder auch eines jeden so wohl schuldiges als contribuirt und zahltes Quantum nicht benennet wird / so doch auff alle Weise nöthig / damit ein jeder wisse / was er so wohl am lauffenden als verfloffenen zahlt habe oder noch zu zahlen schuldig ist / auff daß alles klar am Tag-Liecht liege / Wir es auch ein vor allemahl also gehalten haben wollen / und den geklagten so gefähr- als schädlichen Modum agendi ermelten Unseren Steuer-Bedienten zu gestatten / weniger gut zu heischen durchaus nicht gemeynt seyndt / sonderen obangeregter Unser vorig und gegenwärtig heilsamer Verordnung außs genawist eingefolgt haben : und dabey ein für allemahl gnädigst ernstlichst wollen / daß einem jeden Steuer-Contribuenten alsogleich / nach jedesmahliger Repartition ein beglaubter Auszug seines schuldigen Steuer-Contingents so wohl in dem Familien-Tax / als auch absonderlich der Länderey und wiederumb nahmentlich der Rüche / Pferde / und sonstigen Viehe-Anschlags / so wie es der Steuer-einnehmender Bedienter / dem Steuer-Contribuenten zu Last in dem Steuerbuch mit behöriger Distinction nachrichtlich annotiret hat / jedesmahl bey Vermeydung einer Straff von 50. Goltgl. und Verlust seines Dienstes cum Infamia unfehlbar zustellen / mithin auch bey jedesmahliger Steuer-Zahlung / ob solche auff den Anschlag der Länderey / oder des Viehes / oder des Familien-Taxes oder worauff nahmentlich sonsten geschehen seye / in desfalls heraußgebender Quittung, bey Vermeydung einer Poen toties quoties von 25. Goltgl. deutlich exprimiren und distinguiren sollen / als unverhalten es euch zu ewerer Nachricht und Warnung mit dem gnädigsten ernsthaftem Befelch hiebey / daß ihr allem deme also gehorsambst schuldigst nachkommet / und im widrigen unfehlbar erwartet / daß Wir gegen den Contravenienten vor die verwürckte Straff / ohne einige Nachlaß so forth executive, auch mit Entsetzung von seinem habenden Dienst cum Infamia ohne weiteres Absehen unfehlbarlich verfahren / und solche Geldstraff toties quoties es geschehen zu seyn solte befunden werden / außs allerschärfste würcklich beybringen lassen wollen / gestalt dann ihr Unser Amtmann auff die Contraventien eweren Pflichten gemäß / genawte Obsicht zu tragen / und Uns ab der verwürckter Straff jedesmahl eweren unterthänigsten Bericht zu erstatten haben sollet. Versehen Uns dessen also / und seyndt euch zu Gnaden geneigt.

Düsseldorff den 6. Februarij 1709.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Hre Churfl. Durchl. erinnern sich annoch gnädigst/ was dieselbe wegen dessen/ daß einem jeden Steur-Contribuenten alsogleich nach jedesmahliger Repartition ein beglaubter Auszug des ihm darauß zukommenden schuldigen Steur-Contingents specificè & distinctè, wie es in dem Steur-Buch nachrichtlich annotirt ist/ bey Vermeydung einer Straß von 50. Goltglt. und dabey angezogener fernerer Andung ohnfehlbar zugestellet werden solte / unterm 6. Februarij 1709. per generale gnädigst verordnet und anbey gnädigst verfügt haben/ daß ein jeder Contribuent auff diejenige Steur-schuldigkeit/ in deren Abschlag die von demselben prästirende Zahlungen nahmentlich angemeldet werden / ohnerachtet eines etwa auß vorherigen Jahren herrührenden Steuren-Ruckstands / durch dero steur-erhebende Bedienten und Receptoren ohnweigerlich quittirt werden solte/wie aber höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. eine zeithero wahrgenommen haben/ daß durch deroselben hohes Interesse fast in allen Stätt und Aemtern/wohe nicht umb ein merckliches geschmählert/ dannoch gar schlechter Dingen befördert werde/ zumahlen von denen Rechneren ansehentliche daher entstandene Restanten eingebracht werden/ daß der Contribuent auff die jährliche Schuldigkeit nur abschlägig zahlen/ und bey erfolgter fernerer Ausschreibung auff die ihm darauß zukommene Schuldigkeit/ ohne den auß vorherigem Jahr annoch befindenden Rest völlig abzuführen/ ebensals in Abschlag zu zahlen anfangen/ und also sich auf obgemelte Verordnung beziehend von Jahr zu Jahr continuiren/ einfolglich in beständigem und von einer zu anderer Ausschreibung zunehmenden Ruckstand verbleiben thue/ und dann mehr höchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. gnädigste Intention keines Wegs gewesen/ daß durch obgedachte Verordnung zu dergleichen dero hohen Interesse zumah! nachtheiligen Inconvenientien Anlaß gegeben werden solte; Als thun dieselbe es zwarn bey dem Inhalt obiger Verordnung so viel die Mittheilung des Extractus der Schuldigkeit betrifft/ allerdings gnädigst und ernstlich beivenden lassen/ wollen aber anbey gnädigst/ daß denjenigen Contribuenten von welchen der Ruckstand nicht erzwinglich zu seyn Edictmäßig würcklich bescheiniget/ die von ihnen verfügende Zahlungen auff die auß dem lauffendem Jahr herrührende Schuldigkeit quittirt/ sonst aber der auß vorherigen Jahren liquid annoch befindlicher/ von Contribuenten geständtlicher/ und als unerzwinglich denen Steur-Edictis gemäß nicht justificirter Ruckstand vor allem abgetödtet/ demnegst allererst die fernere Zahlungen auff das lauffende angeschrieben/ und damit dergestalt (daß die bey ein und anderem Contribuenten erscheinende Mißzahlung nur bey der Schuldigkeit des alsdann lauffenden Jahrs nach Nothdurft und auff Erfordern möglichst angewiesen werden könne) unnachlässig continuirt werden solle. Als ist solchemnach an der gnädigster Befelch hiemit/ daß sie gegenwärtiger dero gnädigst und ernstlicher inhæliv respective und Erleutherungs-Verordnung gehorsambst zu geleben; und sich daran bey einer unaußbleiblicher Straß von 50. Goltglt. auch/ nach Befinden / anderwerter mehr nachtrücklicher Andung keines Wegs behindern zu lassen.
Düsseldorff den 10. Maij 1713.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Daß

Daß zu Behueß der Quittungen denen
Contribuenten die von Zeit zu Zeit erforderliche wohl-
eingebundene Büchelger anzuschaffen / mithin darinn

Einem jeden Contribuenten seine zu verstemen habende Ländes-
ren sambt der Steur-Schuldigkeit nach Inhalt der Subdivisi-
ons-Zettulen von einer Außschreibung zur ander so separatim
zu specificiren / damit die Quittungen nicht confundirt / son-
deren jede Zahlung unter ihre Außschreibungs-Schuldig-
keit notirt / und solcher Gestalt consecutivè ver-
fahren werden könne.

Wie auch

Welcher Gestalt auff eine jede ausser als solchen Büchelger ertheilt
zu seyn befindende Quittung die Bestrafung vorzunehmen.

Bzwohl Ihre Churf. Durchl. gänzlich gnädigst
vermüthet gehabt / es würde dero / wegen der auff die
von denen Steur-Contribuenten verfügende Zahlungen zu ertheilen
seyender Quittungen / vorhin ergangener und unterm 6. Februarij 1709.

so dann 10. Maij 1713. gnädigst widerholter poenalisirter General-
Verordnungen gehorsambst allerdings nachgelebt worden seyn ; Alldieweil aber
die tägliche Erfahruß gegeben hat / daß von ein und anderem dero Steur-erhe-
bender Bedienter und Receptoren dero darinn beschehenen Erklärungen schlechter
Dingen / auch von einigen gar nicht eingefolgt / mithin über die gnädigst-ertheilte
Nachlässe deren Impetranten der Gebühr nicht quittiret worden seye / dardurch
dann nicht geringe und zumahl unverantwortliche Verwirrungen nicht nur ent-
standen seynd / sondern auch verursacht / daß die von ein und anderen Bedienten
übergebene Specificationen der Restanten guten Theils illiquid befunden wor-
den / und daher darüber die Examinationen so weniger mit Bestandt haben vor-
genommen werden können / als bey denen Contribuenten die Quittungen wegen
dessen / daß selbige in gar kleinen Blättlein bestanden / und daherfüglich nicht zu
verwahren gewesen / verlüstigt / auch dieselbe ohne Benennung des Jahrs und Tags
ertheilet worden seynd ; Worauff dann höchstgemelte Ihre Churf. Durchl. zu
folg obgedachter General-Verordnungen eine würckliche genatve Untersuchung
durchgehends vornehmen zu lassen / und wider die Ubertretere der Schärffe nach
zu verfahren / zwaren sattfamb betwogen wären. So wollen dennoch dieselbe noch
zur Zeit mit Vorbehalt der / obigem nach verwürckter Straffen den Inhalt ob-
erwehnter Verordnungen mit dem nachmahlig gnädigst ernstlichem Befelch anhe-
ro wiederhohlet haben / daß durch dasigen

so viel eingebundene Schreib-Büchlein / als sich in dasigem Ambt contribuierende
Unterthanen befinden mögen / vorhin mehrmahls befohlener Massen auß Ambts-
Mittelen ohne Zeit-Verlust eingehandelt / deren Geldt-Extrag bey der Steur-
Rechnung nachgewiesen / indessen aber dieselbe auff der Contribuenten Nah-
men eingerichtet / dabey jetztgedachten Contribuenten Steur-Schuldigkeit
von Jahr zu Jahr in Summa eingetragen / demnegst denen Contribuenten un-
entgelt

entgeltlich ausgeliefert / darinn alle darauff erfolgende Zahlungen und gnädigst erkennende Nachlässe mit Anziehung des Jahrs und Tags bescheiniget / und solcher Gestalt von einer Repartition zu der anderen verfahren / und dahe auch durch etwa gnädigst erklärenden unvernünftigen Nachlaß / die annoch übrige des Jahrs Schuldigkeit / übertrossen würde / alsdann die Über-Bezahlung auf folgenden Jahrs-Schuldigkeit mit gleichmäßiger Anregung derjeniger Abschreibungs-Verordnung / wordurch der Übertrag veranlasset worden / angelegt werden / und er

an exactister Beobachtung gegenwärtiger dero in Ernst gemeynter Erklärung so weniger einige auch die allgeringste Saumseligkeit verspühren lassen / als er für jeden à Majo obgemelt auffer sothanem Büchlein gegeben zu seyn / ins künfftig hervor kommenden oder im Büchlein à Proportion der beschehener Zahlungen zu wenig befindenden Quit-Schein / wie auch wegen eines jeden darinn nicht mit bescheinigten Nachlaß / ohne die geringste Remission und Annehmung einiger Entschuldigung / nicht nur in eine Straff von sechs Holtgt-toties quoties würcklich verfallen seyn / sondern auch solchensals die darüber so wohl / als der Restanten halber erforderliche Examinirung anderer Gestalt nicht dann auff sein des

eigene Kosten / veranlasset werden solle ; Als wird derselbe hiemit gnädigst und ernstlich befehlet / daß er sich gegenwärtiger dero Verordnung in ein so anderem gehorsambst zu bequemen / und daran bey Vermeydung unausbleiblicher Andungen obgedacht die allgeringste Versaumnuß durch sich so wenig als die seinige verspühren zu lassen. Düsseldorf den 20. Aprilis 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Bzwohl Ihre Churfürstl. Durchl. der fester gnädigster Zuversicht gewesen / es würde von sämtlichen dero Stevr-erhebenden Bedienten und Receptoren dero wegen frühzeitiger Einrichtung der Heeb- und Subdivisions-Zettulen am 16. Martij negsthin widerholter Verordnung in Termino gehorsambst nachgelebt / mithin sämtlichen dero Stevr-Contribuenten sie seyen ein-oder ausländische Eingeseffene die denenselben zu Inscibirung der Stevr-Zahlungen / und etwa ertheilender Nachlässen anzuschaffen / ernstlich befohlene Bücher in Krafft hierumb unterm 20. Aprilis negsthin erlassener General-Verordnung würcklich mitgetheilt und darinn eines jeden dißjährige Schuldigkeit zu dessen Nachricht notirt und eingeschrieben worden seyn / alldieweil aber höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu dero höchstem Mißvergnügen vernehmen müssen / daß obgedachten dero gnädigst und in Ernst gemeinten Verfügungen von denen mehristen stevr-erhebenden Bedienten und Receptoren bis annoch schuldigst nicht nachgelebt worden / und daher diese billigt nicht nur zur Verantwortung zu ziehen / sondern auch für die hiezumb angetrohet Straffen würcklich anzusehen wären ; so thun mehrhöchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. dieselbe und einen jeden von ihnen hiemit nachmahlen gnädigst ernstlich wahrnen / daß sie und ein jeder die über jüngere Außschreibung annoch nicht eingesandte Heeb- und Subdivisions-Zettulen nunmehr inner den ersten 14. Tagen nach beschehener Insinuation dieses nicht nur gehorsambst einzuschicken / sondern auch obertwehnter Verordnung vom 20. Aprilis allensals annoch gehorsambst einzufolgen / und sich daran im geringsten so weniger behinderen zu lassen / damit

damit höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. auff die von de-
 oselben Veranlassende Untersuchung / und in Erfahr bringende
 Saumseligkeit und Ungehorsamb den hieran pflichtig
 befindenden zur schwerer Verantwortung zu ziehen / mithin nach
 Inhalt der Verordnung obgemelt anderen zum Exempel zu bestraffen entübri-
 get bleiben mögen. Düsseldorf den 14. Augusti 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 26.

EDICTA

So wegen der etwa unvermeidlich erfor-
 derlicher Executionen außgangen / und deren Kosten
 betreffend.

Dennach bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und
 Herren / Herren Wolffgang Wilhelm / Pfalzgraf-
 fen bey Rhein / in Bavern / zu Gütlich / Cleve / und Berg-
 Herzo- gen 2c. Zu Ihrer Fürstl. Durchl. höchstem Mißfallen geklagt worden
 was Gestalt dero eigene Soldaten / wann sie zu Abholung und Bepreibung / der
 von Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrer der Soldaten nothwendiger Unterhaltung
 außgeschriebener und ihnen angewiesener Contributions- Gelder oder sonsten auß
 Execution außgeschickt werden / sich mit dem vor diesem verordnetem Unterhalt
 nicht begnügen / sonderen einen als den anderen Weg / sich wohl mit Essen und
 Trincken verpflegen lassen / auch darzu ein übermäßiges an Geldt Unseren Unter-
 thanen abzudringen / unterstehen / dannenhero die Unkosten bey diesen ohne das be-
 schwerlichen Läuften etlicher Derther fast hoch / auch wohl so weith eingelangtem
 Bericht nach / als die Assignationes selbst lauffen : Als ist demnach hiemit ein
 für allemahl / Ihrer Fürstl. Durchl. nachmahliger und endtlicher auch ernster
 Befehl / daß keine Ihrer Durchl. Soldaten / so auß Execution außgeschickt
 werden / für ihre Diet- Gelder und Zehrung ein so übermäßiges / wie bishero ges-
 chehen / seyn solle / von den Unterthanen erheben / und erzwingen / sondern ein je-
 der Soldat / deren doch mehr nicht außgeschickt werden sollen / als von den Bes-
 ampten begehrt werden / und nachdem das Ampt groß oder klein ist / für Kost /
 Franck / und Tag- Geldt ein Kopstück / oder den Werth dafür und ein mehrers
 nicht / der Commendant aber doppelst von denseligen / so sich in der Zahlung säu-
 mig erzeiget haben solle / solten aber die Unterthanen den executirenden Soldaten
 gemein Hausmans Kost und Franck lieber verschaffen wollen / welches bey der Un-
 terthanen freyer Wahl stehen solle / so solle der Befelchshaber auß solchen Fall mit
 zivdiss / und jeder Soldat mit sechs Alb. Cöllnisch nebens solcher Verpflegung vor-
 lieb nehmen / und sich damit begnügen lassen / wornach sich alle exequirende Offi-
 cier und Soldaten zu richten / und den Unterthanen darüber ein mehrers nicht

bey Vermeidung Ihrer Durchl. Ungnad und Straff an Leib und Guth abzudringen/ noch wider diese Ordnung zu handeln / Ihrer Durchl. Bedienten in den Aemtern forth Bürgermeister und Vorstehere in den Stätten und Freyheiten werden auch hiemit ernstlich angewiesen/ daß sie daran seyn sollen/ damit die Unterthanen darüber nicht beschwert/ sonderen dieser Ihrer Durchl. gnädigster Verordnung in allem gehorsambst nachgelebt werde/ und dahe die Soldaten darüber ein mehrers vornehmen würden/ sollen die Beambten sich deren bemächtigen und es Ihr Durchl. berichten/ damit gegen sie exemplarische Straff vorgehomen werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten: Urkunt Ihrer Fürstl. Durchl. herfür getruckten Secret-Siegels/gezeichnet zu Düsseldorf am 14. Decembris 1644.

Wolfgang Wilhelm/

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/Pfalz-Graff bey Rhein/ 2c.

Sun Kundt und fügen Unseren Ambtleuthen/ Bögt / Richter / Schultheiß / Dingern auch Bürgermeistern/ Gerichtschreibern/ Schessen und sämtlichen Eingeseßten beyder Unser Fürstenthumber Sülich und Berg hiemit gnädigst zu wissen/ nachdem Uns in unterschiedliche Weg geklagt worden / was Gestalt in beyden hiesigen Unseren Fürstenthumben/ durch die unordentliche Executiones Unseren Unterthanen überaus grosse Kösten und Schaden auffgetrieben worden/ und aber Wir bereits in Junio nechst verwichenen Jahrs die gnädigste Verordnung gethan/ daß die Executiones anderer Gestalt nicht/ als durch die ordentliche Boten geschehen/ und verrichtet werden sollen/ deme aber von einem und anderen zu wider gehandelt worden/ als befehlen Wir euch sambt und sonders hiemit gnädigst und wollen/daß ihr keine Executiones durch andere/ als Unsere gewöhnliche Boten gestatten noch geschehen lasset/ und keine andere Executanten zu Unser Unterthanen Beschwer admittirt noch zulasset/ daß wie bis herzu geschehen dergleichen grosse Kösten angetrieben / sonderen solche diejenige / welche die Zehrungen gethan/ selbige auch zahlen lasset/ und auß diese Unsere Verordnung fest haltet/und darwider niemandt beschweren lasset/ solte aber ein oder ander Bott in Verrichtung seines Diensts/ und was ihm auffgeben wird/ sich säumig bezeigen / oder sich bestechen lassen/ solchen oder dieselbe habt ihr alsbaldt ihrer Diensten zu suspendiren / und andere an deren statt vorzuschlagen/ dessen Wir Uns also zu geschehen verlassen/ Urkunt Unseres hervorgetruckten Secret-Siegels Düsseldorf den 6. Novembris 1654.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Dem



Einnach bey dem Durchleuchtigsten Fürsten
 und Herren / Herren Johann Wilhelmen Pfaltz-
 grafen bey Rhein / in Bavern / zu Sulich / Cleve und Berg
 Herzogen / Grafen zu Beldens / Sponheimb / der Marck /
 Ravensperg und Mörß / Herren zu Ravenstein &c. Zu dero
 höchstem Mißfallen vielfältig geklaget / und befunden worden /
 was Gestalt die Ambts- Botten bey Vornehmung der Execu-
 tion wegen hinderständiger Steuren und anderer Gelder übermäßige / und eben
 so viel oder mehrere Kosten / als die executirende Soldaten / und daß noch ohne
 Effect fordern / und den Unterthanen abnöthigen / Höchstgemelter Ihrer Hoch-
 fürstl. Durchl. eygene Soldaten auch / wann sie zu Abholung und Beytreibung
 der zu nothwendiger Unterhaltung der Milis angewiesener Contributionen / Gel-
 der / oder sonst auß Execution außgeschickt werden / sich mit dem vor diesem /
 und zwarn unterm 14. Decembris 1644. von höchstgemelter Ihrer Durchl. Her-
 ren Groß-Batteren Herzogen Wolfgang Wilhelmen hochseligsten Andenckens
 verordnetem / und von Ihro selbst annoch newlich unterm 8. Octobris des 1681ten
 Jahrs zugelegtem Unterhalt nicht begnügen lassen / sonderen neben der Verpfle-
 gung mit Essen und Trincken ein übermäßiges an Geldt den Unterthanen bey dies-
 sen ohne das fast beschwerlichen Zeiten abzutringen sich einen wie den anderen
 Weg hochstrassbahr unterstehen / Ihre Hochfürstl. Durchl. aber diesem unverant-
 wortlichen Verfahren länger zuzusehen keines wegs gemeynt seyndt ; Als ist dero-
 selben nachmahliger endtlicher und ernster Befehl / daß so viel obgemelte Ambts-
 Botten betrifft / dieselbe der am 18. Januarij verwichenen 1681. Jahrs wegen der
 Execution ergangener gnädigster Verordnung bey Vermeydung der darinn an-
 bedroheter Suspension, auch dem Befinden nach Amotion ab Officio und sonst
 anderer exemplarischer Straff gehorsambst nachleben / die Beambte auch / daß
 solches geschehe / fleißige Aufsicht haben / im widrigen aber ungnädigsten scharf-
 sen Einsehens ohnfehlbar gewärtig seyn / und wann wegen etlicher säumiger Wider-
 sesslichkeit die Steuren durch die Ambts- Botten nicht beygebracht werden können /
 und deswegen oder sonst auß anderer unumbgänglicher Nothdurfft einige Solda-
 ten bey dem zeitlichem Gubernatoren der Vestung Sulich / oder in dessen Abwe-
 sen dem Commendanten daselbst durch die Sulische Beambte requirirt / und ge-
 sonnen werden müssen / dieselbe auß der säumigen Kosten zwarn in der verlangter
 und keiner mehrerer Anzahl außgeschickt / und bey denen Executionibus mitge-
 brauchet werden ; gleichwohl vor Franck / Kost und Taggelt ein mehrers nicht /
 als ein Kopstück / oder den Werth darsür / der außgeschickter commendirender
 aber / wann derselb ein Officier doppelt von denjenigen so sich in Zahlung der
 assignirter Geldter säumig oder widerseßlich erzeigen / und ein mehrers nicht / auch
 zwarn dieser Gestalt zu empfangen haben sollen / daß dieser zugelegter Unterhalt
 nicht von einem jeden Debitoren absonderlich und alleinig erzwoungen / sonderen
 von denen Säumigen ins gesambt beygetragen / durch Ihrer Durchl. Bediente
 empfangen und außgezahlet / denenselben auch die abgepfändete Mobilia gelieffert /
 und nicht / wie zuweilen sich zugetragen / nach beschehener Zahlung den Untertha-
 nen vorenthalten und verdunckelt / oder in den Wirthshäuseren ein Zech darauff
 gesetzt werden solle ; Würden aber die Unterthanen den exequirenden Soldaten
 gemeine Hausmanns Kost und Franck lieber herschaffen wollen / welches bey der
 Unterthanen freyer Wahl stehen solle / so wird der commendirender Officier
 auff solchen Fall dahin alles Ernstens angewiesen mit zwölff / und jeder Soldat
 mit sechs Alb. Edlnisch / nebens solcher Verpflegung vorlieb zu nehmen / und sich
 damit begnügen zulassen / wornach sich alle exequirende Officier und Soldaten
 zuverhalten / und den Unterthanen darüber ein mehrers nicht bey Vermeydung
 Ihrer Durchl. Bngnade und unaußbleiblicher Straff an Leib und Guth abzu-
 pressen /

preßen/ noch wider diese Ordnung zu handeln; Es werden auch Ihrer Durchl. Beambte und Bediente in den Aemtern / fort Bürgermeistere / Scheffen und Vorstehere in den Stätten und Freyheiten / so dann Pfenningsmeister und Einnehmer hiemit ernstlich angewiesen/ mit allem Fleiß daran zu seyn/ daß zu denen Executionibus keine mehrere Anzahl Soldaten/ als die höchste Nothwendigkeit erfordert/ und darunter zu Verhöhnung der schwerer Kosten keine Reuthere requirirt/ vielweniger die in den benachbarten Stätten und Guarnisonen gelegene und in frembden Kriegs-Diensten begriffene Fußknecht oder Reuther (wie Ihre Hochfürstl. Durchl. zu nit geringem Veracht dero Landts-fürstlicher Macht und Authorität ein und anderen Orths geschehen zu seyn / mißfällig vernehmen müssen) gesonnen oder gebraucht / und die Unterthanen wider dieses Reglement nicht beschweret/ sonderen denselben in allem gehorsambst nachgelebt werde/da auch wieder bessere Zuversicht die Soldaten darüber ein mehrers fordern oder einige Ungebühr vornehmen würden/ sollen die Beambten sich deren bemächtigen/ dem Gubernatoren oder Commandanten des Orths / wovon sie ausgeschickt es notificiren/ und Ihrer Hochfürstl. Durchl. alsobald unterthänigst berichten/ damit gegen sie exemplarische Strass vorgenommen werden möge; Wassen auch mehrhöchstgemelte Seine Durchl. nachmahlen ernstlich befehlen / daß zusehender gnädigster Verordnung vom 22 Aprilis jüngst bey Einbringung der Steuren nur die in der Zahlung Saumige zu Gutmachung der ihrenthaben auffgehender Executions-Kosten angehalten/die übrige aber/ so ihr Contingent der Steuren wirklich entrichtet haben/ für solche Kosten keineswegs angesehen / noch damit beschweret werden/ die Beambte sich auch von Schessen und Vorsteheren des ihnen mit anvertrauten Ampts jedesmahl vor der Execution eine richtige Verzeichnuß der Säumigen/ und ihres schuldigen Contingents geben lassen/ und selbige den ausschickenden Executanten und Ampts-Botten zu ihrer Nachricht zustellen/ daneben den Schessen/ Vorsteher und Steuerhebern / daß sie es damit gleicher Wassen halten/ bey Vermeydung arbitrari Strass nachdrucklich einbinden/ hiebey jedoch auch die Bescheidenheit gebrauchen sollen/ daß wann ein oder ander säumiger Unterthan und Eingeseßener eines solchen notorischen Unvermögens/ oder dermassen beweislich verarmbt wäre/ daß er sein Contingent der Steuren nicht abführen könnte/ oder auch selbst kaum Brodt und Hausmanns Kost hätte/ dem oder denselben keine Executanten ins Haus gelegt/ noch unnöthige vergebliche Kosten aufgetrieben/ sondern damit verschonet / und Ihre Hochfürstl. Durchl. ab sothanen sich begebenden Fällen mit Einschickung einer Designation des schuldigen Contingents unterthänigst berichtet/ und dero gnädigste Verordnung darüber wegen der Nachlaß oder Außstands dem Befinden nach gehorsambst erwartet werde; Wonach sich dann ein jeder zu richten; und vor obvermelte Strassen zu hüten wissen wird. Urkunt Ihrer Hochst. Durchl. Unterschrift und hersürgetruckten Secretis Siegels. Geben auff dero Schloß Hambach am 25. Augusti 1683.

Johann Wilhelm/



I. G. Neuman

Von Gottes Gnaden Wir Johann
 Wilhelm/ Pfalz-Graff/ und Chur-
 Prinz bey Rhein/ in Bayern/ zu Sulich/ Cleve/
 und Berg-Hertzog/ Graff zu Beldens/ Sponheim/ der Marck
 Ravensperg und Wörß/ Herz zu Ravensstein/ 2c. Thun kundt/ nachdem Uns
 verschiedentlich geklagt worden/ und Wir es mit sonderbahrem Mißfallen verneh-
 men/ daß Unseren vorigen/ wegen der im Steur-Wesen etwa nöthiger Execution
 in Truck ausgelassen/ und publicirten Edictis schuldigster Massen nicht gelebt/
 sonderen denen zuwider/ Unsere Sulich- und Bergische/ bey gegenwärtigen leydis-
 gen Kriegs-Zeiten ohnedem hart genug belästigte getreue Unterthanen/ solcher
 Execution halber/ in vielen Wegen noch sehr beschwert werden/ indeme eines theils
 wann die Execution erfordert wird/ an Platz Unserer darzu verordneter Ambts-
 führer/ Landt- Gerichtsboten vielmahls unnöthiger Dingen Unsere Soldaten/
 und diese nicht allein an Reutheren und Dragoneren/ sonderen auch in überflüßi-
 ger Anzahl dergestalt verrichtet wird/ daß die auff diesem unordentlichen Fuß er-
 zwingende Diäten und Executions-Kösten / oftmahlen höher / als der Steur-
 Rückstandt selbst sich ertraget/ und da solche übermäßige Diäten und Kösten/ zum
 Privat-Nutzen der Exequenten voraus erpreßt werden / Unseren Steur-Con-
 tribuenten fast nichts/ oder doch wenig an Vermögen gelassen werde / umb ihre
 Steur-schuldigkeit/ als die Executions-Brsach selbst abzuführen /

Zum andern/ daß/ an statt der ordinari, viele extraordinari Diäten durch
 die Exequenten gefordert werden / und drittens / wann von Unseren Landt-
 Pfenningsmeistern eine oder andere Assignation auff Unsere / den Steur-Em-
 pfang habende Bediente ertheilt ist / solche Assignation anstundt (bevor ermelte
 Unsere assignirte Bediente darüber/ wie sich das gebührt/ zuvordrist im wenig-
 sten benachrichtiget worden/ zu geschweigen daß der Zahls-Termin noch nicht
 eins erschienen) mit und neben denen Executanten zu einem mahl in die Aembt-
 außgeschickt/ und so fort von dem ersten Tag an die Executions-Diäten präsen-
 dirt: Und obwohl auch zum vierten/ keinem Executanten einige Diäten gebüh-
 ren mögen/ als der auff Execution selbst gegenwärtig/ und also zu Beybringung
 der Steuren mit der That handtleistet/ dannoch vielmahl sich zutraget / daß derje-
 niger Executant / welcher sothane Assignation präsentirt / alsobald nach der
 Präsentation, von da anderwerths auff gleiche Manier zur Execution, und
 dannoch einen wie den anderen Weg/ als wann er von Tag zu Tag auff der Exe-
 cution gegenwärtig gewesen wäre / die Tag-Gelder darab erzwinget / und also
 vielmahls auff diese Weise von 2. 3. und wohl mehr verschiedenen Ortheren die
 völlige Diäten zu einem mahl genießet; Welches alles/ gleich wie es Unser gnä-
 digster Intention zuwider/ und zu gemelter Unserer Unterthanen schädlichem
 Verderb gereicht/ also Wir auch als solchen schädlichen Mißbrauch länger zu ge-
 statten durchaus nicht gemeynt/ sondern die Excedenten dafür mit exemplari-
 scher Straff anzusehen entschlossen. Erklären solchemnach hiemit und wollen es
 ernstlich/ daß hinführo/ wann die Executiones im Steur-Wesen vonnöthen/
 solche jedes Orths durch die Ambts-Führere/ Landt- und Gerichts Boten/ gegen
 ein Kopstück täglichs für Taggeldt/ und dasern/ neben denen / wegen Vielheit der
 Steur-säumigen/ noch einige zur Assistentz von Unserer Miliz verlangt / und sol-
 che erlaubt würden/ alsdann nur höchstens zwey auß den gemeinen Soldaten/ und
 keine Officier darzu gebraucht/ und gemelten gemeinen / wann es ein Reuter oder
 Dragoner/ diesem vor sein Diät täglichs mehr nicht dann ein Gulden Eöllnisch/
 oder

Der 24. Art. dem Fußknecht aber ein Kopfstück gereicht werden: Und diese hin-
gegen sich darab selbst beköstigen sollen; vor eins. Zum anderen/ solle derjeniger
Unser Officier/ deme von Unserem Landts- Pfenningsmeistern/ auff ein oder
anderen auß Unseren Steur- Bedienten eine Assignation ertheilt ist/ solche so
forth dem assignirten Bedienten zu dessen Nachricht alsobald voraus abschriftlich
zustellen lassen/ und wenigst 14. Tage lang darauff/ wann immittels keine Zah-
lung erfolgen würde/ mit Ausschickung der Executanten in vorerklärter Anzahl
ein- und zurück halten/ massen dann dem Executanten keine Diäten ehender gebüh-
ren noch bezahlt werden sollen/ als von dem Tag an/ daß er auff die erlaubte Exe-
cution würcklich inner Ampts ist und darauff zu bleiben nöthig hat.

Drittens da ein Executant nach Präsentirung des Pfenningsmeisters Assi-
gnation sich von da/ gleichmäßigem End/ in ein ander Ambt begeben würde/
solle solches zwar erlaubt seyn/ demselben aber disfalls keine fernere Diäten gebüh-
ren noch gefolgt werden/ als allein von dem Orth/ und zwar nur von den Säus-
migen/ also der Executant würcklich gebraucht worden/ gestalt dieser Diäten
halber/ die Unschuldige für die Schuldige mit nichten angesehen/ weniger disfalls
beschwert/ auch die Executanten anderster nicht/ als bey die Säumige und zu des-
sen Last gelegt werden/

Und dafern zum vierten/ die Executanten entweder an der Zahl oder den
Diäten selbst zu excediren unterstehen wolten/ sollen Unsere Bediente denensel-
ben derenthalb nicht allein nichts bezahlen lassen/ sondern so gar die Vbertretere
ohne einigen Unterscheid und Entschuldung alsobald bey den Köpfen nehmen/ und na-
cher Gülich Unserem zeitlichen Commendanten daselbst wohl verwahrlich hin-
liefferen lassen. Wornach dann ein jeder sich zu richten. Verkündt Unseres
Handzeichens und hervorgetruckten Cansley Secret- Siegels.
Düsseldorf den 4. Aprilis 1690.

Johann Wilhelm Thur-Brink ./



J. W. Neuman.

SERENISSIMUS ELECTOR.

Adieweilen zu Ihrer Churfürstl. Durchl. sonder-
 habrem ungnädigsten Mißvergnügen die würckliche Er-
 fahrung beständig an Tag gibt / was Gestalt dero auffm Land cons-
 tribuirende Unterthanen zu Zahlung obhabender Lands-Fürstl. Schul-
 digkeit vornemblich umb deswillen in fast unvermögenden Stand gleichsamb bes-
 flüßentlich gesetzt werden / daß die vor und nach ins Land abschickende Militarische
 und andere dergleichen Executanten / worauff es verschiedene meist saumhafte
 Bediente und Steuerhebere biß dahin lediglich ankommen lassen / so fort zu Last der
 Unterthanen verlegt / und darab dasjenige so sonst durch in Zeiten vorstellendes
 Ordnungsmäßiges Executions-Mittel in Abgang obiger Schuldigkeit annoch
 füglich bezubringen gewesen wäre / nur bloßhin zu exorbitanter Beköstigung
 angeregter Executanten auch Abführung derselben excessiver Gebühren res-
 pective verschwendet und hingenommen werde / welchem aber höchstgemelte Ihre
 Churf. Durchl. also länger zuzusehen keineswegs gemeynt / sonderen vielmehr des-
 ro gnädigster Wille dahin außdrücklich abziehet / daß die etwa unumbgänglich er-
 forderte Execution anderer Gestalt nicht / dann durch Ampts-Führer / Schützen /
 und zivarn auß sothane denen Contribuenten best erträgliche Weise vorgehoh-
 men werde : Als ist solchem nach an einen jeden im Herzogthumb Bülich den Em-
 pfang-habenden Bedienten und welcher hierzu ferner angeordnet worden / der gnä-
 digst und ernsthafter Befehl hiemit / daß sie vorangeregte Churf. gnädigste In-
 tention ohne Momenß-Verlust gehorsambst vollziehen / darauff hinführo bes-
 ständig halten / und einfolglich diejenige Executanten so zu Last gemelter Bedien-
 ten und Steuererheberen selbst ihrer Zahls-Bernachlässigung halber von denen
 Obergemeinern oder Assignatariis hingesandt würden / einiger Gestalt von sich
 ab- und dem Unterthanen zuzuweisen / sich bey respective Verlust ihrer
 Diensten und Vermeydung exemplarisch-scharpffester Andung keines
 Sinns unterstehen sollen. Urkundt Düsseldorf den 24. Novemb-
 ris 1707.

Auß höchstgemelter Ihrer Churf. Durchl. zc.

Herz von Schaesberg,



P. G. Virsen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/Pfalz-Graff bey Rhein/2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor:/:
Liebe Getreue: Demnach bey jetzigem gemei-
nen Landt-Tag sämptliche Unsere Gülich- und Bergische Landt-
Stände/ auß Råthen/Ritterschafft und Stätten sich unterthå-
nigst beschweret/ welcher Gestalt in Unseren Aemtern/ fast
allenthalben Unsere Vögte/ Schultheiß und Richtere in der Res-
partition so wohl / als würcklicher Erheb- und Beytreibung der Steuern- und
Familien-Geldere/ gang ohnverantwortlich und höchst-straffbahrer Weise excedi-
ren/ wodurch Unsere Unterthanen gar zu Grund geworffen/ und der annoch etwa
vermögender mit entkräftet und unvermögend gemacht würde/ und dann unter an-
deren besonders gemelte Unsere Vögte/ Schultheiß und Richtere nicht nur allein/
sonderen auch deren Scribenten/ Landt- und Ambts-Botten/ oder deren Executans-
ten so gar/ sich nicht entsehen/ gleich nach eingescheurten Früchten denen Contris-
buenten mit schweristen Kósten / und ihrer selbst eigener Ausschliessung durch
Frembde die Scheuren austreschen zu lassen/ anbey auch die Früchten entweder gar
nach sich / oder anderen vor ein geringes und unter dem Marckkauff in die Hand
zu spielen; Wir aber so schädlichen/ als denen Schuld-tragenden fast ohnverant-
wortlichen Contraventionen länger nicht zusehen/ sondern so bald darüber behó-
rigen Orthen eingeklagt/ und der Beweis an Hand gegeben wird/ dasselb sofort
nachdrucklichst remedyren und abschaffen wollen; Als befehlen Wir euch hiemit gná-
digst und ernstlichst / daß ihr über deßfals klagende Excessen mit Zuziehung zweyer
negst angefassener zum Landt-Tag qualificirter Ambts-Ritterbürtigen/ jedoch oh-
ne der eingefessener Ambts-Unterthanen geringsten Beschwer und folglich ohne Dier-
ten / mit behórigem Fleiß pflichtmässig euch erkundiget/ und das Befinden/ zu hies-
iger Unserer geheimben Kriegs-Commission gehorsambst berichtet. Versehen
Uns dessen also/ und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 5. Septem-
bris 1713.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Ihre Churfürstl. Durchl. erinnern sich annoch
gnädigst / was dieselbe wegen der für die Monathen
Majo, Junio & Julio negstkünftig erforderlicher Landts-Nothdurfft
und solchen Endts auß künftige Ausschreibung provisionaliter dißmahl
zu repartiren befohlenen einen vierten theils lesthin gnädigst außgeschriebenen
Steuere-Quantum unterm 26. Martij negsthin gnädigst befehlet ergehen lassen / wie
nun dero selben mißfälligst zu vernehmen vorkommen/daß von ein und anderem dero
Steuerehebender Bedienten denen Contribuenten, wo nicht die würckliche An-
ticipirung der denenselben obigem nach zukommender Schuldiqkeit zugemuthet/
dannoch umb sich mit denen Zahlungen für sothane Monathen einzustellen/publicirt
wor/

worden seye/ sothanes Vornehmen aber so weniger zu billigen und zu Verantworten ist/ als solches höchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. hierunterführender gnädigster Intention und deutlichem gnädigstem Befelch gerade zuwider lauffet/ mithin die hieran pflichtige derenthalb eine wohltempfindliche Andung billigt verdienet hätten/ als befehlen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. ersagten Steuerverhebenden Bedienten und Receptoren hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie und ein jeder von ihnen dasjenige/ was wider den Inhalt obgemelter Verordnung wirklich vorgesehmen seyn möchte/ alsoforth bey einer unnachlässiger Straff von 100. Soltgst. umbdemehr per recessum hintwiederumb einzustellen / weilen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. es dabey unabwendig gnädigst beivenden lassen/ daß derjeniger/ so sich bey vorjähriger Convocation zu der Quartal-Anticipation erklärt hat/ der Vorstellung einiger Execution zu Einbringung der lauffenden Steuerschuldigkeit vorm zehnten des dritten Monats/ und hingegen derjeniger/ so nur die monatliche Zahlung versichert/ vorm zehnten des zweyten Monats sich anzumassen keineswegs befugt seyn solle. Düsseldorf den 11. Aprilis 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Was Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der / vor ein und anderem dero Steuerverhebender Bedienten und Receptoren wider die Contribuenten allzufrühzeitig verhängender Executionen desgleichen von deren Buchhalter und Scribenten in Empfangs-Sachen ertheilender Recessen, auch wegen bis hiehin der Gebühr nicht eingerichteter Zahlungs-Quittungen unterm 11. respectivè 13. und 20. dieses an ersagte dero Bediente und Receptoren gnädigst befehlend ergehen lassen/ solches findet dero

in Abdruck des Endts hieben verwarth/ daß er dasjenige/ was zu Befürderung dero hierumb führender gnädigster Intention und Beobachtung darunter versirenden hohen Interesse diensamb seyn wird/ mit zu versorgen / und über die etwa in Erfahrung bringende Contraventionen nach vorher beschehener gründlicher Untersuchung sich in seinem umbständlichen unterthänigsten Bericht bey hiesigem dero Kriegs- und Steuerver Commissariat vernehmen zu lassen. Düsseldorf den 20. Aprilis 1714.

Auß höchstgerner Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

NB. Die obangezogene Verordnung vom 13. Aprilis folgt hernach.



Wider die Steur-säumige Einhabere der
 Erbpfächtiger / Zinsbahrer verhypothecirter dem Ge-
 winn und Verwerb/auch der Steurbarkeit pro parte vel
 per totum unterworffener Gütheren seynd die Executiones
 folgender Gestalt zu veranlassen/ mithin auff allen Fall
 die Taxationes & Distractiones vorzunehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
 Wilhelm/ Pfalz-Grav bey Rhein/2c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor :):
 Liebe Getreue: Nachdem in der That verspührt
 wird/ auch die tägliche Erfahrung es gnugsamb bezeuget / daß
 unterschiedliche Unterthanen und Beerbte beyder Unser Herzog-
 thumber Gülich und Berg/ umb dem bey bisherigem höchstver-
 derblichem Kriegswesen sich fast überhäufften vielfaltigen so wohl
 extraordinari Kriegs-Contributions, als ordinari vorfallenden Steuren-Last
 zu entfliehen ihre in bemelten Herzogthumben habende Güter und Ländereyen mit
 dem Rücken ansehen und dieselbe oed und wüst liegen/ übrigen im Land verbleiben-
 den Unterthanen aber sothanen Last gleichsamb allein auffm Hals liegen lassen/
 und dann aller Billigkeit zuwider ist das dieselbe Unsere Unterthanen / welche bey
 dem ihren verblieben/die Kriegs- Ungelegenheit außstehen und ihr eufferstes mit bey-
 tragen/ mit eines anderen Last noch darzu gravirt werden solten. So haben Wir
 gnädigst verordnet das dergleichen von den Eygenthumben verlassene und der
 Zeit oed und wüst liegende Gütere wegen der darab hinterständiger / jedoch zuvor
 der Gebühr liquidirter Steuren der Ordnung gemäß taxirt, demnegst so hoch
 als immer geschehen kan plus offerenti bey der Kerzen verkauft die meistbiethens-
 de Kauffere daran gerichtlich geerbet werden/ auch versichert seyn sollen/ daß her-
 negst keine Ablöß/ Relution oder Rescission unter was Schein oder Prætext
 es immer seyn könnte/ mehr Platz haben / weder gestattet werden solle; Und das
 mit gemelte Eygenthumbere über kurz oder lang sich hierüber zu beschwären destos-
 weniger Ursach haben mögen/ sollen dieselbe zu dem Actu liquidationis, taxatio-
 nis, & subhastationis citirt werden / Gestalt inner dem darzu bestimmenden
 Termino zu erscheinen oder desto weniger nicht obgemelter Liquidation, Taxation
 und Subhastation zu gewertigen/ welchem nach / dann Unser gnädigster Befehl
 hiemit ist/ das ihr wegen der in Unserem euch gnädigst anvertrauten Ambt verlas-
 sener auch oed und wüst liegender Güter diese Unsere gnädigste Meyn- und Ver-
 ordnung von den Canzelen in Unserm euch gnädigst mit anvertrauten Ambt
 männiglich bekant machen/ der verlassener oed- und wüst liegender Güther / Ei-
 genthumbere mit Bestimmung sicheren Termini obgemelter Massen citiren / und
 bey Erscheinung oder Ausbleiben derselben mit Distrahirung der Güter oder Län-
 dereyen und Versicherung der Kauffer wie oben gemelt/ verfahren / Uns auch wie
 es gelchehen/ anhero unterthänigst berichten sollet. Versehen Uns dessen also/ und
 seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 4. Junij 1676.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/Falk-Grass bey Rhein/2c.

Unsern gnädigsten Graß zuvor :/:
 Liebe Getrewe: Nachdem Wir Uns die auff Unsere/
 wegen der in Unserm Herzogthumb Süllich hin und wider oed und
 wüß liegender Güter und Ländereyen/ am 3 Julij lesthin auß Benrath
 abgelassene gnädigste Verordnung/ nach und nach gehorsambst eingeschickte Bes
 richtschreiben/ und denenselben beygelegte Verzeichnußen solcher Güter und Län
 dereyen unterthänigst haben vorbringen lassen / und darauß so wohl / als sonst
 wahrgenommen/ daß einige Eigenthumbere/ Leibzüchtere/ Antichretici & Im
 missi Creditores, und andere Possessores, welche die einhebende steur- und schaz
 bahre Güter und Ländereyen/ wegen ihres auß vorigem verderblichem Kriegswes
 sen entstandenen Unvermögens/ eine zeithero nicht haben batwen können/ nunmehr
 aber dieselbe theils wieder zu batwen angefangen/ theils solches zu thun/ damit auch
 nach Möglichkeit zu continuiren/ und alles wieder in vorigen Standt zu bringen/
 sich gern angelegen seyn lassen wolten/ der Ursachen halber davon abgehalten/ ges
 chreckt und widerwillig gemacht werden/ weilen denselben nicht allein mit Entrich
 tung der laufsender/ sondern auch der hinderständiger Steuren und Schazes/ und
 so gar mit Abführung des nicht ihnen / sonderen ihren säumigen Nachbarn und
 Mitbeerbten obliegenden Steur-Contingents von ein und ander Orths Scheffen/
 Vorsteher/ und Geschwornen dergestalt zugesezt werde / daß ihnen den Last zutra
 gen unmöglich / zu deme etliche ein- und ausländische wohlvermögend- und bemit
 telte proprietarij, Vsufructuarij, Antichretici, & immissi Creditores, und
 andere Besißere ihre Güter und Ländereyen beflissent- und vorseßlich darumb nicht
 haben batwen/ sonderen oed und wüß liegen lassen/ damit sie den gemeinen Steur
 ren-Schaz und Nachbarlasten entgehen und sich davon/ zu Beschwer ihrer Mit
 nachbarn befreien möchten/ darinn dann Rath zu schaffen/ und dermassen zu reme
 dyren die hohe Nothdurfft erfordert/ damit die eingewilligte Steuren/ ohne Ab
 gang eingebracht/ die Landts- und andere Exigens darauß bestritten / gleichwohl
 auch einer des anderen Contingent / Last und Beschweruß zutragen nicht ange
 halten werde/ als befehlen euch hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr die Eigen
 thumbere/ Leibzüchtere und Pfandt-oder andere Einhabere der oed- und wüß lie
 gender Güteren/ sambt allen denjenigen/so sich deren/ als Erbpfächtere/ Erbzinß
 und Erb-Rhenthebere/ oder sonst anzunehmen befügt / und interessirt seyndt/
 von jeden Kirspels Tangelen öffentlich und peremptoriè/ bey Verlust ihres ha
 benden Eigenthumbs/ Leibzucht/ und Pfandt-oder anderen Rechts / dergestalt
 citiren lasset/ daß sie längst inner dreyer Monaten von Zeit der Verkündigung/
 vor euch erscheinen/ und sich erklären/ob/und welcher Gestalt dieselbe die ungebawet
 gelassene Güther wiederumb in Batw würcklich nehmen und bringen wollen / mit
 der Wahrnung/ wofern sie deme in solcher Zeit nicht nachkommen / noch ermelter
 ihrer Güteren sich würcklich wider annehmen würden / daß gedachte Eigenthum
 bere/ Leibzüchtere/ Pfandt-und andere Einhabere / auff den Ungehorsams- und
 Ausbleibungs-Fall/ ferner nicht gehört werden / sonderen mit gemelten oed und
 wüß liegenden Güter und Ländereyen gleich einem Uns / als dem Landtsfürsten/
 heimgefallenem Guth/ dem rechten und üblichem Herkommen gemäß/ verfahren
 werden solle/ inmassen ihr dann auff bemelten Ausbleibungs-Fall die Taxation,
 Distra

Distraction und Subhastation sothaner Güther und Ländereyen nach Inhalt des bey Regierung Unsers gnädigst geliebsten Herren Vatteren Durchl. am 4. Junij 1676. diererhalb außgelassen, und zu ewerer desto geschwinder Nachricht / abermahl hiebeykommendem Edicts, würcklich an Handt zu nehmen / die darauß resultirende Kauffpfennigen / zu Abstattung der hinderständiger Stevr- und Schaz- Restanten, zuverwenden / und dasern keine Käuffere sich hervorthun solten / alsdann obgemelte ungebaut und driesch liegende Güther und Ländereyen / den meistbiethenden Nachbarn / und anderen / oder wie es sonst am dien- und nützlichsten zu seyn sich befindet / auff sichere stäte Jahren zu verpfachten / und darüber beständige Pfachtzettulen / unter Unsers verändten Gerichtschreibers mit Unterschrift aufrichten zu lassen. Damitten aber auch die durch obgemeltes Kriegs- Verderben in Unvermögenheit gerathene Eigenthumbere / Leibzüchtere / und Pfandts. einhabere / wie auch die Käuffere und Pfächtere desto mehr veranlasset werden / sothane / respectivè wiederumb an sich genommene / auch die erkauffte und gepfachtete oed und driesch gelegene Güter in Baw zu bringen / und Kräfte gewinnen mögen / die eingewilligte lauffende Stevren und Schaz / jedesmahls in Terminis abzuführen / als haben Wir / wie bedenklich auch die Nachlaß der hinderständiger Landtsfürstlichen Stevren / und des Schazes / bey diesen Zeiten und vorfallender unvermeidlicher Landts- und anderer Exigens fallen thut / dannoch auß Fürst Väterlicher Milde gnädigst entschlossen / daß bemelten unvermögenden Eigenthumbern / Leibzüchtern / Pfandt- und anderen Einhabern / welche ihre Güther und Ländereyen wieder beziehen und würcklich anbauen werden / die verkauffene ruckständige Landtstevren und Schaz / die ihnen allerdings nachgelassen werden solle / mit dem Beding / daß sie sich alsobald auff ermelte ihre verlassene Güther wiederumb begeben / selbige ackeren / besaamen / beobachten / und die / von Zeit der wiederannahm- und bauung- fällige und lauffende Stevren und Schaz jedesmahl in bestimbten Terminen zu bezahlen haben sollen / wie ihr dann auch diejenige so mehrerwehnte oed und wüst gelegene / und Uns wegen der Eigenthumber / Leibzüchter / und Pfandt- Einhaber außbleiben und ungehorsamb heimgefallene Güter vermittelst obgemelter Distraction an sich kauffen / oder sonst pfachten werden / bey dem anerkaufften Eigenthumb und habendem Pfacht- Recht ohne Annehmung einiger Exception und Einreden / auch mit Abschaffung allerwidriger Eintragten / kräftiglich handthaben / und wann die Käuffere das Pretium zu Abführung der hinderständiger Stevren und Schazes / entrichtet haben werden / mit Bezahlung des ferneren Ruckstands verschöner / und obgemelte neue Pfächtere mit einigem Hinderstandt der Stevren und Schazes gar nicht beschweren lassen / sonst aber daran seyn sollet / damit sie Käuffer und Pfächtere die / à dato des Kauffs und Pfachtung / lauffende Stevren und Schaz jedesmahl in Terminis richtig abstatten / und daran bey Straff der Execution keinen Mangel erscheinen lassen ;

Und weilen unbillich seyn würde / daß die vermögende Eigenthumbere / Leibzüchter / Pfandt- und andere Einhabere / wegen muthwillig und vorseßlicher Verlassung ihrer schaz- und stevrbahrer Güther / und Ländereyen von dem darab schuldigem ruckständigem Contingent befreyet bleiben / und ihnen sothane Verlassung / oder sonst ihre übele Menage zum besten / Uns aber und anderen zu Nachtheil und Last gedeyen solte / als wollen Wir obgemelte Nachlaß auff jesterwehnte vermögende und bemittelte durchaus nicht verstanden haben / sondern ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr denenselben die Abführung ihres allingen Ruckstands der Landt- Stevren und Schazes von Unserntwegen ernstlich aufleget / und bey entstehender güthlicher Zahlung / ihre oed und wüst. liegende Güter / nach Anlaß obgemelten Anno 1676. den 4. Junij außgangenen Edicts plus offerenti

per

verkauft/ und wann mit dem darab kommenden Pretio gedachter Hinderstands nicht abgeführt werden könnte / den Rest auß anderen ihren in Unserem Landtsfürstlichen Gebieth liegend: und habenden Gütern und Effecten via executiva beybringen/ zu solchem End auch Unsere Beampte in deren anvertrauten Ambt:eren solche Güter und Effecten situir: und vorhanden/ Krafft dieses requiriret: und falls kein Käufer sich herfür thun würde / alsdann ihr der vermögender oed und wüß: liegende Güter und Ländereyen plus offerenti gegen einen jährlichen Pacht / und außbedingende Abstattung der lauffender Steuren überlasset und verpachtet/ die darab hinderständige Steuren und Schaz aber auß obgemelten anderen ihren Gütern und Effecten executiv: erzwinget / und gleich wie an Abstattung der Französische Helderwieser Restanten Unserm Herzogthumb Sülich/ und damit Unsere Unterthanen dieser fast gefährlicher Ansprach dermahlen: eins entlediget werden/ und also bey Haus und Hoff/ forth Ackerwinn: und Nahrung desto sicherer und in Ruhe verbleiben mögen/ höchst gelegen ist/ so habt ihr/ als viel die bey denen unvermögenden Unsers euch gnädigst anvertrauten Ambts: Unterthanen annoch haß:ende Französische Restanten betrifft/ deren Ertrag vor dißmahl/ auß die übrige vermögende Ambts: Eingefessene / mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres gegen die schuldige unvermögende und deren Güter / ihnen frey: stellenden Regressus : (massen ihr dann die zahlend: vermögende bey Adjudication ihrer der unvermögenden Gütern und Effecten , in alle Wege kräftiglich zu manuteniren) bey negsterer Ambts:Umblag/ der Matricul nach / mitzu repariren/ einzubringen / und i. Januarij negstkünftigen 1684. Jahrs gegen Schein unfehlbar lieffern zu lassen/ damit nun niemandt der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen Ursach gewinnen möge/ Als sollet ihr diese Unsere gnädigste Verord:nung auf den ersten nach Empfahung dieses folgenden Sonntag/ nicht allein von den Canzelen des euch gnädigst anvertrauten Ambts publiciren lassen / sondern Wir schicken euch auch etliche Exemplaria zu dem Endt/und mit dem gnädigsten Befehl hiebey/ daß ihr dieselbe unter die Schessen und Vorstehere gemelten Unsers Ambts zu ihrer Nachricht distribuiret/ ihnen auch / daß sie sich darnach acht:ten und verhalten/ von Unserentwegen aufleget/ und Uns / wie ein und anders geschehen/ nach und nach unterthänigst berichtet. Versehen Uns dessen also/ und seyndt euch mit Gnaden gewogen. Dusseldorff den 29. Aprilis 1683.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Nachdem Ihrer Churfürstl. Durchl. zu höchstem dero Mißfallen vielfältig zu vernehmen vorkommen/ welcher Gestalt verschiedene in Zahlung dero Steuren beständig läumig befundene Contribuenter der ihnen mittels der in solchen Fällen hiebevorn oft wiederholter gnädigst verordneter Tax: und Distraction rechtlich entzogener Güther sich denen auß solche Weiß darinn gesetzter Possessoren mit harten Bedrohungen auch gar Verübung einiger allerdings ungebührlicher Thätlichkeiten in dem Besiß als solcher Güther zu beunruhigen sich höchst:straffbahr vermessen dörrfen/ mithin auch einige von ersagten Steur: Schuldneren durch die in Ackerbau/ Handthierung und Suchung sonstiger Arbeit und Nahrung biß herzu beharrlich bezeugte Träg: und Fahrlässigkeit den von ihnen jedes Jahrs verschuldeten Steuren Ertrag zu höchstem Nachtheil/ Aergernuß und fast gänglicher Ruin der übrigen williger Steur: Contribuenter ohnerachtet aller wider dieselbe vorkehrender Executionen/ als welche dieselbe durch böshafte Vereusser: und Ver:

Verbringung der Executions-Mittelen immerhin fruchtlos zu machen suchen / beflissentlich aufschwellen lassen / höchstgemelte Ihre Churf. Durchl. aber diesem zu Schmäherung dero eigenen höchsten Interesse so wohl / als zu großem Schaden und fast völligem Verderb dero übrigen getreuen Unterthanen gereichendem Ubel außs forderlichste gestetwet / und möglichst gänzlich abgeholfen gnädigst wissen wollen / als haben dieselbe auß Landts-Fürstlich-Väterlicher Vorsorg und zu dero Unterthanen Aufrechthaltung und Besten ohnermüdet tragender Sorgfalt solchen Endts nachfolgende Puncten verfassen lassen / und zwarn

1mo.

Solle denen sambtlichen Stewr-Säumigen also forth nach Publication dieses eine Zeit von drey Wochen angeordnet werden / gestalten durch eine freywillige Verkaufung eines oder anderen am füglichsten außzubringen seyenden Erbstücks so viel Gelds bezuschaffen als zu Abstattung des Ruckstandts nöthig ist. Zu mehrer Befürderung solchen Ankauffens dann gedachten Ankaufferen zu Erlegung der Pfenningen der erforderender Nothdurfft nach/ein oder zwey Monath vergünstiget werden sollen.

2do.

Fals aber der Säumiger diese Verkaufung nicht freywillig thun/oder auch sich keine freywillige Licitatores zu einem und anderen Erbstück hervor thun würden / und gleichwohl erkannt werden könnte / daß solches mehr auß Furcht von den Säumigen beeinträchtigt zu werden / als wohl auß anderen Ursachen geschehe / solchensals und dahe bey jetzigem Modo extraordinario im Stewr wesen dem bono Publico daran gelegen / daß die außschreibende Stewren von allen und jeden um desto richtiger bezahlt werden / weilen in Ansehung gemelter Säumiger Mißbezahlung/Wittiben/ Wäysen und anderen Unschuldigen in einigen Aembtleren desto mehr angefetzt werden muß / so solle nach vorhin fruchtlos vorgangener Subhastation dem vorherigen Possessoren aller Accels zu seinem subhastirten Eigenthumb mit dem Bedeuten inhibirt werden / daß bey verspührender der geringster Einträchtigung derselb nacher Gülich verwahrlich oder sonst zum schanzen / auch nach Beschaffenheit der Opposition zu anderwerther mehr empfindtlicher Andung hingeführt werden solle / demnegst ein und ander auß der Gemeinden welchem solch Erbstück dienlich zu seyn und bequemlich an sich halten zu können / erachtet werden möchte / zu dessen Annehmung gegen Zahlung der Stewren außs nachdrucklichste durch Vogt und Schessen des Orths disponirt und vermög / auch dabey aller möglicher Allistens gegen die Stewrsäumige und sonst nach Verlangen versichert / ihnen solche Versicherung auch von Beambten geleistet werden solle.

3tio.

Wohe solches einiger sich hervorthuender sonderbahrer beschwehrlicher Umständen halber nicht füglich vorgestellet werden könnte / und der säumige Contribuent sich in Zeiten zu Abdication der Stewrbahren Gütheren gegen Erlegung des bis daherigen Ruckstandts gerichtlich nicht bequemet / solchen Fals seyn dieweniger nicht des Säumigen allinge bey der Subhastation Ihrer Churfürstl. Durchl. vor den Ruckstandt der Stewren heimgefallene Erbstücke / dieselbe seyn frey / oder stewrbahr / Erbpfächtig / oder nicht erbpfächtig / wie solche immer Rahmen haben mögen / einem und anderen Eingefessenen entweder wie oben vermeldt gegen Zahlung der lauffenden und künftigen Stewren erblich oder auß beständige Jahren

ren pfachtweis gegen einen sicheren Geldpfacht vom Morgen dergestalt anzusehen/ und zu überlassen/ das die Pfächtere den versprochenen Pfacht in Geld zur Halbscheidt Termino Iacobi, und die übrige Halbscheidt Termino Martini dem Steur. Empfänger zu zahlen haben / und seynd auch über dergleichen außverpachtete Güther allemahl bey des Vogten Heeb-Buch retro Specificationes der Länderey und darab verglichenen Geld-Pfachten unter der bey der Subhastation und gerichtlicher Überlassung anwesend gewesener Schessen Unterschrift bezufügen/ wobey der Vogt oder Steur-Heber die beschehene Zahlung des Pfachts auff jedes Pfächteren Nahmen zu annotiren und demnegst bey Ablag seiner Rechnung das völlige Pfachts-Quantum in Empfang zu nehmen/ und mit obgedachter Specification zu berechnen hat/ auff welchen Fuß es auch mit denen würcklich oed und wußt liegenden Gütheren zu halten und deren Außverpachtung omni meliori Modo, wann gleich vor gar gering Geld/ zu versuchen ist/ umb selbige in Batw und in der Nachweisung bey der Berechnung zu conserviren/ welche sonst tractu Temporis zu Last der Gemeinden verlustig werden / die Außverpachtung vor die Halbscheidt der Früchten/ und dergleichen wollen Ihre Churfl. Durchl. bey obgemelten Fällen der darauß entstehender Confusion halber ganz abgestellt und es bey der Pfachtung in sicherem Geld vom Morgen gnädigst belassen haben.

4to.

Wobey sothaner Pfächter unter willkührlicher Straff connivendo oder durch heimliche Verständnuß nicht zugeben hat/ das der Säumiger von diesem post Haltam Ihrer Churfl. Durchl. heimgefallenen Gütheren ihm den geringsten Gebrauch anmasse/ oder mit ihm Pfächteren in Pfachtung einstehe/ ansebens alle und jedesmahlige Beunruhigung der Säumigen / oder der seiniger / solches geschehe/ mit Worten oder mit Wercken/ alsobald den Beambten zur Remediation anzubringen.

5to.

So viel jedoch der Steursäumigen / Erbpfächte oder Zinsbahre und pro parte vel per totum der Steurbahrheit oder Gewinn- und Gewerh unterworffene Güther anbetrifft/ sollen die Erbpfachts-Herrschafften/ oder derselben Einhabere in dem ihnen solchen Endts von Beambten bestimmendem zulänglichem Termino solche Erbpfacht oder Zins-Güther nach vorhergangener Zahlung der ruckständiger Steuren pro rata an sich nehmen / oder an andere mehr beständige Leuth zum Batw und Beobachtung/ auch Zahlung der Steuren außthun/ sonst aber wohe selbige diese Stuck ad publicam haltam vor den Steur-Ruckstandt kommen zu lassen zugeben würden/ solle der Erbpfacht-Zins und dergleichen privat Onera durch sothane Subhastation in perpetuum aufgehoben und die Licitantes ferner nicht als vor Zahlung der lauffenden oder künftigen Steuren gehalten seyn / gestalt dann auch / das bey sothaner Licitation etiva zuwegen bringendes Pretium mit Ausschließung des Erbpfachts nebst denen darauff erwachsenen Früchten/ und das davon kommendes Geld einzig und allein zu Behuff der Ruckständigen Steuren verwendet und geliefert werden solle/ dahe auch dergleichen Erbpfächte mit einem Steuren-Hinderstandt behaftete Güther erblich sub hasta nicht angenommen würden/ seynd solche als Ihre Churfl. Durchl. vor die Steuren heimgefallen vor sicheren Geld-Preis außzubringen wie hieroben §. 3. vermeldet/ solches solle auch von Beambten auff obigen Fuß unnachlässig vorgestellt werden / inmassen es auch mit Veräußerung des Steursäumigen etiva habender ganz freyer Güther beobachtet/ solche dem Steur-säumigen für die von der Steurbahren Länderey verschuldet

Schuldeten Ertrag nach deren in Tempore verabsaumeter gerichtlicher Abdication per hastar abgeschäget dem Besizeren der Sohlstatt oder doch jemanden in einem prævia taxa billich befundenem Preiß mit den subhastirten steuerbahren Stückeren zusammen erblich an sich zu halten freygestellt/oder vor sicherem fährlichen Geldpfacht außgethan werden/ wie dann das darab kommende Pretium auff die ruckständige Steuern vor allem hinverwendet werden solle.

6to.

Was also gegen der Erbpachts und sonst afficirten Gütheren verordnet/ solle auch wegen der einem und anderen verhypothecirter Güther contra Creditores hypothecarios vorgestellet werden.

7mo.

Es sollen auch die Steuer-säumige/ welche vorgemelte Gebrauchere ihrer Güther dieselbe mögen Rahmen haben/ wie sie wollen/ mit geringsten Wörteren oder Wercken nun oder hernegst anfechten und beunruhigen würden / also gleich mit dem Leib ergriffen/ und entweder nacher Gülich geführet / dahselbst zur Schanzen-Arbeit angewiesen/ und ehender nicht biß sie wegen der Inquietirung alle gebührende Satisfaction und Caution pro futuro gegeben/ loßgelassen/ oder dem Befinden nach/ im Fall sie darzu bequemb / in Kriegs- Diensten gezogen werden.

8vo.

Ferner solle keiner so dergleichen Steuer-säumigen oder den Seinigen würcklich schuldig ist/ oder künftighin etwas schuldig werden solte/ solches demselben außzahlen/ sonderen zu Behuess der Steuern unangefragt anbringen/ sonsten auß nachgehends in Erfahr-Bringung nebens einer Brüchten zur doppelt oder nachwahliger Zahlung angehalten werden.

9no.

Weither solle keiner von dergleichen Steuer-säumigen einige Mobilien Früchten oder sonsten/ wie solches Rahmen haben mag / in Verwahr-oder Versteckung annehmen/ ohne solches alsobald dem Steuer-Bedienten zu offenbahren. Und fals sich der gleichen Unternehmung gegen dieses Verbott hervorgeben wurde/ solle der Aufhalter vor des säumigen Contribuenten völligen Steuer-Ruckstandt nicht allein angesehen/ sonderen auch die aufgenommene Sachen als confiscirt eingezogen werden/ warnach sich Ihro Churf. Durchl. Unterthanen so wohl als auch dero Hinterlassen in denen Unterherzschaften zu richten haben / und weisen sich auch in der That ergeben hat/ daß verschiedentliche Steuer-Debenten ihre Früchten und andere Zahlungs-Mittelen an benachbarte außländische Derther zu Entziehung der Execution hinbringen/ als solle vors künftig niemanden dergleichen Außführung ohne schriftliche Erlaubnuß des Steuer-Bedienten sub poena Confiscationis zustehen mögen.

10mo.

Deßgleichen solle keiner bey dergleichen säumigen Viehe oder Rüge in die Hetor oder Fuder thun/ noch sonstige Mobilien herleihen mögen / es seye dann daß hierüber zuvordrist des Steuer-Bedienten Bewilligung eingeholet werde/ welches

Ob hierunter einige zu Nachtheil der Steuren ziehlende Collusion obhandelt zu untersuchen und dem Befinden nach die Hebung der Beesten zu inhibiren und zu verstaten hat/ dahe im wiedrigen wegen hierunter lauffenden und befindenden Unterschleifs die geheuerte Sachen als dem Säumigen eigenthümblich zuständig/ sollen gehalten/ und also vor dessen Steuren, Ruckstandt exequirt und distrahirt werden mögen.

IImo.

Weilen auch die Erfahrung vielfältig an Tag gegeben/ welcher Gestalt viele Unterthanen ihre Ackerwinnung nicht behörend verrichten/ noch die sonst obhabende Profession, Handwerker und Nahrung geziemend beobachten / sonderensich dem Müßiggang ergeben und hierdurch zu Abführung ihrer Steur-schuldigkeit oder auch sonstigem Beitrag ohnvermögend werden / so wären die Steur-säumige von Quartal zu Quartal bey den Herrengedingen von Beamten öffentlich vorzunehmen und wegen obgemelter etwa anbrachten Mißhandlungen nicht allein mit Anbedröhung auch befindenden Dingen nach würcklicher Verhängung einiger Straffen corrigirt/ sonderen solche Straffen auch auff nicht gefolgte Correction zwischen solchem nachfolgendem Herrengeding würcklich nach Gutfinden der Beamten geschärfset werden sollen. Welchen Endts dann auch bey den Herrengedingen die Schessen/ Vorstehere und Meistbeerbte / welche denen Steur-Bedienten in allem so zu Veytreibung der Steuren gerechtig seyn / und solche befürderen mag möglichst an Handt zu gehen/ hiemit befehlt werden/ bey ihrem Ahd und Pflichten über die wissende Mängel und Faulheit der Säumigen zu vernehmen/ und selbige/ das ihr Nahm beständig verschwiegen bleiben solle / festiglich zu versichern seyn.

I2mo.

Bey dieser Quartal Examination haben Beamte über der Steur-säumigen Handel und Wandel derselben Handthierung/ Arbeit/ Ackerwinnung und sonstige Nahrung sich vorberührter Massen gründtlich zu erkundigen/ und dabey fleißige Acht zu haben / daß von denen Unterthanen die Früchten und andere Mittel nicht durch verschwenden und müßiggehen/ auch überflüssige Mahlzeiten / auff Hochzeiten/ Kindtauffen/ Kirchweihungs-Tagen/ und dergleichen unnöthigen Zusammentünfften nicht durch gebracht werden/ auch sonst daran zu seyn/ daß von jedem Eingessenen seine Profession wohl verrichtet werde/ mithin darauff zu sehen/ daß nicht einem jeden/ so nicht genugsame Länderey zu Unterhaltung eines Pferdts hat/ und sonst kein anderes Gewerck/ worzu derselb eines Pferdts benothiget seyt/ treibet/ Pferd zu halten und dadurch die erwachsende Früchten ohne seine Steuren zu zahlen vollendts zu consumiren erlaubt werde.

I3tio.

Zu mehrerer Verhütung des bey vielen Steur-Debitoren verspührten Müßiggangs sollen dieselbe zu Umbgrabung der in einem und anderen Orth zu driesch liegender Länderey angehalten/ und ihnen der deßfals verdieneter Lohn auff von des Orths Schessen und Vorsteher nach vorgangener Besichtigung der verrichteter Arbeit deßfals ertheilendes pflichtmäßiges Zeugnuß auß gemeinen Amts-Mittelen (angesehen zu dessen Sublevation und Besten die drieschen hinwiederumb zum Standt/ und in den Steur-Anschlag gebracht werden) angedeyen/ solcher Belauff jedoch auff des arbeitenden Steur-Debitoris Hinderstandt in Ab-

Schlag verzeichnet werden solle/ welcher Lohn- und Saam-Früchten von dem Wachsthum dieser Länderey (welcher jedoch so viel möglich jedes Jahrs plus offerenti vor ein sicher Geld aufzusetzen/ und demjenigen so am mehrsten biethet/ zum abmähen und einscheyren zu verstaten ist) abzuziehen und das Residuum auff die Steyren bey des folgenden Jahrs Repartition in Abgang zu bringen/ die solcher gestalt verbesserte driesche Länderey von des Orths Schessen/ Vorsteheren und Meist-Beerbten/ in beständiger Aufficht zu nehmen seyn/ damit in guter Cultivation erhalten werden.

14to.

Damit die auß einem Jahr ins andere Steyr-säumig bleibende aller Orths bekant gemacht werden/ und sich also ein jeder wegen derselben in specie in allem anbefohlenen vorsehen könne; Als sollen die Nahmen solcher Säumigen und zwar vom ganzen Amt auff wenigst alle Monath einmahl auff Sonn-oder Feyrtag nach angesagtem Stillstand durch die Botten öffentlich abgelesen und ein jeder schuldig seyn den seinigen solche Nahmen in specie, als viel der Steyrsäumigen in ihrem Dorff oder District wohnen/ bekant machen/ gestalten also nicht allein die Executions-Mittelen zu entdecken/ sonderen sich auch wie obgemelt in dem anbefohlenen zu verhalten.

15to.

Auch wird allen und jeden Unseren Unterthanen ernsthaft eingebunden wider obige Modos exequendi und deren von den Beambten auch Schessen und Vorsteheren verfügender Vollstreckung dahier kein Beschwer noch Klag zu führen/ sonderen vielmehr dieses heilsamme Werck/ welches dahin hauptsächlich angesehen ist/ damit die muthwillig säumige/ faule und träge Unterthanen zu Zahlung ihrer Schuldigkeit geziemendt angehalten werden/ der durch derselben bisherige Bosheit und Nachlässigkeit bis dahin aufgelauffener so wohl als künfftighin besorgender Ruckstandt denen willigen Contribuenten ferner nicht zum Last kommen und hierdurch diese letztere von ihren völligen Ruin errettet werden mögen/ allen Vor-schub und Behülff zu leisten.

Nachdem es auch sich vielfältig geuffert hat/ daß von vielen boshaften Contribuenten wider die Steyr-Empfängere Klagten geführt/ solche folgendts nicht erwiesen/ hierdurch jedoch viele unnöthige Kosten verursachet/ und bey denen willigen Contribuenten nicht geringe Aergernuß veranlasset worden/ so wird hiemit auch allen und jeden ernstlich verbotten fürhin wider die Beambte im Steyrewesen einige Klagten anzubringen/ ohne daß sie solche gebührend zu erweisen und den defals habenden Beweis alsoforth an Hand zu geben/ und vorzubringen vermöchten/ gestalten in widrigen und dahe die Denuncianten die vermeynte Klag-Puncten nicht behörend erweisen würden/ diese Calumnien und Verleumdungen wider dieselbe auff schärfst / auch dem Befinden nach mit schwerer Leibs-Bestrafung geandert werden solle/ desgleichen auch niemanden unterm Nahmen einer Gemein-den oder verschiedenen Eingefessenen einige Klagt anzufangen/ ohne/daß er zugleich eine von seinen Mit-Klägeren eigenhändig unterschriebene Vollmacht in Originali mit exhibire/ sub pœna falsi und unter der solchen Verbrechen halber sich eigener Bestrafung erlaubt seyn solle/ welchemnach höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. dero sambelichen Göllich- und Bergischen Beambten besonders dero zum Steyr-Empfang verordneten Bedienten hiemit gnädigst und ernstlichst befehlen/ oberwehnte gesambte Puncten auf den negsteren Sonn-oder Feyrtag von denen

Can-

Eanzelen zu jedermans Wissenschaft verkünden/ auch darab jeden Orths Schesfen und Vorsteheren zur gleichmäßiger mit Beobachtung ein Exemplar zukommen zu lassen/ deren Inhalt auff's schleunigste mit behörendem Nachdruck zur Würcklichkeit zu bringen / mithin hierauf bey jedem darinn eintreffenden Vorfällen steiff und vest zu halten.

16to.

Damit aber auch die zu zahlen willige Unterthanen ungebührlich von den Stevr-Empfängeren mit Execution nicht beschwehrt werden mögen / als haben ermelte Stevr-Empfängere vorm Verfluß des Zahlungs-Termini die einländische Unterthanen mit keiner Execution als nur von den dabeyorn verfallenen Rückstand unter Straff von 50. Soltglt. toties quoties zu überfallen / auch die zur Zahlung sich angehende Contribuentes ohne ungeziemenden Auffenthalt jedesmahls abzuheiffen/ in gleichen die Execuciones bescheidenlich mit dem Berichtsbotten auch nöthigen Falls Zuebung eines oder anderen Schützen zu erst vorzustellen / und wann selbige nach versuchter Execution finden würden / das einige Contribuenten sich ihnen in Verabfolgung der Executions-Mittelen opponiren thäten/ hat derselb solcher Contribuenten Nahmen auff eine besondere Designation zu notiren und dem Stevr-Empfängeren einzulieferen / welcher alsdann befugt seyn mag vors zweyte mahl mit Führer und mehreren Schützen die Opponentes exequiren zu lassen / worgegen dahe sie sich weiter widerseßlich bezeigen würden/ hat Stevr-Empfänger solche Renitentes beym Kopff ergreifen und nach Cölich oder Düsseldorf bringen zu lassen.

Es sollen auch die Stevr-Empfängere pflichtmäßige Vorsorg tragen/ das mit denen Executanten täglich ein mehrers nicht als jedem die tägliche Gebühr von des ganzen Tags Execution verreichet und solches auff die sämtliche exequirte Unterthanen außgetheilet werden / des Endts er Stevr-Empfänger sich von jedem Tag der verrichteter Execution durch die Executanten alle Wochen eine Specification, was von jedem Contribuenten an Executions-Gebühr eingefordert/ vorbringen zu lassen/ und solche demnechst jedes Orths ohnpartheyisch und in der Execution nicht mit begriffenen Schesfen und Vorsteheren zuzustellen hat/ umb von selbigen untersuchen zu lassen/ ob jemand von den Contribuenten über die Gebühr beschwert wäre/ und wann sich alsdann befindet/ das jemand von Executanten ungebührlich gehandelt/ solches hat er Stevr-Heeber vor das erste mahl mit zu Rückforderung der Ungebühr und Restituirung an die Unterthanen abzustellen/ und wann selbiger Executant zum zweyten mahl in diesem Verbrechen ertapset würde/ ist derselb/ wann gefessen in eine Straff von 10. Soltglt. zu declariren/ und biß deren Zahlung in keinen Executions-Wesen zu gebrauchen/ auch zu hiesigem Kriegs- und Stevr-Commissariat nahmhaft zu machen/ vors dritte mahl aber ist dessen Verfohn durch Schützen anhero zu lieffern umb ihnen außser Landts verweisen zu lassen/ worauff dann die Stevr-Heebere bey ob gemelten Fällen einen solchen Fleiß ihres Orths zu verwenden haben / damit bey sonst verspührender Connivens Ihre Churfl. Durchl. nicht veranlasset werden mögen/ sie selbst mit schweren Straffen anzusehen.

17mo.

Weilen auch bey jetziger Aerndt-Zeit zu geschehen pflegt/ das die Stevr-Empfängere ganz indiscretè & indistinctè den Unterthanen viele Drescher in die Scheivren stellen und solcher Gestalt das mehrist der vorrathlichen Früchten durch solchen Drescherlohn weggenohmen/ folglich gar wenig auff die Stevren überschiesßen wird/ so wol-

zu dessen Vorkommung Ihre Churf. Durchl. gnädigst / daß zu obgemelter Zeit die Scheffen und Vorstehere jedes Orths den Vorrath der eingeschewrten Früchten und auß deren Ausdreschung ungesehr hervorkommenden Früchten bey jedem Contribuenten pflichtmäßig überschlagen / und in eine Specification bringen / auch dabey annotiren sollen bey welchen Contribuenten etwa die Entführung der Früchten zu befahren seyn möge / denen alsdann der Stevr- Einnehmer mit Bescheidenheit und möglichster Verhütung der Unkosten die Drescher in die Schewer zustellen / oder dem Befinden nach die Früchten an ein drittes Orth hinführen / und allda ausdreschen zu lassen / den übrigen aber / bey denen wohe der Scheffen Meynung nach keine Gefahr des Entführens vorhanden / zu erlauben ihre Früchten auszudreschen und mit des Stevr- Empfängeren eingeholter Bewilligung zu Verkauf und Zahlung der Stevren abführen zu lassen / alles jedoch nach der hierüber S. 9. gethaner Erläuterung und dabey auß Contraventions-Fall erklärter Bestrafung.

18vo.

Auß gleichen Fuß solle es auch bey Wegführung der Beesten / wann selbige in loco nach vorgangener Subhastation nicht außzubringen gewesen in Executivis gehalten werden / und dahe die Erfahrung gibt / daß bey dergleichen Executionen die von Scheffen / Führeren und Gerichtsbotten einbringende Iura Tax & Distractionis schier das Unterpfindt consumiren / und also darab wenig zu Nutz des Contribuenten und Zahlung der Stevren gereicht / als declariren Ihre Churf. Durchl. hiemit gnädigst / daß alle dergleichen vors künfftig vornehmende Subhastationes der Länderey und anderer Erbstücke / Beesten und Mobilien wehrenden diesen beschwerlichen Zeiten in Stevr-Sachen ganz unentgeltlich und von jedem ex Officio, außserhalb jedoch denen Führeren und Botten zukommenden mäßigen Executions-Gebührnus verrichtet / und von keinem einzigen actu Tax-vel Distractionis weder von denen Stevr-Empfängeren noch denen Scheffen und Gerichtschreibern das geringste gefordert werden möge / im widrigen solle ein jeder Contravenient toties quoties in eine Straff von 25. Goltgl. ipso facto Krafft dieses verfallen seyn. Düsseldorf den 19. Augusti 1709.

Auß höchstgemelter Ihrer Churf. Durchl. R.



Daß die wegen der für ruckständige Stew-
ren zu verkauffen seyender Gütheren erforderliche Actus
Taxationis und Distraktionis unentgeltlich zu geschehen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/2c.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor :/:

Liebe Getreue: Demnach Uns eine zeithero miß-
fälligst zu vernehmen vorkommen/ was Massen ihr/ bey vornehmenden
Taxation und Distraktionen/ deren zu Zahlung Landts-Fürstl. Gel-
deren / verkauffender Gütheren/ euch solcher übermäßiger Iurium anmasset / und
denen unvermögenden Contribuenten so vielfältige unnöthige Kosten auffringet/
daß zuweilen und mehrentheils dasjenige / was ab denen distrahirenden Gütheren/
noch in der Wehrte zu erzwingen ist/ durch die Diäten und Zehrungen gänzlich
absorbiret werde/ ohne das etwas und öfters gar wenig darab / zu Abführung
der ruckständigen Landts-Fürstl. Gelderen übrig bleibe / Wir aber diesem unor-
dentlichen Verfahren / länger zuzusehen nicht gemeint seyndt/ als ist Unser ernst-
licher gnädigster Will und Befelch hiemit / daß in Ansehung du Unser Richter/
ab denen solcher Gestalt einbringenden Gelderen das Heeb-Geld genießest / du
Unser Gerichtschreiber/ und annebenst die Scheffen auch ihre Besoldung haben/
vorkünftig die vorkommende Taxationes und Distractiones unentgeltlich verrich-
tet/ und dieser Unser gnädigster Intention bey Vermeidung einer Straff von 25.
Goltgl. toties quoties, ferner nicht contravenjirt werden solle / Versehen Uns
dessen also zu geschehen/ und seyndt euch zu Gnaden geneigt/ Düsseldorf den
19. Octobris 1701.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

NB. Dann wird anhero widerhohlet der 18. oder letztere Punct des negst vorher
befindtlichen Stevor-Edicti vom 19. Augusti 1709.



Na

Wie

Wie die unbenbringliche Restanten zu justificiren.

Welcher Gestalt die Unrichtigkeiten der Heeb-Bücher zu bestraffen.

Wie die Nachlaß zu suchen/ und daß hierinnfals von denen Bedienten alles unentgeltlich zu verrichten/ und welcher Gestalt selbige im widrigen zu bestraffen seyen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/ &c.

Lieber Getreuer: Wir haben eine zeithero mit höchstem Mißfallen ab der That verspühret / was Gestalt das Steur-wesen / sich in deme fast sehr gestreckt / daß derjeniger Abgang in den Steuren / so von angebenen unvermögenden Contribuenten / auch oed und wüsten Gütheren zur intendirender Nachlaß designirt / und einbracht werden wollen / nicht allerdings richtig seye / Wir aber solcher so schädlicher Unordnung länger zuzusehen nicht gemeint seyndt / sonderen gnädigst und ernstlich wollen / daß über diejenige Steur-Restanten , welche von verarmte und ganz unvermögenden Contribuenten, auch oed und wüsten Gütheren resultiren / und biß herzu unbenbringlich gewesen / und also die Steur-Nachlaß darüber annoch gesucht wird / eine ordentliche Specification alsobald gefertigt / darinnen die Nahmen der unvermögender Contribuenten , und zwaren mit Beysatz / ob er ein Eigenthümer / oder aber Pfächter seye benahmt / auch das Guth selbst so er versteuret / denominirt / forth der Steur-Ruckstandt cum Expressione des Jahrs und der Steur-Terminen / woraus solcher herrühret / hinzugesetz / demnegst ein jeder solcher Contribuent in Gegenwart zweyer Gerichts-Schessen / und des Berichtschreibers / so das Prothocollum zu führen / über solchen ihme zum Last angelesenen Ruckstandt Mann für Mann vernohmen werde / ob er des Ertrags geständig oder nicht / solch Prothocollum so forth mit des Berichtschreibers und gemelter beyden Schessen eigenhändiger Unterschrift / sambt Befügung eines beglaubten gerichtlichen Scheins / daß ein jeder sothanen Ruckstands geständiger Contribuent von Zeit zu Zeit dahe er die Steur schuldig worden / dafür nicht solvens do noch exequibel gewesen / auch das von Steur-einnehmenden Vogten selbst zu Einbringung des notirten Ruckstands aller schuldiger Fleiß angewendet seye / in Zeit von 14. Tagen nach Empfangung solcher Verordnung zu hiesigem Unserem geheimben Rath ohnfehlbar eingeschickt / und inzwischen wider ihnen Vogten so wohl als die unvermögende Contribuenten mit der Execution eingehalten werden solle; Als ohnverhalten es mit dem gnädigstem Befelch hiebey / daß dahe im Fall wegen dazig-Unseris Ampts einige Steur-Nachlaß annoch verlangt werden solte / gegenwertiger Unserer Verordnung in gleichmäßiger Zeit von 14. Tagen nach Erhaltung dieses also gehorsambst einfolgest / auch solchenfals darmit Jahr für Jahr continuirest /
Düsseldorff den 13. Februarij 1697.

An statt und von wegen höchstgemelter Ihrer Churfl.
Durchl. zu Pfalz /

SERENISSIMUS ELECTOR.

Bzwarn Ihre Churfürstl. Durchl. der zuverlässiger gnädigster Meynung gewesen/daß auff die unterm 13. Februarij 1697. in Truck wegen der Steur-Nachlassen/ außgelassene gnädigste Verordnung/ alle Verschlag verhütet werden möchten; Weilen sich aber in der That verspühren lasset/ daß bey der Designation der Restanten so wohl als vorkommenden Schessen Zeugnissen/ so dann Gutthung der erkentter gnädigster Nachlaß viele Unrichtigkeiten/auch der Sollicitatur halber durch die Ampts-Sollicitanten viele Kosten und Zeit-Verlust auffgetrieben wird/ derenthalt höchstgemelte Ihre Churfst. Durchl. gnädigst nöthig erachtet/ daß dergleichen Steur-Gebrechen ex Officio und ohne Last der Supplicanten in den Aembteren eingerichtet/ allhier präsentirt/ und darüber die fernere Nothdurfft beobachtet werden solle; Als haben Beambte/ in specie Bögt/ Schultheissen/ und Richtere/ fort Bürgermeister und Rath respectivè in den Aembteren/ Stätt und Freyheiten/ so dann Schessen und Gerichtschreibere sich hiernach zu richten; Und

Imo.

Die Steur-Empfängere daran zu seyn/ daß die Original von Schessen und Gerichtschreibern unterschriebene Heeb-Bücher bey dem Empfang in solcher Richtigkeit gehalten werden/ damit darauff Extractus restantiarum zur Nachlaß formirt/ und hernegst darüber keine Unrichtigkeiten gefunden werden mögen/dahe im widrigen sie Bögt und Empfängere toties quoties dupplum ad cassam nebst einer Straff von 100. Soltglt. zu ersetzen haben sollen.

2do.

Haben die Gerichtschreibere die Extractus restantiarum richtig auß denen Original Heeb- und keinen Neben oder Restanten Zettulen zu formiren/ und nechst Abzug der dabey befindtlichen Zahlungen denen Heeb-Bücheren alles gleich zu concordiren/ auch zu laterisiren/ und summiren alles bey Straff 25. Soltglt.

3tio.

Diesem vorgangen/ hat er Gerichtschreiber nebst zweyen Schessen die designirte Contribuenten zu vernehmen/ ob des specificirten Ruckstandts geständig oder noch etwas dagegen einzubringen haben/ und das Befinden in Attestato zu vermelden.

4to.

Wann vielleicht der Bedienter Buchführere ihre Heeb-Bücher produciren/ und darauff der Extractus restantiarum formirt werden müsse/ so haben Bögt
und

und Ober=Empfängere ehist darüber in ihrer Gegenwart mit den Contribuenten abrechnen zu lassen/ und seynd demnegst obige Requisite weiters zu beobachten/sonsten/ falls sich hierinn über Kurz oder Lang Unrichtigkeit ohne vorgangene Abrechnung finden solte/ werden Ihre Churfl. Durchl. mit hieroben auff die unrichtige Restanten gewidmeter Straff die Ober=Empfängere salvo regressu gegen ihre Bediente oder Buchführere ansehen lassen.

5to.

Bev Einricht=und Attestirung der unvernögenden Contribuenten haben vorgemelte Ober=Empfängere / Scheffen und Berichtschreibere die requisita obgemelten Edicti de Anno 1697. und in specie wegen in exequendo angewendeten Fleißes exactè zu observiren / auch solche attestirende Scheffen zu adhibiren / welche selbst vor sich oder die ihrige directè vel indirectè bey der Nachlaß nicht interessirt/sonderen vor uns partheyisch gehalten werden mögen.

6to.

Falls sich auch gesunde und starcke ohnvernögende finden solten / welche gleichs anderen ihres gleichen keinen Fleiß im Acker=Batw bezeitgen/sonderen auß vorseßlicher Nachlässigkeit die Arbeit versaumbten / und den anderen Contribuenten zu Last die Stevren von Jahr zu Jahr aufauffen ließen / solche Contribuentes seynde mehr nicht als einmahl in der Nachlaß zu passiren/ im folgenden Jahr aber ist vor die lauffende Stevren die Länderey zu distrahiren / oder in deren Abschlag zu verpfachten/ und solcher Gestalt bessere Zahls = Leuth aufzubringen/welche/ wann als dann von den vorigen säumigen Eigenthümbereu inquietirt würden/haben Beambte die Opponenten gefänglich nacher Gülich zu schicken / und höchstgemelter Ihrer Churfl Durchl. die Beschaffenheit alsosorth zu fernerer gnädigster Verordnung zu berichten.

7mo.

Haben Scheffen genaue Achtung zu geben / daß sub hac classe der Ohnvernöggenheit keine Pfächtere /wovon die Eigenthümbere solvendo eingesezt und passirt werden / im widrigen sie Scheffen dieserhalb so wohl als wann auch sonst ihre Attestationes sich unrichtig bey etwa über Kurz oder Lang von wegen Ihre Churfl. Durchl. per Commissarium vornehmender Examination befinden möchten vor allen verursachten Schaden/ auch der Sachen Umstand nach mit fernerer Straff angesehen werden sollen.

Die etwa zu berechnen seyende Restanten haben Stevren Hebere ex officio auf ihre eigene Kosten liquid zu machen.

8vo.

Wegen Einrichtung dieser Nachlaß Verzeichnussen / sollen Bögt/ Scheffen und Berichtschreibere / wann die Examination in Locis extra Domicilium geschicht nur täglichs die ordinarie Subdivisions=Diäten/ und Schreib=Gebühr weiterß aber nichts passiren / und denen Haupt=Repartitionen jedes Jahrs beygeschlagen/ auch mit des Berichtschreibers Attestation , daß die Untersuchung in Locis geschehen berechnet werden.

9no.

Wann wegen oed und wüsten Ländereyen einige Restanten als unbeybringlich zur Nachlaß specificiret werden wolten; solche hat der Gerichtschreiber ebenfals als den Original-Heeb-Zettulen concordant zu attestiren/ und was darinn den Empfängeren nicht zu Last und in Empfang gesetzt / auch nicht als Restanten einzubringen/ alles bey Strass 25. Goltgl. mit Vorbehalt des dadurch verursachten Schadens.

10mo.

Auch haben Schessen bey solchen Güteren in ordine zur Nachlaß mit zu attestiren/ daß selbige weder erblich vor die laufende Steuren/ noch auch Pfachtweiss in Abschlag lothaner Steuren bey denen deßfals annoch vornehmenden Substationen außzubringen gewesen.

11mo.

Wann jemand seine Länderey ohne gerichtliche Abdication den andern Contribuenten zu Last oed und wüßt / oder sonst ohne Zahlung liegen lassen wolte/ darüber haben Bögt/Schessen und Gerichtschreibere keine Restanten zur Nachlaß passiren zu lassen/ sonderen den saumigen Contribuenten entweder zur gerichtlicher Abdication des ganzen steuerbaren Guths mit Zahlung des Rückstands/ oder aber zu beständiger Abführung der Steuren auß anderwertigen Mittelen anzuweisen.

12mo.

Wann sich ein Unglück bey Brandtschaden zutragen möchte/ darüber haben Beschädigte sich in Zeit von 14. Tagen der Besichtigung halber anzugeben/ welche von Schessen und Wercks-Verständigen pflichtmäßig / mit Erkündigung woher der Brandt entstanden/ und unpartheyischer Taxirung einzurichten/auch ist dabey Extractus des beschädigten Contribuentis allingen Contingents vom ganzen Jahr worinn der Schad sich zugetragen/ unter Attestation des Gerichtschreibers beyzulegen.

13to.

Es solle auch bey vorkommender Hagel=Schlags Beschädigung/ in obgemeltem Termino ebenfals besichtigt/ von Stück zu Stück mit Distinction ob die Morgen-Zahl völlig oder zum Theil beschädiget/ in eine besondere Verzeichnuß conscribirt/ und darinn auff ganz beschädigte Morgen reducirt und außgeworfen werden/ worunter aber keine freye Länderey/ als nur pro rata des Gewinns und Gewerbs-Anschlags einzuführen/ und solches specificè in der Verzeichnuß zu vermelden ist.

14to.

Von demjenigen/so in solchem Schaden begriffen / hat der Gerichtschreiber einen absonderlichen richtigen Extractum restantiarum hieroben ad § 2. 3. & 4. beschriebener Massen außzufertigen.

Wann auch wegen anderen Particular: Schaden/ Nachlaß gesucht werden müste/ alsdann ist jedesmahl der Schad von Scheffen pflichtmäßig zu specificiren und zu taxiren/ so dann vom Gerichtschreiberen der Extractus restantiarum zu attestiren.

Nach vorgangener in gemelte Puncta einschlagender Justification haben Bögt/ Richter und Schultheissen die attestirte Specificationes & Extractus zu sich zu nehmen/ solche alle Quartal à 1. Januarij künfftig zu erst anzufangen zu hiesiger Geheimber Kriegs-Commission gegen recepisse durch einen Expressen vor gewöhnlichen Votten-Lohn ohne Hinterlassung einiger Sollicitanten einzuschicken/ und der erfolgender gnädigster Resolution darüber zu gewarten/ welche ihnen ebenfals quartaliter durch hiesige Votten/ mit Remittirung der Justification:Stücken überbracht werden sollen.

Auff diese ihnen Bögt/ Richter &c. zukommende Nachlaß: Verordnungen haben selbige in den negsten 14. Tagen einem jeden Contribuenten sein Anquoth völlig und ohne den geringsten Abgang in denen Original: Heeb-Bücheren gut zu thun/ und durch den Gerichtschreiberen bey jedem Nahmen einschreiben zu lassen/ alles bey Vermeidung der in primo & secundo articulo benennter Straff/ welche Heeb-Bücher und keine andere sie Bediente bey ihrer Rechnung bezulegen haben.

Sothane beschehene völlige Gutthung haben Bögt/ Richter/fort Steuerempfängere unter dem Extractu restantiarum durch den Gerichtschreiberen/ attestiren zu lassen/ womit als auch denen vorherigen Scheffen Attestatis die Nachlaß:Verordnung dem Bergischen Pfenningsmeisteren/ oder Gölischen General:Receptoren Hoff-Cammer-Räthen Becker und Lesecque einzuliefferen und aufzurechnen ist/ welche solche Nachlaß mit Einziehung des darzu gehörigen Beweisses/ quartaliter pro rata des ihnen Einnehmeren aufliegenden Verschusses validiren zu lassen/ und demnegst mit der Bögten Schein/ daß ihnen die Nachlaß bey der Abrechnung zum Guten kommen/ hintwider bey ihrer Landts. Rechnung nachzuweisen haben.

Diesem allen nach thuen höchstgemelte Ihre Churf. Durchl. Bögten/ sämtlichen Rechneren/ Scheffen und Gerichtschreiberen gnädigst und ernstlich befehlen/ auff vorgemelte Puncta in allen ihren Clausulis unter Vermeidung darinn vermelter Straff vest zu halten/ auch dieses in denen Kirspels-Kirchen alsoforth des Endts publiciren zu lassen/ damit keine Privat-Sollicitanten oder Supplicanten der Nachlaß halber ex quocunque capite sich weiters allhier vergeblich anmelden/sonderen ihre Befügnuß oberzehler Massen in den Aembtren vorbringen und justificiren lassen/oder gewärtigen sollen/daß sie ohne Bescheid abgewiesen/ oder gar als Unserem Gebott widerspenstige mit einer proportionirlicher Gelt: Straff belegt/und dahe sie solche nicht zu zahlen vermöchten/zum Schanzen nacher Gölisch gebracht werden. Düsseldorf den 1. Decembris 1707.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. &c.

Dem

Dennach Ihre Churfürstl. Durchl. zu höchstem
deroselben Mißfallen vielfältig zu vernehmen gegeben
worden/ es auch in der That sich fast täglich bezeigt hat/welcher Ges
falt/ dem der Steur-Nachlassen halber unterm 1. Decembr. 1707.
erlassenen Edicto in verschiedenen Puncten nicht geziemend nachgesetzt werde / und
sonderbahr die Nachlaß-SupPLICANTEN sothaner gnädigster Verordnung zuwider/
mit ihrem Nachlaß-Gesuch/ höchstbesagte ihre Churf. Durchl. ohne sich derenthalb
zuwovordrifi bey dero Beampten zu Beobachtung der Edicten- mäßiger Nothdurfft
angemeldet zu haben/ häufig behelligen/ mithin hierdurch zu Verwendung vieler
Kösten so wohl als Verabsaumung ihrer Ackerwinnung und sonstiger Nahrung
veranlasset/ und in desto mehre Ohnvermögenheit ihre Steur-schuldigkeit bezutrag
gen gesetzt werden/ jetzt höchstwehnte Ihre Churf. Durchl. aber gnädigst wol
len / daß bey obvermeltem Edicto vom 1. Decembris 1707. gnädigst befohlener
Massen gedachte Contribuenten ihre zu einigen Steuren-Nachlaß zuhaben ver
meynende Befügnuß dero Beampten ohnmittelbahr vortragen / sich derentwegen
keines Sinns bey Vermeidung der in dem gnädigstem Edicto vom 1. Decembris
1707. verordneter schwerer Bestrafung anhero begeben/ noch unter ihrem Privat
Nahmen oder sonsten die Erhaltung des Nachlaß durch jemanden dahier sollicit
tiren lassen / vorersagte dero Beampten / wie auch andere sämtliche Rechnern/
Scheffen und Gerichtschreibern hingegen auff der Steur-Contribuenten anmeld
den und anstehen (im Fall dieselbe/ das vorgebende Motivum der Nachlassung ei
niger Massen gegründet zu seyn pflichtmäßig ermessen solten) hierunter das weiter
nöthige nach Anlaß mehr höchstgedachter gnädigster Verordnung vom ersten
Decembr. 1707. ohne die mindeste Entgeltung ex Officio besorgen und verrichten
sollen/ wobey dann bey dem häufig vorkommenden Hagel-Schlags/ Beschädigung
und Mißwachs jedesmahl nur das Contingent pro rata der beschädigten Wor
gen-Zahl und weiters nicht in anderen Fällen aber die einem jeden Contribuenten
bey der Subdivision angelegte völlige Schuldigkeit/ sambt denen darauff vor und
nach beschehenen Zahlungen außzuwerffen ist / deßfals wehrenden jetzigen schweren
Zeiten höchstbesagte Ihre Churf. Durchl. so wohl als auch wegen derjenigen so
ihrer Armuth und Unvermögenheit halber die Steur-schuldigkeit zu entrichten
nicht im Stand seyn / der suchender Nachlaß halber mit Abstattung einiger Ges
bührnuß/ wie die auch immer Nahmen haben möge/ ferner beschwert werden/ fuh
rohin zu billigen gnädigst nicht gemeynt seyn / sonderen in Nachlaß-Sachen/ ohne
die allergeringste Kösten Verwendung dahier so wohl/ im referiren/ expediiren
und extradiren als in denen Aempten das attestiren der Scheffen und Gerichts
schreibern/ so dann der Berichtereren halber ohnentgeltlich alles ex Officio gebüh
rend beobachtet/ und verfüget wissen wollen/ dergestalt auch daß Ihre Churfürstl.
Durchl. Gülich- und Bergischen Beampten künfftighin denen Steur-Contrib
buenten die mindeste Beytrag und Collecten unter sich zu Erlangung einigen
Nachlaß/ so wohl/ als auch sanften noch das deßfals etwas in denen gemeinen
Dorffs-Rechnungen / unter was Vorwandt es auch immer seyn möge/ jemanden
passire, angedeyt/ oder zugelegt werde/ bey Straff von 50. Voltgl. nicht zu ver
statten/ noch von der gnädigster erkentter Nachlaß sub prætextu des Heeb-Geldts
sollicitiren/ oder dergleichen einigen Abzug zuzugeben/ sonderen die Nachlaß/ so
bald ihnen die derenthalb von hierauffen gnädigst ertheilende Verordnungen zu
kommen seyn werden/ denen interessirten also forth bekandt zu machen/selbige auff
diejenige Nahmen/ worauff selbige von Anfang designirt worden/völlig in Antwe
senheit zweyer Scheffen/ wobey jedoch denen Ambtleuthen auf ihre Kösten mit zu
erscheinen unbenommen ist / durch des Gerichtschreibern und keines anderen Hand
in den Original Heeb-Bücheren gut zuthun/ und mit deren zu End der über die

Nachlässe aufgefertigter Extracten / gesetzter Attestation dem Pfenningsmeister
 ren aufzurechnen / dahe im wiederigen toties quoties sich befindet / daß hierinn der
 geringste Verschlag directe vel indirecte sub quocunque pretextu untergelauf
 fen / der Nachlaß verschwiegen oder zurück gehalten / und die Gutthuung in denen
 Original-Heeb-Bücheren / mit der zur Nachlaß von Anfang einbrachter Specifica
 tion nicht concordirt / die daran Wissenschaft tragende in eine irremittirliche
 Straff von 50. Soltglt. ipso facto verfallen seyn sollen / des Endts auch Ihre
 Churfl. Durchl. Rechenmeistere bey Abnahm der Rechnungen / oder hernezt auf
 die einbringende Nachlassen sich ab denen / darüber dem Pfenningsmeisteren einges
 lieferten / oder sonst bey hiesiger geheimber Kriegs-Commissions-Registratur be
 findtliche Specificationen eine gleichlautende / und ebensals unterschriebene Abs
 schrift zu mehrerer Iustification fürdershin ohnfehlbar / vorbringen zu lassen / denen
 Rechnungen bezufügen / selbige gegen die Bücher zu conferiren / und fals sie durch
 ihren Fleiß einigen Verschlag hervor zeigen würden / solle den Rechnungsmeisteren
 oder Revisoren von obgemelter Straff den dritten Theil zur Ergöblichkeit jedes
 mahls verabsolget werden / Ihre Churfl. Durchl. haben auch sonst ganz mißfäls
 list vernommen / daß die Bögter / Dinger / Schultheissen und Richtere zu ihrer besse
 rer Commodität in denen Aemteren Buchhåltere aufstellen / und zu deren Bes
 friedigung vor die im Empfang übernehmende Mühe auffer dem ihnen Bögten /
 zugelegten ordinairn Heeb-Geldt / die Unterthanen bey den Zahlungen oder son
 sten bey dem Subdivisoren mit Abforderung einigen Heeb-Geldts beschwehrt / wo
 durch die Contribuentes also dupliciter in dem Heeb-Geldt tragen müssen / wel
 ches aber höchstgemelte Ihre Churfl. Durchl. ein vor allemahl hiemit gnädigst in
 allem Ernst abgestellet haben wollen / dergestalt / daß wann sich hernezt ohne spe
 cial gnädigste Erlaubnuß dergleichen unter was Prætext es auch seyn möchte /
 hervorgeben würde / die daran pflichtige nebst einer Straff von 100. Soltglt. auch
 annebends daß von denen Unterthanen eingenommene Quantum in quadruplo her
 auß geben sollen ; Diesem allem nach befehlen höchstgemelte Ihrer Churfl. Durchl.
 dero Gütlich und Bergischen Beambten / Bedienten / Schessen / Vorsteheren und
 Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich auff gegenwärtige so wohl als vielbe
 rührte gnädigste Verordnung vom 1. Decembr. 1707. bey jeden Vorfällenhei
 ten in allen Punkten und Clausulen unter dabey bedeuteter Straff best zu halten und
 denenselben genawist einzufolgen / mithin ein so anders alsoforth aller Orthen vor
 denen Canglen zu jedermans Wissenschaft verkünden zulassen / und den Erfolg
 mit Einschickung des gewöhnlichen Attestati inner den negsten 14. Ta
 gen gehorsambst zu berichten. Düsseldorf den 19. Augusti 1709.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. /
 zc.



FORMULARE

Eines Extractus.

Wan auß verschiedenen Jahren Restanten zur Abschreibung und Nachlaß angegeben werden wollen.

EXTRACTUS.

Über die sich in hiesigem Amte N. vom Jahr bis hiehin den = = = ergebene Restanten

Auß nebengemeldetem Rest wird an- noch beybringlich befunden.	Peter N. N.	Rthl. Alb. Sl.	Rthl. Alb. Sl.
	ist schuldig auß der		
	Steuwr pro Anno		
	1709 in 1710	6 = 40 6	
	1710 = 1711	5 = 60 "	
	1711 = 1712	7 = 52 "	
	Darauff seyndt vor und nach	19 = 72 = 6	
	bezahlt " " "	15 = 62 = 4	
	Rest		4 = 10 = 2
	Niclaß N. N. Halbtwinner		
des N. N. wegen Steuwr-			
bahren Landts.			
1711 in 1712	5 " "		
darauff zahlt	4 " "		
Rest			1 " "

NB. Hiebey ist zu notiren und respective zu observiren / daß weilen die Pensionen richtig und ohnabgängig zu bezahlen seyndt / dahero auch derenthalb keine Ruckständ auß sothanen Pensions-Umlagen zur Nachlaß specificirt werden sollen/

FORMULARE.

Extractus

Wann selbiger auff ein und anderen particular-Suppllicantens in Nachlaß-Sachen eingefordert wird.

M. B. N.			N. N. hat in Besit	gibt darvon pro A. N. N. Rthl. Alb. S.	Rthl. Alb. S.
2	3	1	Ackerlandts	• • •	• • •
•	2	•	Bandens	• • •	• • •
•	1	•	Garten	• • •	• • •
im Familien - Tax				• • •	• • •
Ist also schuldig pro Anno 1714.				• • •	• • •
pro Anno 1715.				• • •	• • •
darauff hat derselbe vors Jahr					
1714 zahlt				• • •	• • •
pro Anno 1715.				• • •	• • •
solchemnach restirt				• • •	• • •

Und weisen hieben keine Restanten so auß denen Pensions- Umblagen herrühren/ mit in Consideration zu ziehen seyndt/ so ist auch ein solches bey dergleichen Extractibus jederzeit zu beobachten.



FORMULAR.

Einer Attestation so wegen unbeybringlicher Restanten zu ertheilen.

Das die in gegenwärtigem von mir dem Gerichtschreiberen N. N. auß denen Original- Empfangs-Büchern von Jahr zu Jahr formirtem specificirlichem Extractu designirte Restanten wobey die Eigenthumbere so wohl / als deren Pfächtere benennt seyndt / durch N. N. in Anwesenheit Unser zu Endt unterschriebener Scheffen von Kopff zu Kopff / auch Quittung zu Quittung examinirt worden / ein jeder Contribuent ber bey seinem Nahmen befindlicher / demselben deutlich vorgelesener / dessen Quittungs Buch allerdings conform und liquid befundener Schuldigkeit / ohne Gehabung einiger Auffrechnungen geständig gewesen / auch hierumb Unseres Wohlwissens bey behörlicher Zeit allzulängliche Executions-Mittelen vorgestellet worden / ohne das von obigem Ruckstandt in obspecificirten Jahren so wenig / als anjeho ein ferneres umb deswillen zu erzwingen / das keine Mobilar-Effecten vorhanden / die Güther auch von solcher Natur / das selbige zufolg abgehaltener und in der Ampts Registratur ersindtlicher Taxation und Distractions Prothocollen weder zu verpfachten / noch zu verkauffen seyen / mithin das unter der als zumahl unerzwinglich sich ad Rthlr. Alb. Hlr. betragender Summ. kein Gewinn und Gewerb gebende Halbwinnere / noch auch solche Pfächtere / deren Eigenthumber bekentlich solvendo seyndt / wie auch keine Güthere / welche wegen nicht beschehener Stevr-Zahlungen / des Beytrags halber in Rechts-Streit gezogen / und also von dem Stevr-Beytrag frey gemacht werden könten / noch auch einige Ruckstände ab denen wegen für Stevren distrahirter oder auß verpfachteter Gütheren zu erlegen seyender Gelderen / begriffen seyen / solches alles thun Wir an Aydts-statt hiemit bescheinigen.

Die Unterschrift muß geschehen von des Orths Stevr-erhebenden Bedienten forth sämbtlichen des Orths Scheffen.

Und muß Gerichtschreiber nicht nur pro agnitione Manuum / sondern auch das sämbtliche Scheffen / nachdem ihnen obiger Inhalt zu zweymahlen vorgelesen / deutlich explicirt / oder zum Uberlesen zugestellet / mithin umb sich des fälschlichen attestirens bey Vermeidung der auf den Meynaydt eigenender Straff zu enthalten haben sollen / erinnert worden / sich ohne Ausnahm unterschrieben haben / auch das der Extractus richtig formirt seye / folgenden Inhalts attestiren.

Das gegenwärtiger Extractus von allen des Orths Scheffen / wohin diese Restanten einschlagen / unterschrieben / selbigen auch ins gesambt durch mich der Inhalt des Attestari vorgelesen / deutlich außgelegt / mithin ein jeder umb sich des fälschlichen attestirens zu enthalten / erinnert worden / solches so wohl / als das obige zu lustification der Unbeybringlichkeit præscribirte Necessaria in ein so anderem so viel mir wißig beobachtet worden seyen / attestire hiemit pflichtmäßig Signatum.

Nad weissen von ein und anderem Bedienten diejenige Attestationen die etwa zu diß oder jenem Ende erfordert werden/ pflegen entworffen/ und demnegst zu denen Scheffen durch die Aembttere umb die Unterschrift zu thun/ umbgeschickt zu werden/ ohne aber daß diesen die Extractus oder diejenige Materi / worauff sich die anverlangende Attestationen beziehen thun/ zugleich zugestellet / oder mit denenselben / wie denen Bedienten allerdings obgelegen / darüber communicirt worden/ als sollen dergleiche Mißbräuch eingestellet bleiben / und solchen Endts künstlich vorgemelte Attestations-Scheinen auff die Original-Extractus ad finem umb deßwillen gesetzt werden / damit sich keiner auff allen Fall der Unwissenheit dessen/ was attestirt worden/ mit Fug bedienen möge / übrigen lassenes Ihre Churfl. Durchl. bey der pag. 98. § 8. ad marginem gesetzter Verordnung allerdings bewenden/ jedoch mit dem außtrucklichen Beyßatz / daß wann die von denen berechnenden Bedienten vorgemelter Massen attestirt und auß ihre Kösten liquid gemachte Restanten zu behörender Abschreibung eingesandt / dabey aber befunden würde/ daß einige Unrichtigkeit mit untergelauffen / und solche per Commissarios nachmahlen examinirt werden müsten / alsdann solche Examirgen Kösten/ welche ahn allsolcher unrichtiger Attestation pflichtig zu seyn befunden werden dörfsten ferner geschehen / und darab das allergeringste in Rechnung keines wegs passirt werden solle ;

Was zu Verhütung der illiquider Posten zu observiren.

Nad weilen sich mehrmahlen zugetragen / daß ein und ander Bedienter sich von diß oder jenem Contribuenten einige Diensten habe leisten lassen/ oder auch mit demselben sonstige Handlung getrieben habe / derenthalt dem Contribuenten entweder bahre Zahlung oder Gutthunung deren Ertrag auf denen Heeb-Büchern versprochen/ ohne aber daß in effectu ein oder das andere gefolget / sonderen anstatt dessen vielmehr die bey dergleichen Contribuenten befindliche Schuldigkeit uneingefordert blieben/ und deren Ertrag hernachmahls unter die unbeybringliche Restanten zu dero höchstem Nachtheil straffbahrer Weise mit eingeführt worden/ als solle ein jeder Bedienter sich dergleichen unverantwortlichen Verfahrens allerdings und bey Straß dessen / daß bey allsolchem Betrettungs-Fall zu seinem Last die dem Contribuenten zukommende Gebühr auff dem Original-Heeb-Buch diesem nicht nur duppelt angedeyhen / und darüber durch denjenigen / welcher die Restanten zu liquidiren haben wird/ quittirt werden/ sonderen auch die darauf eigenende nachtruckliche Bestrafung annebenst vorbehalten bleiben solle/ enthalten. Und ist diesennach ein jeder Unterthan über dergleichen etwa vorsehende Aufrechnungs-Posten bey allen Liquidationen der Restanten ohnfehlbar und deutlich zu vernehmen/

Daß denen Contribuenten über die ihnen gnädigst zuerkennende Nachlässe Quitschein zuertheilen.

Ist Folio 73. auß der Verordnung vom 20. Aprilis 1714 zu ersehen.

Wie zu attestiren das ein privater Nachlaß angediehen.

Das die dem N. N. Eingefessenen zu N. N. in Krafft gnädigster Verordnung von N. N. nachgelassene Rthlr. Alb. Hl. durch mich den Gerichtschreiberen in Beyseyn untergemelter Scheffen auf dem Original Heeb-Buch Jahrs N. N. gutgeschrieben / gemelter N. N. dafür unangefordert blieben und darüber unterm durch hiesigen Vogten N. N. vermittels Anziehung obiger Verordnung als zahlte per Nachlaß in das ordinari Büchelgen obgemelten Jahrs quitirt worden seye. Solches bescheinigen wir hiemit pflichtmäßig

N. N.	Scheffen
N. N.	Scheffen
N. N.	Gerichtschreiber

Formular=Attestati wann unbenbringliche Restanten verschiedenen Contribuenten abgeschrieben worden.

Das obspecificirte von Ihrer Churfl. Durchl. denen Eingefessenen N. N. auß denen Jahren N. N. als zumahl unbenbringlich gnädigst nachgesehene Restanten ad Rthlr. Alb. Hl. sich betragend von Uns Scheffen und Gerichtschreiberen auff selbiger Jahren Original-Empfangs-Büchereen unter heutigem dato annoch offen gefunden / dahero in Krafft hierumb am N. N. ergangener Abschreibungs-Verordnung denen in gegenwärtiger Specificationen benambsten Unterthanen und keinem anderen gutgeschrieben / selbige auch dafür unangefordert blieben / und darüber unterm N. N. vermittels Anziehung obiger Verordnung als zahlte per Nachlaß in selbiger Jahren Quittungs-Büchelger durch hiesigen Vogten N. N. quitirt worden seyen / solches bescheinigen Wir hiemit pflichtmäßig.

In Fall aber mittler Weyl / daß die Restanten extrahirt / zur Abschreibung eingesandt / und darüber resolvirt worden / von ein und anderem Contribuenten einige Zahlung verfüget seyn würde / solchenfalls ist zwar demselben der ihm verliehener Nachlaß in erstfolgenden Jahrs Stewrbuch angedeyhen und darüber gleicher Gestalt eine Quittung mittheilen zulassen; Hingegen sollen aber auch dergleiche Umstände in der Nachlaß Specification bey des Contribuenten Nahmen / bey weme sich selbige hervorgethan haben / bey Vermeidung hernach gesetzter Straff notirt / und wider den hieran schuldigen Stewrerhebenden Bedienten die Willkührliche Bestraffung vorbehalten werden.

Do

Straff

Straff derjenigen so sich hieben vergreifen werden.

Mrd weilen sich hin und wider geußert hat / daß dero Steuerverhebende Bediente forth Schessen und Gerichtschreibere den gnädigst erkenten Nachlaß nicht demjenigen Unterthanen / welchem solcher mitgetheilt worden / angedeyhen / sonderen anderen nach eigenem Wohlgefallen zumahl unverantwortlicher Weise empfinden lassen / so wollen höchstgemelte Ihre Churf. Durchl. dero Abschreibungs-Verordnungen künfftig hin mit mehrerem Nachdruck eingefolgt / und einen jeden ernstlich gewahrnet haben / daß sie sich fürs künfftig hieben aller Contravention so mehr enthalten als auff widrigen Fall der Steuerverhebender Bedienter in Befolg des Edicti vom 19. Augusti 1709. in 50. Gerichtschreiber 40. und jeder attestirender Schessen in 20. Goltglt. toties quoties völlig ertheilt seyn / und darfür irremissibiler executivè angesehen werden sollen.

Mrd damit ab denen vor und nach gnädigst erkennenden Nachläßen hieselbst beständige Nachricht zur Handt seyn möge / so sollen die disfalls einschickende Specificationen dahier von denen Cancellisten auß Kosten der hieben interessirter Statt und Aembter Sexternionens weise copyrt diese alhier auff behalten / und jene denen Abschreibungs-Verordnungen umb des willen beygefügt / und bey denen Steur-Rechnungen in Außgab gebracht werden / damit die Original-Heeb-Büchere mit alsolchen Nachlaß Specificationen durch Rechnungs-Commissarien conferirt / und das Nöthige beobachtet werden möge.

Daß der Ertrag von oed und wüst liegenden Gütheren unter diejenige bemittelte Eingeseßene wohe selbige gelegen / auff den Fuß nachfolgender Edicten außzuschlagen.

Von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / c.

Mrsern gnädigsten Gruß zuvor :/:
Liebe Getrewe : Wir werden berichtet / und vernehmen es mit ungnädigstem Mißfallen / was Massen auß die bey jüngst hin allhie gehaltenen Landt-Tag eingewilligte und den 29. Martij außgeschriebene Steur-Gelder Unserem Cammer-Rath Matheisen Seger als darzu verordneten Einnehmern biß daher nicht Heller noch Pfening geliefert / ja auctlichen Unseren Aembteren selbige Steur noch nicht außgesetzt / weniger bezahlt seye / derowegen befehlen euch hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich / daß ihr swannehe

wannehe euch Unsere Außschreiben eingeliefert/ ob und wannehe die Steur darrauff umbgelegt seye/ anhero berichtet / auch bey Vermeidung einer Straff von 200. Goltglt, daran seyet/ daß geruhete Steur-Gelder/ im Fall es vor Einlieferung dieses/ gegen besser Versehen/ noch nicht geschehen wäre / ungeachtet als dem Vorwendens oder Entschuldigung so einer oder ander dagegen vorbracht oder noch vorbringen möchte/ außgesetzt/ mit schleunigen Executions-Mittelen/ im Fall der gute nicht vorzukommen/ beygetrieben / und obgemeltem Unserem Cammer-Rath längst inner acht Tagen nach Uberreichung dieses / deswegen ihr euch die recipisse dem Botten so euch diß Schreiben zubringet/ den Empfang damit zu attestiren ertheilen sollet / unfehlbar geliefert / und Wir auß den Unterlassungs-Fall nicht verursacht werden / geruhete Brucht von euch erzwingen zu lassen/ so viel die oed und wußt liegende Güther betrifft weil an dieser Steur nicht abgehen kan / so sollet ihr daran seyn/ daß die andere für die ledige Güther mit bezahlen/ hingegen selbige Güther vermög vor diesem gethaner Verordnung verpfachtet und an den Pfacht-Gelderen sich wieder bezahlt machen/ wornach ihr euch zu richten / und seyndt euch mit Gnaden gewogen/ Geben zu Düsseldorf den 25. Aprilis 1640.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/Pfalz-Graff bey Rhein/2c.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor:/:

Liebe Getreue: Nachdem in Unserm Fürstenthumb Berg / hin und wider ohnvermögende und verderbte Derther vorhanden/ denen ihr Contingent an den Steuren bezutragen ohnmöglich fallet/ und den bey dem jetzo in Mühlheim gehaltenen Landt-Tag mit Unseren Bergischen Landtständen dahin veranlasset worden. Daß solcher verderbter und ohnvermögender Derther Quot in jedes Ambt auff die Vermögende umbgelegt/und eingebracht werden solle. So ist Unser gnädigster Befelch hiemit/ daß wann dergleichen verderbte ohnvermögende und abgehende Derther in Unserem euch gnädigst anbefohlenen Ambt vorhanden/ welche ihr Contingent nicht beytragen können/ darüber ihr euch mit Zuziehung der Schessen/ welchen jedes Orths Zustandt am besten bekant ist/zuerkundigen solcher ohnvermögender Quot bey künftiger Repartition auff die Vermögende mit umbleget/ damit also diese wieder auffkommen und an den außgeschriebenen Gelderen kein Abgang erscheinen möge; massen ihr Uns dann ab und wie ihr diesen Unsern Befelch vollentzogen / mit Benennung der Derther deren Contingent den Vermögenden mit angesetzt worden/ fürderlich unterthänigst zu berichten/ dabey es doch bey Uns die Meynung hat / daß denjenigen / so den Last für die Ohnvermögende tragen möchten/ frey stehen soll ihres Vorschuss halber bey denselben herneyst an ihren geraiden oder liegenden Gütheren zu erhohlen. Düsseldorf den 10. Novembris 1658.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Und weilen von dieser Beobachtung folio 85. in der am 29. Aprilis 1683. wegen hinterständiger Steuern und darauff zu veranlassen seyender Executionen gleichmäßige Vorsehung geschehen / als ist hieben auff alsolche Verordnungen quo ad Clausulam concernentem gehührend mit zu reflectiren.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor :/:
 Liebe Getreue: Nachdem Wir von Landtsfürstlichen Ampts wegen dahin billich besorget / wie so viele oed und wüst darnieder liegende Güter in batwliches Weesen und in den Standt fürderlichst wiederumb gebracht werden / daß dieselbe / bey denen gemeinen Lasten / das ihrige mit beytragen mögen / folglichen die übrige gebawte Güter / worauff der ganze Contributions Last dermahlen beruhet / unter solchen mit erliegen müssen / als habt ihr die Repartition der Steuern zwaren / wie bißhero / also noch forthin auff solche oed und wüst darnieder liegende Güter einrichten : Den Gemeinden aber / swarunter solche gelegen / austragen / und dieselbe dahin anhalten zu lassen / daß sie solche anbauen / dagegen wollen Wir ihnen den Genuß darab / gegen Erlegung des darauff haffenden lauffenden Steuer Quanti / so lang und viel einräumen lassen / biß sich die Eigenthumbere derenselben mit ihnen hierunter der Gebühr abfinden / worauff ihr dann vest zu halten / und Uns / wie ihr gegenwärtiger Unserer Verordnung nachkommen seyet / zu hiesigem Unserem geheimben Rath alsoforth unterthänigst berichten. Versehen Uns dessen also / und seyndt euch mit Gnaden gelovogen /
 Düsseldorf den 15. Februarij 1699.

An statt und von wegen Ihrer Churfürstl.
 Durchl. zu Pfalz /



Was bey gerichtlichen Abdicationen der Gü- ter ferner zu observiren.

Bey dem Edicto vom 1. Decembris 1707. Folio 97. so dann 19. Augusti 1709. §. 3. Folio 88. ist zwar dasjenige / was bey gerichtlich abdicirenden Güterern zu beobachten guten Theils vermeldet / Aldiesweilen sich aber seither ferner zugetragen hat / daß von ein und anderem nur diejenige Länderey / welche ihnen nicht zur Pflug / oder seiner Bequemlichkeit gelegen ist / oder auch von gar schlechter Natur befunden wird / abdicirt / und einfolglich nur die anständige Morgen-Zahl behalten / solches auch bey denen Gewinn- und Gewerb gebenden Güterern dardurch eingeführt / daß à Proportion der verlassender Morgen-Zahl / auch der Gewinns Morgen dem Anschlag entzogen werden will / solches aber so weniger zu gestatten ist / als dergleiche Abdicationen nur zum Nachtheil des gemeinen Mans und höchstem Präjudi des privilegirten Stewrtwesens gereichig seynd / und einfolglich deren keine angenommen werden sollen / es seye dan / daß Abdicator sich zur gerichtlicher Renuntijr- und Verlassung seines ganzen auß einer Sohlstatt bewenden / und von undencklichen Jahren zusammen possedirten Erbguts selbiges bestehe auß frey- oder unfreyen Stücken / sich erklähe / solchen auch widrigen Fals solle wie bey obgemeltem Edicto gnädigst versehen / ferner verfahren werden.

**Verbott daß ab denen in Stätt und Nemb-
teren außstehenden Restanten durch die Stewr-
erhebende Bediente und Receptoren außser dem Quanto solchen Endts
debitè repartito kein Interesse zu forderen.**

Ansehung dessen daß hin und wider sich dero Stewr-
erhebenden Bedienten und Receptoren ab denen bey dem Empfang habenden Restanten pro rata debiti & Temporis des Interesse angemasset / und den Ertrag von denen dabey schuldigen Contribuenten unverantwortlicher Weise zahlen lassen / oder ab demjenigen was von diesen auff fernere Stewren hat entrichtet werden wollen / eigenthätlich abgezogen und hingegen die Contribuenten umb so viel weniger bescheiniget haben. Als werden dergleiche eigennützige Einnehmungen mit solchem Ernst hierdurch verboten / daß der diesertwegen in Erfahrkommender Contravenient nicht nur in eine Poen von 50. Goltglt. declarirt sey / sondern auch zu Edictmäßiger nemblich vierfachiger Erstattung des befindenden Genosses angehalten werden solle.

**Von Gottes Gnaden Wolfgang
Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.**

Leiber Diener / Nachdem nun eine lange Zeit hero grosse Geld Summen in Unseren hieniedrigen Fürstenthumben und Landen nach und nach außgeschrieben / umbgelegt / und von unseren Unterthanen theils von unseren Schultheissen / Bögten und Richteren : theils auch von den Geldhebern oder Vorsteheren beygetrieben und erzwingen worden / und daß dabey grobe und straffbahre Unrichtigkeiten vorgehen : Daher dan umb so viel-

E e

mehr

mehr unsere auch unser Landtschafft und Unterthanen Nothdurfft und bestes erfors-
 dert/ mit zeitlicher Vorkommung ferneren Verlauffs / auch schädlicher und straff-
 bahrer Ungleichheit Abus Eigennug und Unrichtigkeit willen hievon beständige und
 richtige Rechnung und Reliqua / wohe alles geblieben seye / aufnehmen und selbige
 der Gebühr revidiren und examiniren zu lassen/ zumahl Uns vorkommt/ daß etlicher
 Derther viele Gelder ohn unser als des Landts Fürsten Befelch und Betwilligung auch
 so gar unser ohnersucht auch ohne unser Vorwissen nach und nach sollen umbgelegt
 worden seyn/ welches doch so wenig unseren Beambten als jemanden anders gebühret
 hat/ ohne unser als des wissentlichen Landts Fürsten gnädigst Belieben: Inmassen
 dan dieselbe wan dergleichen zu thuen von anderen de facto vorgenommen/ solches dan-
 noch jedesmahls Uns alsobald umbständtlich und wie hoch sich die Umlagen be-
 lauffen hätten notificiren/ auch von allem Empfang richtige Verzeichnuß überlieffern
 und Uns einschicken sollen/ damit Wir wissen mögen/ was dessen nach und nach be-
 schehen/ auch dahe nöhtig desto zeitlicher gehöriger Derther umb solches abzubringen
 Uns hätten bemühen können; Als ist unser gnädigster und ernstlicher Befelch hiemit
 daß/ du von allen und jeden Stevren Contributionen und anderen Gelderen wie die
 Rahmen haben mögen auch was an Getrandt/ Brodt/ Bier/ Fleisch/ Hefw/ Haaber/ und
 Rationibus seith des Jahrs 1635. unseren Unterthanen auferlegt / und bey ihnen ein-
 bracht/ oder auch mit Gewalt und Betrohung abgezwungen / abgenommen und ab-
 getrungen: auch entweder von Uns selbst als dem Landts Fürsten und auß unserem
 Geheisch und Verordtung/ auff die unserige/ oder die Käyserl. Hessischen oder an-
 dere Generalien/ Commissarien und Officieren / und auß derselben angemasten ei-
 genen Geheisch/ als auch in Rahmen unser Landtstände/ deren Deputirten/ oder auch
 deren Syndicorum oder auch unser voriger und jeziger Pfennings Meistern/ Stev-
 Einnehmeren und Außzahleren unser Soldaten/ auch sonst von anderen welche
 die auch seyn mögen in unserem dir mit anbefohlenem Ambt außgeschrieben/ umb-
 gelegt und von dir oder auß deiner Anweiff = und Verordtung oder auch von ande-
 ren unseren Beambten / Stevrheberem/ Receptoren und anderen wie die Rahmen
 haben mögen eingefordert und bengetrieben worden seyn / mit außtrücklicher Anzeig/
 von weme oder welchen/ auß wessen Befelch und Verordtung/ auch wan/ zu welchem
 Endt/ auch zu wessen Behueff / und warumb eins und anders außgesetzt / auch von
 weme eins und anderes erhoben / Item wohin die Gelder gelieffert / verwendet und
 außgeben worden / wohe bey welchem Unterthanen/ und wie viel ohn deme so außge-
 schrieben nicht allein einbracht worden. sondern auch was noch restirt und außstehet/
 nicht weniger auch wie viel du oder unsere Landtstände auch Stevrhebere und Recep-
 tores an Heeb Gelderen oder sonst davon für sich / oder auß anderer Anweiffung
 einhalten oder genossen/ eine richtige und klare Verzeichnuß und formal Rech-
 nung sambt bengelegten authentisirten Beweisen und Abschriften aller und jeder
 Außschreiben/ Befelchen/ Quitungen Assignationen auch gerichtlichen Attestatio-
 nen und anderer Nachricht Schein und Beweis Stücken: Dabey du zu bestehen/
 und womit du solche deine Rechnung zu justificiren getrawes längst inner zweyer
 Monathen den negsten nach Überlieferung dieses bey Vermeydung unserer Ungnad
 ernstlichen Einsehens und Straff/ auch nach Befindung deines Ungehorsams oder
 Saumens solches so gar bey Entsetzung deines Dienstes Uns einschickes: Inmassen
 du dan auch daneben bey einer jeden Rechnung ob unser Amtmann / oder wer und
 welcher sonst von adtlichen Schessen und meist beerbten jedesmahls bey der Umb-
 lage und Auffnehmung der Rechnungen gewesen / und die Stevr Zettulen unter-
 schrieben haben / zugleich mit überschreiben und überschicken/ auch ob und was ein
 oder andermahls/ und zu welchem Endt sonderbahr mit eingeschlagen worden / Uns
 berichten / und dich an dem allem / als lieb dir ist unsere höchste Ungnad und eine
 Straff von 500. Goltglt auch Privation deines Dienstes zu vermeiden/ nichts be-
 hinderen noch abhalten lassen sollest. Wie Wir Uns dessen also gnädigst und ohnfehl-
 bahrlich Versehen / Geben zu Düsseldorf den 29. Aprilis 1644. Von

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/2c.

Lieber Diener: Nachdem Wir auß bewegenden Urfa-
chen/ und künftiger mehrerer Nichtigkeit halber gnädigst verordnet/
und beyden Unseren Süllich- und Bergischen Pfenningsmeistern am 11.
Aprilis jüngst auferlegt haben/ daß sie/ so oft der letzter Termin der
eingewilligter Steuren/ und anderer Gelderen erschienen/ sie darab
lengst inner 3. oder 4. darnach folgenden Monaten/ als wannnehe man von allem/
so gemelte Steur und Gelder betrifft/ frische Gedächtnuß hat / ihre Rechnung
und Nachweisung thun/ mit nichten aber solches differiren / und nach Verlauff
etlicher Jahren allererst verschiedene Steuren zugleich berechnen sollen; Als haben
Wir dir zu dem Ende/ und mit dem gnädigsten Befelch bedeuten wollen/ daß du
dich ebenmäßig darnach richtest/ und deine Ampts-Steur-Rechnung nicht auß ei-
nem Jahr in das ander weniger etliche Jahren unerledigt außstehen lassest/ sondern
dich mit gemelter Rechnung/ und denen darzu gehörigen Iustificationibus also
parat und gefast haltest/ auff daß du eine jede Steur nach derselben verflonnenem
letzten Termin und zwarn vor erst die zu Benrath jüngst eingewilligte Steur auff
Unser gnädigst erforderen/ und dir darzu bestimpte Zeit vor denen von Uns darzu
gnädigst verordneten Commissarien unfehlbar nachweisen könnest. Versehen
Uns dessen also / und seyndt euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 12.
Maij 1683.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Wie es mit Berechnung der Steur- und übriger
Gelder zu halten.

P. S.

Auch Liebe Getreue Erinnert ihr euch annoch guter massen
unterthänigst/ was gestalt Wir unterm 12. Septembris negst vorigen 1690.
Jahrs ein für allemahl außtrücklich geordnet und befohlen haben/ daß die
außgeschriebene Steur- und andere von Uns zu repartiren bewilligte Gel-
der / wie die auch Nahmen haben / alle und jedes Jahrs/ und zwarn zwischen den 1. ten
des Monats 9bris und ersten negst darauff folgenden Jahrs und Monaths Tags 12.
nuarij und also lengstens inner zweyen Monathen/ übermits ewerer unser Beambten/
auch Ritterbürtigen und Meistbeerbten/ forth Scheffen / Vorsteheren und des Be-
richtschreibers / auff sicherem darzu bestimmendem / in der Kirchen auch zu jedermans
Wissenschaft publicirendem Tag/ beständig liquidirt/ und wie ein und anders / der
Gemeinde zum Besten würcklich verwendet / nachgesehen und berechnet/ des Endts ei-
nem jeden Beerbten und Interessirten/ welcher dabey zuseyn verlangen mögte/ der freyer
Zutritt/ jedoch ohne Diäten/ verstattet/ alle zu solcher Liquidation und Abrechnung
erforderliche Iustificationes und Beweisstücke alsdan der Gebühr nach examinirt/
derenthalb die darvon sprechende Original Repartition zur Handt genohmen/ dar-
aussen Post für Post durchgangen ordentlich nachgesehen / alles mit Fleiß in pleno
untersucht werden: und wan sothane Examination und Liquidation solcher ges-
talt

stalt vollenzogen / dieselbe so forth / auff gleiche weise / wie die Umblagen und Subdi-
siones selbst / von allen und jeden anwesenden äigenhändig unterschrieben / und dem-
negst darab ein gleichlautendes Exemplar / unter bemelten Gerichtschreibers Handt
authentisirt / lengstens in Zeit von 3. Wochen nach sothaner Liquidation zu hiesi-
gem unserm geheimben Rath jedesmahl gegen Schein bey Straff nach Ermessigung
eingeschickt werden solle / da Wir dan selbige alhier ebenfals examiniren zu lassen /
und darauff dem Befinden nach / ferner zu verordnen / Uns außtrucklich vorbehalten
haben. Nachdem nun die Zeit heran nähert / daß wegen der am ersten Novembris
negstvorigen 1690. ten Jahrs zu lauffen angefangener Stewr- und anderer umbe-
legter gemeiner Gelder / die Rechnung / sothaner unserer gemessener Verordnungs ge-
meß / vorzunehmen ist / Als haben Wir euch dessen hiebey gnädigst erinnern wollen /
mit der ernstlicher Warnung / daß ihr darab von Jahr zu Jahr in der darzu bestimb-
ter Zeit nicht saumet / da ihr sonst und im widrigen ein jeder von euch unseren Be-
ambten jedesmahl in eine Straff von Hundert Goltglt. ipso facto erfallen seyn sol-
let. Wornach ihr euch dan zu richten. Düsseldorf den 25. Augusti 1691.

An statt und von wegen höchstemelter
Ihrer Churfürstl. Durchl.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Grav bey Rhein ꝛc.

Lebe Getreue :/: Wir werden glaublich berichtet und ver-
nehmen es höchstmissfällich / was gestalt beyden unseren / am 12. Septembris
1690. und 25. Augusti 1691. an euch wegen Jährlichs inner Ampts zu
halten befohlener Abrechnung über alle außgeschriebene und repartirte
Stewr- auch andere Gelder abgelassenen gnädigsten Verordnungen gar nicht nach-
gelebt werde / gleich wie Wir aber deme also zuzusehen gar nicht gemeint / sonderen
die zu unserer Unterthanen gemeinen Nutzen und Besten außgangenen heylsamen
Verordnungen striete observirt haben wollen / als thun mit Wiederholung der-
selben / ein vor allemahl gnädigst befehlen / das die außgeschriebene Stewr- und
andere von Uns zu repartiren bewilligte Gelder / wie die auch Nahmen haben /
alle und jedes Jahrs / und zwaren zwischen den ersten des Monats Novembris und
ersten nechst darauff folgenden Jahrs und Monats Januarij / und also längstens in-
ner zwey Monaten über- mits eiverer Unserer Beamten auch Ritterbürtigen und
Meistbeerbten / fort Schessen / Vorsteheren und des Gerichtschreibers auff siche-
ren darzu bestimmenden / in der Kirchen zu jedermans Wissen / schafft publicirendet
Sag beständig liquidirt und wie ein und anders / der Gemeinden zum besten / würck-
lich verwendet / nachgesehen und berechnet / des Endts einen jeden Beerbten und In-
teressirten / welcher dabey zu seyn verlanget / der freye Zutritt / jedoch ohne Dia-
ten verstattet / alle zu solcher Liquidation und Abrechnung erforderliche Iustifika-
tiones und Betweißstücke / alsdann der Gebühr nach examinirt / derenthalb die
davon sprechende Original-Repertition zur Hand genommen / daraussen Post für
Post ordentlich durchgangen / alles mit Fleiß in Pleno untersucht werden : Und
wann sothane Examination und Liquidation solcher Gestalt vollentzogen / die-
selbe so forth auff gleiche Weise / wie die Umblagen und Subdivisiones selbst von
allen und jeden Anwesenden eigenhändig unterschrieben / und demnegst darab ein
gleichlautendes Exemplar unter bemelten Gerichtschreibers Hand authentisirt / leng-
stens

stens in Zeit von drey Wochen nach sothaner Liquidation zu hiesigem Unserem geheimben Rath jedesmahl gegen Schein des Registratoris / bey Straff von 25. Goltglt. eingeschickt werden solle/ dahe Wir dann selbige ebenfalls examiniren zu lassen/ und darauff dem Befinden nach ferner zu verordnen Uns außtrücklich vorsehalten haben/ mit der angeheffter Warnung/ daß da ihr daran saumhafft erscheinen / sothane Rechnung obbeschriebener Massen von Jahr zu Jahr nicht richtig untersuchen/ und wie geschehen/ innert bestimbter Zeit schuldigster Massen gegen Schein nicht berichten würdet/ ein jeder von euch Unseren Beambten jedesmahl in eine Straff von 100. Goltglt. ipso facto verfallen seyn solle. Düsseldorf den 19. Januarij 1702.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/ Pfalz-Grav bey Rhein 2c.

Lebe Getreue: Was Wir hiebevorn mehrmahlen/ sonderbahr auch unterm 19. Januarij 1702. und zwaren bey Commination einer Straff von 100. Goltglt. wegen der Ampts- Rechnungen dahin erholtter gnädigst verordnet haben/ daß dieselbe auß den dabey vorgeschriebenem Fuß/ alle und jedes Jahrs / zwischen dem ersten Monats- tag Novembris und 1. darauff negstfolgenden Januarij und also inner Zeit von zweyen Monaten abgehalten/ liquidirt und zu hiesigem Unserem geheimben Rath gegen Schein des Registratoris/ eingeschickt werden sollen/ dessen erinnert ihr euch annoch ungezweifelt/ und wird ohne dem die Nachricht davon bey dahiger Unserer Ampts-Registratur wohl verwahrlich zu befinden seyn; Nachdem von euch nun/ wie ihr deme am Endt des negst-abgewichenen Jahrs gehorsambst gelebt habet/ der schuldigster Bericht biß hiehin nicht einkommen; Als befehlen euch hies mit gnädigst/ daß ihr euch wegen solchen straffbahren Verzugs lengst inner 14. Tagen nach Empfangung dieses/ nicht allein gebührend unterthänigst verantwortet/ sondern auch die abgehaltene Ampts-Rechnung mitler selbiger Zeit sub poena declarationis in die jüngstens anbedröhetete Poen der 100. Goltglt. annoch gehorsambst einschicket/ auch dieser Gestalt ins künfftig / Jahr vor Jahr/bey Vermeydung einer Straff von 200. Goltglt. gehorsambst continuiret. Düsseldorf den 22. Januarij 1703.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.



Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.

Miseren gnädigsten Gruss zuvor : / :

Liebe Getreue / Uns ist annoch gnädigst erinnerlich / was Wir wegen schuldigster Nachweisung der von Jahr zu Jahr gnädigst ausschreibender Landts-Erforderungen auch übrigen auf unsere gnädigste Verordnungen so wohl als ohne unseren gnädigsten Consens das Jahr durch beschehener / jedoch zum öfteren schärffist verbottener / auch hiemit und Krafft dieses abermalen bey Vermeydung der ehedessen anbedroheter Strass ernstlich verbiethender Neben-Umlagen/befehlend ergehen lassen ; Obwohlen Wir nun auß verschiedenen Uns hierzu bewegenden sehr erheblichen Ursachen/ es bey der dermalen dieser Berechnungen halber hergebrachter Observanz dergestalt allerdings gnädigst bewenden lassen/ daß die Landts-Fürstl. Stevren und übrige in Statt und Aemtern veranlassende Umlagen bey dahiesigem unserem Kriegs- und Stevr-Commissariat von denen Stevrerhebenden Bedienten und Receptoren der Gebühr berechnet/ und dabey gerichtliche Bescheinungen daß über das in Empfang genommenes Contingent auß behördend außgefertigte sowenig als unförmliche Subdivisions-Zettulen das geringste ferner nicht/ es habe Nahmen wie es immer wolle / in der Statt oder dem Ambt das Jahr durch umbgelegt und collectirt worden seye/ zu Bewehrung des Empfangs beygebracht und solchemnach sothane Rechnungen hieselbst zum förmlichen Schluß bald möglichst befördert werden sollen ; Nachdem Wir aber auch gnädigst verordnet haben/und wollen daß jede Statt und Ambt über die eigentliche Beschaffenheit der obigem nach dahier abgethaner Rechnungen umbständtliche Nachricht haben/ mithin daher solche durch die Computanten dero Beamten in gleichlautenden Abschrift unter Handt des Rechnungs Commissarij umbdestwillen bey ersteren Ambts-Repartitionen (damit dardurch zum Beschwer dero Unterthanen keine absonderliche Ambts-Zusammenkünfften/ vielweniger einige Kösten veranlasset werden mögen) vorgebracht/ selbiae von ermelten Beamten durchgangen/ denen versambleten Ambts-Schessen/ Vorsteheren/ und Meistbeerbten vorgelegt/ und was etwa eines oder anderen Postis halber Pflichtmäßig zu erinnern seyn mögte / ordentlich zum Prothocoll gebracht/ und solches zu gemeltem Kriegs- und Stevr-Commissariat mit Befügung der Beamten gutachtlichen Berichts eingesandt/demnegst allsolche beglaubte Abschrift der Rechnungen zur Statt- und Ambts-Registratur eingelieffert/ auff diesen Fuß von Jahr zu Jahr bis zu andertwerther gnädigster Verordnung continuiret/ dem Rechneren auch von des Orths Berichtschreibern ein Schein / daß solches also geschehen / ertheilet/ und dieser von gemeltem Rechneren bey Ablegung des negstfolgenden Jahrs Rechnung unter Strass von 25. Goltglt. bey hiesigem Kriegs- und Stevr-Commissariat beygebracht werden solle ; Als ist unser gnädigst- und ernstlicher Befelch hiemit/ daß ihr unser zu nachtrücklicher Beobachtung gegenwärtiger unser gnädigst- und ernstlicher Verordnung unnachlässig das nöthige versorget / und über die hierauf ein so anderen Orths nicht erfolgende gehorsambste Parition jedesmahls zu behörlicher Andung/ auch über dasjenige was etwa obgedachter Rechnungen halber auß obgemelten Fuß vorgestellet werden/ oder sonst dabey zu erinnern seyn mögte / mit Anziehung der Posten und derenthalb ad marginem in der Rechnung vermelter Numeren/ ohne einiges Einsehen zu gemeltem Commissariat von Zeit zu Zeit umbständtlich unterthänigst berichtet ; Inmassen du unser dich auch an schuldigster Beobachtung der dir obigem nach obliegender Schuldigkeit bey Vermeydung

meynung ohnaußbleiblicher declaration in obgemelte Straff / auch nach Befinden
 anderwärter scharffer Andung fürterhin im geringsten nicht behindern zu lassen :
 Und weilen Wir unterthänigst berichtet worden / ob solte bis hiehin von ein- und an-
 derem über all dasjenige
 (welches von ihme schuldigst zu berechnen wäre) keine behörliche Nachweisung gesche-
 hen seyn / Wir aber auch hierüber umbständ- und zuverlässig berichtet seyn wollen ; Als
 befehlen euch Unserem hiermit gnädigst / daß ihr alsoforth nach Erhaltung
 dieses / dasjenige / was Zeit dermahligen Bürgermeister und Receptoren so wohl ver-
 mittels förmlich außgefertigter Subdivisions-Zettulen / als durch unförmliche bey
 dortiger Registratur nicht obhandene Repartitionen unter die ein- und außwendige
 Bürgerschaft unterm Nahmen / wie selbiges auch seyn könne / privativè umbgelegt /
 durch ihnen oder
 auff dessen Connivirung durch andere erhoben worden / in eine specificirliche von
 Jahr zu Jahr unterschiedene Designation zu bringen / selbige solchemnach von sämt-
 lichen Scheffen und Gerichtschreibern unterschreiben / und vermittels etweres unter-
 thänigsten Berichts zu oftgedachten Commissariat der weitherer behörlicher Ver-
 fügung halber inner den ersten sechs Wochen ohnfehlbar gelangen zu lassen. Versehen
 Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 31. Maji 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.

FORMULAR

Alsolch- gerichtlichen mit gewöhnlichen In-
 siegel bekräftigten und jeden Jahrs Rechnung bey-
 zufügen sendenden Scheins.

Duß fürs Jahr 17 in 17 in hiesigen Ambt N. N.
 über die unter des Monaths Jahrs beschehene
 Landts-Fürstl. Ausschreibung geschlossene und sich zusammen ad
 Rthlr. Alb. Hlr. bes-
 tragende Steur-Repartition auff behörent außgefertigte so wenig / als unförmliche
 Subdivisions-Zettulen das geringste ferner nicht umbgelegt / auch in denen Kirspelen
 Honn- und Dorffschaften keine Collecten / wie auch selbige seyn mögen / durch hies-
 igen Bogten N. N. so wenig / als die Unterthanen geschehen seyen / solches beschein-
 gen wir unterschriebene sämtliche Scheffen und Gerichtschreiber hiemit Pflicht-
 mäßig. Signatum

Dahe aber in ein oder anderem Orth über die Steur Umblag obgemelt / ein fer-
 nerer Aussag vorgehomen seyn solte / solchensals wäre selbiger in obgemeltem Attestat-
 to ohne einig Einschen bey unaußbleiblicher schwehrer Verantwortung / und unnach-
 lässiger Straff von 25. Goltglt. wofür ein jeder der Attestanten angesehen werden
 solle / mit Anziehung aller Umständen und der Summen zu benennen.

Wie es mit Nachweisung der etwa erfolgender
der Commis-Fourage und dergleichen Außschreibungen welche
biß zur Haupt-Repartition nicht außgestellt werden
können / führohin zu halten.

Mad weilen obigem nach höchstgemelte Ihre Churfürstliche
Durchl. gnädigst ernstlich wollen / daß all dasjenige / was unter dero Unter-
thanen mit Vorwissen der Steurerhebenden Bedienten sub uno aut alio
titulo umbgelegt und collectirt wird / durch dero Steurerhebende Bedien-
te und Receptoren nachgewiesen werden solle / also seynd auch über obgemelte etwa
in natura außschreibende Fourage-Commis- und dergleiche Nothdurfften obver-
ordneter massen die Subdivisions-Zettulen in triplo außzufertigen / und dahe dar-
über von denen Steurerhebenden Bedienten und Receptoren der Empfang per Ca-
pita süglich nicht geführt werden könnte / alsdan seynd dieweniger nicht von denen sel-
ben die darauff durch zeitliche Fourage- und Commis-Commisarien oder sonst be-
stellte Haupt-Empfängere erfolgende Assignationen in Originalibus einzuziehen/
à Proportion hingegen auff die Kirspelen / Dorff- oder Honnschaften (welches
aber bey denen Geld-Außsagungen die auch allergeringste Consequenz nicht haben
soll) zu assigniren / daher denen hierzu hin und wider von ersagten Unter-Beamten
anordnenden Unter Empfängerern ein specificirlicher denen Subdivisions-Zettu-
len allerdings conform zu seyn bescheinigter Extractus dessen / was von selbigen ein-
zutreiben seye / zu zustellen / daß die Erhebung ohne den allermindesten Besenschlag
geschehen / auch der Contribuent (welchem in sein Quitungs-Buch die Schuldig-
keit sambt der Morgen-Zahl wie Folio 70. vorher verordnet / von Bedienten ein-
zutragen ist) quitirt werde / zu invigiliren / und hiebey somehr beständige Aufsicht
zu führen / auch nach vollendts bechehener Lieferung die Original Heeb-Büchere
von denen Unter-Empfängerern bey Zeiten diawider einzuziehen / als darmit von ihnen
Unter-Beamten auch Bürgermeister / forth Scheffen und Vorsteheren in Stätt
und Freyheiten darüber gleich dem Geld-Ertrag behörliche Nachweisung geschehen
solle.

Was zu observiren da in Sachen das Steur-
Collectations-Weesen / und dahin einschlagende Materien
betreffendt Prothocolla abzuhalten wären.

Bleichwie es sich öffters biß daher zugetragen hat / daß in
Sachen / welche die Steur Collectationen / schuldige Capitalien / ruck-
ständige Pensionen und dergleiche oder doch wenigstens dahin miteinschla-
gende Materien betroffen haben / solche Verfügungen geschehen / daß dar-
über die Interessirte ad prothocollum zu vernehmen und selbiges einzuschicken / also hat
sich auch bey dessen Einlangung vielmahl ergeben / daß der hierinfals gnädigst denomi-
nirt gewesener Beamter in Sachen mit interessirt gewesen / oder doch von einem Theil
der interessirter Parthey dahin disponirt / daß nur diß oder jener auß der Gemein-
den / welcher unter der Handt in Sachen mit verwickelt oder doch präoccupirt gewes-
sen ad Prothocollum und zwar also vernommen / daß nicht einmahl die Nahmen der
Abgehörter darin mit eingetragen worden seyen / welches Unbill fürs künftige so mehr
abzuschaffen / als eine unvermeidliche Nothdurfft seyn will / damit diejenige Scheffen
und Vorstehere welche abzuhören wären / jedesmahl benentlich ad Prothocolla ge-
bracht

bracht/ und dahe die geringste Muthmassung obhanden / daß in vorsehender Ma-
teri diß oder jener Scheffen/ mit interessirt seyn würde/ alsdann die Vorstehere
und allensals zwey der Eltisten auß der Gemeinden dergestalt / daß die Cause
quare dem Protochollo mit zu inseriren/ abgehöret werden/ als ist dieser Er-
klärung in ein so anderem fürs künfftig ohnschlbar zu gleben / wie dann auch die
Scheffen/ Vorstehere/ und gemeins Männ jedesmahl mit Vor- und Zunahmen
in Protochollis benennet werden sollen.

**Wann auff denenjenigen Güttheren welche
dem Gewinn und Gewerbs-Anschlag untergeben/
die Halbwinnere abgestellt und an deren Platz Hoffjün-
gere angeordnet werden wollen/ wie es darmit
zu halten.**

Nachdem bey Ihrer Churfl. Durchl. mehrmahlen
kläglich angebracht worden / welcher gestalt verschie-
dene Eigenthumbere / so ihre freye Güter zu Entgehung des Gewinn-
und Gewerbs-Anschlag durch Hoff-Jüngere cultiviren lassen/ mithin
die solchen Endts im Haupt-Recess erforderte Solennia anfänglich be-
hörend abgelegt haben/ folgendts von denen derenthalb/ mit denen von ihnen auß-
gesehenen Hoff-Jüngeren verglichen/ und beschworenen respectivè Contract und
Conditionen/ abweichen/ und solche dergestalt/ daß der Hoff-Jünger in der That
fast einem Pfächteren gleich/ jedoch von denen solchensals verschuldeten Gewinn-
und Gewerbs Stewren zu mehrerem Last/ dero bey dermahligen leydigen Kriegs-
Zeiten ohne deme hart beschwerter gemeiner Contribuenten, einen wieden ande-
ren Weg frey gehalten werden/ eigennüsig verändern; Und dann zu Verhütung
dergleicher unzulässiger Vorschlag in erwehntem Haupt-Recess außdrücklich mit
versehen ist/das die Proprietarij und die von denenselben auf ihren Güteren bestel-
te Leuth den dabey sürgeschriebenen Eydt auf jedes Erfordern außzuschweren ge-
halten seyn sollen. Als verordnen höchstgemelte Ihre Churfl. Durchl. pro pri-
mo hiemit gnädigst/ das sothane Eigenthumbere den mit besagten von ihnen auß-
genohmenen Hoff-Jüngeren errichteten primordial Contract, oder dafern etwa
derentwegen kein schriftlicher Contract veranlasset / und bis dahin zu hiesigem
Kriegs-Commissariat nicht eingeschickt seyn solte; die deßsals beyderseiths beliebte
Conditiones bey negst bevorstehender Ambs-Repartition denen Beambten vor-
bringen/ und respectivè ediren/ diese darüber jeden Orths Scheffen/ Vorstehere
und Meist-Beerbte in ihren etwa dabey habenden Erinnerungen vernehmen/ und
dahe selbige darwieder nichts sonderbaher erhebliches einzuwenden hätten / bemelte
Scheffen/ Vorstehere und Meistbeerbte solches auch verlangen würden/ den Ei-
genthumbere nicht weniger auch den von demselben auff seinem Guth angeordnetes
ten Hoff-Jüngeren als viel deren in Jahrs Zeit bey hiesigem Kriegs und Stewr-
Commissariat sich nicht qualificirt den Aydt dahin / daß die also edirende Con-
tracten und respectivè Conditionen bis herzu beyderseiths ohnabbrüchig und oh-
ne die mindeste Veränderung denen im Haupt-Recess enthaltenen Requisitis ge-
mäß gehalten worden/ und annoch würcklich gehalten werden/ in Gegenwart der
interessirter Scheffen und Vorsteheren bey Verlust der genießender Gewinn- und
Gewerbs-Anschlag

Getverbs-Anschlags-Freyheit aufzuschwören / und respectivè zu wiederholen / nachrücklich und ohne einiges Einsehen antweisen / mithin diesen Abt auff solchen Fuß von fünf zu fünf Jahren bey der Ampts-Umlagen mit Extension auff die inzwischen verflossene Zeit / auch dahe einiger Verdacht einer Collusion obhanden seyn solte / auf der interessirter Gemeinden Erfordern öfters bey deren Ampts-Umlagen jedoch ganz ohnentgeltlich von denen Eigenthümbere und Hoff-Jüngere erneueren / und den Erfolg dem Prothocollo Repartitionis jedesmahlen geziemend eintragen lassen / so dann daß die also beschwörende Contracten und Conditionen / richtig und ohngeändert von beyden Theilen beobachtet werden / fleißige Obsicht nehmen / deßfals öfters im Jahr sonderbahr aber bey denen vermittels Convocation jeden Orths Eingefessenen haltenden Herren-Bedinger genatwe Erkundigung einzuziehen / und die etwa hierunter in Erfahr bringende dem Haupt-Recess zuwider gehende Contraventionen und Mißhandlungen / bevorab höchst gemelte Ihre Chursl. Durchl. die in gemeltem Haupt-Recess hierunter deutlich außgetruckte Bedingnussen / daß nemlich der Ackerbau in sothanen Güteren auff der Proprietarien Kösten / Verlag / Gewinn und Verlust / durch eigene Pferd und Leuthe geführet werde / ohnaußsichtlich eingefolget wissen / mithin keinen andern hierinnfals bewürkenden Conventionen / worinnen auch eins von diesen in jest gemeltem Haupt-Recess einheischten Haupt-Requisitis abgehè / die Gewinn- und Getverbs-Freyheit zuzustehen gnädigst gemeint seynd / alsoforth zu hiesigem Kriegs- und Steur-Commissariat pflichtmäßig unterthänigst berichten sollen / inmassen höchstbesagte Ihre Chursl. Durchl. pro secundo ferner gnädigst wollen / daß zukünftiger Bevorkommung der hierunter der bisheriger Erfahrung nach sich vielfältig geußerter Unterschleiff und Collusionen fürhin keinem Eigenthümbere / welcher dergleiche Gütere durch Hoff-Jüngere fürtershin bauen zu lassen / und hierdurch solche dem Gewinn- und Getverbs-Anschlag zu entziehen vorhabens ist / auff solchen Güteren die vorherige Pfächtere in qualitate eines Hoff-Jüngere zu continuiren / und derselben Pferd / forth übrige Bestialien an sich zu behalten / verstattet werden solle. Damit auch pro tertio die Eigenthümbere der bis herzu durch Pfächtere bebawet / auch im Gewinn- und Getverbs-Anschlag verbliebener Gütere sich des Haupt-Recess mittels Bestellung dergleicher Hoff-Jünger auff sothanen Güteren zu gebrauchen / und hierdurch solche von gemelter Gewinn und Getverbs-Steuren zu höchstem Nachtheil der übriger gemeiner Unterthanen zu besreyen / desto milderer Anlaß nehmen / diejenige auch / welche bis dahin sich der Hoff-Jüngere auff obermelten Güteren zu bedienen / umb deswillen / daß durch derselben ehemahliger Halbwinneren hohen Gewinn- und Getverbs-Anschlag ihnen der Genos dieser / wievohlen an sich von gemeinen Steuren freyen jedoch dafern solche durch Pfächtere cultiviret würden dem personalen Gewinn- und Getverbs-Anschlag unterworffene Gütere / fast völlig inutil gemacht worden / gleichsam genöthiget gewesen / alsolche Hoff-Jünger hinwiederumb abzustellen / und Pfächtere anzunehmen / betwogen / mithin also durch den von diesen solchensals abstattenden Gewinn- und Getverbs-Beytrag des gemeinen Contribuenten Last einigen Sinus erleichtert werden möge / als haben

darauf zu sehen / daß jest gemelte Pfächtere künftighin bey denen Ampts-Repartitionen mit einem mäßigen jedoch auch dem Gewinn und Getwerb / forth sonst dem gnädigst verordnetem Anschlags-Fuß proportionirten Familien-Tax belegt / und dieselbe deßfals ohngebührlich nicht beschweret werden / in alle Wege aber daß hierausen an richtiger Beybringung der unumbgänglicher Ampts-Erfordernus kein Abgang entstehen möge / zu besorgen / auch allen Fleiffes zu versuchen / ob nicht die Eigenthümbere / welche ihre Gütere durch Hoff-Jüngere cultiviren zu lassen / dadurch das derselben ehemahlige Halbwinnere auff den 2ten 3ten und 4ten Morgen oder sonst auff ein grösseres im hundert

bert Zettul angeschlagen / und dahero fast der ganze Pacht absorbiert worden /
 veranlasset gewesen oder annoch seyn möchten / zu Abstellung sothaner Hoff-Jün-
 ger / dafern der Gewinn- und Gewerbs-Beytrag auff ein mäßiges verringert wür-
 de / mit Zuziehung der Schessen und Vorsteheren willig zu machen / und hier-
 durch derselben Güter hintwiederumb in den Gewinn- und Gewerbs-Anschlag zu
 sublevirung des gemeinen Contribuenten zu bringen seyen / gestalten die etwa von
 denenselben hierauff erhaltende Erklärung nach Vernehmung gemelter Schessen
 und Vorsteher zu fernerer gnädigster Verordnung anhero gehorsambst zu berich-
 ten. Düsseldorf den 18. Septembr. 1711.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.

**Daß die Contracten der Hoff-Jüngerer an-
 hero einzusenden.**

Wann haben zwarn Ihre Churf. Durchl. biß hie-
 hin connivirent gnädigst zusehen / daß von dero Bez-
 ambten wegen Abnehmung des Hoff-Jüngerer Amdts und übriger
 darzu erforderlicher Requisites in denen Aemtern die Nothdurfft
 hat beobachtet werden mögen / allzeitweilen aber auch dieselbe über die sich ferner
 hervorthuende Hoff-Jüngerer / und welcher gestalt dieselbe angenommen seyn mögen /
 gleichfals zuverlässige Nachricht haben wollen / als sollen ins künfftig alle beschwo-
 rene Contracten und hierumb abgehaltene Protocholla unter Handt des Orths
 Gerichtschreiberen zu hiesigem dero Kriegs- und Steur- Commissariat durch er-
 sagte Beampte bey einer Straß von 25. Soltglt. gleich nach beschehenem Actu
 eingesandt werden.

**Die Eigenthumbere der Gewinn und Ge-
 werb gebender Gütheren sollen für die Gewinn-
 und Gewerbs-Stewren ihrer Halbwinneren nicht an-
 gesehen werden.**

**Von Gottes Gnaden Mir Johann
 Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.**

Mirern gnädigsten Gruß zuvor :/
 Liebe Getrewe: Demnach bey jetzigem gemeinem
 Landt-Sag von gesambten Süllich- und Bergischen Landt-Ständen / auß
 Råthen / Ritterschafft und Ståtten / unter andern auch dieses Bes-
 schwer geführt worden / was gestalten an verschiedenen Dertheren Unsere Bögte
 vor

vor Gewinn- und Gewerbs-Steuern des Halbwinneren / dem Eigenthümeren sei-
ne eigene Pfacht in Zuschlag legen / und vor die Schuld des Pfächteren verkauf-
ten / auch gar den Eigenthümeren zwingen / daß nach Verlauff der Pfacht-Jah-
ren / wann derselb den alten Pfächteren ab- und einen anderen anzusetzen gemeint
ist / den Alten wegen seiner Privat-Schuldigkeiten auffm Hoff belassen solle: Wir
aber die Eigenthümer der freyer dem Gewinn und Gewerbs-Anschlag unterwor-
fener Güther / für die von derselben Pfächteren verschuldete Gewinn- und Gewerbs-
Steuern ansehen zu lassen / oder dieselbe zu obligiren / und die alte Pfächtere nach
Verlauff deren Pfacht-Jahren solchen Ends wider ihren Willen auff denen Gü-
theren zu belassen gnädigst nicht gemeint seyndt; Als ohnverhalten Wir es euch
mit dem gnädigst und ernstlichen Befehl hieben / daß ihr alle dergleichen wider Un-
sere gnädigste Intention etwa eingeschlichene Mißbräuche / wiederumb in vorigen
Stand setzet / und künftighin dieser Unser gnädigster Verordnung unter Straff
scharffen Einsehens ihres allingen Inhalts nachlebet / auch wie ihr ein so anderen
nachkommen / zu hiesiger Unserer geheimben Kriegs-Commission inner den ersten
14. Tagen nach Empfangung dieses gehorsambst berichtet / Versehen Uns dessen also
und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 5. Septembris 1713.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Was bey denen dem Gewinn- und Gewerbs Anschlag untergebenen Gütheren ferner zu beob- achten.

Nachdem bisherige Erfahrung gegeben / es auch
die annoch häufig obschwebende Rechts-Streitigkeiten
anweisen / daß vormahls die Eigenthümere der / dem Gewinn- und
Gewerbs-Anschlag unterworfenen Gütheren die darauf befundene
Sohlstätte von Zeit zu Zeit in keinem Reparations- Stand erhalten
haben / sondern vielmehr dieselbe zu Grund gehen lassen / und darauff erfolgt / daß
die Morgenzahl zu einem / dem Eigenthümeren / am bequemlichsten gelegnem
Rittersitz gezogen / und eigenen Hoff-Jüngeren einige Zeit über zum batwen über-
lassen worden seye / und dahe hernachmahls alsolche Länderey entweder vollends
oder zum Theil zu Befürderung mehreren Nutzens oder sonst dabey geführten Ab-
sichts denen Halbwinneren unter den Pflug außgethan / und solchermach durch des-
ro Beampte / oder des Orths Gemeinde zu dem vormahligem Anschlag hintwieder
wie billich gezogen werden wollen / ist gleich von denen Eigenthümeren die Ex-
ception dahin eingewendet worden / daß es lauchere zum Rittersitz gehörige und
von allem Anschlag befreyete Länderey wäre / und dahe ein wiedriges behauptet
werden wolte / das Contrarium und Gegenspiel vor allem angewiesen werden
müßte / wordurch sich dann ergeben / daß die Gemeinden in schwere Processen ge-
rathen / und also lang darinn außgehalten / bis sie wegen von ihren Vor-Elteren
hierumb nicht erhaltener gnugsamer Nachricht und wegen Abgangs der zu Auf-
führung ihres annoch etwa gehabten Beweisses erforderter grosser Koften zu suc-
cumbiren / oder sich doch auß jesterwehnten Umständen des gerechtsambts zu be-
geben / gezwungen worden seyndt / und weisen sich ein gleichmäßiges in denen Fäl-
len / da dergleiche Länderey auß denen Rittersitzen hat verkauft werden wollen /
practi-

practicirt worden/ so sollen jeden Orths Beambten forth Bürgermeister und Rath in denen Stätt und Freyheiten zu hinfünftiger möglichster Vorkommung dergleichen schädlicher Inconvenientien die in jedem District befindliche/ dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag untergebene Güthere mit ihren Fuhr und Wahl in duplo beschreiben/absothaner Description eine gleichlautende sauber copirte und behörendt attestirte Abschrift vermittelst ihres unterthänigsten Berichts lengstens inner den ersten dreyen Monathen zu hiesigem dero Kriegs- und Steur-Commissariat ohnfehlbar gelangen/und eine dergleiche bey dastiger Registratur auffbehalten/und darmit von Zeit zu Zeit also continuiren lassen/damit dardurch auff jedesmahliges Erfordern die kostbare Processus nicht nur gehoben/sondern auch und hauptsächlich dero darunter verlorene Regale mit beygehalten werden möge.

Und dahe künftig dergleiche Einbaltungen zugestanden werden müsten/ alsdann vorgemelte Describierung der Fuhr und Wahl ohnfehlbar zweyfachig mit Benennung des Jahr und Tags zu erneuere eine bey der Ampts-Registratur auffzubehalten/ und die andere bey derjeniger Steur-Rechnung worinn allsolches Gut des Gewinn-Anschlags halber zum ersten mahl in Aufgab gebracht wird/ so mehr beuzufügen/ als bey deren Ermangelung derjeniger Ertrag wormit der abgangener Halbwinner im letzteren Jahr auff die Gewinn- und Gewerbs-Steur angeschlagen worden/ dem Steurerhebenden Bedienten allsolang zum Last zu continuiren / bis gegenwärtiger Erklärung ein völliges Gnügen geleistet seyn werde.

Wie es mit dem Anschlag der Cameral-Güthern/des Erb-Bestandts halber zu halten seye.

Dennach Ihre Churfl. Durchl. dero in hieruntigen benden dero Herzogthumben Göllich und Berg biß hiehin in einem Temporal-oder sicherer Jahren-Pfacht außverpfachtet gewesene Cameral-Güther in einen stätigen Erbpacht zusolg der hierumb dero Hoff-Cammer-Rhäten Gesser und Kylman gnädigst außgetragener Commission dergestalt außzuthun gnädigst resolvirt haben / daß die Erbpächtere wegen der in Erbpacht würcklich überkommener und ferner übernehmen der dergleichen Güther/ von Steuren/Schaz/Personal, und Real-Lasten / wie solche jezo seynd/ oder ins künftig kommen möchten (als viel die Jahr-Pfächtere dessen biß hiehin in ruhiger Possession gewesen seynd) fürhin frey seyn und bleiben/ wegen der Gewinn- und Gewerbs-Steur / auch die würckliche und künftige Erbbeständere sich des Haupt und Declarations-Recessus, und dessen so darinn denen Eigenthümberen zum Besten verordnet worden / als lang sich selbige solchem gemäß betragen/ zu bedienen haben mögen; Als ist an

der gnädigster Befehl hiemit/ daß dergleiche dero Erbbeständere wider den Inhalt gegenwärtiger dero gnädigst und ernstlicher Intention keines wegs zu beschweren/ noch daß solches von anderen geschehe/zu gestatten/ indessen aber über diejenige Güthere/ so biß daher in denen Landts-Nothdurfften Collectabel gewesen/ und nunmehr zusolg gegenwärtiger dero gnädigster Verordnung von obgemeltem Beytrag der Steuren zu eximiren seynd/mit Benennung bisheriger Pfächteren / und dermahliger deren Erbbeständeren zuverlässige specificirliche Designationen einzurichten/ und unterschrieben/ vermittelst unterthänigsten Berichts zu hiesigem dero Kriegs- und Steur-Commissariat inner den ersten 14. Tagen nach Erhaltung dieses bey Vermeydung einer Straff von 25. Goltgl. einzuschicken/ auch darmit bey gleichmäßiger Straff so bald fernershin dergleichen Erb-Bestand vor sich gehen werde/ ohnfehlbar zu continuiren. Düsseldorf den 17. Junij. 1711.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

H h

Ihre

Hre Churfürstl. Durchl. erinnern sich desjenige
 gen annoch gnädigst/ was dieselbe wegen derjeniger Cameral-
 Gütheren welche in Krafft beyden dero Hoff- Cammer- Rätthen
 Gesser und Kylman auffgetragen gewesener Commission in beständi-
 gen Erbpfacht damahls würcklich außgethan worden / und ferner in Erbpfacht
 übernommen werden möchten unterm 17. Junij 1711. gnädigst verordnet / und daß
 die Erbbeständere dergleichen Gütheren sich des Haupt-Recessus zu bedienen haben/
 und so lang selbige sich solchem bequemen würden / von allen so Real als Personals
 Lasten frey seyn und bleiben solten / wie aber höchstgemelte Ihre Churf. Durchl.
 Thro über alsolchen Erbbestandt und dessen Umstände näher gehorsambst referiren
 lassen / und befunden haben / daß alsolcher Cameral-Gütheren Erbbeständere derselben
 vormahligen Jahr-Pfächteren fürs künfftig gleich gehalten / und daher so
 thane Güthere in eben denselbigen Anschlag worinn selbige sich immediate vor
 dem vorgangenen Erbbestandt befunden haben / hinwider gezogen / fürtershin auff
 solchen Fuß angeschlagen und gleicher Gestalt beständig hin collectirt werden sol-
 len ; Als befehlen höchstgemelte Ihre Churf. Durchl.

hiemit gnädigst
 daß gegenwärtige dero nähere gnädigste Erklärung von denen Eanslen in den
 Kirchen publiciren zu lassen / und wie es geschehen mit Einschickung der Origi-
 nal-Attestationen / mithin welcher Gestalt von ihnen bey dermahliger Steu-
 Repartition alsolche Güthere hinwieder zu vorigem Anschlag würcklich gebracht
 seyn mögen / inner den ersten dreyen Wochen nach Erhaltung dieses bey einer Straff
 von 10. Voltgl. unterthänigst anhero zu berichten. Düsseldorf den 12. Augusti
 1715.

Auß höchstgemelter Ihrer Churf. Durchl. 2c.

**Die zu Last der Stätt und Aembter auch
 darinn fortirender Kirspelen / Honn- und Dorff-
 schafften befindtliche Capitalien betreffend.**

SERENISSIMUS ELECTOR.

Hre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben sich zwar
 die / von dero Gülich- und Bergischen Beamten / zu de-
 rosellen hiesigem geheimben Rath / zu folg der von darauß ergangener
 General-Verordnung nach und nach eingeschickte Specifications der
 auff einem jeden Ambt / Statt / und Kirspel hafftender gemeiner Cas-
 pitalien / und darab ruckständiger Pensionen gehorsambst vorbringen lassen ; All-
 diezeitweilen aber auß sothanen Verzeichnissen specificè nicht zu vernehmen gewes-
 sen / zu welchem Behueß ein jedes darinn einbrachtes Capitale eigentlich verwendet
 ob

ob darab Landts-Fürstl. Consensus vorhanden/wer solches in Empfang genommen/
 und welcher Gestalt Hältere der Obligationen darzu qualificirt seyen/ und dann
 höchstgemelte Ihre Churfst. Durchl. ehe und bevorn dieselbe der Zahlung halber
 etwas beständiges zu verordnen gemeint / solche Defectus annoch suppliret ha-
 ben wollen/ auch zu Untersuchung der ditsals obhandener Documenten und
 Nachrichten dero selben Gülich-und Bergischen geheimben Rath und Licent-
 Directoren Francken, so dann Hoff-Cammer-Rath und Rechenmeistern Kyl-
 man, gemessene gnädigste Commission ertheilt haben / zu deren beständiger
 Vollentziehung umbständlich zu wissen nöthig/ in welchem Jahr/ wie viel / in
 was vor Müns-Sort, und von weme die Capitalia verschossen/ wer jeziger Pen-
 sions-Empfänger/ wie und wann selbiger sich darzu qualificirt habe/ wie hoch
 solche zur Zeit mit Rthlr. p. 80. Albus verpensionirt werden/ wie viel Interesse
 bis primam hujus darab ruckständig / welcher Vogt / Burgermeister / Statt-
 Rhentmeister/ Schessen und Vorsteher das Geld aufgenommen / und deren Em-
 pfänger gewesen/ ob nicht umbgelegt / wer/ und wo solches berechnet / und wohin
 verwendet worden/ und dann / ob dero gnädigster Consensus der Ausnahm hal-
 ber/ von was vor einer Zeit/ und in welchen Umständen vorhanden seye / hier-
 zu aber die Obligationes, Qualificationes so dann Extractus der Gerichts und
 Gemeinden Protochollen und Nachrichten / alle in Copia authentica ein-
 zuholen und darauß ab jedem Kirspell / Dorff oder Hondtschafft eine Tabell, wie
 solches hiebey geschlossenes Formulare präsentiret/ einzurichten; Als ist an alle
 Gülich-und Bergische Vögt/ Gerichtschreibere/ wie dann auch Burgermeistere
 und Rath beyder dero Fürstenthumber Gülich und Berg der gnädigst und ernstli-
 cher Befelch hiemit/ dieselbe nach Anlaß der jüngsthin zu hiesigem dero geheimben
 Rath eingelangter Specificationen/ dafern solche in sich richtig und keine mehrere
 Credita, absonderlich wegen versehter Gemeinder vorhanden / gleich nach Em-
 pfahrung dieses auff drey negst nach einander folgende Sonn-und Feiertag in allen
 Pfarr-Kirchen publiciren lassen/ daß mehrgemelte Creditores, sie seyen Auß-
 oder Einländisch bey Verlust ihrer habender Forderungen/ so wohl Capitalis als
 Pensionen obangezogene Copias authenticas obligationum & qualificationum,
 ante ultimam Martii negstkünftig/ denenselben einliefferen sollen/ demnegst dar-
 auß die gnädigst verlangende Tabellam auff schleunigst/ und ohne emige Zeit-
 Verlust mit Zuziehung jedes Orths darzu best bequemer zweyer Schessen also ver-
 fertigen/ damit ein Orth und Frag mit denen anderen nicht confundirt/ sondern
 jede Classis separirt werde/ solche Tabellas aber mit allen einkommenden Requisi-
 tis und sonstigen Beweißthumben auch executis debitè factarum publicatio-
 num, cum Specificatione der außgebliebener/ welches alles an gehörige Orth
 hinzulegen/ obgemelte dero Hoff-Cammer-Rathen Kylman gegen dessen Recepisse
 einliefferen/ und gleich höchstgemelte Ihre Churfst. Durchl. dieses alles auff schleu-
 nigst bewerckstelliget/ und vollentzogen haben wollen/ also haben mehrgemelte dero
 Vögt/ Gerichtschreiber/ so dann Burgermeister und Rath / in denen Stätt und
 Freyheiten/ diesem allem solcher Gestalt punctuellement nachzukommen/ als lieb
 denselben dero höchste Ungnad / wie auch eine Brucht von 50. Goltgl. worvor
 ein jeder/ dafern er ante medium Aprilis negstkünftig diesem in allem kein Müs-
 gen gehorsambst geleistet haben/ und damit würcklich einkommen seyn wird/co ipso
 durch scharffeste Execution angesehen werden solle/ zu entgehen seyn mag. Signa-
 tum Düsseldorf, den 19. Januarij 1705.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.

SERENISSIMUS ELECTOR.

Dennach Ihre Churf. Durchl. deroselben über
sämbtlicher Landts-Creditoren Capitalien nochmalen
unterthänigst haben referiren lassen/ und dann unter anderen dabey
vorkommen.

1mo.

Das verschiedene Capitalia ohne Landts-Fürstl. Consens auffgenommen.

2do.

Deren viele nicht berechnet oder von denen Empfängeren nachgewiesenz

3tio.

Das deren einige ad pios usus & sustentationem der geistlicher Persohnen
fundirt und deswegen als privilegirt gehalten werden wollen.

4to.

Das deren verschiedene auff neue Creditores gestellt seyndt/ so dann

5to.

Das bey Kriegs-Zeiten einige Obligationes vorkommen/ und also die Schuld
nicht justificirt werden können/ als haben höchstgemelte Ihre Churf. Durchl. das
hin gnädigst resolvirt und zwaren quo ad

Imum.

Das diejenige Capitalia wobey publica necessitas Belli wegen Heßisch-Kay-
serlich-Französisch und anderer Kriegs-Exactionen pro causa debendi allegirt
wird/ dergestalt passiren sollen/ wosern die Zeit der Außnahm auff obige Tema-
pora belli einschlagen/ und darüber so wohl/ als wegen Wichtigkeit des Capita-
lis der interessirter Gemeinden Attestation beybracht werde; quo ad

2dum.

Das die Berechnung zwaren die Creditores in Zahlung der Pensionen/ wö-
fern das Capitale, wie ad primum gemeldet/ beschaffen / und solches von der
Gemeinden nicht contradicirt werde/ nicht auffhalten/ doch von denen Empfän-
geren/ ein als anderen Weg die Nachweisung des Capitalis, fals deren Erben aus
noch zu finden/ vor jeden Orths Gerichtschreibern und zweyen Schessen/mit Zu-
ziehung der Gemeinden inner den negsten drey Monathen nach Empfangung dieses
zu thun/ und darab der Schluß mit einem förmlichen Protochollo zu hiesiger
Ihrer Churf. Durchl. geheimber Kriegs-Commission ad Ratificandum unter-
thänigst einzuschicken seye/ wohe aber die post annum 1685. creirte Capitalia,
dabe der Empfang dero Bögt/ Schultheis oder Richteren per capita gnädigst
auff

auffgetragen worden/ gedachten Empfängere selbst angehen/ oder darvon herrsch-
ren/solche so wohl als Pension anderster nicht passiren sollen/ biß daran darab ge-
bürende Rechnung und Nachweisung geschehen seye; wegen deren Capitalien
aber/ so besagte Empfängere nicht angehen/ sonderen von anderen nach vorgemel-
tem Jahr 1685. hergesehen seyndt/ eine außführliche Specification zugleich auß-
zufertigen/ und einzuschicken seye/ gestalt darnach in dem seines Orths zur Nach-
weisung notirt werden solle/

ad 3tium.

Daß solche vor Unterhalt geistlicher Persohnen fundirte Capitalia derges-
talt passiren sollen/ wosern die Gemeinde dargegen nichts erhebliches einzulie-
den/ und von solcher Foundation Wissenschaft habe.

ad 4tium.

Darben der Gemeinden von solchen erneuerten Obligationen und Cassirung
der voriger wißig/ auch darenthalb kein ferneres Beschwer führeten / alsdann sol-
che Capitalia zu passiren und leztlich.

ad 5tium.

Im Fall der Gemeinden Agnitio debiti annoch erfolgte/ oder doch in deren
Protochollis oder gemeinen Schuldt-Bücheren zur Genüge zu finden/ auch darab
die Pensiones mehrmahlen vorhin zahlt seyndt/ so dann die Creditores die Rich-
tigkeit der Schuldt/auch daß solche nicht abgelegt/ und die Verkommung der Ori-
ginal-Obligationen aydtlich behielten/ alsdann solche Capitalia zu passiren.

Diesem allem nach wird Ihrer Churfl. Durchl. sämtlichen Beambten/ fort
Bürgermeistern und Rath in denen Stätten und Freyheiten gnädigst und ernst-
lich anbefohlen/ auff vorgemelte Puncta vest zu halten/und als weith solche simul
cum qualificatione iustificirt werden können/vor dißmahlen eines Jahrs Pension-
es repartiren zu lassen/auch inzwischen die auff vorherührte fünf Articulos ein-
schlagende Protocholla und Iustificationes zu höchstgedachter Ihrer Churfürstl.
Durchl. geheimber Kriegs-Commission gegen dasigen Registratoris Schein/ in-
ner 14. nach Verfluß obgemelter dreyer Monathen erfolgenden Tügen/ bey Ver-
meydung einer Straff von 25. Soltgl. einzuschicken. Düsseldorf den 17. Martii 1708.

Auff höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Ihrer Churfl. Durchl. ist annoch in unabfälligem gnädig-
stem Andencken/was dieselbe wegen der zu Last dero Stätt und Aembtes-
ren auch darinn sortirender Gemeinden und Dorffschafften befindlicher
Capitalien unterm 17. Martii 1708. ferner gnädigst befehlend ergehen
lassen / und was anben zu behörlicher Beobachtung erklärt haben/ wie
nun höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. gnädigst wollen/ daß alsolche Capitalien
in eine richtige Specification dergestalt/ daß ein jedes unter den Articul,wordurch
selbiges zufolg obiger Verordnung und darinn beschehener Declarationen iustifi-
cirt wird/ gebracht und eingetragen/ sodann das Interesse, wie hoch sich selbi-
ges auff ein Jahr so wohl/als das dißfals biß ultimam Aprilis nechstkünftig ruck-
ständig zu seyn befindliches betragen möge/nach Inhalt anliegenden Schematis mit
aufgeworffen werden solle; Als ist an
der gnädigster Befelch/hiemit/ daß sie über die zu Last dasige
und der darunter sortirender Gemeinden und Dorffschafften eine dergleiche Specie-
fication zu formiren/ die Latera mit dem Summario ordentlich außzuwerffen
pflichtmäßig zu unterschreiben/ und vermittels ihres unterthänigsten Berichts auch
Beyfügung der hierumb würcklich abgehaltenen und etwa annoch abzuhalten seyend-
der Protochollen/bey einer unausbleiblicher Straff von 25. Soltgl. längstens inner
den ersten sechs Wochen nach Erhaltung dieses zu hiesigem dero Kriegs- und Steuere-
Commisariat ohnfehlbar gelangen zu lassen. Düsseldorf den 31. Octobris 1712

Auff höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

31

Zuvers

Zuverlässige SPECIFICATION

Deren Capitalien so sich zu Last hiesiger Statt oder
Ampts befinden/ und zuzolg der unterm 17. Martii 1708. er-
gangener Verordnung/ auch darinn beschehener Declara-
tionen genugsamb justificirt seynd/ und zwaren

Nach Inhalt des ersten Articuli Declarationis.	Capital.	Darab er- tragt sich das Inter- esse auff ein Jahr	Interesse Ruckstand.
Seynd im Jahr den Monaths zu Last den durch verschossen worden durch bus so constituiren zu 80. Alb. Edlnisch Athlr. in specie- Athlr. Alb. S. per 80. Alb.		Darab er- tragt sich das Inter- esse auff ein Jahr Athr. Alb S.	Interesse Ruckstand. Athr. Alb. S.
Dann seynd für die Jahren bis ultimam Aprilis 1712. an Interesse ruckständig	

Des zwenten Articuli

N. N.
und so forth bis den 5. Articul inclus-
sive

Zu End der völliger Specification ist
das Summarium außzuwerffen / und
demnegst zu unterschreiben.

Lat.

Das

Daß ab denen justificirlichen Capitalien die
Interesse jährlichs bey denen Steur- Umblagen mit
zu repartiren von denen Steurerhebenden Bedienten
und Receptoren selbst erhoben / auch auff allen
Fall diese dafür angesehen werden sollen.

Anhero wird pro clausulâ concernenti wiederhohlet die wegen
der Neben-Collecten fol. 21. befindtliche Verordnung vom 3.
Aprilis 1713.

**Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm Pfalz-Grav bey Rhein ꝛc.**

Unseren gnädigsten Grusz zuvor :/;

Liebe Getreue : Nachdem bey gegenwärtigen gemeinen
Landt-Tag von sämtlichen Göllich- und Bergischen Landt-Ständen/
aus Râthen/ Ritterschafft und Stätten / was Gestalt die von euch
zu Behueß der particular-Ambts. Dorff- und Hondtschafft Creditoren mitrepar-
tirende Pensionen nicht zu destinirtem Behueß verwendet / sondern unterm
Vorwandt/ daß die außgeschriebene Landts-Steuern den Vorzug hätten / von
einem und anderen in Händen gehalten werden / unterthänigst gravirt worden/
und dann Uns sothanes Beschwer höchstmißfällig zu vernehmen vorkommen: Als
ist an euch darauff der gnädigst und ernstlicher Befelch hiemit / daß ihr sothane
mit Unser gnädigster Bewilligung repartirende Pensiones fürtershin zu keinem
anderen als dem zu Befriedigung dergleichen Creditorum gewidmetem Entzweck
bey Vermeydung scharffen Einsehens jederzeit verwenden sollet; Versehen Uns
dessen also/ und seyndt euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 5. Septembris
1713.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. ꝛc.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist annoch erinnerlich/
was dieselbe wegen Repartir- und Abführung der / ab
denen zu Last dero Aemter/ Stätt und Kirspelen hieruntiger beyder de-
ro Hertzogthumben Göllich und Berg befindtlichen Capitalien/ biß da-
her ruckständig zu seyn sich hervor gethaner und ins künfftig zu entrichten seyender
Pensionen an sämtliche dero Beampte so wohl / als auch Bürgermeister und
Rath in denen Stätten und Freyheiten unterm 3. Aprilis jüngst gnädigst befeh-
lend ergehen lassen / und unterm 5. Septembris negsthin ernstlich wiederhohlet ha-
ben / wie nun höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. es dabey nicht nur unverän-
derlich gnädigst betwenden lassen/ sonderen auch zu möglichster Verhütung der hier-
durch

durch bey ein und anderem Berechneren gar leichtlich zu befahren seyender und darinn bestehender schädlicher Erfolg (daß von denenselben die mitrepartirte Pensionen schuldigst nicht eingetrieben/ auch allen Falls zum Nachtheil der Interessenten anderwertshin verwendet/ oder sonst bey denen Restanten in Aufgab gebracht werden möchten) die fernere gnädigste Verfügung gethan haben / daß von Rechnungs-Commissarien über die zusolg der Directorien Repartitionis und Subdivisions-Zettulen umbgelegt zu seyn befindliche Pensions-Gelder absonderliche Positiones formirt/ selbige auff keine andere Bescheinigung / wie solche auch seyn könnte oder möchte/ dann des Creditoren Original Quittung (in dessen Behueß die Umblag geschehen) in Aufgab passirt/ auch der Rechner vor deren beschehener Beybringung darfür/ ohnerachtet der etwa einzubringen habender Restanten oder sonst vorbringender Umständen jederzeit in propriis ohnfehlbar angesehen werden solle : Als unverhalten mehr höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. es zu behörlicher Nachricht

hiemit gnädigst/ und befehlen darauff dasige

zugleich ernstlich/ daß er die ihme vermahlen mitrepartirte und ferner umblegende Pensionen richtig abzuführen/ der Gebühr zu berechnen/ und sich daran bey Vermeydung obigen im wiederigen abzuwarten habenden Erfolgs keines wegs behinderen zu lassen. Düsseldorf den 16. Martij 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. r.

Welcher Gestalt die Pensionen ab denen Capitalien beyzuschlagen.

Damit jederzeit constiren möge / ab welchen Capitalien eigentlich die Pensionen beygeschlagen/ auch für welche Jahren diese mit umbgesetzt worden seyen/ so solle bey denen Subdivisions-Zettulen die Capitalien mit Benennung der Datum, wann selbige aufgenommen/ und derjeniger Nahmen von welchen die Geldere hergeschossen worden/ wie auch die Jahren derenthalb die Pensionen beygeschlagen werden/ deutlich benennt und mehreren Inhalts des wegen Einrichtung der Subdivisions-Zettulen vorher befindlichen Formularis umb deswillen angezogen werden/ damit hernechst diesertwegen zwischen denen interessirten Theilen keine Verwirrungen zu befahren seyn mögen.

Ohne dero gnädigstem Vorwissen und würckliche Bewilligung solle kein fernere Auffnahm geschehen.

Wird gleichwie höchstgemelte Ihre Churf. Durchl. gnädigst nicht zugeben können / daß ohne dero gnädigstem Vorwissen/ und würckliche Bewilligung die geringste fernere Auffnahm zu Last dero Unterthanen zu veranlassen / als werden sämtliche dero Beambte / forth jeden Orths Bürgermeister / Scheffen und Vorsteher/ hiemit ernstlich gewahrnet/ daß sie und ein jeder von ihnen/ sich die Nachtrückliche Vollen-

Vollentziehung dieser vero in Ernst gemeinter Intention beständighin bey einer Straff von 100. Goltgl. angelegen seyn zu lassen / oder gewärtig zu seyn / daß annebens die senige/ von welchen / diesem ohnerachtet/ die geringste Obligation auffgerichtet und die Unterschrift geschehen seyn wird für die Ausnahms Summ sambt denen Pensionen in proprijs ohne Regress gegen vero Unterthanen angesehen werden sollen.

Wegen auffgenommener Capitalien sollen keine steuerbare Länderey freygelassen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein ꝛc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/:

Liebe Getreue / Uns ist mißfällig vorkommen / was gestalt auff verschiedenen Dertheren in beyden unseren hieniedrigen Herzogthumben Göllich und Berg denen Creditoren/ welche der Gemeinden gewisse Capital Geld-Summen aufgeliehen haben / hergegen von Schessen / Vorsteheren und Eingeseffenen alsolcher Gemeinden sichere Steuer-Freyheiten von ihrer dahin steuerbarer Erbschaft an Platz der jährlicher Pension, anmaßlich verstattet worden und bishero zu auch damit continuiret seye; Gleichwie Wir aber als der Landts-Fürst der gleichen Concessionen zur Steuer Freyheit keinem von unseren Unterthanen eigenmächtig zu ertheilen/ gestatten und guthelichen wollen; Als befehlen euch hiemit gnädigst daß ihr hierüber alsbald genauere Erkündigung einziehet/ der gleichen befindende: von unseren Unterthanen eigenmächtig den Creditoren verliehene Steuer-Freyheiten alsoforth von Unsertwegen aufhebet / solche ohne unseren Landts-Fürstlichen gnädigsten Consens von den Steuern vermeintlich eximirte Güter / wie sie auch immer Nahmen haben mögen/ hinwiderumb in vorigen alten Steuer-Anschlag bringet / und in Fällen/ wobey in Ansehung der genossener Steuer-Freyheit gegen Landts übliches Interesse ein absonderlicher Excels sich ereuget / alsobald die Reductiones an Hand nehmet/ und / wie es geschehen / mit Einschickung des Prothocolls / inner denen negsten dreyen Monathen nach Empfangung dieses / bey Vermendung einer Straff von 25. Goltgl. unterthänigst berichtet nicht allein/ sondern inzwischen auch denen gemeinen Eingeseffenen dergleichen Pactiones und Steuer-Freyheits Verleihung vors künfftig bey gleichmäßiger Straff von 25. Goltgl. inhibiret / solche Creditores aber sich hinführo mit Landts-Fürstlichem Interesse ad fünff vom Hundert vergnügen zu lassen anweise. Versehen Uns dessen also/ und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 2. Junij 1704.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Und weilien sich sonst ergeben / daß an einigen Orthen / als von Stätt- und Dörfferen / von dergleichen Creditoren / welche in deren Bezirken steuerbarlich begüthet/ und collectabel seyndt/ Capitalia auffgenommen worden/ daß diese gegen das mit der Gemeinde conveniirtes Interesse ihre daselbst gelegene steuerbare Güther gang Lastfrey brauchen und genießen sollen/ woraus dan entstanden/daß an Platz dessen ihnen Creditoren in Befolg Obligationis stipulirten 4. ad 5. pro Cento Interesse von denenselben 14. 15. und gar mehrere ulurarie genossen werden/ auch ferners leicht erwachsen dörfste / daß die auff solche

Weiß von dero Gemeinden freygehaltene Länderey über kurz oder lang der freyer Qualität sich anmassen/ oder in Rechts-Streit gezogen/ und daher in collectabel werden könten/ welches aber weilen zu ohnleichtlich und schädlichen Präjudis Ihrer Churfürst Durchl. so wohl/ als dergleichen Gemeinden gerechtig und darumb höchstgemelte Ihre Churfürst. Durchl. dieses ferner zu dulden ganz nicht gemeynnt seynd / als sollen künfftighin dergleichen verderbliche Contractus cessiren und Krafft dieses aufgehoben seyn/ gestalten einem jeden Creditoren fürdershin nach dem erlassenen Pensions-Edicto die demselben gebührende Pensiones außgesetzt und zahlt/hingegen die von ihnen ab solch gleicher Länderey schuldige Steuverschuldte abgeführt werden solle.

Wann ein würcklich creirtes Capital abgelegt werden wolte.

Wobe ein und anderes Capital von denen interessirten Debitoren auß gemeinen Mittelen zurück erstattet werden wolte/ solchen Falls haben des Orths Beambte auch Bürgermeister und Rath von denen Interessirten hierumb beschehende Vorstellung nach Inhalt des Edicti vom 17. Martii 1708. mit allen Umständen zu examiniren/ mithin ob die zurück Erstattung ohne Hemmung der lauffender Landtsfürstl. Schuldigkeit geschehen könne / zu erwegen das eigentliche Befinden außführlich anhero unterthänigst zu berichten und darüber dero gnädigste Bewilligung einzuholen/ oder anderwerthe dero selben gnädigst gefällige Verordnung abzuwarten / und ohne deren würckliche Behabung denen Interessirten die disfalls angetragene Umlage bey einer Straff von 25. Goltglt. so wenig zuzusehen als auch selbige selbst vorzunehmen/ und allensals der Landtsfürstlicher Consensus erfolgen würde/ solchen falls ist das erforderliches Quantum bey ersterer darauff erscheinender Steuwr-Repartition unter die Interessirte mit umbzulegen von denen steuwerhebenden Bedienten und Receptoren einzunehmen / bey der wegen jährlicher Entrichtung der Pensionen unterm 16. Martii 1714. beschehener Reservation an die Creditoren gegen Einziehung der Original-quittirter Obligation in Beyseyn der Debitoren ohne die geringste Collusion und Geld-Abzwackungen (deren sich ein jeder bey einer irremittlicher Straff von 50. Goltglt. zu enthalten haben solle) außzuzahlen/ an Stundt vermittels zweyer Durchschnitten zu cassiren; und darmit den Ertrag bey der darauf einschlagender Steuwr-Rechnung in Abgang zu bringen / gestalt dann auch der interessirter Gemeinden/ damit derselben darab auf allen Fall constiren möge / wegen beschehener Einziehung der Obligation, und deren Cassirung von dem Receptoren außführlicher Schein ohne Auffenthalt und Forderung einiger Gebühr mitgetheilt/ und daran bey Vermeidung obgemelter Straff die geringste Beygerung nicht bezeigt werden solle.

Wie es bey einer zum besten der Personal-La-
sten gnädigst zugestandener Auffnahm und deren zu-
rück Erstattung zu halten.

Die zum besten der Personal-La-
sten gnädigst vergünstiget / und sich zutragen wür-
de / daß ein und ander Einwohner und Halbwinner / so mit keiner
eigenthümblicher Länderey in selbigem Orth versehen wäre / und durch
diese Auffnahm seine Erleichterung mit erhalten / vor zurück Erstattung des Ca-
piralis ex loco emigriren / und sich anderwärts häußlich niederlassen wolte / das
rab wäre von der interessirter Gemeinden des Orths Obrigkeit Nachricht zu er-
theilen / und was von dem austweichendem in alsolchem Capitali so wohl als In-
teresse beyzutragen verpflichtet wäre / frühzeitig des Endes anzumelden / daß sel-
bige Obrigkeit alsolchen Ertrag vor Emigrirung des daran pflichtigen ohnfehlbar
und allen Falls durch zulängliche Mittelen einzutreiben / bey ersterer Stewr-Umb-
lag unter die interessirte Gemeinde mit Benennung obiger Umstände so viel
weniger mit dem Vorbehalt zu subdividiren / daß hingegen die gnädigst verstat-
tende Zuruckerlegung des Capitalis und Interesse denen beerbten interessirten zu
Last fallen und kommen solle.

Denen auffm platten Landt befindtlichen
Scheffen und Vorsteheren solle keine stewrbahre Län-
deren frey gelassen / sonderen vielmehr einem jeden zum jähr-
lichen Gehalt acht Rthlr. gut gethan / und dannoch von
keinem auß ihnen bey vorkommenden Wachten und Bi-
lettirungs-Fällen einige Exemption genossen
werden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor :/;

Unterthänigst berichtet /
Liebe Getreue : Wir werden unterthänigst berichtet /
und vernehmen es mit höchstem Mißfallen / was Gestalten an ver-
schiedenen Orthern in beyden hieniedrigen Unseren Herzogthumben
Süllich = und Berg die Scheffen und Vorsteheren auffm Platten
Landt / au statt eines jährlichen Gehalts eine sichere Morgen-Zahl stewrbahrer
Ländereyen in den Stewren ohne Unterscheidt für sich freyhalten / gleich wie
aber

aber als solchen so gefährlichen als schädlichen Mißbrauch länger zu gestatten Wir keines wegs gemeint seyndt/ sonderen gnädigst bewilliget haben / daß auff ermeltem platten Landt alle Schessen und Vorstehere an statt dergleichen Stewr-Freyheiten ins künfftig acht Rthlr. zur jährlicher Besoldung auß gemeinen Respective Ambts- und Kirspels-Mittelen dergestalt genießten sollen/ daß sie hergegen ins künfftig solchen ihres Ambts wegen keine Freyheit von einiger Stewrbahrer Ländereyen fürters genießten/ auch alle und jede inner Ambts mit gehen und stehen fürfallende gemeine Sachen vor obgemelte Besoldung verrichten/ und derentwegen für alle inwendige Vocation der Gemeinden zu Last keine Diäten in Rechnung zu bringen/ benebens in denen sich begebenden Wacht und Bilettirungs-Fällen sich keiner Exemption anmassen/ sonderen darinnfals anderen dasigen gemeinen Benachbarten gleich gehalten werden sollen. Als ohnverhalten es euch mit dem gnädigstem Befelch hiebey; Daß ihr gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung am negsten nach Empfangung dieses folgenden Sonn oder Freytag in der Kirchen von den Cantzen zu jedermans Wissenschaft bekant machet/diesem negst für jeden Ambts Schessen und Vorsteheren solche acht Rthlr. an statt jährlichen Gehalts bey denen Stewr-Umlagen der Matricul nach mitrepartiret/ einbringet/ und jeden jährlichen Gegenschein richtig liefferen lasset/ hergegen aber mit allem Fleiß dahin sehet/ auff daß wegen angeregter Stewr-Freyheit so wohl als sonst dieser Unser Verordnung im geringsten nicht zugegen gehandelt werde/ Versehen Uns dessen also/ und seyndt euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 6. April 1696.

An statt und von wegen höchstgemelter Ihrer Chursfl.
Durchl. zu Pfalz/
Herman Fürst zu Heitersheimb.

Daß die im Lande befindtliche Häuser im
Stand zu erhalten / und die verfallene hinwieder zu
repariren.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/Pfalz-Graff bey Rhein/ ꝛc.

Unsere gnädigsten Grusz zuvor :/:

Unsere gnädigsten Grusz zuvor :/:
Liebe Getrewe: Demnach Uns von Unseren Gülich- und Bergischen Landtständen auß Rāthen / Ritterschafft und Stätten auff dermahligen gemeinen Landt-Tag unterthänigst beschwerend vortbracht worden/was Gestalten in hieniedrigen Unser beyder Landen / die annoch hin und her stehende sonderbahre in denen Stätten/ durch bisheriges Kriegs- Un- gemach/ und sonst thewr- und kostbahren Zeiten in Untergang gerathene Wohn- Behausungen mehrentheils dardurch irreparirt und zerfallen verbleiben/ daß von denen Eigenthümberen theils auß Mangel/ der solchen Endts erforderter Reparations-Mittelen/ theils aber auch geflissentlich/ umb dardurch sich des allsolchen Häuser

Häuseren aufliegenden Steuer-Last zu entziehen/ zur gänglicher Ruin gebracht/ und zu Garten aptiret werden; Wir aber zu Benbehaltung Unseres des Landts Fürsten so wohl/ als auch dem gemeinen Wesen hierunter versirenden Nutzens und Interesse höchstdienlich zu seyn erachten/ daß die vermögende Mittels-Bestimmung eines befindenden Dingen nach zulänglichen Termini zu allsolcher ihrer Häuser Reparation angehalten/ denen ohnvermögenden aber aufgelegt werden solle/ daß dafern dieselbe ihre batwfällige Häuser in bestimmenden Termino nicht behörend repariren lassen würden/ alsdann dieselbe bey öffentlichen Kerzenkauff denenseligen so sich zu deren Verbesserung anerbietthen würden/ verkauffet werden sollen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst daß ihr in dahigem euch gnädigst anvertrautem Ampt denen Eigenthümberen welche dergleichen batwfällige Häuser besitzen/ obangeregter Massen zu deren gebührlicher Reparation fürdersambst anhaltet/ allensals auch dieselbe ad hastam bringet/ und wie bräuchlich dabey richtiges Prothocollum halten lasset. Versehen Uns dessen also/ und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 3. Junij. 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. ꝛc.

Wetwa bekäntlichen alten Herkommens/ daß die mit neuen Geheuchter und Wohnungen bebauende steuerbahre Plazen pflegen auß dem Anschlag gelassen und diejenige Steuer-Schuldigkeit und Lasten so darab jährlich beygetragen worden/ von des Orths Gemeinden übernommen zu werden/ lassen Ihre Churfl. Durchl. es auch nur der Orthen bey allsolchem Herkommen dergestalt bewenden/ daß hierumb bey denen jährlichen Heeb-Zettulen mit Benennung desjenigen so gebawet hat/ der Plas und dessen Größe so bebawet worden/ dessen Eigenthümbers deme solche zugehörig gewesen/ und des Quanti so von der interessirter Gemeinden abgetragen werden muß/ bey einer Straff von 20. Goldglt. worfür Scheffen und Vorstehere loci anzusehen/ nachgewiesen werden solle.

Wie es mit denen freyen Bütheren so bißdaher in Diensten Bilettirung/Wachten und sonstigen Personal-Lasten bengetragen haben fernerhin zu halten.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp
Wilhelm/Pfalz-Graff bey Rhein/ ꝛc.

Unsere gnädigsten Grusz zuvor :/:

Liebe Getrewe : Nachdem Unser gnädigst geliebter Herz Vatter Christmilten Andenckens und Wir wegen der Diensten von den Geist-Adtlichen Lehen- und freyen Bütheren / auch deren Pfächter verschiedene Verordnungen haben ergehen lassen/ inmassen dieselbe von Wort zu Wort hernach folgen.

**Von Gottes Gnaden Wolffgang
Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein ꝛc.**

Unseren gnädigsten Gruss zuvor :/:

Liebe Getreue: Nachdem bey jüngst allhier gewehrter Landt-Tags Versammlung Unser Gülich- und Bergischer Landtstände Uns durch jektgemelte Unsere Landtstände unterschiedliche gravamina Mißbräuch und Unordnungen / welche in beyden Unseren Fürstenthumben Gülich und Berg vorhin geklagt / und umb deren Remedyrung unterthänigst gebeten worden. Als haben Wir nöthig befunden / darüber gegenwärtige Unsere Verordnungen an euch und andere Unsere Gülich- und Bergische Beamten ergehen zu lassen / befehlen euch demnach hiemit gnädigst und wollen / daß ihr ꝛc.

Claufula concernens

Inmassen ihr auch die Uns Lehenrührige und andere freye Güter / welche von Alters Dienstoffrey gewesen / dabey künstig verbleiben / und sie dawider nicht beschweren zu lassen / auch daran zu seyn / daß die Pfächtere der freyen Güter welche von Alters hero wegen ihres Gewinns und Gewerbs zu den Wachten und Diensten nicht gefordert worden / solcher ihrer Freyheit auch hinfuro genießen ꝛc. Finis. Wornach ihr euch und sonst jederman zu richten. Geben zu Düsseldorf den 6. Januarij 1651.

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp
Wilhelm Pfalz-Grass bey Rhein / ꝛc.**

Leber Diener: Nachdem bey gegenwärtigem alhie gehaltenem Landt-Tag Unsere Gülich- und Bergische Landtstände neben anderen sich beschwert / daß die Schatz- und Dienstoffreye Geist- und Adtliche Höff und Güter nicht allein zu Leistung der Diensten vor dir und anderen Unseren berechneten Dieneren angehalten / sondern die Pfächtere auch / wann sich auff ihre Freyheit bezogen / der Renitenz halber mit Geld-Strass belegt / die Diensten auff Geld gesetzt und die Geist- und Adtliche Pfächtere auff Gewinn- und Gewerb in solchen Dienst-Geldern angeschlagen / sonsten auch bey gemeinen Nachbar-Diensten Wagen und das Stellpferdt darzu zu geben angewiesen werden; und Uns dann / was es dieserhalb für Beschaffenheit habe / und bey Unser dir gnädigst anvertrauter Kellneren von Alters herbracht / unvisig; So ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß du Uns darab längst inner acht Tagen nach Empfangung dieses unterthänigst umbständlich berichtest. Mühlheim den 9. October 1658.

P. S. Nach

Nachdem im Jahr 1651. den 6. Januarij neben
 anderen die Verordnung ergangen/ die Uns Lehenrüh-
 rige und andere freye Güter/ welche von Alters erweislich Dienstfrey
 gewesen/ dabey künfftig verbleiben und sie dawider nicht mehr zu be-
 schweren/ auch daran zu seyn/ daß die Pfächtere der freyen Güter / welche von
 Alters hero wegen ihres Gewinn- und Gewerbs zu den Wachten und Diensten
 nicht gefordert worden/ solcher Freyheit auch fürterhin genießen zu lassen/ und dann
 jeso Unsere Süllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft bey gegenwärti-
 gem Landt-Tag sich beschwert/ daß deme zuwider die Geist und Adtliche Pfächtere
 in Diensten mit/ die Diensten auch zu Geld angeschlagen und der Geist- und Adt-
 licher Pfächter wegen ihres Gewinn- und Gewerbs mit eingezogen werden wolten/
 solches aber obgemelter Verordnung zuwider/ so wiederholten Wir dieselbe hiehin
 mit dem gleichmäßigen Befelch/ das ihr dero gemäß es allerdings haltet/ und da-
 wider keinen beschweren lasset. Dessen Wir Uns also gnädigst versehen. Düssel-
 dorff den 6. December 1660.

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp
 Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.**

Unsere gnädigsten Grusz zuvor :/:

Liebe Getreue: Was Wir euch am 6. December 1660.
 wegen der freyen Güter und daß deren Pfächtere in den Diensten dem
 alten Herkommen zuwider nicht angeschlagen werden sollen/ gnädigst be-
 fohlen/ dessen habt ihr gute Erinnerung/ welche Verordnung Wir hiehin nach-
 mahlen wiederholten mit dem gnädigstem und ernstem Befelch / daß ihr deren also
 ihres Inhalts nachsetet/ die freye Güter mit keinen Diensten/ oder an deren statt
 mit einiger Geld-Anlagen nicht beschweret/ sonderen dieselbe bey Vermeydung ei-
 ner Straff von 25. Goltgl. in ihrer Freyheit lasset. Versehen Uns dessen also/ und
 seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsselдорff den 19. December 1662.

Und dann Unsere Süllich- und Bergische Landstände sich eine zeithero unterthänigst
 beklagt das deme zuwider obgemelte Geist- Adliche Lehen- und freye Güter/ auch
 deren Pfächtere vielfältig beschwert würden; Als ist Unser gnädigst- und ernst-
 licher Befelch hiemit/ daß ihr oheinverleibter Verordnung ihres Inhalts bey Ver-
 meydung der darinn anbedröheter Straff gehorsambst nachlebet / nicht iweniger
 auch eiveres euch gnädigst anvertrauten Ampts/ Schessen / Vorsteher und Un-
 terthanen zu gleichmäßiger Selegung anweise/ und diese Unsere gnädigste Verord-
 nung zu jedermans Wissenschaft von den Canglen publiciren lasset. Versehen
 Uns dessen also/ und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorff den 1. Martij
 1678.

Philipp Wilhelm/

G. H. Steingens
 Von

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/Pfalz-Graff bey Rhein/2c.

Liebe Getreue: Nachdem bey jetzigem allhier gehaltenem Gülich- und Bergischen gemeinem Landt-Tag Unsere getreue Landt-Stände von der Ritterschafft/ unter anderen auch unterthänigst mit klagend zu erkennen gegeben/ und anbey höchstens sich darüber beschweret/ daß/ wider das alte Herkommen/ auch die deßfals in specie angezogene unterm 6. Januarij 1651. 16. Junij 1653. 9. Octobr. 1654. 6. Decembr. 1660. 10. Decembr. 1662. 7. Maij. 1664. und 11. Martij 1665. successivè in offenem Truct außgangene und wiederholte Landts-Fürstliche Edicten und Verordnungen (Inhalte deren die Adelige freye Höfen und Güthere mit keinen Diensten in natura/ noch auch deren Pfächtere/ anstatt solcher Diensten mit einigen Geld-Anschlagen/ oder so genannten Dienst-Geldern/ des Gewinn- und Gewerbs halben/ nicht beschwert/ sonderen davon allerdings frey gelassen werden sollen) dannoch einige zeithero die Pfächtere allsolcher freyer Höfen und Güteren von Unseren Unterbeamten/ auch Kellneren und Rhentmeistern/ zu Practirung der gemeinen Diensten in natura würcklich und eigenmächtig angehalten; bald auch/ an statt der Diensten in natura, mit Geldauslagen beschweret wurden und Uns dahero unterthänigst gebetten/ Wir/ als der Landts-Fürst/ gnädigst geruhen möchten/ sothanes Beschwer alles Ernstes abzustellen und pœnaliter zu inhibiren/ wir auch allsolcher von vorberührter Unser Gülich- und Bergischer Ritterschafft bey Uns eingelegter unterthänigster Bitt/ umb so mehr gnädigst statt geben haben/ als Wir nicht gemeynt seynd/ dieselbe wider kundbahres altes Herkommen/ und deßfals zum dffteren ins Landt ergangene Edicta, einiges Sinns beschweren zu lassen; Als befehlen Wir euch ein für alle mahl hiemit gnädigst/ daß ihr ins künfftig/ bey Vermeydung einer Straff von 25. Goltglt. die Pfächtere dergleichen freyer Höfen und Gütheren/ wider ihre von Alters hergebrachte Freyheit mit einigen Dienstleistungen in natura, oder deren Erstattung/ in Ansehung des pfächtlichen Gewinn- und Gewerbs/ in Geld/ forth Wachten/ Kriegs-Billettir- und Einquartierungen nicht beschweret/ sonderen darinnfals die von Alters darzu auß den Gemeinden/ und sonst respectivè Dienstschuldige darzu antweiset. Düssel-dorff den 31. Martij 1708.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.



Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/ Pfalz-Graff bey Rhein/ 2c.

Unseren gnädigsten Grusz zuvor :/
Liebe Getreue/ Uns thut zwar dasjenige annoch gnädigst
erinnerlich beywohnen/ so Wir wegen deren freyer Gütheren und Höffen
und daß dieselbe mit keinen Diensten in natura, noch auch deren Pfäch-
tere an statt deren mit einigen Geld-Anschlag/ forth Wächten/ Kriegs- Bilettirs
und Einquartierungen beschwert werden solten an euch unterm 31. Martij negstvo-
rigen 1708. Jahrs gnädigst befehlend ergehen lassen / indeme sich aber aus denen
von seithen verschiedener Bedienten vor und nach dahier eingelangten Berichten
ergibt/ daß obangeregte Eigenthümer-oder Pfächtere ohnerachtet dessen/ daß die
Gemeinde sich in bekäntlicher Possession befinde/ selbige bey dergleichen extraor-
dinari Fällen zu etwähiger Erleichterung deren mit denen übrigen Lasten bey ge-
genwärtigen Kriegs-Zeiten alzuhart beschwarter gemeiner Contribuenten mit
anzuschlagen und respectivè zu belegen/ solche auch sich hierzu jederzeit willig be-
zeigt und darinn ohne Wiederrede concurrirt haben solten / dannoch oberwehnte
Verordnung nunmehr zu ihrem Vortheil ganz ohnbeschränckt außzudeuten/ und
sich diesem extraordinari militärischem Beytrag würcklich zu entziehen unterste-
hen wollen/ daher Wir dann gnädigst bewogen worden/ mehrgemelte Unsere Ge-
neral-Verordnung dahin zu erleutheren / daß selbige nur auff diejenige freye Gü-
there/ so durch Ritterbürtige betwohnet/ oder sonst nach dem Haupt- Recess durch
Hoff-Jüngere cultivirt werden/ und von denen Personal-Lasten dem alten Her-
kommen gemäß besreyet gewesen / nicht aber auff diejenige Eigenthümer und
Pfächtere/ welche in vorbesagten Lasten von Alters her unwidersprechlich mit
beygetragen/ oder darzu gehalten zu seyn durch ergangene Rechts- Erkänntnissen
ausfündig gemacht worden / zu verstehen seyn ; Als ist Unser gnädigster Befelch
hiemit/ daß ihr euch gegenwärtiger gnädigster Declaration in so weith gemäß zu
achten. Versehen Uns dessen also/ und seynd euch in Gnaden gewogen. Düssel-
dorff den 24. Decembris 1709.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. 2c.

Daß denen Landtschützen die Dienstfreyheit
länger nicht zuzustehen.

P. S.

Nachdem Uns auch bey gegenwärtigem Landt-
tag Unsere getreue liebe Landtstände Unsers Fürsten-
thumbs Gülich neben anderen unterthänigst gebetten/ daß den Landt-
schützen die Dienstfreyheit aufgekündigt werden möchte / und dann
die Zeit Gott Lob nunmehr friedlich / daß man ihrer nicht so oft zu gebrauchen
W m so

so haben Wir ermelten Unseren Landtständen in solchem ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst getwillfahret/ ebenmäßig befehlend / daß ihr den Landtschützen dieses bedeutet/ und daß Wir durch Ihre Freyheit den anderen Unterthanen den Last nicht vermehren können. Und also ihnen solche Dienstfreyheit auffkündigen liesen/ mit dem Zusatz daß wann besser Zuversicht zuwider man Ihrer beyerheischender Nothdurft zu bedienen/ ihnen dasjenig was an Geld zugelegt / gefolgt werden solle/ und daß es im übrigen bey Unser dieserhalb vorhin gethaner Verordnung allerdings verbleibe/ Düsseldorf den 22. Decembris 1660.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Daß von denen Scribenten der Steurerhebender Bedienten und Receptoren keine Recessus zu ertheilen.

Nachdem Ihre Churfl. Durchl. zuverlässig unterthänigst berichtet worden/ Sie auch mißfällig vernommen haben/ daß von denen mehristen dero Steurerhebenden Bedienten und Receptoren ihren Buchhalter- und Scribenten erlaubt und zugestanden werde/ daß durch dieselbe in denen das Steur-Wesen betreffenden Materien nicht nur recessirt/ sondern auch denenselben inhærit und Krafft gegeben werde/ wordurch sich dann ergeben / daß zu Ihrer Churfl. Durchl. und des Steur-Wesens höchstem Nachtheil/ auch dero Unterthanen nicht geringem Beschwern allerhandt höchst-straffbahrliche Verwirrungen befördert werden/ auch die daraus entstehende Verantwortung/ wie es an ein und anderem Orth die würckliche Erfahrung gegeben hat/ auß ersagte Buchhalter und Scribenten geschoben werden wollen/ welche Entschuldigungen dann so weniger von höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. angenommen werden können/ als ersagten Bedienten und Receptoren das recessiren der Scribenten niemahlen gnädigst erlaubt vielweniger zugestanden worden; Als befehlen mehrhöchstgemelte Ihre Churfl. Durchl. dero

hiemit gnädigst und ernstlich daß er seinen von Zeit zu Zeit adhibirenden Buchhalter- und Scribenten all recessiren unter deren Unterschrift von Stund an zu inhibiren/ auch künfftighin keines wegs ferner zuzustehen/ mithin darauff so mehr beständig fest zu halten/ als Ihre Churfl. Durchl. denselben auß jedesmahligen Contraventions-Fall und wegen jeden unter seiner oder dasigen dero Gerichtschreibern eigenhändiger Unterschrift nicht befindenden Recess, für eine unnachlässige Straff von zehn Goltglt. auch für alle von ihren Buchhaltern und Scribenten veranlassende Ungebühr ansehen und selbige einbringen zu lassen gnädigst ernstlich entschlossen seynd. Düsseldorf den 13. Aprilis. 1714.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Was

Was bey vorfallenden March- und Remarchen der Kriegs-Völcker zu beobachten seyr.



Nachdem Ihre Churf. Durchl. Zeit leystvor-
gewesenen Französischen Kriegs unter anderen
mit wahrgenommen haben / daß bey denen hieruntigen dero
Landen betroffenen March- und Remarchen der Kayserlicher
auch hoher Allyrter Trouppen so wohl / als dero eigener
Kriegs-Völcker dero Unterthanen bestes dardurch hauptsäch-
lich verabsaumet / daß dero Landen von allsolchen Trouppen
offters würcklich erreicht und bezogen / ohne daß ab deren Anmarche durch dero
auff denen Gränzen befindtlichen Beampten bey Zeiten zuverlässige Nachricht ein-
gezogen / und dasjenige / wordurch dero Landen Conservation und Unterthanen
bestes vermittelst frühezeitiger und ordentlicher Überlegung hätte befördert wer-
den können / beobachtet / auch so gar hiebey solch schlechte Vorsorg getragen wor-
den / daß auff dero gnädigstes Erfordern die beständige Nachricht specificè nicht
zu erhalten gewesen seyr / auß was für Trouppen die vorgewesene Marchen be-
standen haben / wohe selbige von einem Nachtlager zum anderen unterbracht ge-
wesen / und was von denenselben beym Abmarch unbezahlt blieben seyr.

1mo.

Als sollen Landt- oder sonstige zu denen Marchen verordnende Commis-
sarien forth dero Beampten sambt und sonders auff die Anzug der Kriegs-Völcker
ins künfftig von Zeit zu Zeit mit mehrerem Fleiß invigiliren / denenselben bey Zei-
ten sich entgegen begeben /

2do.

Bey dem dabey commandirendem Officieren anmelden / über die un-
ter dessen Commando stehende Trouppen eine specificirliche Designation wor-
rauß nicht nur die Nahmen der Regimenten / Battaillons und Esquadrons /
sonderen auch auß wie viel Compagnien ein jedes Regiment , respectivè Bat-
taillon und Esquadron bestehen möge / mit Benennung der Hauptleuthen oder Ritt-
meisteren einzufordern.

3tio.

Über die erforderliche March-Route behörendt zu concertiren / von ei-
nem Nachtlager zum anderen eine beständige und solche Abrede / wordurch dero
Landt und Unterthanen mit keinen unnöthigen und übermäßigen auch schädlichen
Nachtlageren heimgesucht werden mögen / zu pflegen

4to.

Solchemnach des Orths Beampten / forth Scheffen und Vorsteheren /
deren district durch allsolchen March unvermeidlich betroffen werden müssen /
ab der concertirter und verabredeter Route mit Specificirung der Compagnien
auch in wie viel Mannschafft eine jede bestehen / mithin von welchen Regimenten
Battaillon oder Esquadron selbige seyen / durch expresse Botten schriftliche Nach-
richt bey Zeiten zu ertheilen.

5to.

5. Darmit von einem Nachtlager zum anderen gleicher Gestalt zu contin-
nuiren / darüber specificirliche Nachricht zusolg sub litt. A. hiebey befindtlichen For-
mularis aufzubehalten / und

6to.

Daß die Trouppen an denen destinirten Quartieren angelanget / ist deren Unterbringung durch Beampte loci auch des Orths Schessen und Vorsteheren ohne Aufenthalt und Verursachung einiger schädlicher Confusion mit dem wenigstem Beschwer dero Unterthanen zu versorgen / mithin

7mo.

Daß selbige Ordonanz mäßig und auf den Fuß / wie hernach gefunden werden wird / und von Ihrer Kaiserl. Majestät unterm 28. Octobris 1712. allergnädigst verordnet worden / verpflegt / und darauff die gleichmäßige Zahlungen prästirt werden / unnachlässige Obsicht zu tragen /

8vo.

Im Fall aber bey deren Abmarch die Reglements-mäßige Zahlung nicht erfolgen würde / so ist deswegen von des Orths Beampten Schessen und Vorsteheren bey dem commandirenden Officieren behörendt zu instiren / mithin darab dem Durchführungs-Commissario umb darauff mit anzutringen / unverzüglich Nachricht zu ertheilen / und

9no.

Daß wider alles Vermuthen dergleiche Vorstellungen nicht verfangen wolten / solchesfalls soll von Kirspell zu Kirspell / auch Honn zu Honnschaft eine specificirliche Designation wer von dero Landts-Eingewessenen / auch unter welchem Dato, mithin von welchem Regiment und Compagnien billettirt gewesen so wohl / als was darauff an Reglements-mäßigen Mund- und Pferdts-Portionen genossen / was darüber erpresset worden und sonstige Excessen vorgangen seyen / unverzüglich nach Inhalt der Anlage sub litt. B. zweysächlich eingerichtet / und mit pflichtmäßiger Attestation bestarcket.

10mo.

Darab dann eine vom Durchführungs-Commissario einzufordern / darauff eine Haupt-Tabell nach Inhalt des Formularis sub litt. C. zu formiren / und summirt mit seiner Relation sambt der Beilage sub litt. B. und dabey zu thun habenden ferneren Erinnerungen unverweilt einzusenden / und ein solches von Zeit zu Zeit unnachlässig zu beobachten ist.



Marche

Litt. A.

MARCH-ROUTE

Der in N. N. Diensten stehender Batallion, Esquadron oder Regiment zu Pferd oder Fuß.

1716. den
6. Maji

Bergisch
Dorff oder Honnschafft

Mannschafft
mit prima plana

den 7ten Raft
Tag daselbsten

N. N. Capitain N.
Capitain N.

“ “
“ “

Den 8. dito

Cöllnisch
Dorff N. N.

der Staab
Capitain N. N.
Capitain N. N.

“ “
“ “

Bergisch.

Dorff N. N. Capitain N. N.
Capitain N. N.
Capitain N. N.
Capitain N. N.

“ “
“ “
“ “
“ “

Den 9. dito

Bergisch.
Dorff N. N.

der Staab
Capitain N. N.

“ “

Cöllnisch.

Dorff N. N. Capitain N.
Capitain N.
Capitain N.
Dorff N. N. Capitain N.
Capitain N.

“ “
“ “
“ “
“ “
“ “

Den

Cons

CONSCRIPTION

und pflichtmäßige Attestation,



Als bey dem/den erlittenen
 Nacht-und Still-Lager vom Re
 giment allhier zu an Ordo-
 nanz-mäßigen Estappen genossen/ und sonst n
 excedirt underzwungen worden

Alhier haben den vom Löbl. Regiment
 eintrossen/und in Nacht
 Estappen-mäßig in naturâ bey denen Unterthanen genossen
 Mund-Portion Pferd-Portion

Dorff N. Capitain.	•	•	•	•
Dorff N. Capitain.	•	•	•	•
Dorff N. Capitain.	•	•	•	•

Haben sich aber mit solcher Ordonanz keines wegs vergnügen lassen/ weniger einige Quittung zuruck ertheilen wollen/ sondern darüber an Erpressung kostbarer Speiß/ als Geflügels und dergleichen/ nach Belieben auch Wein / Bier / Brandtwein/ und was man auffbringen können/ in pflichtmäßig beschehener Examination hiesigen Orths Unterthanen excedirt.

Ferner

Ferner haben sie erprest an baarem Geld und hat in specie bezahlt werden müssen

Uber daß hat man ihnen an Vorspann Pferd
anschaffen müssen/ welche sie Tag bey sich behalten/ und
mitgenommen/ thut à 20. fr. von Pferd nach dem March-Reglement

Daß obiges alles warhafft sich befindet/ und in pflichtmäßiger Examination der Unterthanen angezeuget worden/ thun Wir mittels Aufstruction Unsers gewöhnlichen gerichtlichen Insiegels oder Pittschafften/ nebst Unserer Unterschrift ändtlich attestiren und bezeugen. Geben



N n 2

Summ

Tag der Mar- chen.	Monat	essen an nässig er, genen na- ien und en		Erpreste Gelder		Vorspann ad 20. fr. von Stuck		Summa	
		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
6.	Mån								
7.	dito								
8.	dito								
9.	dito								
10.	dito								

Täg der Mar- chen.	Monath	Nahmen der Regimenter Battallion oder Esqua- dron.	Membter	Mund Por- in	Pferds tiones natura	Und wird je- de Mund ad 3. und jede Pferds Portion ad 10. fr. deren 60 einen Florin machen/ angehagen.		Excessen an übermäßig er- gungenen na- turallen und sonsten		Expresse Gelder		Vorspann ad 20. fr. von Stuck		Summa	
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
6.	Máy	N. N.	Hüfswagen lauth Attestation sub Formulare Lit. B.												
		N. N.	Bornesfeldt lauth dito												
7.	dito	N. N.	Benenburg lauth dito												
8.	dito	N. N.	Elberfeld lauth dito												
9.	dito	N. N. N. N.	Medman lauth dito												
10.	dito	N. N.	Angermund												

SUMMARISCHE
TABELL

Über die von denen N. N. TROUPPEN
vom 6. bis 10. May in Seiner Churfürstl.
Durchl. zu Pfalz Bergischen Landen im Durch-March/
Nachts- und Still-Läger genossene aber nicht
zahlte Estappen erpreste Gelder und
sonst begangene Excessen.

Stück	Titel	Verfasser	Ort	Jahr
1	...	M. N.
2	...	M. N.
3	...	M. N.
4	...	M. N.
5	...	M. N.
6	...	M. N.
7	...	M. N.
8	...	M. N.
9	...	M. N.
10	...	M. N.

Stück	Titel	Verfasser	Ort	Jahr
6	...	M. N.
7	...	M. N.
8	...	M. N.
9	...	M. N.
10	...	M. N.

Täg
der
Mar-
chen.

essen an
nüssig er.
genen na-
ien und
n

Monath

Erpreste
Gelder

Vorspann
ad 20. fr.
von Stuck

Summa

fr.

fl.

fr.

fl.

fr.

fl.

fr.

6.

Mån

7.

dito

8.

dito

9.

dito

10.

dito

Täg der Marchen.	Monath	Nahmen der Regimente oder Esquadron.	Nembter	Mund Portin	Pferds tiones natura	Und wird je de Mund ad 8. und jede Pferd Portion ad 10. fr. deren 60 einen Florin machen/ angeschlagen.		Excessen an übermäßig er. stungenen naturalien und sonst		Erpreste Gelder		Vorspann ad 20. fr. von Stuck		Summa	
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
6.	Máy	N. N.	Wassenberg lauth Attestation sub Formulare Litt. B.												
		N. N.	Dahlen lauth dito												
7.	dito	N. N.	Bohlar lauth dito												
8.	dito	N. N.	Gülich lauth dito												
9.	dito	N. N.	Grevenbroch												
10.	dito	N. N.	Berheimb												
			oder wie sonst die March-Route wird eingerichtet werden.												

P p

SUMMARISCHE
TABELL

Über die von denen N. N. TROUPPEN
vom 6. bis 10. May in Seiner Churfürstl.
Durchl. zu Pfalz Bälischen Landen im Durch-March/
Nachts- und Still-Läger genossene aber nicht
zahlte Estappen erpreste Gelder und
sonst begangene Excessen.

Zweyten	N. N.	dies	1
Zweyten	N. N.	dies	2
Zweyten	N. N.	dies	3
Zweyten	N. N.	dies	4
Zweyten	N. N.	dies	5
Zweyten	N. N.	dies	6
Zweyten	N. N.	dies	7
Zweyten	N. N.	dies	8
Zweyten	N. N.	dies	9

von Gottes
Wilhelm / Pal

Wenn guldene
Euse Berren
leben im Reich
Ordnung ertheilt
bringen Kom
gelangen lassen
digen Zucht
den befohrend Kunde mach
es verhalten / und solche ten
andere gehorsamst be
zu Gnaden geneigt. D
Aus höchstgeme

CARL

Marsche
welche von un
ter und Post
pen am Obern
zu beobach

Mit Unier
gerispen
Lieren
ni a quo
ocum
ren
grader
beschweret werde
Berherer den
vorigen Marsche

Nach dem ersten
Lieren auch denen

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm/ Pfalz-Grav bey Rhein/ &c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor :/:
Liebe Getreue/ Demnach Ihre Kaiserl. Majestät wegen dero
selben im Reich marschirender Kriegs- Völcker anliegende Marsch-
Ordnung einrichten/ mithin solche an Uns so wohl als übrige des
Heiligen Römi. chen Reichs Herren Chur- Fürsten und Ständen
gelangen lassen/ Als unverhalten Wir euch solches mit dem gnä-
digsten Befehl hiebey / daß ihr sothane Ordnung Unseren Unter-
thanen behörendt Kundt machet/ darauff bey sich begebenden Vorfällenheiten aller-
dings verhaltet/ und solche keines wegs dagegen beschwären lasset / mithin den Er-
folg anhero gehorsambst berichtet. Versehen Uns dessen also gnädigst / und seynd
euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 29 Decembris 1712.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. &c.

CARL. &c.

Marsche = Ordnung

welche von unseren jezo in die Quar-
tier- und Postirung ziehende Kaiserl. Troup-
pen am Obern Rhein zu halten/ und punctual
zu beobachten seyn wird / und zwar

Imo.

Wit Unsere commandirende Generalität an die jeni-
ge respectivè Reichs- Creys- Fürsten und Stände den Anmarsche
Unserer Völcker/ auch deren Anzahl mit Anzeig des Termi-
ni à quo , & ad quem, zeitlich zu notificiren/ und den in-
noxium transitum Reichs- Constitutions- mäßig zu begeh-
ren/ und hauptsächlich dahin anzutragen/ daß die Route in
gerader Linea ohne Umschweif/ und daß sonder Noth nie-
mand beschweret werde/ eingerichtet/ der Infanterie weiter als täglich zwey/ und
der Reutheren drey Weyl zu marschiren/ nicht zugemuthet/ dann nach vollführ-
tem dreytägigen Marsche/ der vierdte Tag zu rasten verstattet werde.

2do.

Nach bemerckten Terminum à quo & ad quem bleibet zwar denen Reichs-
Creysen/ auch denen Fürsten und Ständen die Special-Route und tägliche Nacht-
Lager/

Q. 9

Lager/ nebst übrigen Interessenten durch ihre Länder und Gebiethen denen Reichs Constitutionen gemäß einzurichten überlassen/ jedoch daß die mächtigere Stände hierinnen nicht nach Willkühr zu verfahren / noch einer dem anderen mit Beschwerung der Milis/ und des unbilligen bedrangten Stands die Nacht- und Still-Lager zuzuschreiben befugt/ hingegen die Völcker sich der verglichenen / und nach vorerwehnter Modalität eingerichten Route und darinnen bestimmten Stationen und Rast Lagen allerdings zu bequemen/ nicht weniger schuldig seyn sollen/ nach Gelegenheit der Jahreszeiten und Orthen auff Verlangen derjenigen Obrigkeit/ wohin das Nacht-Lager zutrifft/ entweder zu campiren/ oder in die hierzu sonderlich bestimmende Häuser zusammen/ oder auch bey denen Einwohnern sich vertheilt logiren zu lassen.

3tio.

Wird jeder Obrister oder Commandant des Regiments oder der marschirenden Mannschafft noch vor- oder wenigst bey dem Ausbruch einen Officier voraus schicken/ der einen ordentlichen von einem Ober- oder Kriegs- oder Begleitungs- Commissario gefertigten Entwurff der täglich zu verpflegen erforderlichen Mund- Pferd-Portionen mitbringe/ die zwischen denen interessirten Ständen concertirte March-Route erhebe/ und so wohl wegen alltäglicher Bezahlung der Estappen / so in jedem Nacht- oder Still-Lager zu befolgen/ als zu Abstattung der sich vielleicht ereignenden Excessen Fürsten und Ständen eine annehmliche Versicherung leiste/ oder in deren Ermanglung Geißen stellen.

4to.

Auff eine in natura zu verpflegen kommende Mund-Portion ist des Tags zwey Pfund Brod/ ein Pfund Fleisch/ und ein Maß Bier / oder eine halbe Maß Wein nach des Landts Option oder Gelegenheit/ auff eine Pferds-Portion aber/ sechs Pfund Haber/ und acht Pfund Hey nach dem Oesterreichischen Gewicht zu verstehen/ wie auch ein halb Gebund Stroh abzureichen / niemand hingegen erlaubt/ sondern vielmehr unter willkührlicher Bestrafung ernstlich verboten/ anstatt der Naturalien Geld zu geben oder anzunehmen/ und wann das letztere sich von Seiten der Milis ereignete/ so würde noch dabeneben die Restitution baar in dem erhobenen Werth beschehen müssen/ gleichwie anderer Seiths vor eine in natura verpflegte Mund-Portion (biß man sich etwa eines anders verglichen) acht Kreuzer / und vor eine Pferds-Portion zehn Kreuzer Rheinisch/ solches auch alltäglich dem Lieferrungs-Stand baar bezahlt werden solle. Wie nun

5to.

Vorerwehnte Estappenmäßige Verpflegung niemanden anders anzutweisen und zu erfolgen stehet/ als das hiebygehende / auff das Fußvolck und die Reuthey eingerichte Schema individualiter andeutet/ also hat einer/der zwey Chargen besiget/ selbe nur auff die höhere/ folglich die Obristen/ vor die Rittmeister oder Hauptmanns-Portionen nichts zu fordern/ denen Generals-Staabs-Partheyen so in dergleichen Zügen der Völcker sich mit-und bey befinden werden/ gebühren die Estappen nur auff so viel Mund-Portiones/ als sie Brod-Portionen im Feld zu genießsen haben/ und allein die Helffte ihrer Ordonanz-mäßigen Pferd-Portionen / wie solch die von denen Ober-und Kriegs-oder auch Begleitungs-Commissarien auffertigende Entwürffe klar anzeigen sollen; Wir wollen aber anforderiß hierdurch denen commandirenden Officieren

6to. Ernst

Amlich befolhen haben
ganz Kriegs-Disciplin zu
halten beständig gangene
die Estappen nicht gelassen
gehen mögen/ gehalten zu
und wann es Zeit oder Ort
dafern es hingegen anders
Dreiß Obristen angehalten
unter er geben/ zu
Caution oder Besitzen über
Verabgung anforderiß
ind; Im Fall wollen

Der Percipient des
das begangene Factum
schonere Aueffara des
werden fönte/ so ist in
diger Glanben bezogen
nane probations haben
ngnen Völcker entwer
gittel mit wenigen Off
es sich öfters ereignet
schonach erstrecken
es/ und so dem den
haben den Vorant
nachzahlen an den
les Hüllen von denen
den Regimentern und
künftig verübt werden
nachlässlich fordern
gangen/erhalten mögen;

An Verfahrn mehr
Wägen und für ein
zu bezahlen es
bey sich habende
cher gefalteten
zohlt/und deren
zum andern
werden/ damit die
in diesen gemäßig
Sinn aber

Zum Transport der
weniglich höre in
verlärten Ständen
neigten von der
ge allglichen Vergütung

Ernstlich befohlen haben/ aller Orthen ohne Ausnahm scharffe Ordres / und genaue Kriegs- Disciplin zu halten / deßgleichen nachtrücklich zu verbiethen / und selbstn beständig gnugsame Obsicht zu tragen/ damit über die einem jeden angewiesene Estappen nichts gefordert/ weniger erpresset werde/ noch andere Excessen fürgehen mögen/ gestalten im widrigen auff einlangende Anzeige alsobalden remediiret/ und wann es Geld/oder Gelds werth betrifft/die Satisfaction in instanti verschafft/ dafern es hingegen andere straffmäßige Delicta wären/ der Delinquent von jedes Orths Obrigkeit angehalten dem Regiment, oder Compagnien) so dann (wo runter er gehört) zu Handhaab- und Ausübung der Gerechtigkeit außgefolget / die Caution oder Geißlen aber nicht eher erlassen werden sollen / biß die vollständige Vergnügung anforderist wegen des erlittenen Schadens würcklich geleistet seyn wird; Im Fall sonstn

7mo.

Der Percipient den Estappen-Empfang nicht bescheinen/ oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen solte / er auch nicht anderst / als durch beschworne Attestata des beleidigten oder eines jeden Orths Inwohner überwiesen werden könnte/so ist in diesen beyden Fällen derley beschwornen Urkunden vollständiger Glauben bezumessen/und Wir verordnen hiemit gnädigst / daß sie vim plenariae probationis haben sollen/ mit dem weitheren Beysatz / wosern von Unseren eigenen Völckern entweder keine Caution oder Geißlen begehrt / oder von der zeitweil mit wenigen Officieren marschirenden Mannschafft/ wie bey denen Recrousten sich öfters ereignet/ nicht gegeben werden können/ein Excess gemacht würde/wie solchemnach ersterwehnt erfolgtem Beweiß von Unserer Feld- Kriegs- Cassa abstaten/ und so dann den Betrag dem commandirenden Officier nebst der zu thun habenden Verantwortung an seinem Sold abziehen lassen wollen/der seinen Regres nachmahlen an den Excedenten zu suchen wissen wird/ wie Wir dann in allen derley Fällen von denen mitziehenden Obristen oder Commandanten der marschirenden Regimentern und Troupen alle Verantwort- und Gutmachung der etwa künftig verübt werdenden Unbefugnissen mit deren vollständigen Bezahlung ungnädigst fordern/auch exigiren lassen werden/die sich so dann an deme/ so sie begangen/erhöhlen mögen; Wir versügen ferner gnädigst/ daß

8vo.

An Vorspann mehr nicht/dann auff eine Compagnie zu Fuß höchstens zwey Wagen/und für eine zu Pferd ein Wagen/jeder von vier Pferden/oder so viel Ochsen zu begehren/es seye dann/ daß die Anzahl der Krancken/ oder die im Frühe Jahr bey sich habende Montirung ein mehreres ohnumbgänglich erforderete/vor jeden solcher gestalt bespannten Wagen aber solle des Tags ein Gulden zwanzig Kreuzer bezahlt/und derley Wagen und Zug-Viehe nicht weither/ als von einem Nacht-Lager zum andern mitgenommen/auch die Anstalt zu derselben Abldung zeitlich gemacht werden/ damit die Völcker im widrigen auff derley Orths Kosten nicht so lange Zeit zu bleiben gemüßiget seyn mögen / biß die Vorspann herbey geschaffet werden Wann aber

9no.

Zum Transport der Artillerie, Proviants, oder Munition zu succuriren un- vermeidlich wäre/in solchem Fall wird man sich der Bezah-ung halber mit denen interessirten Ständen abfinden/und selbe baar leisten/ jedoch daß denen dabey commandirten von der Soldatesca die Estappen in obigem Werth gegen gleich baldigen alltäglichen Vergütung abzupeichen seynd. Wien den 28. Octobris 1712.

Estappen = Gebühr.

	Mund.	Pferd
inlusive der Hauptmans Portionen		
Einem Obristen zu Fuß	20	12
Obrist Lieutenant	10	8
Obrist Wachtmeister	8	6
Regiments Quartiermeister	2	3
Auditeur & Secretarius,	2	4
Capellan	1	2
Adjutant	2	2
Proviandmeister	2	2
Wagenmeister	2	2
Profosß und seine Leuth	3	3
Einem Hauptman	6	3
Lieutenant	2	2
Fendrich	2	2
Die übrige Köpff für Köpff jeder	1	1
Ferner.		
Einem Obristen zu Pferd	20	17
Obrist Lieutenant	10	10
Obrist Wachtmeister	8	8
Regiments Quartiermeister	2	4
Auditeur & Secretarius,	2	5
Proviandmeister	2	3
Adjutant	2	3
Capellan	1	2
Wagenmeister	2	2
Paucker	1	2
Profosß und seine Leuthe	3	5
Einem Rittmeister	7	3
Lieutenant	3	4
Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Einem Musterschreiber	1	2
Feldscherer / Trompeter / Sattler / Schmidt	1	1
Corporal	1	2
Gemeiner Reuther	1	1
<p>Beu denen Dragoner oder Husaren Regimenten werden auff die Staabe die Estappen entworffen wie bey denen Curassieren / auffer / daß bey den ersteren der Paucker aussen bleibt.</p>		
Einem Respective Hauptmann und Rittmeister aber	6	5
Lieutenant	2	4
Fendrich oder Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Musterschreiber	1	1
<p>Denen übrigen aber / wie oben bey denen Curassieren.</p>		

E N D E.



Register.

A.

Bund Ansetzung der Länderey ist ex officio zu beobachten pag. 51.
 Aufschreibungs-Verordnungen ist jedesmahl exactist zu geben pag. 48.

B.

Beschreibung der Länderey pag. 1/2/3/4/5/6/7.
 Brandtschadens halber Nachlaß zu suchen pag. 99. §. 12.

C.

Cameral-Gütheren/ Erbbeständen und wie es deren Anschlags halber zu halten pag. 123/124.
 Capitalien so zu Last der Stätt und Aembteren auffgenohmen betreffend pag. 124/125/126/127.
 Capitalien seynd ohne gnädigst Vorwissen und Consens nicht aufzunehmen pag. 130.
 Capitalien oder auffgenommenen Geld-Summen halber solle Creditoren keine stembahre Erbschafft an statt der jährlicher Pensionen frey gelassen werden pag. 131.
 Capitalien so abgelegt werden wolten / was dabey zu observiren pag. 132/133.
 Contracten der Hoff-Jüngerer unter Straff einzusenden p. 9/121.

D.

Directoria Repartitionis und Heeb-Zettulen welcher gestalt einzurichten pag. 22/23/24/ 25/ 26/ 27/ 28/ 29/ 30/ 31/ 32/ 33/ 34/ 35/ 36/ 37/ 38/ 39/ 40/ 41/ 42/ 43.

E.

Edicta die Execution im Stewrwesen betreffend pag. 75/76/ 77/78/79/ 80/ 81/ 82/ 83.
 Empfangs-Tag seynd von Kirspell zu Kirspell / auch Honn zu Honnschafft zu halten pag. 68.
 Extraordinarium modum collectandi betreffend pag. 53/54/ 55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65.

R r

Execu-

Executions, Mittelen nicht zu verbringen pag. 90. §. 9. & 10.
 pag. 94. §. 17.
 Executions-Mittelen Verbringereu nicht zu gehehlen p. 90. §. 9.
 Execution wann ante Terminum vorgestelt/ welcher gestalt Con-
 travenienten zu bestraffen pag. 93. §. 16.
 Estappen-Gebühr pag. 154.

F.

Formulare unbenbringlicher Restanten Attestation pag. 105.
 Formulare Attestationis über das außgeschlagene/ und beschehene
 Collecten pag. 117.
 Formulare welcher gestalt die Capitalien zu specificiren pag. 128.
 Formulare der March-Route pag. 143.
 Formulare wie die Excessen zu conscribiren und pflichtmäßig zu
 attestiren pag. 144/145
 Formulare der Bergisch-Summarischen Excessen Tabell pag. 146/
 147.
 Formulare der Gölisch-Summarischen Excessen Tabell p. 148/149.
 Fourage und Commis halber so in natura umbzulegen wäre / wie
 es darmit zu halten pag. 118.
 Freye Güthere sollen gegen die alt herbrachte Frenheit in Bilettis-
 rung/Wachten/Diensten und sonstigen Personal- Lasten nicht
 beschwert/jedoch es hierunter nach dem Herkommen gehalten
 werden pag. 135/ 136/ 137/ 138/ 139.

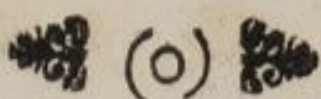
G.

Gerichtschreibere so saumselig in Einrichtung der Zettulen/ und
 daß an statt deren die benachbarte oder verändte Notarien zu
 adhibiren pag. 50/ 51/ 52.
 Gewinn-und Gewerbs-Anschlag untergebene Ländereu und Gü-
 there/ welcher gestalt zu specificiren pag. 9. pag. 41. §. II.
 pag. 43. §. 20. pag. 59. §. 12. pag. 122.
 Gewinn-und Gewerbs gebende Güthere wann durch Hoff-Jün-
 gere cultivirt werden wollen/ was dabey zu observiren,
 pag. 6. §. 2. pag. 119. 120.
 Gewinn-und Gewerbs gebender Güthereu/ Eigenthumbere sollen
 für die Gewinn- und Gewerbs Stewren ihrer Halbwinneren
 nicht angesehen werden pag. 89. §. 5. pag. 121.

H.

Hagelschlags und sonstigen Unglücks halber Nachlaß zu suchen
 pag. 99. §. 13 & 14. pag. 101.

Häu



Häuser im Stand zu halten/ und welcher gestalt die so verfallen
hinwieder zu repariren pag. 134/135.
Häuser so new erbauet was dabey zu beobachten pag. 135.

I.

Interesse seynd von denen außstehenden Restanten nicht zu fordern
pag. 111.

K.

Käuffere/der in Behueff der Stewren subhastirter Länderey und
Gütheren bestens dabey zu manuteniren pag. 86/87/88. §. 2.
Klägere so fügloß zu bestraffen pag. 92. §. 15.

L.

Länderey und Güthere so im Jahr 1596. frey gewesen/sollen nicht
describirt werden pag. 6. §. 1. pag. 8.
Länderey und Güthere so im Jahr 1596. frey gewesen/ben damah-
liger Freyheit zu belassen pag. 6. §. 2. pag. 8.
Länderey und Güthere so im Jahr 1596. im Anschlag gewesen/sol-
len nicht allein describirt/ sondern bey herbrachtem Anschlag
belassen werden pag. 6. §. 2. pag. 7. §. 3. pag. 8.
Länderey und Güthere so jure Immissionis oder Pfandtweiß beses-
sen werden auff den Gewinns-Morgen anzuschlagen pag. 10. 11.
Länderey und Güthere wohe selbige gelegen und nicht an einem an-
deren Orth zu specificiren und zu collectiren pag. 2. §. 3. pag. 3.
§. 3. pag. 4. §. 4. pag. 42. §. 14.
Länderey und Morgenzahl ist nicht in confuso sondern specificè
anzugeben pag. 3. §. 4. pag. 41. §. 13.
Länderey ist Morgen per Morgen/ und nicht zwen Morgen für
einen/ oder einen für zwen zu specificiren pag. 42. §. 16 & 17.
Länderey und Güthere so abgehen nachzuweisen pag. 42. §. 14.
Landt = Schützen ist die Dienst = Freyheit länger nicht zuzu-
stehen/ pag. 139.

M.

March-und Remarchen der Kriegs-Völcker welcher gestalt alles
dabey zu beobachten pag. 141. §. 1/2/3/4/5. pag. 142. §. 6/
7/8/9/10.
March-Ordnung der in die Quartier- und Postirung ziehender
Kaiserlicher Troupen so allen Unterthanen kundt zu machen
pag. 150. §. 1 & 2. pag. 151. §. 3/4/5. pag. 152. §. 6/7/8/9.

N.

Nachlaß welcher gestalt zu suchen pag. 98. §. 5. pag. 99. §. 10. pag. 101. 102.

Nachlaß gut zu schreiben pag. 74. pag. 100. §. 17. pag. 101. 102.

Nachlaß seynd denen so zuerkennt worden und keinem anderen un-
ter Straff anzugedenhen pag. 74. 102. 108.

Nachlaß seyndt an statt bahrer Zahlungen zu quittiren pag. 73.

Nachlaß-Attestation eines Privaten, wie im gleichen wann ver-
schiedenen Contribuenten unbenbringliche Restanten abgeschrie-
ben worden pag. 107.

O.

Observation die illiquide Stewr-Restanten betreffend pag. 106.

Oed und wüst liegende Länderey ist mit zu describiren pag. 3. §. 4.

Oed und wüst liegende Länderey ist denen Heeb-Zettulen mit ein-
zutragen pag. 10. pag. 55. §. 4.

Oed und driesch liegender Länderey vermögende Eigenthumbere
seynd in übrigen anderwertlich inner Landts-habenden Güthe-
ren zu exequiren pag. 87.

Oed wüst und desert liegende Stücker sollen nicht allein verlassen/
sonderen von den Eigenthumbere auff das völlige Guth ge-
richtlich renuntijrt werden pag. 99. §. 11. pag. 111.

Oed und wüst liegender Länderey Ruckstandt unter die bemit-
telte des Orths Eingeseffene einzutheilen pag. 108/109/110.

P.

Pensionen halber seynd keine Restanten in ordine zum Nachlaß
zu designiren pag. 103/104.

Pensionen so mit Consens Ihrer Churfl. Durchl. bengeschlagen
ohne das ad destinatum usum verwendet dafür sollen Erhe-
bere in propriis angesehen werden pag. 21/129/130.

Pensionen ab denen Capitalien welcher gestalt benzuschlagen
pag. 21. pag. 130.

Process, Kósten wie solche in Behueff der einer gemeinde betreffen
der Sachen benzubringen pag. 20.

Prothocola wann im Stewr-wesen abzuhalten was dabey zu ob-
serviren pag. 118.

Q.

Quittungs-Büchelger so eingebunden/ sollen einem jeglichen Cons-
tribuenten mitgetheilt werden pag. 73.
Quitt

Quittung der Stewr-Zahlungen halber förmlich mitzutheilen
und welcher gestalt die Contravenienten zu bestraffen pag. 46.
§. 4. pag. 47/ 69/ 70/ 71/ 72.

R.

Repartitionen so vorkommen / was dabey zu beobachten pag. 12/
13/ 14/ 15/ 16/ 17/ 18/ 19/ 44.

Repartitionen in welcher Zeit und bey welcher Straff deroelben
Ausfertigung zu geschehen pag. 40. §. 3. pag. 49/ 50.

Repartitionen können Ampts Eingeseffene bewohnen pag. 18.
§. 2. pag. 44.

Repartitionen der Stewren ist ohne special schriftliche Erlaub-
nis sub Pœnâ keinen Zusatz zu thun pag. 13. §. 1.

Repartitionen und Subdivisionen seynd jederzeit in triplo auß-
zufertigen pag. 19. §. 4. pag. 40. §. 3.

Repartitionen und Subdivisionen welcher gestalt in triplo außge-
fertigt anzuweisen pag. 52.

Repartitionen welcher gestalt denen Eingeseffenen zu commu-
niciren pag. 45. 69. 70.

Restanten so unbenbringlich zu justificiren pag. 96/ 97.
§. 2/ 3/ 4. pag. 98. §. 5/ 7. pag. 100. §. 16.

Restanten Unbenbringlichkeit halber seynd nicht nur die Pfächtere
sonderen auch die Eigenthumbere zu benennen pag. 96.

Restanten seynd auff der Bedienten Kosten liquid zu machen
pag. 98. §. 4 & 8.

Restanten Vielheit halber wie selbige zu specificiren pag. 103.

S.

Scribenten der Stewrerhebenden Bedienten sollen keine Recessus
ertheilen / die Principales auch für der Scribenten recessus an-
gesehen werden pag. 140.

Stewren so außgeschrieben werden seynd auff einmahl zu repar-
tiren pag. 46/ 47/ 48.

Stewrbahre Länderey und Güthere seynd zum Unterhalt der
Geistlichen/Scheyffen/Schulmeisteren/Rüsteren/Führeren und
Botten nicht aus dem Anschlag zu belassen pag. 41. §. 9.
pag. 133.

Stewrerhebende Bediente sollen per Capita die Stewren erhe-
ben und keine Unter-Empfänger geduldet werden pag. 21.
65/ 66/ 67/ 68.

Stewr-Schuldigkeit des Jahrs ist in des Contribuenten Quit-
tungs-Büchelgen einzutragen pag. 70/ 71/ 73

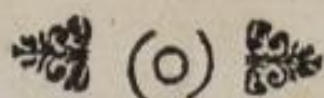
Stewrsäumige Einhaber der Erbpfächtiger/Zinsbahrer/Ver-
hypothe-

S f

hypothe-

- hypothecirter / dem Gewinn- und Gewerh unterworffener und sonstiger Gütheren / und wie wider selbige mit der Executio zu verfahren pag. 84/ 85/ 86/ 87/ 88/ 89/ 90/ 91/ 92/ 93/ 94.
- Stewren des Landts herren seynd allen übrigen Schulden zu präferiren pag. 10.
- Stewren: Rückstandts halber seynd subhastirte Erbstücke freye und unfreye / erbpfächtig oder nicht erbpfächtig gegen Zahlung der lauffender Stewren erblich oder auff beständige Jahren außzuthun pag. 88. §. 3.
- Stewren: Rückstandt sollen Erbpfächts- Herrschafften gegen Annehmung der stucker zahlen / oder des Erbpfächts verlustig seyn pag. 89. §. 5.
- Stewren der Müßiggänger wie solche zu erzwingen pag. 91. §. 13. pag. 98. §. 6.
- Stewren: Rückstandts halber seynd actus Taxationis & Distractionis unentgeltlich zu verrichten pag. 95.
- Stewr: Rückstandt eines Privaten wie zu specificiren pag. 104.
- Straff wegen Verschweigung der Erbstücke pag. 1. 4. pag. 7. §. 5. pag. 13. §. 4.
- Straff für die Beambte welche in Conscribirung der Morgenzahl fahrlässig pag. 4. §. 6.
- Straff deren so einseitig einige Veränderungen des Heeb-Buchs vornehmen werden pag. 44.
- Straff der Gerichtschreiberen von welchem die Zettulen nicht Ordnungsmäßig eingerichtet werden pag. 41. §. 8.
- Straff derjenigen so in Particular-Umblagen etwas zahlen werden pag. 22.
- Straff dabe vor einen Unter-Empfängerem Heeb-Geld mit umbgelegt / oder die Unterthanen diesertwegen beschwert wurden pag. 13. §. 3. pag. 102.
- Straff wann der Stewr-Erheber die völlige Schuldigkeit ins Quittungs-Büchelgen nicht eingetragen pag. 73/ 74. pag. 81.
- Straff deren so sich nach fruchtloß vorgangener Subhastation ihrer Güther gegen deren Einhabere vergreifen werden pag. 88. §. 2. pag. 90. §. 7. pag. 98. §. 5.

Straff



Straff der Executanten so sich übermäßig bezahlen lassen pag. 93.
Straff der Bedienten wann bey ihren Heeb-Bücheren Unrichtig-
keiten gefunden werden pag. 97. §. I. & 4.
Straff der Gerichtschreibern welche unrichtig attestirt haben
werden pag. 97. §. 2. pag. 99. §. 9.

II.

Verbott der particular Neben-Umblagen pag. 13. §. I. pag. 17.
18. §. 3. pag. 19. §. 7 & 9. pag. 21/ 46. §. 3. pag. 101.
Umblagen halber ist von Zeit zu Zeit Nachweisung zu thun
pag. III/ II2/ II3/ II4/ II5/ II6.



... 90/ 91
... pra-
... 10.
...
... 88. §. 3
...
... 87. §. 5
... 86-87.
... & Diffe-
... 95.
... 104.
... 4. 108. 7.
...
... 4. §. 6.
...
... 44.
...
... 42. §. 8.
...
... 22.
...
... 3. 104. 12.
...
... 7. §. 8.
...
...
...
Straf

©
Cantus 3. ...
Cantus 4. ...
Cantus 5. ...
Cantus 6. ...
Cantus 7. ...
Cantus 8. ...
Cantus 9. ...
Cantus 10. ...
Cantus 11. ...
Cantus 12. ...
Cantus 13. ...
Cantus 14. ...
Cantus 15. ...
Cantus 16. ...
Cantus 17. ...
Cantus 18. ...
Cantus 19. ...
Cantus 20. ...
Cantus 21. ...
Cantus 22. ...
Cantus 23. ...
Cantus 24. ...
Cantus 25. ...
Cantus 26. ...
Cantus 27. ...
Cantus 28. ...
Cantus 29. ...
Cantus 30. ...
Cantus 31. ...
Cantus 32. ...
Cantus 33. ...
Cantus 34. ...
Cantus 35. ...
Cantus 36. ...
Cantus 37. ...
Cantus 38. ...
Cantus 39. ...
Cantus 40. ...
Cantus 41. ...
Cantus 42. ...
Cantus 43. ...
Cantus 44. ...
Cantus 45. ...
Cantus 46. ...
Cantus 47. ...
Cantus 48. ...
Cantus 49. ...
Cantus 50. ...



Handwritten text in a Gothic script, likely a table of contents or index, listing various entries with corresponding page numbers.



Hel. Rom
meister und
zu Sulz /
Draf zu D
Nact R
zu Rweni

Thun fund
Anfang unier
den angereit
nehmlich unter
seren Chor =
ihrer differ
ben/ angewach
selben/ nach
wie auch zu d
manende Vere